## 1. Gefet vom 5. Mai 1869

(RGBI. 31. Stück, Nr. 66),

womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Ur. 142, die Kefugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.\*)

Mit Zustimmung beiber Säuser bes Reichsrates finde

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgebehnter Weise hochverräterische oder sonst die Verfassungebehnter Weise hochverräterische Sicherheit gefährdende Umbedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umbriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20, StG. v. 21. Dez. 1867, KGBl. Ar. 142, über die allsemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder teilweise suspendiert, serner in Gemäßheit der §§ 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizeis und Strafgewalt mit bersbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenswärtigen Gesets nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

<sup>\*)</sup> Diefes Gefet wurde im Armeeverordnungsblatt nicht ver- lautbart.

Dieselben muffen nach Borschrift bieses Gesetzes fundgemacht werden.

In der Kundmachung ift der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§ 2. Werden in Gemäßheit des § 1 des gegenwärtigen Gesets die Art. 8, 9, 10, 12 und 13, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Ar. 142, oder einzelne derselben suspendiert, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§ 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Berfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß besichränkt werden.

Die Berfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesets, welche suspendiert werden, und die Berusung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesets enthalten, welche die Birkung der Suspension regeln.

Die Berfügung muß durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Berfügung zu gelten hat.

- § 3. Die Suspenfion bes Art. 8, Stell. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Rr. 142, hat die Wirkung, bag
  - a) die im § 4 des Ges. v. 27. Okt. 1862 (MGBl. Nr. 87) bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Berhaftung einer Person wegen des Verdacktes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Besehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird;
  - b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strasbaren Handlungen vershaftet sind, eine Freilassung gegen Kaution oder Bürgschaft nicht stattsindet (§§ 7—10 des Ges. v. 27. Ott. 1862, RGBl. Ar. 87);
  - c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gesährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses

Bezirtes zuständig find, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

- § 4. Die Suspension des Art. 9, Stol. v. 21. Dez. 1867, Robl. Ar. 142, bewirft, daß zum Zwede der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzgeichneten strafbaren Handlungen haussuchungen ohne richterlichen Besehl jederzeit angeordnet werden können.
- § 5. Wird der Art. 10, Stol. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Ar. 142, suspendiert, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Hausssuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Besehl vorgenommen werden.
- § 6. Mit der Suspenfion des Art. 12, Stol. v. 21. Dez. 1867, RoBl. Ar. 142, ift die Wirkung verbunden:
  - a) daß Bereine oder Zweigvereine, welche unter die Befirmmungen des Ges. v. 15. Nov. 1867, KGBl. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebisdet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Tätigkeit solcher bereits bestehender Bereine, insbesondere das Abhalten von Bersammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Tätigkeit und das Abhalten von Bersammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Tätigkeit der Bereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Bersammlungen derselben einen Kommissär senden, welcher besugt ist, die Sitzung oder Bersammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhald des statutenmäßigen Birkungskreises des Bereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Aussührung von Beschlüssen, durch welche der Berein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistieren;

b) daß Versammlungen im Sinne des § 2 des Gef. v. 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 135, überhaupt nicht, Bersammlungen und Aufzüge im Sinne der §§ 4 und 5 des erwähnten Gesehalten merden dürsen.

- § 7. Durch die Suspension des Art. 13, StGG. v. 21. Dez. 1867, HGBl. Ar. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:
  - a) das Erscheinen oder die Berbreitung von Drudschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Bervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

b) für die Hinterlegung der Pflichteremplare im Sinne des § 17 des Prefgesetes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf 8 Tage vor der

Ausgabe ausgedehnt werden fann.\*)

§ 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13, Stol. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Rr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

- a) in Bezug auf die Erzeugung, den Berkauf, den Besits und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen,\*\*)
- b) in Bezug auf bas Pag- und Meldungswesen, \*\*\*)
- c) in Bezug auf das Berhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten,
- d) in Bezug auf die Bornahme bemonstrativer Sandlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Bründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenschungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassen Anordnungen sind durch das Landesgesethblatt kundzumachen.

<sup>\*</sup> hinsichtlich ber § 3-7 siehe die unter B. 15 abgedruckte Bbg. des Gesamtministeriums b. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158.

<sup>\*\*</sup> Bgl. die unter Z. 17 abgedrudte MBdg., NGBl. Nr. 160. \*\*\* Bgl. die unter Z. 16 abgedrudte MBdg., RGBl., Nr. 159.

- § 9. übertretungen der in den §§ 3—7 enthaltenen Gebots- und Berbotsbestimmungen, sowie der zur Durch- sührung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassen Berfügungen und Aufträge und die übertretungen der auf Grundlage des § 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soserne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strase verfallen, einer Geld- oder Arreststrase, welche nach den Umständen des Falles dis zu dem Betrage von 1000 Gulden oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesehlich berusenen Behörden bemeisen werden kann.
- § 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben notwendig gemacht haben.

Die vollständige oder teilweise Aushebung erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die burch das Ministerium verfügte Aushebung ift durch bas Reichsgesethlatt kundzumachen.

Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aushabung der Ausnahmsverfügung auf.

In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizeis und Strafgewalt erlassenen Ansordnungen ihre verbindende Kraft.

- § 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichstate, wenn er versammelt ist, sosort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Fause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darsegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrates einzuhosen.
- § 12. Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Rundmachung in Birksamkeit; an eben diesem Tage tritt die Kais. v. 7. Okt. 1868, RGBl. Rr. 136, außer Kraft.

Mit dem Bollzuge diefes Gefetes ift das Gefamtministerium beauftragt.

### Anhang.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der § 3, lit. b und § 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende:\*)

hochverrat (§§ 58-62 Sty.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des faiferlichen Saufes (§§ 63 und 64), Störung der öffentlichen Rube (§ 65), Aufftand und Aufruhr (88 68-75), öffentliche Gewalttätigkeit in ben Fällen ber §§ 76—94, 98 und 99 StG., Mord (§§ 134 bis 138), Totschlag im Falle bes § 143, schwere körperliche Berletung im Falle des § 157, Brandlegung (§§ 166-169). Raub (§§ 190-196), Borichubleiftung zu Berbrechen (§§ 212 bis 221), bann die Bergeben und übertretungen gegen Die öffentliche Rube und Ordnung (§§ 278-310), Die über= tretungen gegen öffentliche Unstalten und Bortebrungen. welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§ 312 bis 330), und die übertretungen ber §§ 478-484 Sto.: ferner die nach dem Gef. v. 17. Dez. 1862 (RGBl. v. 3. 1863, Nr. 8), betreffend einige Erganzungen bes allgemeinen und bes Militarftrafgefetes, bem BaffB. v. 24. Dtt. 1852 (ROBI. Rr. 223), sowie die nach diesem Gefete ftrafbaren Sandlungen.

# 2. Gesetsartifel LXIII vom Jahre 1912 über Ansnahmsverfügungen für den Kriegsfall.

(Die Sanktion erhalten am 21. Dezember 1912. — Kundgemacht im "Országos Törvénytár" am 31. Dezember 1912, für das k. u. k. Heer im RBBl. 15. Stück, Kr. 51 v. J. 1913 verlautbart.)

#### I. Abichnitt.

### Ausnahmsweise Machtbefugnis.

§ 1. Das Ministerium kann unter Berantwortlichkeit seiner sämtlichen Mitglieder zur Zeit eines Krieges, wenn nötig, auch schon im Falle von aus Unlag einer drohenden Kriegsgefahr angeordneten militärischen Borbereitungen bie

<sup>\*</sup> Bgl. in Dieser hinsicht auch die unter g. 13 abgebruckte Kaisung von Bivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.

in diesem Gesetz festgesetzte ausnahmsweise Machtbefugnis nach Maggabe der Notwendigkeit in Anspruch nehmen.

Die ausnahmsweise Machtbefugnis erlischt mit der Beendigung des Rrieges. Bur felben Beit find die auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Berfügungen — sofern das Ministerium deren Wirksamkeit nicht schon früher aufgehoben hat - außer Rraft zu fegen.

Ift ber Krieg innerhalb vier Monaten nach der erften auf Grund ber ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Berfügung nicht ausgebrochen, muffen die auf Grund ber ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Berfügungen außer Rraft gefett werden, es fei benn, daß der Reichstag ihrer Aufrechterhaltung guftimmt. In der Frage ber Zustimmung entscheiben beibe Säuser

bes Reichstages ohne Debatte, wenn die Regierung mit Berufung auf bas Staatsintereffe das Unterbleiben ber

Debatte wünscht.

Wenn die brohende Rriegsgefahr aufgehört hat, jo find die auf Grund ber ausnahmsweifen Machtbefugnis getroffenen Berfügungen mit dem Aufhören der militarischen Borbereitungen außer Rraft zu fegen.

\$ 2. Den Umfang, bas Geltungsgebiet und ben Beitpunkt des Intrafttretens der auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis erlaffenen Berfügungen bestimmt bas Mini-

sterium.

Die hierauf bezüglichen Berordnungen hat das Minifterium in ber offiziellen Zeitung des Staates zu publi= zieren und in allen Gemeinden, auf die fich die Wirksamkeit der getroffenen Berfügungen erstreckt, auf die dort übliche Beise kundzumachen. Der gleiche Borgang ist zu beobachten, wenn die Berfügungen erweitert, eingeschränkt oder außer Rraft gesett werden.

Die Inanspruchnahme ber ausnahmsweisen Machtbefugnis sowie bas Webiet, auf bas sich die auf Grund diefer Machtbefugnis erlaffenen Berfügungen erftreden, ift bem

Reichstag in der nächsten Sitzung anzumelben.

\$ 3. Mit bem Aufhören ber Birffamteit der auf Grund Diefes Gefetes erlaffenen Ausnahmsverfügungen tritt auch hinfichtlich ber bereits im Buge befindlichen Ungelegenheiten fogleich ber normale gefetliche Buftand ein. § 4. Bur Durchführung ber auf diesem Gefet beruhenden

administrativen Aufgaben tann bas Ministerium Regie-

rungskommissäre ernennen, die nur Zivispersonen ungarischer Staatsbürgerschaft sein können. Die Regierungskommissäre sind dem Ministerium untergeordnet und leisten vor Beginn ihrer Funktion dem Ministerpräsidenten einen Eid.

Bu ihren Obliegenheiten gehört es auch, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen und jene normalen administrativen Berfügungen zu treffen, die im Interesse des Erfolges der Kriegführung notwendig sind.

Die Regierungskommiffare find in übereinstimmung mit ben Ubsichten ber betreffenden militärischen Romman-

banten vorzugehen verpflichtet.

Der Birkungskreis der mit sestem Amtssit ernannten Regierungskommissäre kann sich auf das Gebiet eines oder mehrerer Munizipien (Komitat, Stadt) erstrecken. Der Wirkungskreis jenes Regierungskommissärs aber, der zu einem in dem Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone besehligenden militärischen Kommandanten zu dessen unmittelbaren Unterstützung ernannt ist, kann den ganzen Kommandobereich des betreffenden Kommandanten umfassen.

Die Regierungskommisssäreis über die Angestellten und Organe der Komitate, Städte und Gemeinden, serner über die Angestellten und Organe der Komitate, Städte und Gemeinden, serner über die Angestellten und Organe der Gendarmerie, der Staatspolizei, der Grenzpolizei und der Finanzwache sowie über das staatliche Forstpersonal unmittelbar versügen und ihnen direkte Besehle erteilen. Die Angestellten und Organe der Gendarmerie, der Staats- und Grenzpolizei können mit Bewilligung des Ministers des Innern, die Angestellten und Organe der Finanzwache mit Bewilligung des Finanzministers, endlich das Personal der staatlichen Forstverwaltung mit Bewilligung des Ackerdauministers auch in solchen Gebieten und zu solchen Diensten in Anspruch genommen werden, die außerhalb ihres gewöhnlichen Weirkungskreises fallen.

Die im vorstehenden Absat erwähnten Angestellten und Organe sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetes getrossenen Anordnungen des Regierungskommissär unverzüglich und unbedingt auszuführen und können deshalb von ihren vorgesetzten Behörden nicht zur Verantwortung

gezogen werden.

Die fäumigen ober ungehorsamen Angestellten und Organe kann der Regierungskommissär von ihrem Umte ober von ihrer Stellung ohne Disziplinarversahren suspendieren und durch andere ersetzen.

Gegen die suspendierten Angestellten oder Organe ist das gesehmäßige Disziplinarversahren von Amts wegen einzuleiten. Durch das Urteil der Disziplinarbehörde wird jedoch die Wirksamkeit der Suspendierung nicht tangiert.

Angestellte, die der Regierungskommissär zur Berrichtung der ihnen anzuvertrauenden Aufgaben nicht für geeignet hält, kann er zur Disposition stellen und durch andere erseben.

Die Dauer ber Suspendierung, der zur Dispositionsstellung und der Vertretung kann sich höchstens bis zum Erlöschen der auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen ausnahmsweisen Machtbesugnis erstrecken.

Gegen die vom Regierungskommiffar auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen steht innerhalb 15 Tagen, jedoch nur extra Dominium der Rekurs an den zuständigen Minister frei, der in der Frage endgültig entschebet.

Auf dem Gebiet Kroatiens und Slawoniens verfügt hinsichtlich der Rechtssphäre des Regierungskommissans betreffs der autonomen Angelegenheiten dieser Länder der Banus.

§ 5. Das Ministerium tann den Minister bes Innern ermächtigen, auf bem Gebiet der Städte die Inanspruch-

nahme der Gendarmerie anzuordnen.

Das Ministerium kann verfügen, daß die polizeilichen Bestimmungen der Statuten autonomer Körperschaften provisorisch außer Kraft gesetzt und durch die Verfügungen des Ministers des Innern sowie des Regierungskommissärs

ersett werden.

Der Minister des Innern kann alle jene Beschlüsse der Munizipalausschüsse oder der Bertretungskörper der Gemeinden (Städte mit geregeltem Magistrat), die die Interessen der Kriegführung schädigen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, von Amts wegen annullieren und, insofern vom obigen Gesichtspunkt die Notwendigkeit einer Bersügung vorliegt, diese im eigenen Wirkungskreis erlassen.

Gegen die auf Grund dieses Gesetes erlaffenen Berordnungen und Berfügungen ift weder eine Reprafentation an die Regierung, noch eine Beschwerde an das Ber-

waltungsgericht zuläffig.

§ 6. Das Ministerium kann das Recht der Ausstellung von Reisepässen auf dem ganzen Staatsgebiet oder in einem Teile desselben dem Wirkungskreis der im § 6 des GU. VI vom Jahre 1903 bestimmten Behörden entziehen und es in den Wirkungskreis des Ministers des Janern, in Kroatien-Slawonien in den Wirkungskreis des Banus überweisen.

Das Ministerium kann die Bestimmungen der §§ 2, 8, 11, 12, 14 und 15 des GU. V vom Jahre 1903 in entsprechender Weise auch auf jene ungarischen Staatsbürger erstrecken, die sich in einer solchen Stadt, Großoder Aleingemeinde oder in einem diesen in administrativer Beziehung angeschlossenen solchen bewohnten Orte niederstaffen, die nicht ihr ktändiger Wohnort ist.

Diese Bestimmungen können auch auf jene Gemeindebewohner erstreckt werden, die sich vor der Wirksamkeit der auf Grund dieses Paragraphen zu erlassenden Berordnung, jedoch nicht vor längerer Zeit als drei Monate

niedergelaffen haben.

Die Bestimmungen der obigen zwei Absäte gelten auch für den § 10 des GA. V vom Jahre 1903 der in der Weise anzuwenden ist, daß jene Person, deren Zuständigkeitsgemeinde nicht innerhalb des betreffenden Munizipiums liegt, vom ganzen Gebiet desselben ausgewiesen werden kann, wenn ihr Ausenthalt daselbst für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedenklich erscheint.

Wenn dieses Bedenken bezüglich einer Person obwaltet, beren Zuständigkeitsgemeinde im selben Munizipium liegt, so kann der Betreffende verpslichtet werden, seine Zuständigkeitsgemeinde während der Wirksamkeit der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnung ohne behördliche

Erlaubnis nicht zu verlaffen.

Das Ministerium kann die Ermächtigung zur Anordnung erteilen, daß aus den in Reiegsausruftung oder im Kriegszustand verfesten sesten jener Teil der Bevölkerung, dessen Anwesenheit vom Standpunkt der Kriegführung nachteilig ist, entfernt werde. Wer den auf Grund dieses Paragraphen getroffenen

Wer den auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine übertretung und ift mit Arreft bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 7. Das Ministerium kann das Halten und den Gebrauch von Gegenständen, die zur Schädigung der Interessen der Kriegführung oder zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwendet werden können (Baffen, Munition, Schießpulver, Sprengstoffe usw.) sowie das Hantieren mit diesen einschränken oder gänzlich verbieten und die Einsteferung solcher Gegenstände anordnen.

Taucht der Berdacht auf, daß jemand einen solchen Gegenstand rechtswidrig in seinem Besit hält, so kann bei ihm behufs dessen Konstatierung die Persons und Hausdurchsuchung vorgenommen werden.

Die rechtswidrig gehaltenen Gegenftande find in Be-

schlag zu nehmen.

Dort, wo zu erwarten ift, daß die Preise der Konsumartikel infolge der in größerer Zahl stattsindenden Einzuschung von nichtaktiven Mannschaftspersonen eine unverhältnismäßige, dabei unbegründete Steigerung ersahren dürsten, kann das Ministerium anordnen, daß dort jene höchsten Preise, die für die allernotwendigsten Verpflegsartikel gesordert werden können, von der Verwaltungsbehörde sestgegebt werden.

Wenn infolge von militärischen Borbereitungen ober infolge des Krieges die unverhältnismäßige und unbegründete Berteuerung der Konsumartikel nach dem Abmarsch des Militärs oder in anderen Gegenden auftritt, kann das Ministerium über Antrag der Berwaltungsbehörde ansordnen, daß durch diese Behörde jene höchsten Preise, die für die allernotwendigsten Berpslegsartikel gefordert werden können, auch für diese Zeit und für diese Gegenden sestgesetzt werden.

In beiben Fällen ift es verboten, diese Artikel teuerer, als zu den auf diese Art behördlich sestgesetten Preisen seilzubieten. Gegen die behördlich sestgesetten Preise ift auf die in der Durchführungsverordnung zu bestimmenden Beise ein Rekurs extra Dominium zulässig.

Wer den auf Grund des ersten, vierten und fünften Absabes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 8. Das Ministerium kann innerhalb der Schranken internationaler Bereinbarungen alle jene Berfügungen treffen, die erforderlich sind, damit der Posts, Telegraphens, Telephonbetrieb und Berkehr behufs Wahrung der Intersessen der Kriegführung unter Kontrolle gestellt werde.

Für jeden, der anläßlich der auf diesem Paragraphen beruhenden Kontrolle von dem Inhalt einer Postsendung, eines Telegrammes oder eines telephonischen Gespräches Kenntnis erhält, bildet diese Kenntnis ein Amtögeheimnis, dessen Mitteilung oder Beröffentlichung, insoferne sie nicht unter eine strengere Strasbestimmung fällt, nach § 479 des GA. V vom Jahre 1878, in Kroatien-Slawonien nach den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrasen ist.

§ 9. Das Ministerium ift befugt, in jenen Munigipien (Romitaten, Städten), in benen es im Interesse ber Sicher-

heit bes Staates nötig ift:

1. die Bilbung neuer Bereine und Bereinsfilialen

zu verbieten;

2. die Bersammlungen bereits bestehender Bereine oder Bereinsfilialen überwachen zu lassen, die Tätigkeit dieser Bereine (Bereinsfilialen) zu beschränken oder aufzuheben;

3. anzuordnen, daß die Sandelsgesellschaften oder jene auf Grund besonderer Gesetze gebildeten Gesellschaften, Kassen usw., die unter keiner administrativ-behördlichen Kontrolle stehen, der polizeibehördlichen Kontrolle unterzogen werden, wenn der Berdacht besteht, daß ihre Tätigkeit den Gesehen, Berordnungen oder den eigenen Statuten zuwiderläust oder eine staatsseindliche Richtung nimmt. Im Falle der Bestätigung des Berdachtes kann ihre Bersammlung verboten oder ausgelöst, die Durchsührung ihrer rechtswidrigen Beschlässe aber untersagt werden.

In bringenden Fallen ift zur Erlaffung ber im Buntte 2 festgesetten Berfügungen auch ber Regierungskommissär

befugt.

Wer einer ber auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Berfügung zuwiderhandelt, begeht eine übertretung und ift mit Arrest bis zu zwei Wonaten und einer Geldsftrase bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 10. In Munizipien, in benen es im Interesse ber Sicherheit bes Staates notwendig erscheint, kann bas Ministerium die Abhaltung von Bolksversammlungen, Auf-

zügen und Umzügen usw. politischen Charakters verbieten und die Abhaltung anderer Bolksversammlungen — ausgenommen die Tagungen der administrativen Behörden — von der behördlichen Bewilligung abhängig machen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob unter normalen Berhältnissen die Anmeldung der Versammlungen obligatorisch ist oder nicht.

Im bringenden Falle ift auch ber Regierungskommisfar berechtigt, die im vorhergehenden Absah festgesehten Berfügungen zu treffen.

Wer entgegen dem Verbot oder ohne Bewilligung eine Versammlung (Bolksversammlung usw.) einberuft, veranstaltet, bei ihrer Veranstaltung oder Abhaltung mitwirkt, wer an einer solchen Versammlung entgegen dem Verbot oder in Kenntnis des Mangels der Bewilligung zur Versammlung teilnimmt, begeht eine übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 11. Das Ministerium kann versügen, daß die bei dem öffentlichen Ankläger in Preßsachen einzureichenden preßpolizeilichen Pflichtezemplare der periodischen Beitschriften und anderer Preßerzeugnisse vor der Expedition der nächsten königlichen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde eingehändigt werden müssen und daß die Expedition sofern diese von der königlichen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nicht früher gestattet wird — bei periodischen Beitschriften erft nach drei Etunden, von der Einhändigung der prespolizeilichen Pflichtezemplare an gerechnet, bei anderen Presperzeugnissen nach Absauf einer Woche vom Tage der Einhändigung an gerechnet, begonnen werden kann.

Wenn sich die im Sinne des ersten Absates bestimmte königliche Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde davon überzeugt, daß durch ein Preßerzeugnis eine strafbare Handlung begangen werden würde, die die Interessen der Kriegführung tangiert, kann sie die Expedition des Preßerzeugnisses untersagen. Die königliche Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde ist jedoch verpslichtet, gleichzeitig mit dem Berbot auch die im § 25 sestgesten Folgen des Zuwiderhandelns gegen dieses Berbot dem Erzeuger des Preßerzeugnisses (Drucker usw.) mitzuteisen und ihn auf dieselben aufmerksam zu machen.

Mit der Ausübung der in diesem Paragraphen bestimmten Kontrolle können auch einzelne hiezu bestellte Mitglieder der königlichen Staatsanwaltschaft oder der Bolizeibehörde betraut werden.

Das Ministerium kann verfügen, das das Erscheinen und die Berbreitung einzelner inländischer periodischer Zeitschriften, sosern ihre Mitteilungen die Interessen der Arieg-

führung gefährden, unterfagt werbe.

Das Ministerium kann versügen, daß die aus dem Ausland einlangenden Preßerzeugnisse vor der Weiterbesörderung in ihren Bestimmungsort einer Kontrolle unterworsen und – sosern ihr Inhalt die Interessen der Kriegführung gefährdet – mit Beschlag belegt werden. Die Einsuhr und Verbreitung ausländischer periodischer Leitschriften kann

auch ganglich unterfagt werben.

Ber — ber auf Grund des ersten Absates erlassenn Berordnung zuwiderhandelnd — das Einreichen des preßpolizeilichen Pflichtezemplares unterläßt oder die Expedition des Preßerzeugnisses vor dem sestgestellten Zeitpunkt beginnt, serner, wer eine auf Grund des vierten und fünsten Abjazes verbotene periodische Zeitschrift herausgibt, verbreitet oder einsührt, begeht — insofern seine Handlung nicht unter eine strengere Strassessimmung fällt — eine übertretung und ist mit Arrest dis zu zwei Monaten und einer Gelöstrase bis zu 600 K zu bestrasen.

\$ 12. Das Ministerium ift befugt:

1. Die Hauptverhandlung bezüglich aller im Sinne des § 15 des Gu. XXXIV von 1897 in den Wirkungstreis der Geschwornengerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die die Interessen der Kriegführung tangieren, in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöse zu überweisen:

2. an Orten, wo dies im Interesse der Rechtsprechung für notwendig erachtet, die Tätigkeit der Geschwornengerichte auch ganz zu suspendieren und die Abhaltung der Hauptverhandlung in den vor das Geschwornengericht gehörenden Angelegenheiten in den Wirkungskreis
der königlichen Gerichtshöse zu überweisen;

3. bezüglich einzelner, die Interessen der Kriegführung tangierenden oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden strafbaren Handlungen das Versahren und die Urteilöfällung von den nach den bestehenden Gesehen hiezu berufenen Gerichten ausnahmsweise auch außer ben Fällen ber Punkte 1 und 2 an andere Zivilstrafgerichte zu übertragen;

4. anzuordnen, daß für die die Interessen der Kriegsührung tangierenden strafbaren Handlungen — sosern sie im Sinne des GN. XXXIII von 1912, § 14, und des GN. XXXIII von 1912, § 14, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit fallen (§ 32) — bei den Zivilsstrafgerichten die im Sinne des § 31 erlassenen Vorschriften des beschlennigten Strafversahrens Anwendung finden sollen.

Im Rahmen dieser Vorschriften kann auf die Verbrechen des Staatsverrates, des Ausstandes, des Mordes, der vorsätzlichen Tötung, dann auf das gegen den öffentlichen Gesundheitsstand mit Verursachung des Todes eines Menschen begangene Verbrechen, auf die Verbrechen des Raubes, der Vrandstiftung und der Herbrechen des Raubes, der Vrandstiftung und der Herbrechen geiner überschwemmung, schließlich auf die an Eisenbahn-, Telegraphen (Telephon) anlagen oder Schiffen verübten gemeingesährlichen Verbrechen ausnahmsweise das standrechtliche Versahren sowie die im § 444 des GA. XXXII von 1912 und im § 444 des GA. XXXIII von 1912 eschgesete Strase bestimmt werden, wenn die im § 435, zweiter Absah, der eben angeführten zwei Gesepartikel erwähnten Bedingungen vorhanden sind.

- § 13. Das Ministerium bestimmt innerhalb der Beschränkungen des § 1 jene Zeit, die hinsichtlich der §§ 18 bis 27 als "in Kriegszeiten" zu betrachten ist.
- § 14. Das Ministerium kann jene auf die Kriegsartikel nicht beeideten, im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen, die zum Stande eines mobilisierenden oder mobilisierten Teiles der bewaffneten Macht oder zur Besaung eines in Kriegsausrüftung oder in Kriegszustand verseten sesten Plates gehören, wegen Verletzung ihrer Verufspschichten benselben strafrechtlichen Bestimmungen unterstellen, die für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen hinsichtlich der Verletzung ihrer Dienstepsschichten maßgebend sind.
- § 15. Das Ministerium kann die Verletzung der durch die Regierungskommissär innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Anordnungen, im Verordnungsweg als überstretungen qualifizieren.

Die Aburteilung der auf diesem Gesetz beruhenden sowie der auf Grund des vorigen Absates vom Minister des Innern zu bestimmenden übertretungen fällt in den Wirtungstreis jener Berwaltungsbehörde, die im Sinne des Gesetze in übertretungsangelegenheiten die polizeiliche Strasserichtsbarkeit ausübt. Im Funktionsgebiet der hauptstädtischen königt, ung. Staatspolizei amtöhandelt in erster Instanz der Polizeihauptmann des zuständigen Bezirkes.

- § 16. Das Ministerium kann hinsichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Forderungen die Geltendmachung der Bechselsorderungen inbegriffen terner hinsichtlich des Zivilprozessesses und des Bersahrens außer Streitsachen und hinsichtlich der Zivilrechtspslege im allgemeinen
  sowie hinsichtlich der Geschäftsordnung der Kotenbant
  Ausnahmsversügungen erlassen und zu diesem Zwede auch
  von den bestehenden Gesehen abweichende Anordnungen
  sessigen.
- § 17. Das Ministerium wird ermächtigt, die zur Dedung der Kriegsersordernisse benötigten Summen insolange dieselben nicht durch die Gesetzebung sestgesetz werden nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarses vorzuschießen und behufs deren Ausbringung im Wege einer Kreditoperation zu versügen.

#### II. Abichnitt.

Abanderung und Ergangung der Strafgefetbücher.

§ 18. Unter die Bestimmungen des § 144 des GA. V von 1878 fällt jener ungarische Staatsbürger, der die im § 455 des GA. V von 1878 determinierten Vorkehrungen, Objekte in Kriegszeiten mit der Absicht ausspäht, um über sie den Feind in Kenntnis zu setzen. Der im § 145 des GA. V von 1878 ift auch in diesem Falle anzuwenden.

§ 19. Wer bie im § 172 bes GM. V von 1878 bestimmte Sandlung in Rriegszeiten begeht, ift mit Rerter

bis zu fünf Jahren zu beftrafen.

§ 20. Wer die im § 177 des GA. V von 1878 bestimmte Sandlung in Rriegszeiten begeht, ift mit Rerter

bis zu drei Jahren zu beftrafen.

Wer in Kriegszeiten, um die Kriegführung zu erichweren oder zu vereiteln, Arbeiter zur gemeinsamen Ginstellung der Arbeit, Arbeitgeber zur Aussperrung von Arbeitern oder Arbeiter zur Aussperrung von Arbeitgebern bewegt, oder zur gemeinsamen Einstellung der Arbeit oder zur Aussperrung der Arbeiter oder Arbeitgeber auf die im § 171, erster Absatz des GA. V von 1878 bestimmte Weise auffordert, ist mit Zuchthaus dis zu fünf Jahren und mit einer Gelbstrafe bis zu 8000 K zu bestrafen.

Derselben Strafe verfallen auch jene, die in der in dem voranstehenden Absat bestimmten Absicht durch die im § 177, zweiter Absat des GA. V von 1878 bestimmte Busammenrottung den Beginn oder die Fortsetung der

Arbeit verhindern.

Wer in Rriegszeiten in Kenntnis dessen, daß die gemeinsame Einstellung der Arbeit, die Aussperrung der Arbeiter oder der Arbeitgeber die Erschwerung oder die Bereitelung der Kriegführung bezweckt, an der gemeinsamen Einstellung der Arbeit teilnimmt, Arbeiter oder Arbeitgeber aussperrt, begeht ein Bergehen und ist mit Gefängnis dis zu drei Jahren sowie einer Geldstrase dis zu 4000 K zu bestrasen.

Derfelben Strafe verfällt jener, der die im zweiten und dritten Absah dieses Baragraphen bestimmte Handlung — zwar nicht zu dem im vierten Absah bestimmten Zweck begeht, wenn die Handlung die Interessen der Kriegführung

tangiert.

§ 21. Wer die im § 439 des GA. V von 1878 (§ 12 des GA. XXXI von 1888) bestimmten Handlungen in Kriegszeiten begeht, ist mit Kerfer bis zu fünf Jahren und einer Gelbstrase dis zu 4000 K zu bestrasen; wer hingegen die im § 441 des GA. V von 1878 bestimmte Handlung in Kriegszeiten begeht, ist mit Gesängnis bis zu zwei Jahren und einer Gelbstrase bis zu 2000 K zu bestrasen.

§ 22. Wer in Kriegszeiten einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie zu einem militärischen Berbrechen verleitet oder ihm zu einem militärischen Berbrechen Borschub leistet, welches militärische Berbrechen nicht zu den Fällen der im § 453 des GA. V von 1878 angeführten Desertion oder der Nichtbesolgung eines Militäreinberufungsbesehles (§§ 1, 3 und 4 des GA. XXI von 1890) gehört, ist — insosern seine Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung sällt — mit Kerker bis zu fünf Jahren und einer Geldstrase bis zu 4000 K zu bestrafen.

§ 23. Mit der im § 456 des GA. V von 1878 festgesetzten Strafe ist auch der zu bestrafen, wer die im zitierten Paragraphen bestimmte Handlung in Bezug auf die Kriegsmacht eines verbundeten Staates begeht.

§ 24. Mit ber im § 481 bes GA. V von 1878 festgeseten Strase ist die Berweigerung einer Amtspslicht ober die absichtliche Unterlassung einer Amtspslicht zu bestrasen, wenn sich diese in Kriegszeiten auf die Amtspslicht gegenüber der Kriegsmacht der unter der Herrschaft Seiner Majestät siehenden Staaten oder eines verbündeten Staates oder auf jene Amtspslicht bezieht, die im Hinblick

auf die Rriegsverteidigung gu leiften ift.

§ 25. Wer in Kenntnis des im Sinne des § 11 dieses Gesetses erlassenen Berbotes das Preßerzeugnis dei Berletung des Verbotes expediert oder dessengnis dei Berletung des Verbotes expediert oder dessengnis dei Berletung des Verbotes expediert oder dessen Expedition durch eine absichtliche Unterlassung ermöglicht, ist — sofern der Inhalt des Preßerzeugnisses ein solcher ist, daß sür die Verbreitung des GU. V von 1878 eine Strase sessengtiges werden von der Inhalt des Preßerzeugnisses den Tatbestand irgend eines der im GU. V von 1878, §§ 144, 146, erster Absah, oder § 147 bestimmten Berbrechen involviert, mit Zuchthaus von drei dis zu sünf Jahren, wenn aber der Inhalt den Tatbestand irgend einer der im § 146, zweiter Absah, oder § 456 des GU. V von 1878 oder in den §§ 23 und 26 dieses Gesehes bestimmten strassbaren Jandlungen involviert, mit Staatsgesängnis dis zu drei Jahren und einer Gelbstrase dis zu 4000 K zu bestrasen.

Im Sinne des vorstehenden Absates ist der Erzeuger des Preßerzeugnisses (Druder usw.) auch dann zu bestrasen, wenn er die auf Erund des ersten Absates des § 11 dieses Gesetes angeordnete Einlieserung der Preßerzeugnisse absichtlich verabsaumt oder deren Expedition vor der bestimmten Zeit begonnen und gewußt hat, daß der Inhalt des Preßerzeugnisses den Tatbestand der im vorstehenden Absat

bestimmten strafbaren Sandlungen bilbet.

Für die Berantwortlichkeit der Täter der in den beiden vorangehenden Absähen bestimmten strafbaren Handlungen sinden die Bestimmungen der §§ 13 und 33 des GA. XVIII von 1848 keine Anwendung.

§ 26. Das Begehen ber im § 33 des GA. XL von 1879 bestimmten handlung in Kriegszeiten bilbet ein

Bergehen, das mit Gefängnis bis zu zwei Sahren und einer Gelbstrafe bis zu 2000 K zu bestrafen ift.

- § 27. Wer die im § 34 bes GA. XL von 1879 bestimmten Handlungen in Kriegszeiten begeht, ift, insofern seine Handlung nicht unter den § 7 dieses Gesehes fällt, serner wer den in Kriegszeiten auf Grund der bestehenden Gesehe hinsichtlich der im § 34 des GA. XL von 1879 nicht angeführten einzelnen Kriegsersordernisse erlassenen Aus-, Durch- und Einsuhrtverboten oder anderen Verkehrsbeschränkungen zuwiderhandelt, ist mit Arrest die zu zwei Monaten und einer Geldstrase die zu 600 K zu bestrasen.
- § 28. Die in den §§ 18 bis 27 bestimmten Handlungen sind auch dann als in Kriegszeiten begangen zu betrachten, wenn sie im Falle der aus Anlaß einer drohenden Kriegsgefahr angeordneten militärischen Vorbereitungen in der nach § 13 bestimmten Zeit begangen wurden.
- § 29. Dem Verband der gemeinsamen Wehrmacht oder ber Landwehr angehörige nichtaktive Personen, die zu einer Zeit, wo die Aussolgung von Reisepässen an Personen der bewassenen Macht im Sinne der vom Ministerium auf Grund des § 2 des GA. VI vom Jahre 1903 erlassenen Berordnung verboten ist, das ungarische Staatsgebiet in der Absicht verlassen, um ihre eventuelle Einberufung zum Militärdienst zu vereiteln, begehen ein Bergehen und sind mit Gesängnis dis zu fünf Jahren zu bestrassen.

Wird die im vorigen Absat bestimmte Handlung von einem Landsturmpflichtigen mit der Absicht begangen, um hiedurch die eventuelle Einberufung zum Landsturmdienst zu vereiteln, so ist dies ein Bergehen, das mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist.

§ 30. Der Bersuch der unter diesen Abschnitt fallenden Bergehen ist zu bestrafen.

#### III. Abichnitt.

#### Schlußbestimmungen.

§ 31. Der Justizminister wird ermächtigt, die im § 12 erwähnten Borschriften für das beschleunigte Strafversahren mit Inbegriff der standgerichtlichen Borschriften durch Modisizierung und Ergänzung der im GA. XXXIII von 1896 enthaltenen Bestimmungen, wobei die Grundsätze

der GA. XXXII und XXXIII von 1912 vor Augen zu

halten find, im Berordnungsweg festzuseten.

§ 32. Dieses Geset tritt mit dem Tage der Rundmachung in Birsamkeit; mit dessen Durchführung werden das Ministerium und die betreffenden Resortminister und, sofern sich die Geltung dieses Geses auch auf Kroatien und Slawonien erstreckt und die Durchführung nicht der Bentralregierung zusteht, der Banus betraut. In Kroatien-Slawonien sind bezüglich der Angelegenheiten, die in den Birkungstreis der autonomen Gesetzebung gehören, die dortigen Gesetze maßgebend.

Gleichzeitig mit diesem Geset tritt auch der § 14 des GU. XXXII von 1912\*) und der § 14 des GU. XXXIII

bon 1912 \*\*) in Wirtfamteit.

## 3. Gesets vom 26. Dezem= ber 1912, RGBI. Rr. 236,

betreffend die Kriegsleistungen.

(Für das k. u. k. Heer mit NBBl. 9. Stück, Nr. 32 ex 1913, für die k. k. Landwehr mit LandwBBl. Nr. 2 ex 1913 verlautbart.)

\$ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können auf die Dauer einer Kriegerischen Bedrohung ober eines ausgebrochenen Krieges sowohl für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instratierdene Teil der bewassneten Macht als auch für die im

# 3. Gesesartifel LXVIII vom Jahre 1912

über die Kriegsleiftungen.

(Die Sanktion erhalten am 29. Dezember 1912, kundgemacht in der ungarischen "Reichsgesetziammlung" am 31. Dezember 1912, für das k. u. k. Heer mit NBBl.

9. Stück, Nr. 32 ex 1913 bersautbart.)

§ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können für die Zwede der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instrabierten Teile der bewassneten Macht als auch für die im Interesse auch sie im Interesse der Kriegssührung notwendigen Schukmaßnahmen die in dielem Eelet feste

\*\*) MEtBD. für die fonigl. ung. Landwehr.

<sup>\*)</sup> Ungarifde MStBD. für bie gemeinsame Behrmacht.

Interesse ber Kriegssührung notwendigen Schuymaßnahmen die in diesem Gelege sest under Kriegsleistungen in Anhruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Ersordernisse der bewassichten Wacht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Wodalitäten, nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenauswand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungenkönnen auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewasseneten Wacht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals (§ 2 des Gesess vom 6. Juni 1886, USL. Ar. 90) sowie für die Zwecke des die bewassene des die bewassene Zielenden übrigen Zielspersonals, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der dewassene Macht eines werbsindeten Staates in Unspruch genommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit bem die Berpflichtung zu Kriegsleiftungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Berpflichtung erlischt, wird vom Minister für Landesverteidigung verlautbart.\* gesetten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werben, insofern die diesbezüglichen Ersordernisse der bewassneichen Wacht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Wodalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenauswand zu beschäffen wären.

Die Kriegsleiftungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals (§ 2 des Gesegartikels XX vom Jahre
1886) sowie für die Zwecke
des die bewassnete Macht des
gleitenden übrigen Zwispers
sonals, ferner der Kriegsgesangenen, schließlich der dewassneten Macht eines vers
bündeten Staates in Ans
spruch genommen werden.

\$ 2. Der Zeitpunkt, mit bem die Berpsclichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Berpsclichtung erlischt, wird vom Landesverteidigungsminister versautbart.

§ 3. Die Anforderung von Rriegsleiftungen ift auf ben unbedingten Bedarf zu beidranten.

Die Berpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maggabe ber Leiftungsfähigkeit ein.

<sup>\*</sup> Bgl. LBMB. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 170.

Für Kriegsleiftungen gebührt — insofern dieses Geset nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt — eine entsprechende Bergütung (§ 33).

§ 4. Zu persönlichen Diensileistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene treiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes versügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsschien, die das 50. Lebensziahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und wenn irgend tunlich nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet

find.

\$ 4. Bu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch
Landsturmpstichtige, beziehungsweise durch nach § 7
des Wehrgesetses versügbare
Wehrpstlichtige nicht gedeckt
werden kann, alle arbeitsjähigen männlichen Zivisperjonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt
haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und nach Möglichkeit solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arsbeitsleiftungen geeignet sind.

§ 5. Unbedingt befreit find von perfonlichen Dienst-leistungen:

a) die geistig und förperlich hiezu Ungeeigneten;

b) die Staats-und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die im § 57 des Wehrgesegs erwähnten Personen sowie diesenigen, die sich in Stellungen besinden, die auf Grund des § 2 des Gesets vom 6. Juni 1886, RGBI. Nr. 90, bezie-

b) die Staats=und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, serner die im § 57 des Wehrgesesse erwähnten Personen sowie diesenigen, die sich in Stellungen besinden, die auf Grund des § 2 des Gesegartikels XX vom Jahre 1886 eine Enthebung von der

hungsweise auf Grund des für die gefürstete Erasschaft Tirol und das Land Borarlberg in Kraft stehenden Gesetzes, betreffend das Institut der Landesverteidigung, eine Enthebung von der Dienstleistung im Lands sturme begründen; Dienstleistung im Landsturm begründen;

c) die den Geelforgedienft verfehenden Berfonen;

d) Bersonen, die durch internationale Berträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Gerkommen befreit sind

Bon der Leiftung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde find befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabrits- und Gewerbs-

inhaber,

2. solche, bei benen besonders rudsichtswürdige Familienverhältnisse die Anwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 6. Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetes in Anspruch genommenen Transportsoder Berkehrsmittels, einer Industrie oder anderen Betriebsanlage usw. angehören und zu persönlichen Dienstsleistungen herangezogen werden können (§§ 4 und 5), sind für die Dauer der Jnanspruchnahme des Unternehmers verpslichtet, in ihrem bisherigen Dienstsoder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, dis die allgemeine oder persönliche Berpslichtung zu Kriegsseistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person einstritt (§ 5).

Andere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht

verhalten werden.

§ 7. Die perfönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung auf Grund von im Berordnungsweg zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnütung und Be-

ichadigung ber benötigten und mitgebrachten Wertzeuge eine

Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetes zur Dienstleiftung herangezogenen Bersonen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleiftung erkranken, Anspruch auf unentsgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

§ 8. Die auf Grund dieses Gesets zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Versonen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre hinsichtliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen bestandelt, wenn das die Erwerbsunsähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeissührende Gebrechen oder der Tod nachweisdar insolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Dieje Berforgung wird durch eigene Berordnung

geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Erund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleiftungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch, wie die Familien der anläßlich der Mobilisierung einberufenen

nichtattiven Militärpersonen.

§ 9. Zivilpersonen, die zum Gesolge mobilisierter oder auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstand eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegssall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Berhältnisse begangenen strasbaren Handlungen der Militäritrasgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrasgewalt.

Die Bediensteten jener Berkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen im Sinne dieses Geses unter militärischer Leitung beforgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Berhältnisses begangenen Bersletzungen ihrer diesbezüglichen den Militärischen Disziplinars

ftrafgewalt.

Bivilperfonen, die gwar nicht gu den in den beiden vorhergehenden Abfagen angeführten Berfonen geboren,

jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesess verwendet werden, haben mährend der Dauer dieser Berwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Beschlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Berletzung dieser Pflicht der Militärsstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarsstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und welchem Umfang sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Bu & 1 und 9: Die zu perfonlichen Rriegeleiftungen berwendeten Berfonen unterfteben nicht wegen aller ftrafbaren Sandlungen ber Militärgerichtsbarteit, fondern nur wegen eines folden Berhaltens, bas fich als eine Berletung ihrer hinfichtlich ber Rriegsleiftungen auferlegten Bflichten barftellt. 2018 militärgerichtlich strafbare Sandlungen tommen bementsprechend hauptfächlich folgende Delitte in Betracht: beleidigendes Betragen ober Biderfeplichfeit gegen Borgefeste im Amte, gewaltsame Sandanlegung ober gefährliche Drohung gegen obrigfeitliche Berfonen in Amtsfachen, wortliche ober tatliche Beleidigung einer obrigfeitlichen Berfon, Ginmengung in die Bollgiehung öffentlicher Dienfte (88 588, 358, 569, 571 MSto.). Die für Militarperfonen geltenben ftrengeren Strafbestimmungen bes zweiten Teiles bes DEtG. über Militarverbrechen und Militarvergehen (Subordinationsverletung, Defertion, Gelbitbeichabigung ufm.) find gegen fie nicht anwendbar. Beigefügt wird, daß nach dem öfterreichischen Gefet über die Rrfegsleiftungen die Inanspruchnahme der Rriegsleiftungen und fobin auch die auf dem Rriegsleiftungsgeset berubende Unterftellung der zu perfonlichen Leiftungen verwendeten und gum Befolge der Armee gehörenden Berfonen unter die Militärstrafgerichtsbarfeit und die militarische Disziplinarstrafgewalt ausbrudlich ,auf die Dauer einer friegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Rrieges" beidrantt ift (§§ 1 und 9 bes öfterr. Gef.). 3m ungarifden Gefet ift eine folche Beidrantung nicht enthalten. Dies hat vom juridifchen Standpuntte gur Folge, daß in Ungarn die erwähnten Berfonen der Militarftrafgerichtsbarteit und ber militärischen Disziplinarstrafgewalt nicht nur mahrend ber "Dauer einer friegerifden Bedrohung" und bes ,ausgebrochenen Rrieges", fondern auch bann unterftehen, wenn auf Grund ber Ergangung ber bewaffneten Macht ober eines Teiles berfelben auf ben Rriegsftand die Rriegsleiftungen in Anspruch genommen worden find (Sauptmannauditor Dr. Gabriel b. Skollofn, Musnahmsberfügungen für den Rriegsfall und Rriegsleiftungen in Ofterreich Ungarn).

§ 10. Jeder Besither eines bespannten Juhrwerkes oder zum Bersonen- oder Lastentransport geeigneten Tieres fann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüftet

jum Fuhren (Tragtier) dienft ju überlaffen.

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ift (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ift aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Bertreter zu stellen. Wenn aber ber Besitzer einen Vertreter nicht beistellen

Wenn aber der Besißer einen Bertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Berpflichteten.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Ber=

ordnungsweg festzusetende Bergütung.

§ 11. Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftsahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur, § 6) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Ber-

ordnungsweg festzusetende Bergütung.

§ 12. Die Besitzer von Wasser- und Luftsahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauch zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige überlassung gesordert werden.

Die Fahrzeuge konnen mit ober auch ohne Bemannung

(§ 6) und Ausruftung in Unspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Bergütung in Ermanglung besonderer Bereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung geleistet.

Der Berkehr mit Baffer- ober Luftfahrzeugen kann eingestellt, gang ober teilweife zu militarischen Zweden

ausgenütt werden.

Für die Ginstellung des Berkehres wird keine Ber=

gütung geleiftet.

Die Erzeugung und das Salten von Luftfahrzeugen fann eingestellt ober auch nur eingeschränkt werden.

§ 13. Bon der Beistellung zur Kriegsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 find folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen: a) die zur hofhaltung Geiner Majestät und der Mit-

glieder des faiserlichen Sauses bestimmten;

b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen; b) die von den öffentlichen Beamten zur Ausübung ihres Dienstes unbedingt benötigten;

c) die zum Gebrauch jener Personen bestimmten, die im Sinne bes internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;

d) die zur Beförderung der Boft, für Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;

e) die für die Seelsorger, Arzte und Tierärzte auf dem Lande zur Ausübung ihres Beruses unbedingt erforderlichen, und zwar höchstens ein Kraftsahrzeug oder ein bespanntes Juhrwerk oder ein Keit- oder Tragtier: e) die für die Seessorger, Arzte und Tierärzte (deren berufliches Gebiet sich auf mehrere Gemeinden, Tanjen uswerstreckt) zur Ausübung ihres Beruses unbedingt ersorderlichen, aber höchstens ein Kraftsahrzeug, oder ein bespanntes Fuhrewerk, oder ein Reits oder Traatier:

f) die zu den Sofgeftüten und Buchtanftalten des Staates,

ben Bengften und Fohlendepots gehörigen;

g) die zu Zuchtzweden in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Rennzweden

gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Jnanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergetwöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersah, wenn der Schaden ohne sein Berschulden, oder salls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chausseur usw.) beigesiellt hat, ohne Berschulden des letzteren entstanden ist. Die gewöhnliche Abnützung der Transportmittel wird

nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entsichädigungsbetrages ist der schöligungsbetrages ist der bezügliche, bei der übers der nahme kommissionell konstastierte Schätzungswert als als Grundlage zu nehmen.

Bei Bemessung des Entsichädigungsbetrages ist der bei der übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

§ 14. Bum Nachrichtendienst geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Berordnungsweg

festzusepende Bergütung eingezogen werden.

Das halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Berkehr kann eingestellt oder auch nur ein-

geschränkt werden.\*

§ 15. Die Benütung aller, auch ber im Brivatbesits befindlichen Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brüden, Biadukte u. bgl.) ift ohne Vergütung

freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende übersuhrmittel (Fähren, Trajette, Schiffsbrücken usw.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benüt werden. Der Berkehr mit übersuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen übersuhrmittel gebührt, entsprechend dem kommissionell sestzusezende gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Bergütung, ohne Berücksichtigung der eventuellen Berpflichtungen, die dem Eigentümer des übersuhrmittels auf Grund der Konzessionsurkunde obliegen. Für die Einstellung des Berkehres wird keine Entschädigung entrichtet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauch dienenden übersuhrmittels wird nicht vergütet. Für den an übersuhrmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstsobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird

Erfat geleistet.

§ 16. Für die Benütung der Eisenbahnen sind die bestehenden Borschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossen Berträge maßgebend.

Wenn es die militarifden Rudfichten erfordern, tann ber Betrieb auf einzelnen ober auf allen Linien eingestellt

<sup>\*</sup> Bgl. die unter Z. 22 abgebruckte MBbg. v. 25. Juli 1914, RGBI. Nr. 172.

sowie ganglich ober teilweise zu militärischen Zweden

benütt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insofern gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder übereinkommen nicht anderes sestjetzen, keine Bergütung geleistet.

§ 17. Die Eisenbahntelegraphen, Privattelegraphen und Telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Gifenbahn- und Privattelegraphen sowie Telephonanlagen wird die Bergütung nach den sur die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungs-

weise stelephonen geltenden Tariffagen geleiftet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und -telephonanlagen die Tariffätze niedriger sind, erfolgt die Bergütung nach diesen geringeren Sätzen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Ginftellung bes Betriebes wird feine Bergütung

geleistet.

§ 18. Für die im § 1 festgesetzten Zwecke find die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiter zu führen oder aber samt Bersonal (§ 6) zum Gebrauch zu

überlaffen.

Die Benühung von in Betrieb befindlichen auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschähung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Erträgnisses vergütet; Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücklichtigen.

§ 19. Alle Besiger von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besig befindlichen Immobilien zur Serstellung von Beseitigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Ariegsausrustung sester Pläte, zum Baue von Brüden, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Ariegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benütung der Immobilien wird grundsätlich eine Bergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Bergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwersenden Gebäuden, von außer Betrieb besindlichen Industrieanlagen, von freien Pläten, Hutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letteren aber nur bis zum Zeitpunkt der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Bustand rückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückzude der eventuell erlittene Schaden kommissionell sestzustellen.

Wenn sich ber Besitzer mit ber Feststellung ber Rommission nicht begnügt, fieht es ihm frei, seine Ansprüche

im Ginne bes § 33 angumelben.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Bescheifes Paragraphen wurden, fann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsversahren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBI. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu sinden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benühung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsversahren haben die Bestimmungen des Gesegartisels XLI vom Jahre 1881 Unwendung zu sinden.

§ 20. Für die im § 19 bestimmten Zwede kann außer bar baselhst statuierten überlassung zur Benützung, bei Gebäuden auch die überlassung zur freien Berfügung gefordert werden. Die freie Berfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestatten.

Nach Bedarf tann auch die Enteignung in Unspruch

genommen werden.

Für die gewöhnliche Benütung wird die Bergütung

nach § 19 geleiftet.

Wenn das überlaffene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ift der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ift nach dem Schätwert des Gebäudes festzustellen. Der Eigentümer fann auch die Ablöfung bes Eigentumes

im Wege ber Enteignung verlangen.

Der Schätwert der Gebäude wird vor der Offupierung ober bor ber Demolierung tommiffionell festgeftellt. Die Rommiffion ftellt auch ben Schaben feft, welcher burch bie Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Befiger mit der Festsetzung der Rommission fich nicht gufriedenstellt, fteht es ihm frei, feinen Unfpruch im Ginne des § 33 geltend zu machen.

Für bas Enteignungs= verfahren find die Bestim= 18. Februar 1878, AGBI. Nr. 30, sinngemäß anzu= wenden. men hen.

Für das Enteignungs= verfahren find die Bestim= mungen bes Gesetzes bom mungen bes Gesetzartifels XLI vom Jahre 1881 angu-

§ 21. Für die Ginquartierung find im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetlichen Bestimmungen anzuwenden; fie erftreden fich auf alle im § 1 erwähnten Bersonen sowie auf den gefamten Tierstand.

Die Bergütung erfolgt nach den vorerwähnten gejeglichen Bestimmungen, und insoferne biefe nicht ausreichen, in

einem burch Berordnung festzusependen Ausmaß.

Im Falle bes Bedarfes fonnen auch folche Räume in Unfpruch genommen werden, welche mahrend bes Friedens von der Einquartierung befreit find. Ausgenommen bleiben jedoch: die zur Sofhaltung Seiner Majestät und der Mitalieder bes faiferlichen Saufes und die gum Gebrauch jener Berfonen bestimmten Gebäude, welche im Ginne bes internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte geniegen, bann die unmittelbar zu Staatszweden bienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile, ferner die Räume der öffentlichen Mufeen, Runftgalerien, Archive und Bibliotheten und Die durch innere Rlaufur abgeschloffenen, dem wirklichen Bedarf entfprechenden Raume der Frauenflöfter, endlich jene Bebaude der Gifenbahnen, welche jum für militärische 3mede erforderlichen Betrieb unentbehrlich find.

Die gum Lagern ber Truppen und gur Aufstellung von Rriegsmaterial und Borraten nötigen freien Blage, in Ermangelung folder geeignete Grundftude, find burch die Befiger zu überlaffen. Desgleichen find auch die für die Unterbringung von Borraten jeder Art notwendigen Räume au überlaffen.

Bezüglich ber Bergütung gelten die Bestimmungen des

§ 19, zweiter Abfat.

§ 22. Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabsolgen.

Das Ausmaß ber Berpflegung wird burch Berordnung

bestimmt.

Die Besitzer von Berpflegsartifeln (Schlachttieren) find

über Aufforderung zu deren Beiftellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beiftellung von Bucht= und Milchvieh tann nur

ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Berpflegsartikel gebührt die durch Berordnung festzusetzende Bergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vergangenen Jahres sestgesetzen durchschnittlichen Markt-preise mit dem Zuschlag bis zu einem Drittel derselben zu Grunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegsleiftungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Erund dieser die neuerliche Feststellung der Bergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag

nicht stattzufinden hat.

§ 23. Die Besitger von Futtermitteln sind verpflichtet, bas benötigte Futter beiguftellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des

Futters fann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weidepläte in Unspruch

genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine gemäß der beiden letten Absätze des § 22 sestgesetzte Bergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigestellten Gräser oder Feldstrückte und für die zum Beiden beigestellten Biesen (außenahmsweise bebauten Felder) ersolgt die Bergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Beiden gebührt das ortsübliche Beidegeld.

§ 24. Für die im § 1 bestimmten Zwede können auch andere benötigte Kriegshilsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen überlassung angesordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Bergütung, für die Beschädigung der Schadenersat nach dem durch Sachberständige sestzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschloffenen Lieferungsverträge der Besitzer von Borräten entbinden nicht von der Verpslichtung zur Kriegsleiftung.

§ 25. Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär= oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in

Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinben können auch verpflichtet werden, ihre ichon bestehenden Spitäler zur Berfügung zu stellen oder Rotspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einsrichtungen in Stand zu halten und die für die Kranken notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztliche und Spitalserequisiten, dann die Berpflegung für das Aussichts und Pflegepersonal und endlich auch das Heize und Beleuchtungsmaterial zur Berfügung zu stellen.

Die Kosten für die Berpflegung und Pflege kranker Bersonen und Tiere werden nach den im Frieden be-

ftehenden Grundfäten vergütet.

\$ 26. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Misstärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rücksichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde die Pflichten und Rechte eines Verwahrers.

Für die Verwahrung der Staatsgüter wird Vergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeiblichen Barauslagen. \$ 26. Die Gemeinden sind verpstichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Berwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Kidsichtlich der Berwahrung obliegen der Gemeinde alle jene Pflichten und Kechte, welche mit der Berwahrung fremden Bermögens verbunden sind.

Für die Berwahrung der Staatsgüter wird Bergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeidlichen Bar=

auslagen.

Die politische Behörde kann versügen, daß die in Obsorge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unsverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Berderben unterliegen. Der erzielte Erslös ist an die nächste Milistärbehörde abzuführen.

\$ 27. In welchem Umfange, wann und wo die Verpstichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsäglich vom Minister für Landesverteidigung bestimmt.

In bringenden Fällen können die militärischen Komsmandanten (Behörden) die Ansorderung direkt an die politischen Behörden, in außersordentlichen Fällen unmittels dar an die Gemeinden richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfall können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt von Leistungspflichtigen angesprochen werden.

\$ 28. Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Minister für Landesverteidigung auf die Länder, die politischen Landesbehörden auf die Bezirke und die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden auf.

Die angeforderten Kriegs= leistungen sind — soweit es Die Berwaltungsbehörde kann versügen, daß die in Obsorge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unsversättnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Berderben unterliegen. Der erzielte Ersös ist an die nächste Milistärbehörde abzuführen.

§ 27. In welchem Umfang, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundjäglich vom Landesverteidigungsminister bestimmt.

In dringenden Fällen komkönnen die militärischen Kommandanten (Behörden) die Ansorderung direkt an die Berwaltungsbehörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten,
wobei die Berwaltungsbehörden, respektive die Gemeinden
die Beistellung der Kriegsleistungen versügen.

\$ 28. Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Lansbesverteidigungsminister auf die Munizipien, der erste Besamte des Munizipiums auf die Bezirke (Städte) und der Oberstuhlrichter (Bezirksvorsstand) auf die Gemeinden auf. Die angeforderten Kriegssleistungen sind — soweit es

ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhaste Mehrkolten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungöfähigesteit der Länder, politischen Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existengössichkeit der einzelnen Leistungspslichkeit der einzelnen Leitungspslichkeit, zu versteilen.

ohne Gefährdung des milistärischen Interesses und ohne namhafte Wehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend größen Vereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Waßgabe der Leistungssähigskeit der Wunizipien, Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existenzöglichkeit der einzelnen Leisungspflichtigen zu verteilen.

§ 29. Die Gemeinden können die Kriegsleiftung entweder durch die hiezu Berpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

§ 30. Die politischen Behörden und Gemeindevorstehungen können im Falle einer Weigerung oder Unterslassung bie Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und diesem Behuse nötigensalls auch militärische Assistationen

Unspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße ent= sprochen wird und wenn es durchaus unmöglich fein follte, die Mitwirfung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne beren Intervention direft durch bas Militar gefordert und bei Beigerung ober Biberfeglich= feit unter Berantwortung bes betreffenden Kommandanten erzwungen ober in Abwesen= § 30. Die Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstehungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behuf nötigensalls auch militärische Assistanch in An-

spruch nehmen.

Benn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaß entsprochen wird, und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der Berwalstungsdehörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Beigerung oder Bidersetzlichkeit unter Berantwortung des betressenden

zuziehen.

ober in Abwesenheit des Be-

figers abgenommen werben;

in diesem Falle hat der Rommandant nach Tunlich=

feit Vertrauensmänner bei=

§ 31. über die Ber=

heit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tun= lichkeit Vertrauensmänner bei= zuziehen.

\$ 31. über die Ber= pflichtungen entscheiden in zweifelhaften Källen ober bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letter desverteidigung.

Die Berufung hat teine aufschiebende Wirtung.

pflichtungen entscheiden zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beichwerden Berwaltungsbehörden, in let= Inftang der Minifter für Lan= ter Inftang der Landesver= teidigungsminister.

§ 32. Die Bergutung für die auf Grund Diefes Gefetes beigeftellten Leiftungen und der Erfat für den erlittenen Schaben ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Rriegsleiftung ichriftlich zu quittieren. Auf Grund diefer Quittung tann ber Beifteller, infoferne Die Bahlung nicht ichon früher erfolgt ift, feinen Unspruch gemäß § 33 geltend machen.

\$ 33. Infofern die Bergutung für eine Rriegsleiftung ober der Schadenersat für einen verursachten Schaden im Sinne bes § 32 nicht beglichen wurde, ober insoferne ber die Leiftung Beftellende mit ber zuerkannten Bergutung ober Entschädigung nicht zufrieden ift, ift er berechtigt, feine Unfpruche innerhalb von 6 Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Berpflichtung gu Rriegsleiftungen im Ginne des § 2 verlautbart wurde, bei ber zuständigen Gemeindevorstehung ichriftlich oder mundlich anzumelben.

Sinsichtlich der Unmelbung oder des Nachweises der auf Grund bes § 8 erhobenen Berforgungsanfpruche, ferner der überprüfung der Unmeldungen und hinfichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ift derfelbe Borgang

zu beachten.

über die angemeldeten Ansprüche pflegen, für die politischen Bezirke einzusepende, Bezirkstommiffionen die Er-

Die angemelbeten An= iprüche werden in erster Linie durch die für diesen 3wed gemeindeweise gebildeten Rom= hebungen; die überprüfung ber Operate obliegt ben Lanbestommiffionen, welche fie nach Richtigstellung und über= prüfung mit ben eigenen Be= ratungsprotofollen bem Di= nifter für Landesverteidigung vorlegen. Endgültig entscheidet eine aus Vertretern bes Rriegs= ministeriums, bes Ministeri= ums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums zu bilbende Kommiffion, der fallweise Vertreter der betei= ligten Ministerien beizuziehen find.

Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Borsitzendem;
- b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche bestehen, im anderen Falle aus zwei von den Gemeindevorstehern des Bezirkes (von der Stadtvertretung) zu wählenden Bertrauensmännern;
- c) einem Finanzbeamten;
- d) einem Vertreter bes Mi=
- e) einem Schriftführer.

miffionen geprüft und fest= gestellt. Die Beschlüsse dieser Rommissionen werden durch die durch zwei Bertreter der Militärverwaltung erganz= ten Munizipalverwaltungsausschüffe - in Kroatien und Clawonien durch ben Landesausschuß über= prüft und bem Landesver= teidigungsminister vorgelegt. Endgültig entscheidet eine aus je zwei Bertretern bes Ministers bes Innern in Rroatien=Slawonien Banus - ferner des Finangministers, des Landesver= teidigungsministers und bes Rriegsministers sowie fall= weise der intereffierten Mini= fter zusammengesette Rom=

Die gemeindeweise gebils beten Kommissionen bestehen in Kleins und Großgemeinden unter dem Borsig des Obers stuhlrichters (Bezirfsvorstehers), in Städten unter Bors sitz des Bürgermeisters aus einem Beamten der Gemeinde, aus drei Witgliedern des Repräsentationsausschusses und aus dem Bertreter der Milistärbehörde.

Die Landeskommission besteht aus:

a) bem Statthalter (Landes= präsidenten) ober bessen Stellvertreter als Bor= figenbem :

b) dem Landeshauptmanne oder deffen Stellvertreter und einem Beifiger bes Landesausschuffes:

c) einem Statthaltereirate (Landesregierungsrate) als Referenten:

d) einem Bertreter ber Fi= nanglandesdireftion (ber Finanzbehörde):

- e) einem Bertreter bes 311ständigen Militärterri= torialfommandos nebit einem Bertreter ber betreffenden Rorpsinten= dang zur Wahrung ber Intereffen des gemeinfamen Militaretats; endlich
- f) aus einem Schriftführer.

§ 34. Die Bergütung ber Kriegsleiftungen und ber Erfat ber verurfachten Schäben fowie auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Bersorgung der zu persönlichen Dienstleiftungen eingezogenen Bersonen verursacht werben, belaften ben gemeinsamen Seeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Bersorgung der Sinterbliebenen der zu perfonlichen Dienstleistungen eingezogenen Berfonen berur=

§ 34. Die Bergütung ber Kriegsleiftungen und ber Erfat ber verurfachten Schaben als auch die Auslagen, die durch ben Anspruch auf Berforgung ber zu persönlichen Dienftleiftungen eingezogenen Personen verursacht werden, belaften ben gemeinsamen Seeresetat.

Die Auslagen, die burch den Anspruch auf Bersorgung der Sinterbliebenen der zu personlichen Dienstleistungen eingezogenen Bersonen sowie sacht werden, fallen dem Mistitärtaxsonds zur Last. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberrusenen Personen wird aus Staatsmitteln geleistet.

§ 35. Die auf die Kriegsleistungen und die daraus solgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Prototolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36. Die Gemeinden find zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 37. Dieses Geset tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit ber Durchsührung ist Wein Winister für Landess verteibigung im Einverständnisse mit Weinem Kriegsminister und den übrigen beteilsaten Winistern betraut.\*) durch die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberusenen Versonen verursacht werden, fallen dem Militärtaxsond zur Last.

§ 35. Die auf die Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protofolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36. Die Birksamkeit bieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Landesverteidigungsminister betraut, der diesbezüglich einvernehmlich mit den interessierten Minister, in und dem Kriegsminister, in Kroatien-Slawonien auch mit dem Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien vorgeht.

<sup>\*)</sup> Wegen Bergütung für die gemäß diesem Gesetze geleisteten persönlichen Dienste, beigestellten Fuhrwerte, Tiere, Krastsahrzeuge und Berpflegsartitel siehe die B. des LBM. v. 25. Juli 1914, RGBL Rr. 171.

# 4. Gefets, betreffend die Erlaffung von Ansnahmsverfügungen für Bosnien und die Herzegowina.

(Genehmigt mit der ah. Entscheidung vom 5. März 1910, kundgemacht mit der Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina vom 24. März 1910, 3. 56.047/III, Geseh und Berordnungsblatt für Bosnien und die Herzegovina 4. Stück, Nr. 32.)

§ 1. In Gemäßheit des § 20 des Landesstatuts\*) wird die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen der §§ 5 (1., 2. Absah), 6, 7 (1. Absah), 12, 14, 15, 18, 19 des Landesstatutes für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben zu beschränken oder zu suspendieren.

Die Guspendierung der Birtfamteit der gitierten Beftimmungen des Landesftatutes hat nachstehende Wirkungen.

§ 2. Die Suspendierung des § 5 des Landesstatutes hat die Wirkung, daß Landesangehörige, welche die öffentliche Ordnung gesährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Orte oder Bezirke ausgewiesen werden können, insoserne sie nicht an eben diesem Orte oder in diesem Bezirke heimatszuständig sind; daß ferner Landesangehörige durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, den Ort, in dem sie zuständig sind, ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen oder in einem bestimmten Orte ihren Ausenthalt nehmen zu müssen.

§ 3. Die Guspendierung bes § 6 bes Landesftatutes

hat folgende Wirkungen:

a) die im § 186, StPD. bestimmte achtundvierzigstündige Frift zur überstellung einer ohne schriftliche richterliche

\*) § 20 bes Landesstatuts für Bosnien und die Herzegowina (genehmigt mit AC. v. 17. Febr. 1910, kundgemacht im G. u. BBl.

für Bosnien und die Herzegowina, Stud II, Rr. 19):

Im Falle eines Krieges sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, endlich im Falle von Unruhen oder wenn sich in ausgedehnter Beise hochverräterische oder die Sicherheit gesährdende Umtriebe offenbaren, können die in den vorstehenden Paragraphen statuierten Bestimmungen von der Landesregierung über allerhöchste Ermächtigung sur das ganze Land oder einzelne Teile desselben beschränkt oder suspendiert werden.

Die Ausnahmsversügungen sind durch Einschaltung im Gesetz und Berordnungsblatte sowie auf ortsübliche Beise tundzumachen und nach Entsall bes Grundes in gleicher Beise wieder aufzuheben. Unordnung durch Organe der Sicherheitsbehörden in Berwahrung genommenen Berfon an bas Bericht wird

auf acht Tage erweitert:

b) die Freilassung gegen Raution ober Burgichaft nach ben Bestimmungen ber §§ 200 ff. StBD. ift bei Berfonen, welche wegen einer in der Berordnung, mittels welcher die Ausnahmsverfügungen getroffen werden, beftimmt bezeichneten ftrafbaren Sandlung verhaftet find, unftatthaft.

§ 4. Die Guspendierung bes § 7, erfter Abfat bes

Landesstatutes hat folgende Wirkung:

Die Militärgerichtsbarteit tann auch gegen Bivilpersonen im Rahmen ber Allerhöchst erteilten Genehmigung auf bestimmte, nach bem Strafgefege für Bosnien und die Bergegowing ober nach besonderen Gesethen und Berordnungen ftrafbare Sandlungen erftredt werden.

Es fonnen Anderungen oder Bericharfungen gur Strafprozefordnung für Bosnien und die Berzegowina erlaffen und die Bahl und Ginberufung von Beifigern zu ben Strafgerichten eingeschränkt ober gang aufgehoben werden.

§ 5. Durch die Guspendierung des § 12 des Landes-

statutes wird die Landesregierung ermächtigt:

a) bas Ericheinen ober bie Berbreitung von Drudichriften einzustellen, gegen dieselben das Boftverbot gu erlaffen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Bervielfältigung literarifder ober artiftifder Erzeugniffe ober durch den Sandel mit denselben die öffentliche

Ordnung gefährden, zeitweilig einzuftellen;

b) für die Sinterlegung der Pflichtegemplare im Ginne bes § 21 des Breggefeges eine Frift zu beftimmen, welche bei periodifden Drudidriften auf feche Stunden, bei nicht periodifden Drudidriften auf acht Tage vor bem Reitpuntte der Ausgabe diefer Druckschriften ausgedehnt werden fann.

§ 6. Die Suspendierung des § 14 bes Landesstatutes hat die Folge, daß jum Schutze der Strafgerichtspflege die Sicherheitsbehörden Sausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl wegen einer in ber Berordnung, mit welcher die Ausnahmsverfügungen getroffen werden, bestimmt be-

zeichneten strafbaren Sandlung vorzunehmen befugt find. § 7. Bei Guspendierung des § 15 des Landesstatutes tann die Beschlagnahme und die Eröffnung von Briefen auch außer den in der Strafprozesordnung vorgesehenen Fällen und ohne richterlichen Befehl durch die Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

- § 8. Die Suspendierung der §§ 18 und 19 des Landesstatutes hat die Wirkung, daß die Tätigkeit von Bereinen zeitweilig eingestellt und Bereine aufgelöst werden können und daß das Versammlungsgeset außer Kraft gesett werden kann.
- § 9. Bei Suspendierung der §§ 5 (1., 2. Absah), 6, 7 (1. Absah), 12, 14, 15, 18, 19 des Landesstatutes wird die Landesregierung ermächtigt:

a) in Bezug auf die Erzeugung, den Berkauf, den Besits und das Tragen von Baffen und Munitionsgegenständen, Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen,

b) in Bezug auf bas Bag- und Melbewefen,

c) in Bezug auf bas Berhalten an öffentlichen Orten und in Bezug auf bie Ansammlung von Leuten,

d) in Bezug auf die Bornahme bemonftrativer Sandlungen,

e) in Bezug auf das Pregwesen und

f) in Bezug auf Angelegenheiten des Berkehres im allgemeinen, die Gin-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gegegenständen jeder Art

diejenigen Borichriften und einschränkenben Berfügungen zu erlaffen, die fie im Interesse ber öffentlichen Sicherheit und aus militärischen Rudfichten für notwendig erachtet.

- § 10. übertretungen der in den §§ 2 bis 8 enthaltenen Gebots- und Berbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung derselben von der Behörde erlassenn Berfügungen und die übertretungen der auf Grund des § 9 erlassenn polizeilichen Anordnungen unterliegen, insoserne sie nach dem bestehenden Gesehe einer strengeren Bestrasung unterliegen, einer Gelöstrase dis zu 2000 K, beziehungsweise einer Arreststrase bis zu sechs Monaten.
- § 11. Im Falle der Suspendierung der §§ 6 und 7 (1. Absat) des Landesstatutes sind jene strafbaren Handelungen, auf welche die §§ 3, 4, 6 dieses Gesets Anwendung sinden sollen, in der Berordnung, mittels welcher die Ausnahmsverfügungen getroffen werden, bestimmt anzusführen.
- § 12. Die Berhängung der Ausnahmsverfügungen ift unter Beziehung der Merhöchsten Genehmigung im Gefeb-

und Berordnungsblatt kundzumachen und in das Amtsblatt einzuschalten.

In ber Rundmachung ift das Gebiet, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

Die vollständige oder teilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen erfolgt nach eingeholter Genehmigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät durch die Landesregierung.

Die Aufhebung der Ausnahmsverfügungen ist im Gesetzund Berordnungsblatt kundzumachen und in das Amtsblatt

einzuschalten.

§ 13. Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Rundmachung in Wirksamkeit.

# 5. Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Serzegowina vom 4. Mai 1913, 3. 2570/Präf.

(fundgemacht mit bem Gesetz und Berordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina 17. Stud, Nr. 68),

über die Kriegsleistung, bezüglich der Beistellung von Unterkünften samt Aebenersordernissen, von Verbrauchsgegenständen und unbeweglichen Objekten, von Euhrwerken, Keitpferden, Bug- und Tragtieren, der zugehörigen Fuhrleute, Tragtierführer, Schmiede und Kondukteure, dann von Personen und Mitteln für den Verkehr auf Eisenbahnen und Waserstraßen, für die Aussührung von Arbeiten, für die Krankenpflege und für die Obhut ärarischen Eigentumes.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1908.)

# A. Derpflichtung zu Kriegsleiftungen.

§ 1. Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung obliegende Verpslichtung zu Kriegsleistungen tritt mit der Kundmachung der auf Besehl Seiner Majestät stattsindenden Mobilisierung der bewaffneten Macht, und zwar zu Zwecken der mobil gemachten, augmentierten oder in Bewegung gesetzen Teile der bewaffneten Wacht, sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Berpflichtung gu Rriegsleiftungen aufhort, wird von der Landesregierung

fundgemacht.

Nach Maggabe ber Bestimmungen Dieser Berordnung fonnen Rriegsleiftungen auch für den Landfturm und eventuell für die bewaffnete Macht eines verbundeten

Staates angeforbert werben.

§ 2. Kriegsleiftungen burfen nach ben Bestimmungen diefer Berordnung nur insoweit in Unspruch genommen werden, als die Dedung der diesfälligen Bedürfniffe ber bewaffneten Macht im regelmäßigen Bege, bas ift burch die auch im Frieden zur Anwendung tommenden Sicherstellungsarten, nicht rechtzeitig ober nur mit einem unverhältnismäßigen Roftenaufwande bewirft werden konnte.

§ 3. Die Berpflichtung zu Rriegsleiftungen tritt in allen Fällen nur nach Maggabe ber Leiftungsfähigkeit ein.

Die Leiftungsfähigfeit tann nur nach berjenigen Anzahl von arbeits- oder dienstleiftungspflichtigen Bersonen, bann mit Rudficht auf folche Gegenstände und Quantitäten, ferner auf Bafis derjenigen Angahl von Fuhrwerken, Reitpferden, Bug- und Tragtieren, dann von Rraftfahrzeugen (Automobilen) für den Berjonen- und Laftentransport beftimmt werden, welche in der betreffenden Gemeinde, dem Bezirke oder Kreise anwesend, bzw. in natura vorhanden und nach dieser Berordnung nicht ausdrücklich ausgenommen find.

§ 4. Bu Rriegsleiftungen find nach Maggabe Des Umfanges berfelben in ber Regel Die Gemeinden, Die

politischen Begirte und die Rreife verpflichtet.

## B. Unforderung der Kriegsleiftungen.

§ 5. In welchem Umfange, wann und wo die Berpflichtung zu Rriegsleiftungen einzutreten hat, wird über Unforderung von Seite des Militars in der Regel burch die

tompetente politische Behörde bestimmt.

Die Anforderung ift auf ben unbedingten Bedarf gu befchränken und vom Militar an die Landesregierung für Bosnien und die Bergegowina, in bringenden Fällen aber an die politischen Rreis- und Bezirksbehörden, in außerordentlichen Fällen hingegen unmittelbar an die Gemeinden. Ortsälteften ufw., und im Rotfalle felbft dirett an ben Leiftungspflichtigen zu richten.

In beiden letteren Fallen ift, wenn tunlich die Intervention bes nächften Gendarmeriepoftens in Anspruch gu

nehmen.

Bur Anforderung einer Rriegsleiftung find berechtigt:

a) das Reichstriegsminifterium;

b) das 15. Korpstommando und das zurudbleibende Militartommando in Sarajewo;

c) das dem 15. Korpstommando etwa vorgesette Armee=

fommando und Armeegeneralfommando;

d) die Korps-, Truppendivisions-, Brigade-, endlich die Kolonnenkommandanten innerhalb ihres Dienst-, bzw. Operationsbereiches, dann die Kommandanten der in Kriegsausrüstung gesetzten festen Plätze im Dienst- bereiche der Festung:

e) die Militärstations-, Stations-, Festungs- und Etappentommanden, in Ausnahmsfällen auch die Unteroffigierspostenkommandanten, innerhalb des eigenen Dienst-

bereiches;

f) die Truppen-, Trainkommandanten und Anstalten, soweit sie von ihren vorgesetzten Behörden oder Kommanden zur Aufforderung einer Kriegsleiftung ermächtigt sind, dann im Falle dringenden Bedarses, wenn die vorherige Einholung der Ermächtigung unmöglich erscheint;

g) einzelne Bersonen können Rriegsleiftungen nur auf Grund von Dokumenten, welche die Anspruchsberechtigung erweisen (Bollmachten, offene Ordres), im Namen

bes zur Unforderung Berechtigten ansprechen.

Rriegsleiftungen sind womöglich schriftlich anzusorbern. Derlei schriftliche Anforderungen haben für gewöhnlich zu enthalten: Gegenstand und Umsang der Leistung, Ort und Zeit der Erfüllung, sowie Name, Charge, Truppenkörper (Anstalt, Rommando) des Ansordernden.

Truppen oder Anstalten, welche mit einem Marschplan (Marschroute) versehen sind, können die laut desselben erforderlichen Kriegsleistungen bei Borweisung dieses Doku-

ments mündlich anfordern.

Diejenigen, welche mit einem Marschlan (Marschroute) nicht versehen sind, haben die Anforderung auf Erund der Ermächtigung ihres vorgesetzten Kommandos unbedingt schriftlich zu stellen.

§ 6. Die Aufteilung ber angeforberten Leiftungen erfolgt, wenn die Anforderung nicht direkt an die Gemeinde (Bürgermeister, Dorfvorsteher ober beren Stellvertreter, nacelnik, muktar, knez, glavar), ober ausnahmsweise direkt an die Leiftungspflichtigen stattgefunden hat, durch die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina auf die Kreise oder die Bezirke; durch die Kreisbehörden auf die Bezirke; durch die politischen Bezirksbehörden auf die

Gemeinden ober Leiftungspflichtigen.

Bei Aufteilung der angeforderten Kriegsleistungen auf die politischen Bezirke und Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhaste Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich gelegt werde und daß unter Rücksichnahme auf eine tunlicht gleichmäßige Berteilung, die Austeilung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der politischen Bezirke und Gemeinden erfolgt.

§ 7. Der Gemeinde bleibt es überlaffen, behufs Erfüllung der ihr auferlegten Kriegsleiftung die hiezu Berpflichteten (§ 8) heranzuziehen, oder die geforderten Leistungen unmittelbar zu vollziehen.

Im letteren Falle find gur Dedung ber Roften alle Berfonen verpflichtet, welche an ben Gemeinbelaften teil-

nehmen.

Raufabschlüsse zur Lieferung von Naturalvorräten an die Militärverwaltung haben eine Befreiung der Betreffenden von ihrer Berpflichtung zur Kriegsleistung nicht zur Folge.

§ 8. Der Gemeinde gegenüber sind, insoweit nicht in dieser Berordnung Ausnahmen verfügt werden, zu Kriegsleistungen verpslichtet, und zwar zu sachlichen: die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Berpflichteten; — zu persönlichen: alle in der Gemeinde sich aufhaltenden Bersonen.

Diese Bestimmungen gelten auch für jene Berfonen,

welche nicht Landesangehörige find.

Befreiungen, welche auf internationalen Bertragen ober auf völkerrechtlichem Gerkommen beruhen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 9. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der angeforderten Kriegsleiftung haben die politischen Bezirksbehörden (Bezirksbeamten) und die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorsvorsteher oder deren Stellvertreter, knez, muktar, glavar) Sorge zu tragen und sind für die

pünktliche Abstattung der ihnen auferlegten Leistungen versantwortlich.

In Sarajewo obliegt biefe Sorge bem Regierungs-

fommiffar für die Landeshauptftadt.

Im Falle einer Beigerung ober eines Säumnisses sind die politischen Behörden, bzw. Gemeinden verpflichtet, die Leistung durch Anwendung von Zwangsmaßregeln durch zuführen und zu diesem Behuse im Notfalle selbst Militärsassischen in Anspruch zu nehmen.

Die politischen Behörben haben für das Rriegsleiftungswesen besondere Rommissare zu bestellen, welche innerhalb ber Grengen der ihnen übertragenen Besugnisse an die

Stelle jener Behörben treten.

Die politischen Behörden (Kommissäre, besgleichen die Gemeinden) haben die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung ersorderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und — namentlich bei einem größeren Umfange der Leistung — Organe an Ort und Stelle zu entsenden, welche, wenn militärische Bertreter intervenieren, im Einvernehmen mit diesen zu wirken haben.

Bon Seite bes Militars intervenieren biejenigen Berfonen, welche die schriftliche Anforderung überbringen, ober von der anfordernden Stelle besonders bezeichnet werden, ober vermöge ihrer Dienstvorschrift hiezu berufen sind.

Die Kriegsleiftungen werden von den Militärbehörden, Kommanden, Truppen oder Armeeanstalten so früh als möglich und zulässig, von marschierenden Armeeteilen aber durch die zur Sicherstellung der Verpslegung, Unterstunft usw. vorausgesendeten Kommanden oder Personen angesordert.

Die Organe der politischen Behörden, bzw. der Gemeinden haben die für die Kriegsleistung geeigneten Gegenstände zu ermitteln; handelt es sich um die Beistellung von Landestransportmitteln, so haben sie die für den Kriegsdienst geeignetsten Transportmittel unter den in der Gemeinde vorhandenen auszuwählen. Benn von Seite des Militärs gegen die Annehmbarkeit ein begründetes Bedenken erhoben wird und Abhilse möglich ist, müssen selbe für die Herbeischaffung besser geeigneter Gegenstände sorgen.

Ferner liegt ben politischen Behörden Die Bereinigung ber Transportmittel an den seitens ber Militarorgane

bestimmten Sammelpuntten ob.

48

Bon den mit der Ausbringung der Transportmittel betrauten politischen Behörden ist eine Reserve von zehn Prozent über die angesorderten Fuhrwerke samt Bespannung (Pferde, Tragtiere) gleichzeitig mit diesen an den übernahmsorten stellig zu machen, um aus dieser Reserve den Ersat für die von der übernahmskommission als unbrauchdar zurückgewiesenen Transportmittel entenhmen zu können.

§ 10. Wenn ben militärischen Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird, oder wenn es durchaus untunlich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Berantwortung des bestreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Eigentümers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Rommandant nach Tunsichkeit Bertrauensmänner beizuziehen.

## C. Urt der Kriegsleiftungen.

§ 11. Die Kriegsleiftungen erftreden fich auf die Beiftellung:

a) von Unterfünften famt Rebenerforderniffen und

von Lagerpläten;

b) Berpflegsgegenstände;

c) ber für die Urmee erforderlichen Landestransportmittel;

d) Arbeitsfräften;

e) Beige und anberem Material, Requisiten, Berkzeugen und Basserfahrzeugen;

f) auf die Benütung sonstiger Bertehrsmittel und

Betriebsanlagen;

g) die Abtretung von Gebäuden, Grundftuden und

anderen unbeweglichen Objetten;

- h) auf die Sorge für franke Personen, franke Tiere und ärarisches Eigentum und endlich auf Leistungen für Kriegsgefangene.
- § 12. Die Beistellung der Unterkünfte und Nebenersordernisse, dann der Lagerpläte hat im allgemeinen nach den hiefür bereits im Frieden geltenden Bestimmungen der Einquartierungsvorschrift zu erfolgen.

Im Falle des Bedarfes können — mit Ausnahme der im § 13 der Einquartierungsvorschrift unter 1 bezeichneten, dann der unmittelbar für den Landesdienst oder zu Landeszwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile, serner der Räume der öffentlichen Museen, Kunstgalerien und Bibliotheken und der durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Räume der Frauenklöster — auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ferner sind jene Gebäude der Eisenbahnen von der Naturalbequartierung besteit, welche zum ungestörten Betriebe für militärische Zwecke der Eisenbahnen unumgänglich erforderlich sind.

Die Stationen der einzelnen mobilen und nicht mobilen Teile der bewaffneten Macht werden, lediglich dem militärischen Bedürfnisse entsprechend, von den betreffenden militä-

rischen Behörden ober Rommanden bestimmt.

Für mobile Teile der bewaffneten Macht, sowie für die Besatungen sester Pläte, welche in den der Militärberwaltung zur Versügung stehenden Unterkinsten nicht untergebracht werden können, ist — sobald dieselben anslässlich der Mobilisierung aus der Gebühr der für den Frieden sestgesehen vollen Quartierkompetenz treten — die Unterkunft für die vorübergehende Einquartierung beizustellen.

Dasselbe gilt hinfichtlich nicht mobiler Behörden, Kommanden, Truppen, Anstalten, Transporte oder einzelner Bersonen, welche aus Ursache der Mobilisierung in Marsch

gesetzt werden.

Auf die Unterkunft gleich den Militärgagisten haben die bei der Armee im Felde in Dienstverwendung stehenden Zivilbeamten und die diesen gleichzuhaltenden Personen; auf die Unterkunft gleich der Mannschaft die zum Gesolge der Armee gehörigen sonstigen Zivilpersonen Anspruch.

Dasselbe gilt betreffs ber bei ber Urmee im Felbe befindlichen Bersonen ber freiwilligen Sanitätspflege.

In Ermanglung gebührsmäßiger Unterfünfte haben sich die Bezugsberechtigten mit dem tatsächlich Borhandenen

zu begnügen.

Bei der Einzeleinquartierung haben von den Untersoffizieren nur die Radettoffizierstellvertreter (Gleichgestellte), dann die mit dem Rechnungsgeschäfte der Unterabteilungen

betrauten Rechnungsunteroffiziere ben Unfpruch auf ein Bimmer famt Ginrichtung, Beheizung und Beleuchtung: Diefes gebührt für je zwei Berfonen gemeinschaftlich, wenn aber nur einer vorhanden ift, für diefen einen allein.

Die über Anforderung von den Gemeinden beizuftellenden Unterfünfte für Spitalsanstalten follen mindestens enthalten: Beigbare, für die Rrantenpflege geeignete Bimmer, Rüchen, Brunnen, Aborte, Babes und Baschräume, Depots zur Ausbewahrung der Lebensmittel, Brennstoffe, dann der Bekleidungs- und Ausruftungsgegenstände ber Rranken. Räumlichkeiten für die Apothete und bas Sanitätsmaterial. für das Bflege- und Auffichtspersonal, bann für den Rangleiund Wachdienst.

Müßten Unterfünfte für folche Zwede errichtet werden, fo find die Bauplate in geeigneter Lage beiguftellen.

Rur Unterbringung von Bferden und Schlachtvieh find Stallungen, im Rotfalle Scheunen, Schuppen ober Flug-

bächer beizustellen.

Für Schlachttiere ift fich bei vorübergehendem Aufenthalte in einer Station auch mit einem geeigneten Lager= plat im Freien zu begnügen. Bei längerem Aufenthalte in einem Orte muß jedoch nach Möglichkeit für die geschütte, einen hinreichenden Lagerraum bietende Unterfunft wenig= ftens eines Teiles der Schlachttiere geforgt werden.

Gine Bermengung mit nicht ärgrifdem Schlachtvieh

ift unftatthaft.

Für kranke Pferde, Trag- oder Schlachttiere find

separierte Unterfünfte beizustellen.

Wenn Armeeforper lagern, fo muffen die gur Lagerung ber Truppen und zur Aufstellung des Kriegsmateriales erforderlichen freien Blate, in beren Ermanglung geeignete Gründftude, gur Berfügung geftellt werden.

Desgleichen find die gur Unterbringung von Borraten

jeder Art erforderlichen Räume beizustellen.

Rangleien find nur innerhalb bes ftrengften Bedarfes

anzusprechen.

Diese sowie die nötigen Räume für Raffen, Wachen und Arreste find womöglich in öffentlichen, für ähnliche Awede bestimmten Gebäuden anzuweisen und mit der unentbehrlichften Ginrichtung, Arrefträume eventuell auch mit Lagerstroh zu versehen.

Für nicht mobile Teile der bewaffneten Macht gelten ausschließlich die Bestimmungen der Ginquartierungsvorschrift.

Bu § 11 a): Unterfünfte.

§ 13. Die Berpflegsgegenftanbe werden beigeftellt: 1. als Naturalverpflegung für Perfonen und Tiere, 2. als Lieferung im roben ober zubereiteten Buftande.

Als Naturalverpflegung tann für Berfonen die Quartierverpflegung, für Tiere das Futter angefordert werden.

Die Quartierverpflegung darf nur für mobile Urmeeteile eintreten, und zwar:

a) an Marich= und Rasttagen, bann

b) eventuell an den Tagen der Ginrudung in die Rantonieruna.

Das Futter fann für alle zu mobilen Urmeeteilen gehörenden Reitpferde, Bug-, Trag- und Schlacht-, fowie Stechtiere, ohne Unterschied, ob fie Gigentum des Arars find oder nicht, auf Grund der von den Militarbehörden und Rommanden in den Marichdofumenten oder Befehlen zu beanspruchenden Berpflegsart angefordert werden.

Bei ber Quartierverpflegung beträgt die dem Gin-

quartierten gebührende Tagesportion:

a) 700 q Brot,

b) 30 bis 50 cl Einbrennfuppe,

c) 400 g frisches Rindfleisch, ober 500 g frisches Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Ralb-

fleisch, ober

400 g Bötelfleisch, oder 330 g geräuchertes Rleisch, ober

200 g Salami oder fonftige Bürfte, ferner

d) 140 g Reis, Tarhonya, Graupen, Weizengrieß, Sulfenfrüchte, Sirje, Beibegrüße ober Rochmehl, ober 300 g Sauerfraut (faure Rüben, Spinat, Rohl, Rochfalat, ober

1000 g Kartoffeln, sowie e) 30 g Salz, 0.5 g Pfeffer ober Paprita, 2 cl Effig, 20 g Fett und

5 g Zwiebel als Zubereitungsbedürfniffe, bann

f)  $36\ cl$  Kaffee auß  $25\ g$  Kaffeebohnen (Gewicht in ungebranntem Zustande) und  $25\ g$  Zucker, oder  $40\ cl$  russischen Tee auß  $3\ g$  Tee,  $25\ g$  Zucker und  $4\ cl$  Kum, oder  $25\ g$  Kakao und  $25\ g$  Zucker, endlich

g) 1/2 l Wein, oder 3/4 l Bier, oder

1 dl Branntwein, ober 1 dl Rum ober Rognat.

Alls Frühftud ift Einbrennfuppe oder Raffee oder Tee oder Branntwein.

als Abendtoft die Sälfte bes Gemufes,

als Mittagetoft ber Reft der Tagesportion zu ver-

Die Brotportion verteilt fich gleichmäßig auf Frühftud-,

Mittag= und Abendfoft.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht allein die Abendkost angesordert wird, die ganze Tagesportion mit Ausnahme des Frühstücks in einer Mahlzeit zu verabsolgen.

Wenn der Tisch des Quartiergebers derart bestellt ift, daß er den vollen Ersat für die vorstehende Berpsiegsportion bietet, bleibt es demselben freigestellt, die einquartierten Offiziere, Beamten und Soldaten an der eigenen Mahlzeit teilnehmen zu lassen.

Mit Buftimmung des Militärs fann Brot oder Fleisch in Ermangelung durch andere vorhandene Artikel erset

werden, wie folgt:

Eine halbe Portion Brot durch:

200 g Rindfleisch, oder

200 g Gemüse (Reis, Tarhonya, Graupen, Beizengrieß, Sirse, Seidegrüße, Rochmehl), ober

1000 g Rartoffeln mit den entsprechenden Bubereitungs-

erforderniffen.

Eine Portion Fleisch durch:

250 g Rase, oder

150 g Sped mit 100 g gedampftem Sulfenfrüchtenmehl und entsprechender Menge Zwiebeln, oder

12 Stud Sühnereiern.

Eine Portion Gemufe durch 100 g Rind-, Schweine- ober Schaffleifch.

Die gur Fütterung der Tiere erforderlichen Artikel, und gwar

§ 13. 53

für Pferde und Tragtiere Safer und Seu, für Rinder und Schafe Ben oder Stroh find vom Militar nach Bewicht anzufordern. Portionsweise darf das Futter weder an-

gefordert, noch geliefert werden.

Mit Buftimmung bes Militars tann in Ermanglung genügender Borrate Safer bis gur Salfte ber angeforderten Menge durch Rufurug, Rorn, Salbfrucht, Gerfte, Linfen oder Biden, bann die Salfte bes angeforderten Beues durch die doppelte Gewichtsmenge Gerften- ober Saferftroh erfett merden

Rann trodenes Futter nicht beigestellt werden, fo find

Gras oder Feldfrüchte gur Fütterung beizugiehen.

Das Mähen und Cammeln bes Futters hat durch die bon der Gemeinde beizustellenden Arbeiter und nur ausnahmsweise durch Mannschaft, die Zufuhr an die Bedarfspunkte mittels ärarischer und von der Gemeinde beigestellter Fuhrwerte zu geschehen,

Die Naturalverpflegung wird bei ben Gemeinden birett angefordert, welche bafür forgen, daß die Bevölferung die Berpflegung berart vorbereite, damit die Truppe beim Ginruden in die Quartiere Die fertige Roft vorfinde.

Für jeden Mann oder jede von einem und demfelben Quartierträger zu verköftigende Abteilung ift vom Gemeindeamte eine Anweifung (Quartierbillett) auszustellen, welche dem Quartiertrager bei Empfang der Berpflegung einguhandigen ift. In Orten ohne Gemeindeamt tritt an Stelle der schriftlichen Anweisungen (Quartierbillette) die perfonliche und mundliche Bermittlung ber Ortsvorsteher.

Lagert die Truppe, so ift die angesprochene Quartier= verpflegung entweder von der Gemeinde fertiggetocht ins Lager zu bringen, oder es wird die Mannschaft abteilungs-

weise dahingeführt, wo die Rost bereitet wurde.

Im letteren Falle foll die Roft in größeren Eta= bliffements (Gafthäufern, Brennereien, Brauereien) vorbereitet werden.

Ift eine Gemeinde erwiesenermaßen nicht imftande, die Quartierverpflegung gang beizustellen, fo wird bezüglich anderweitiger Beschaffung oder Faffung des nicht Erlangbaren feitens der Militarverwaltung jeweilig berfügt.

Das Relutum für die Naturalverpflegung wird feparat

verlautbart.

Bei ber Lieferung von Berpflegsgegenständen

fönnen angefordert werden:

Mehl, fertiges Brot, frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande oder in lebenden Schlacht- oder Stechtieren (Rinder, Schafe, Schweine), Rauchsleisch, Spect und Würste, Butter und Käse, trockenes Gemüse (Reis, Weizengrieß, Graupen, Hüllschfrüchte, Suppenmehlspeisen u. dgl.), frisches Gemüse (Kartossehn, Küben, Sauerkraut u. dgl.), Kaffee, Tee, Kaka, Juder, Salz, Schmalz, Kümmel, Speisell, Essig, Pfesser, Paprika, Wein, Vier, Branntwein, Hafer und sonstiges Getreide, Hen, Stroh, Beleuchtungs- und Brennmaterial.

Derlei Lieferungen erfolgen nach Maß und Gewicht (Schlacht- und Stechtiere nach dem Lebendgewichte) nach Unforderung unmittelbar an die Truppe oder an eine Berpflegsanstalt. Bucht- und Milchvieh darf jedoch grundlählich

nicht beansprucht werden.

Die Artifel follen von mittlerer landesüblicher Qualität,

unverdorben und gefund fein.

Die Zusuhr der Lieferungen an die Truppe oder an das Magazin besorgt die Gemeinde, beziehungsweise die politische Behörde.

Für Schlachttiere wird in der Regel Beide angefordert

werden.

Es sind für diesen Zwed nur Wiesen oder Hutweiden mit ergiebigem Graswuchs, welche nicht durchwässert oder sumpfig sind, ausnahmsweise auch Kleefelber beizustellen. 36 m² einer solchen Beide gelten als eine für ein Rind auf einen ganzen Tag ausreichende Weideportion.

Beidepläte sollen nicht zu weit von der Marschlinie entfernt sein, einen unbehinderten Bu= und Abtrieb und einen leichten Zugang zur Tranke, die nicht zu entfernt

fein foll, ermöglichen.

Die Weidepläte sollen, wenn tunlich, nicht zugleich als Lagerplat für das im Freien belassene Schlachtvieh benütt werden.

## Bu § 11 b): Berpflegsgegenstände.

§ 14. Fuhrwerke — inklusive aller Arten von Kraftsfahrzeugen — Reitpserde, Zugs und Tragtiere können entweder zu kürzerer Benützung oder auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses in Anspruch genommen werden.

Die Beistellung der Transportmittel erfolgt in der Cigenschaft:

a) als Lokofuhren ober

b) als Transportmittel für den Landfrachtdienst ober

c) als Landesfuhren.

Die Lokofuhren werden entweder für einen ganzen Tag (24 Stunden) oder halben Tag (12 Stunden) ansgefordert.

Die Transportmittel für den Landfrachtdienst werden in der Regel nur auf die Entsernung einer Marschstation, ausnahmsweise auch weiter in Anspruch genommen, sind jedoch nach drei Marschstationen, wenn überhaupt tunlich, abzulösen.

Landesfuhren find für den Transportdienst bei der Armee und in ausgerüsteten sesten Plätzen auf unbestimmte Zeit in Ansbruck genommene Kuhrwerke.

bestimmte Zeit in Anspruch genommene Fuhrwerke. Für den Loko-, Landesfracht- und längeren Transportdienst können auch bloß Bespannungen, Reitpserde oder Traatiere angesordert werden.

§ 15. Die auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel mussen den unbedingt zu stellenden Anforderungen an Kriegsbrauchbarkeit entsprechen und den Truppen auch auf minderen Kommunikationen folgen können.

Sämtliche Tragtiere muffen mit ber erforderlichen

Tragtierausruftung berfehen fein.

Kraftfahrzeuge muffen sich in einem solchen Zustande befinden, daß deren längere Berwendbarkeit zweifellos erscheint.

Jedes gum Gutertransport beigestellte Fuhrwert muß ausgerüftet sein: mit einem Safersad, einem Trantund Futtergefäß, einer Laterne und mit einigen Suseisen

und Sufnägeln.

Ferner soll jedes Fuhrwerk tunlichst mit Plachenreisen, Plache oder Rohrbecke und jedenfalls mit einer Sperrvorsrichtung, dann — zum Abschlusse des Laderaumes innerhalb der beiden Leitern — mit den landesüblichen Korbslechten (Flechtenblättern) versehen sein.

Wagen für den Bersonentransport follen mit den

erforderlichen Gigen berfeben fein.

Für ben Krankentransport muffen die Wagen mit einer ausgiebigen Schüttung von Stroh, heu, Moos u. dgl. versehen werden.

Für jedes auf unbestimmte Zeit beigestellte Zug-, Reitund Tragtier ist Futter vom Beisteller in den übernahmsort mitzubringen. Gattung und Menge des Futters wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit dem 15. Korpskommando festgesetz und den Gemeinden, anläßlich der Anforderung des Landestransportmittel, von der politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben.

Die Kommandanten der Train-(Militär-)abteilungen haben bei der übernahme der erwähnten Transportmittel für die mitgebrachte Futtermenge sogleich die Bergütung bar zu leisten. Diese Bergütung ersolgt nach den verlautbarten Bergütungsssähen oder nach den in der übernahmsstation ortsüblichen Breisen, falls diese sich niedriger stellen.

Jedes Kraftfahrzeug foll mit den üblichen Ausruftungsgegenständen, Wertzeugen u. dgl., dann mit zwei Rejerve-

pneumatite beigestellt werden.

Was die Belastungsfähigkeit betrifft, so sollen auf einem zweispännigen Wagen 400 bis 500 kg, auf ein Tragtier 70 bis 80 kg aufgeladen werden können.

Die Belastungsfähigkeit der jum Gutertransporte berwendeten Kraftfahrzeuge richtet fich nach ber Konstruktionsart

(Type) berfelben.

Un die Beschaffenheit der Lokosuhren und Transportmittel für den Landfrachtdienst sind keine so hohen Unforderungen bezüglich Kriegsdiensttauglichkeit zu stellen, wie an die auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel.

Es können auch Kraftfahrzeuge, Juhrwerke, Pferde und Tragtiere beigestellt werden, welche sonft nicht als

friegediensttauglich gelten.

Es muß jedoch gefordert werden, daß ein Fuhrwert

4 q, ein Tragtier 70 kg Nettolaft fortbringen tann.

Der Sufbeschlag der Pferde und Tragtiere sowie die Instandhaltung der Wagen und Beschirrungen ist aus der gebührenden Entschnung zu bezahlen, die Instandhaltung, dann die Beschaffung der Betriebsmittel für die Kraftschrzeuge erfolgt durch die Heersverwaltung.

§ 16. Zu jedem bespannten Fuhrwerke (je zwei beschirrten Zugpferden) ist ein Fuhrmann, zu zwei Tragstieren ein Tragtierführer und zu je 50 Fuhrwerken (Baar beschirrten Pferden oder Stück Tragtieren) ein Konsbukteur sowie ein mit dem Husbeschlag und der Wagen-

reparatur vertrautes Individuum (Schmied) mit dem nötigen handwerkzeug beizustellen. Jeder Besitzer von Kraftsahrszeugen hat seinen Chauffeur beizustellen, wenn er nicht selbst das Fahrzeug senkt und wenn dieser den Bestimmungen des § 17 entspricht.

Der Kondukteur foll womöglich des Lefens und Schreibens, dann des Reitens, Fahrens und der Pferdebehandlung

fundig fein.

Much muß er verläßlich und befähigt sein, Zucht und Ordnung unter den Fuhrleuten und Tragtierführern zu erhalten.

Ferner muß er bermöge feiner Lebensstellung ein

gewiffes Bertrauen genießen.

Die Rondukteure muffen ihrer Bestimmung entsprechend ausgeruftet und follen, wenn möglich, auf einem eigenen,

friegebrauchbaren Pferde beritten fein.

Für Kondukteure, welche nicht in der Lage sind, ein kriegsbrauchbares, eigenes Pferd mitzubringen, haben diejenigen Gemeinden ein Reitpferd beizustellen, in welcher die betreffenden Kondukteure ansässig sind.

Die Pflichten der Kondutteure, Schmiede, Fuhrleute und Tragtierführer, bezüglich ihrer Berwendung, find durch die "Instruktion für die Kondukteure der der Armee im Felde auf unbestimmte Zeit beigestellten Transport-

mittel" (Dienstbuch A-22 a) geregelt.

Jeder Chauffeur, Kondukteur, Schmied, Fuhrmann und Tragtierführer hat eine der Jahreszeit entsprechende dauershafte Kleidung, dann Eggeschirr (Eßschale), Eßzeug und Brotsack, endlich Berpflegung für den eigenen Bedarf mits

zubringen.

Für welche Zeitdauer die Eigenverpflegung vorzusehen ist, wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit dem 15. Korpstommando sestgesetzt und den Gemeinden, anläßlich der Anforderung der Landestransportmittel von der politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben.

Die Bergütung für die mitgebrachte Eigenverpflegung

hat nach den Bestimmungen bes § 27 zu erfolgen.

Im Berlaufe des Feldzuges kann den vorerwähnten Bersonen, wenn ihnen die Mittel oder die Gelegenheit nicht zu Gebote stehen, um sich Kleidungsstüde selbst zu beschaffen, in dringenden Fällen, nach Maßgabe des vor-

handenen Borrates, eine Aushilfe an einzelnen ärarifden

Rleidungsftuden gewährt werden.

8 17. Rur perfonlichen Abstattung ber Dienstleiftung als Chauffeur, Rondutteur, Schmied, Ruticher oder Tragtierführer find alle mannlichen, im betreffenden Begirte fich aufhaltenden und gu ber angeforderten Leiftung geeigneten Zivilpersonen verpflichtet, und awar:

a) jene Landesangehörigen, welche bas 50. Lebensjahr nicht gurudgelegt haben und in feiner Militardienft-

pflicht stehen:

b) jene in den übrigen Ländern der Monarchie heimatsberechtigten (zuständigen), in Bosnien und der Bergegowing sich aufhaltenden Zivilpersonen, welche das 50. Lebensjahr nicht gurudgelegt haben und in feiner Militär= oder Landwehrdienstpflicht ftehen und von den der Landsturmpflicht unterliegenden nur diejenigen, welche militarisch nicht ausgebildet find;

c) nach diefer Berordnung nicht ausdrücklich befreit find. In erfter Linie ift ber Gigentumer bes Transportmittels verpflichtet, ben Dienft als Chauffeur, Ruticher respettive Tragtierführer, wenn bemfelben nach ben Beftimmungen diefer Berordnung die perfonliche Berpflichtung zu folden Dienftleiftungen obliegt, felbst zu verseben. Jedem Eigentumer fteht jedoch frei, einen geeigneten, entsprechend befleideten und ausgerufteten Mann als Chauffeur, Ruticher

oder Tragtierführer beizustellen.

Für den Fall als bon den Gigentumern die Chauffeure, Ruticher ober Tragtierführer nicht beigestellt werden tonnen - was feitens der Gemeindevorsteher (Burgermeifter, Dorfvorsteher ober beren Stellvertreter, nacelnik, knez, muktar, glavar) beziehungsweise politischer Bezirksbehörde festzuzustellen ift - fo find die erforderlichen Berfonen von ben Gemeindevorftebern ober der politischen Behorde gu beftimmen. Ift auch auf Diefe Art Die Beiftellung eines Chauffeurs untunlich, fo beforgt diefe die Beeresverwaltung selbst.

Die Rondufteure und Schmiede find bon jenen politischen Begirtsbehörden fürgumahlen, aus deren Bereich

die Transportmittel beigestellt werden.

Unbedingt befreit find von obigen Dienft= leiftungen: Die im § 20 unter a bis d genannten Berfonen.

Bon länger bauernden Dienstleiftungen außerhalb der Aufenthaltsgemeinde tonnen folche Berfonen enthoben werden, deren Abwesenheit vom Saufe die Exifteng der Familienmitglieder offentundig gefährdet.

über die Befreiung oder Enthebung enticheiden die

politischen Behörden.

Berufungen haben feine aufschiebenbe Birtung.

§ 18. Die übernahme ber auf unbestimmte Beit beigestellten Transportmittel feitens des Militars findet grundfatlich in ber jeweilig feftgefetten Sammel= ftation ftatt, und gwar durch biejenigen Militarperfonen, welche die schriftliche Unforderung überbringen respektive von der anfordernden Stelle besonders bezeichnet werden, oder vermoge ihrer Dienftvorschrift hiezu berufen find.

Wenn jedoch aus befonderen Mobilifierungs- oder fonftigen Rudfichten die übernahme ber Transportmittel in der Sammelftation durch bas Militar nicht durchführbar fein follte, fo findet diefelbe erft in dem gu bezeichnenden Bedarfsorte ftatt. In diesem Falle hat die politische Behörde die Transportmittel unter der Leitung eines politischen Beamten und unter entsprechender Affifteng in die Bedarfsorte führen zu laffen.

Am übernahmsorte find die Transportmittel feitens der Militarorgane bezüglich ihrer Berwendbarteit gu unter-

Die für Rriegsbienfte untauglich befundenen find aus-

gufcheiden und durch geeignete gu erfeten.

§ 19. Gleichzeitig mit der übernahme der auf unbestimmte Zeit beigeftellten Transportmittel feitens des Militars hat auch die tommiffionelle Abichatung ber für den Transportdienst geeignet befundenen Rraftfahrzeuge, Bferde, Tragtiere und Wagen auf ihren Geldwert gu geschehen.

Die Abichatung erfolgt durch eine Rommiffion, welche

wenn tunlich zu bestehen hat:

a) aus einem Offigier als militärifchen Bertreter (wenn tunlich dem betreffenden Trainabteilungstommandanten),

b) einem politischen Beamten bes betreffenden Begirtes.

c) zwei Sachverftandigen bom Bivil,

d) bei der übernahme von Pferden, Tragtieren noch aus einem Militärtierarzt (Kurschmied), falls ein solcher nicht verfügbar, einem Tierargt (Rurschmied) vom Bivil.

Die Sachverständigen werden von der politischen Behörde bestimmt und find zu diesem Geschäfte eigens zu beeiden (Gidesformel, Mufter, Beilage 1).

Der Schätungstommiffion ift feitens der politischen

Behörde auch ein Schriftführer beizugeben.

Den bei ber Schätzungstommiffion fungierenden Rivilbeamten gebühren die rang-, begiehungsweise charaftermäßigen Diäten und die normalmäßige Reifekoftenvergütung. Die Sachverständigen beziehen für jeden Tag threr Intervenierung Diaten im Betrage von gehn Kronen, die Schriftführer täglich vier Kronen, Bergütung für ihre Reise= auslagen.

Ift die Beit gur Gingelichätzung ber Bagen nicht borhanden, fo find diefe behufs Schätzung in drei Rategorien einzuteilen und ift für famtliche Bagen einer jeden Rategorie ein gleicher Geldwert auf Grund bes durch-

ichnittlichen Unichaffungspreises festzustellen.

In die erste Rategorie gehören neue und folche Wagen, welche noch wenig abgenütt find, fo daß felbe den vollen oder nahezu vollen Unschaffungswert; in die zweite Rategorie folche Wagen, welche die Sälfte des Anichaffungswertes - in die dritte Rategorie folde, welche weniger als die Sälfte des Anschaffungswertes haben, demungeachtet aber für die beabsichtigte Berwendung gum Transportdienfte geeignet find.

Wagen, welche mit Rücksicht auf ihre besondere Be-Schaffenheit und ihren Wert in eine ber brei Rategorien nicht eingeteilt werden können, bann alle Rraftfahrzeuge, find

unter allen Umftanden einzeln zu ichaten.

Damit die Abichatung ber Transportmittel in einer bem militärischen Interesse entsprechenden raichen Beise von sich geben tonne, foll in jenen Fällen, in welchen die militärischen Bertreter in der übernahmestation später einlangen als die Transportmittel, tunlichft die Gruppierung der Wagen nach obigen drei Rategorien schon im vorhinein durch die von der politischen Behörde bestimmten Sachverständigen vorgenommen werden.

Die Abschätzung der Kraftfahrzeuge, Bferde, Tragtiere und Wagen hat durch die Kommiffionsmitglieder ohne Rücksicht auf den durch die Mobilifierung etwa momentan

erhöhten Breis zu geschehen.

\$ 20.

Gind die Rommiffionsmitglieder über den Breis nicht einig, so enticeibet bie Stimmenmehrheit, find alle ber-ichiedener Unficht, so gilt ber Durchschnitt Dieser Schatzungen als Wert.

Wegen ben ausgemittelten Schätzungswert fteht bem Gigentumer ober beffen Bevollmächtigten feine Ginfprache gu.

Die tommiffionell festgestellten Schätzungswerte ber Rraftfahrzeuge, Bferde, Tragtiere und Bagen find in einem Berzeichniffe, nach Mufter, Beilage 2, in welchem bie Eigentümer fowie auch die Chauffeure, Rondutteure, Schmiebe, Fuhrleute und Tragtierführer namentlich angeführt werden muffen, erfichtlich zu machen.

Bon den Berzeichnissen find drei Barien anzusertigen. Je ein Pare dieses kommissionell zu fertigenden Berzeichniffes erhalt ber Bertreter Des Militars und der be-

treffende politische Beamte.

Erfteres Bare ift der nächften Monatsrechnung über

Die Gebühren für die Transportmittel angufchliegen.

Das dritte Bare bes Schätzungsverzeichniffes hat der betreffende Trainfommandant bei fich zu behalten.

# Bu § 11 c): Landestransportmittel.

\$ 20. Bu besonderen Dienftleiftungen für Rriegs= amede, unter welchen insbefondere die Berpflichtung gu Dienftleiftungen für den Bau und das Biederherstellen von Stragen, Gifenbahnen, Telegraphen-(Telephon-)linien, Befestigungsarbeiten und Arbeiten gur Rriegsausruftung fester Blage, Arbeiten in Berpflegsetabliffements ufm. gu verfteben find, tonnen, wenn der Bedarf durch freiwillige Arbeiter, oder burch ehemalige b.-h. Nichtaktive, welche als zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle verfügbar evident geführt werden, nicht gedeckt werden kann, die erforderlichen mannlichen Bivilperfonen herangezogen merden.

Jungere Berfonen find bor den alteren und, wenn irgend tunlich, überhaupt nur solche Personen heran-zuziehen, welche vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

Unbedingt befreit find von diefen Leiftungen: a) die geiftig ober forperlich hiezu Ungeeigneten;

b) die Landesbeamten, die Beamten der öffentlichen Fonds und die Gemeindevorsteher (Burgermeifter, Dorf-

vorsteher oder deren Stellvertreter, nacelnik, knez. muktar, glavar), dann die übrigen Bersonen, nach Makgabe bes § 27 bes provisorischen Wehrgesetes für Bosnien und die Berzegowing:

c) die den Seelforgedienst versehenden Bersonen aller

gesetlich anerkannten Rirchen:

Bersonen, welche durch besondere internationale Bertrage ausdrudlich, oder nach völterrechtlichem Bertommen befreit find.

Bon länger dauernden Arbeits= und Dienft= leiftungen außerhalb der Aufenthaltsgemeinde find befreit:

1. felbständige Landwirte, Fabrits- und Gewerbs-

besitzer, dann

2. folde, bei welchen besonders rudfichtswürdige Familienverhaltniffe die Abmejenheit des Betreffenden bom Saufe ohne Gefährdung der Eriftenz ber Familienmitglieder unmöglich machen.

über die Befreiung entscheidet in zweifelhaften Fällen ber Bezirksvorsteher, in der Landeshauptstadt Sarajevo der Regierungskommisfar. Berufungen haben feine aufichiebende Wirfung.

Die Entlohnung der auf Grund Diefer Berordnung zu Dienstleiftungen herangezogenen Bersonen erfolgt nach

ben im § 32 enthaltenen Bestimmungen.

Wenn derlei Personen während der Dienftleiftung erfranken, haben fie Unfpruch auf die unentgeltliche Rranken-

pflege in einer Militarfanitatsanftalt.

Die Fahrtauslagen für die von folchen Berfonen gur Erreichung bes Dienftortes beziehungsweise bes früheren Aufenthaltsortes benütte Gifenbahn (Dampfichiff) bestreitet das Arar.

### Bu § 11 e: Materialien, Requifiten, Bertzenge und Bafferfahrzeuge.

§ 21. Materialien, im roben ober verarbeiteten Buftande, Requisiten und Bertzeuge tonnen, infoweit fie verfügbar find, für vorübergehende Zwede oder dauernd nach Bedarf in Unspruch genommen werden, so namentlich die gum Betriebe ber Bertehrsanftalten notwendigen Rohlenmaffen felbit in ben Rohlenwerten.

Wasserfahrzeuge können mit oder ohne Bemannung und Ausrustung in Anspruch genommen werden.

Wenn es militärische Rudfichten gebieten, tann ber Betrieb ber Schiffahrt eingestellt, gang ober teilweise zu militärischen Zweden ausgenütt werden.

# Bu § 11 f: Bertehrsmittel und Betriebsanlagen.

§ 22. Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen übereinkommen maßgebend.

Wenn es militärische Rücksichten gebieten, tann der Betrieb auf einzelnen oder auch auf sämtlichen Eisensbahnen eingestellt, sowie entweder ganz oder auch zum Teile zu militärischen Zwecken benützt werden.

Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und Telephonlinien können ganz oder teilweise für Militärzwecke in Anspruch genommen, oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Die Benützung aller, auch der im Privatbesitse befindlichen Strafen, Wege, Brüden, Stege, überfuhren u. dgl. ist für alle Teile der bewaffneten Macht und deren Gefolge freigestellt.

Die Militärverwaltung ift berechtigt, nicht nur Betriebkanlagen, welche auf Erwerb brerechnet sind, sondern auch solche, die nur für den Hausgebrauch bestimmt sind, zur Benützung in Anspruch zu nehmen.

### Bu § 11 g: Bebaube und Grunbftude.

§ 23. Die Eigentümer sind verpstichtet, nach Wahl der Anforderungsberechtigten, die zu Befestigungsanlagen, sowie zu anderen Militärbauten, zur Kriegsausrüstung sester Pläte, zum Baue von Brüden, Straßen und Sisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen erforderlichen Gebäude dem Militär zur freien Berfügung oder vorübergehend das ist auf die Dauer des Bedarfes, zur Benügung — Grundstüde und andere unbewegliche Objekte hingegen nur vorübergehend (auf die Dauer des Bedarfes) zur Benütung zu überlassen.

Bu § 11 h: Gorge für erfrantte Berjonen, trante Tiere, ararifches Gigentum und Rriegsgefangene.

§ 24. Erfrantte Berfonen oder frante, jedoch feuchenfreie Tiere, beren Transportierung in eine Militaroder Rivilheilanstalt untunlich ift, find von den Gemeinden in Bflege zu übernehmen.

Solche Bersonen und Tiere werden der Gemeinde dokumentarisch übergeben und durfen nicht länger in Pflege behalten werden, als es beren Ruftand, beziehungsweise der Fortgang des Beilungsprozesses unbedingt erfordert.

Falls in einem Orte Epidemien ausbrechen, oder fonftige Umftande gu Tage treten, von welchen eine Gefahr für die dahin übergebenen franten Berfonen oder Tiere zu beforgen ftunde, muß hievon die nächfte Militarbehorde verständigt werden, mit welcher auch wegen Rückübergabe u. dgl. in Bertehr zu treten ift.

Auch die Beiftellung von Spitalern und deren Gin-richtung tann von der Gemeinde gefordert werden.

Bird die Errichtung eines Rotspitales verlangt, fo hat die Gemeinde die Unterkünfte, die Einrichtung der Spitals- und Administrationsräume, die Biktualien, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten für die Kranken, die Verpflegung für das Auffichts- und Warteperfonal, endlich Brenn- und Beleuchtungsmaterial fowie Stroh beizustellen.

Meditamente find von den Militärorganen bei der

nächstliegenden Apothete in Unspruch zu nehmen.

Derlei Spitaler werden bom Militar verwaltet.

Für die Inftandhaltung der Gebäude und der Gin= richtung forgt die Gemeinde.

Der unmittelbaren Obhut der bewaffneten Macht entrudtes ararifches Gigentum tann ben Gemeinden womöglich inventarisch - übergeben werden.

Die Gemeinde, welcher ein ararifches Gigentum über= geben wird, übernimmt mit ber übernahme Die Bflichten

und Rechte eines Bermahrers.

Bei inventarischer übergabe ift das Inventar doppelt auszufertigen. Das eine Bare erhalt die Gemeinde, bas zweite der übergebende Armeeteil.

Rann eine inventarische übergabe nicht stattfinden, fo ift die Gemeinde anguweisen, den Bestand des ihr übergebenen Gutes kommissionell und protokollarisch auf-

Die Gemeinde tann bom Militar auch aufgefordert

werden, die übergebenen Wegenstände zu veräußern.

Die politische Behörde tann verfügen, daß die in Obsbrge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, oder wenn die Gegenstände dem Berderben unterliegen.

Der erzielte Erlös tommt dem Militärarar zugute, ift demnach an die nächste Militärbehörde in Abfuhr zu

bringen.

Vom Bollzuge hat die Gemeinde im Wege der zuständigen politischen Behörde die Anzeige der Landes-

regierung zu erstatten.

Für Kriegsgefangene sind die Leistungen nach den für die Bersonen der bewaffneten Macht in dieser Bersordnung enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

# D. Dergütung der Kriegsleiftungen.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25. Alle vollzogenen Kriegsleistungen sind auf Rechnung des gemeinsamen Militäretats grundsätzlich an den eine Ansorderung gerichtet wurde.

Nur in jenen Ausnahmsfällen, in welchen die Barzahlung unmöglich ware, sind dieselben mittels Jurta aus dem Requisitionsbuche, und sofern ein solches nicht zur Berfügung steht, mittels Quittung zu bescheinigen.

Die Quittung hat ben Umfang, bas Datum und ben Ort ber Leiftung, ben Namen bes Bezugsberechtigten, sowie die Unterschrift bes Abnehmers, seine Charge und seinen

Truppenförper (Unftalt, Kommando) zu enthalten.

Wenn die Bezahlung nicht erfolgt, ist die Leistung durch ein Mitglied der Gemeindevertretung oder durch einen sonstigen Bevollmächtigten im Requisitionsbuche beziehungsweise im Legitimationsdokument (Marschroute, offene Ordre, Besehl usw.) bestätigen zu lassen.

Falls der Anfordernde mit einem Legitimationsdokument nicht versehen wäre, hat die Gemeinde eine Abschrift der erhaltenen Quittung durch die politische Bezirksbehörde dem Militärkommando in Sarajevo unverweilt zu übersenden.

Behufs Fluffigmachung ber Bergutungsbetrage für nicht bar bezahlte Rriegsleiftungen feitens des Militar= territorialkommandos in Sarajevo werden die Requisitionsjurta (Quittungen) von ben Gemeinden ber guftandigen politischen Begirksbehörde vorgelegt und von diefer von 10 gu 10 Tagen bem Militarkommando eingesendet. Die Musbezahlung ber gebührlichen Beträge erfolgt im Bege der politischen Begirtsbehörden.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der einzelnen Rriegsleiftungen.

#### Bur Unterkünfte.

\$ 26. Für Unterfünfte famt Debenerforderniffen, bann Lagerplate nach ber Cinquartierungsvorschrift fur Bosnien und die Herzegowing.

Für die Unterbringung eines Rindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schupfen oder unter einem Flugbache, wird täglich ein Beller, für die gleiche Unterbringung eines Schafes ober Stechviehes ein drittel Keller bezahlt.

Bur Berpflegsgegenftande.

§ 27. a) Für die Quartierverpflegung:

Die gange Tagesportion mit dem gulett berlautbarten gangen Relutum (ohne Tabakquote), für nur teilweise beigeftellte Quartierverpflegung mit jener Quote des Relutums, welches für die beigeftellten Artitel bemeffen ift.

Für Rubereitungserforderniffe und für die Rubereitung wird eine besondere Bergutung nicht ge-

leistet.

Das Relutum ift für den Beginn ber Mobilifierung bom 15. Rorpstommando in der Beije festgefest, daß ben für die Berechnung ber Bergutungsfate für gelieferte Berpflegsgegenftande in den Berpflegsmagazinsftationen Bosniens und ber Berzegowina ermittelten allgemeinen Durchschnittspreisen, im Binblid auf die raich ein= tretende Breisfteigerung, ein Buichlag von einem Drittel zugemessen wird.

Etwa während des Feldzuges notwendige Abänderungen desselben werden vom selbständig operierenden Korpskommando oder vom Armeegeneralkommando bewirkt und bei gleichzeitiger Anzeige an das Reichskriegsministerium im Lande verlautbart.

Bei ber bezüglichen Berechnung find die von der lokalen politischen Bezirksbehörde erhobenen Marktpreise im Amtssige des Bezirkes, in welchem sich der betreffende Armeeteil besindet, eventuell die Sicherstellungspreise zur Basis zu nehmen. Ein Zuschlag zu diesen Preisen findet nicht statt.

b) Für die an die Truppe oder an eine Berpflegsanstalt gelieferten Berpflegsgegenstände, sowie für lebendes, an das Militär abgeliefertes Schlacht- und Stechvieh nach den vom 15. Korpskommando ermittelten Bergütungsfätzen, insofern die zeitweiligen lokalen Marktpreise für die betreffenden Berpflegsartikel sich als anzunehmender Bergütungsmaßstab nicht billiger stellen.

Die Reluten und die Bergütungsfäte werden feparat verlautbart.

Die Bergütungssätze entsprechen bem Durchschnitte ber Arendierungs- ober ber für die Monate Oftober, Rovember und Dezember des vorangegangenen Jahres in den Berpflegsmagazinsstationen Bosniens und der Herzegowina ermittelten Lokalmarktpreise mit dem Buschlage von einem Dritteil derselben.

Die Bergütungsfähe gelten für den Ort der Unforderung und bleiben insolange in Rraft, bis eine Abanderung berfelben eintritt.

Burbe ausnahmsweise Zucht- und Mildvieh angefordert, so ist für dasselbe nicht der Fleischwert, sondern der nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzende volle Wert zu vergüten.

Die Feststellung des Lebendgewichtes für, an das Militär abgeliesertes Schlachtvieh erfolgt bei der übernahme auf Grund einer Schätzung, welche durch die übernahmskommission, beziehungsweise durch die derselben angehörigen Sachverständigen zu bewirken ist.

Bei Kleinvieh findet die übernahme und Bergütung nur nach ber Studgahl ftatt.

Gur die gur Fütterung der Tiere beigeftellten Feldfrüchte, Grafer oder Beideplage hat die Bezahlung auf Grund fachverftandiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen die Sache gur Beit der Ernte gehabt hätte, zu erfolgen.

#### Bur Landestransportmittel.

§ 28. Für die auf unbestimmte Beit beigestellten Rraftfahrzeuge, Landesfuhren, beschirrien Bugpferde, Tragtiere und Reitpferde, bann abgesondert für die zugehörigen Fuhrleute, Tragtierführer, Schmiede und Rondutteure per Tag, und zwar: a) für Parlamanautamahila ahna Rücklicht auf die Inne.

bis inklusive 800 kg Cigengewicht 15 k über 800 kg Cigengewicht 20 k für Motorsahrräder 4 k für Motorsastwagen ohne Kücksicht auf die Type:	ζ, ζ,
über 800 kg Eigengewicht 20 l für Motorfahrräder 4 l	ζ, ζ,
für Motorfahrräder 4 I	ζ,
für Motorlastwagen ohne Rüchicht auf die Type:	ζ,
THE DEDUCTION DUTTE DEMONSTRATE AND DIE 2000.	۲,
	۲,
für Selbstträger bis 1500 kg Nutlaft 25 l	
für Selbstträger von 1500 bis 3000 kg Ruglaft 30 I	1,
für Selbstträger über 3000 kg Nutlaft 35 l	
Trakteure mit Anhängewagen bis inklusive	
5000 kg Nutlast	ζ,
Trafteure mit Anhängewagen über 5000 kg	
Nuglast	Κ.
Die Marimalnutlaft ift bei der übernahme be	
Fahrzeuge durch die Attefte der Firma zu tonftatiere	
b) für ein mit zwei Pferden bespanntes, ent-	
sprechend ausgerüstetes Landesfuhrwerk 6 1	1,
c) für ein mit einem Pferde bespanntes, ent-	
sprechend ausgerüftetes Landesfuhrwert 4 1	۲,
d) für zwei angeschirrte Zugpferde 4 1	ζ,
e) für ein Tragtier samt Backsattel 3 1	ζ.
f) für ein gesatteltes Kondutteurreitvferd 3 ]	

Berfonen und Tiere ber bom Lande auf unbeftimmte Beit beigeftellten Transportmittel find bei jener Truppe ober Unftalt in Berpflegung ju nehmen, bei welcher fie in Berwendung treten.

g) für einen Chauffeur . . . . . . . . . . . 4 K, h) für einen Fuhrmann, Tragtierführer . . . 2 K, i) für einen Schmied . . . . . . . . 4 K, k) für einen Kondufteur . . . . . . . . 4 K. Bom Tage der übernahme der auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel seitens des Militärs bis zum Tage der Rüdkehr in die betreffende Sammelstation gebührt nehst der nach obigem sestigesten Entlohnung, den Chausseuren, Fuhreleuten, Tragtierführern, Schmieden und Kondukteuren die Naturalverpstegung gleich wie für den Soldaten, den Pferden und Tragtieren das Futter nach dem spstemisierten Ausmaße.

Den Kondukteuren, Kutschern, Schmieden und Tragtierführern der Landestransportmittel ist für die Tage des Marsches von der Assent in die Bedarfsstation statt der Berpflegung in natura das Kelutum auszugahlen.

Werben die Transportmittel ausnahmsweise aus der Sammelstation unter Leitung eines politischen Beamten in die Bedarfsstationen geführt (§ 18), so gebührt die Entlohnung, dann die Berpstegung für Mann und Tier im Gelde (einschließlich der 10 Prozent Reserve an Transportmitteln) auch für die Marschtage, und hat wegen Zuweisung dieser Gebühren im gegebenen Falle das Militärterritorialkommando auf Erund der bezüglichen Instradierung Borsorge zu treffen.

In diesem Falle gebühren für die im Bedarfsorte beigestellten, vom Militär jedoch nicht übernommenen Transportmittel die gleiche Entlohnung, dann Verpflegung für Mann und Tier im Gelde, auch für die Tage der Rückreise vom Bedarfsorte bis zur Sammelstation.

Rönnen die entlassenen Transportmittel ihre Seimat nicht an einem Tage wieder erreichen, so ist den Kondukteursschaften, beziehungsweise den Chauffeuren, Kondukteuren, Schmieden, Fuhrleuten, Tragtierführern von der entlassenden Truppe oder Anstalt die Berpflegung für Mann und Pferd gleich für die ganze Rücksahrt bis zur Sammelskation in natura oder im Gelde zu verahsolgen und denselben eine Bescheinigung zu erreilen, auf Grund welcher sie von den Stappen-(Militär-)behörden, wenn tunlich auch freies Quartier zu erhalten haben.

Für die Bemeffung der Entlohnung im Gelde und für die Zuweisung von Berpflegsvorräten beim Abgange wird als Maßstab angenommen, daß für je 45 Kilometer und für einen darüber entfallenden Rest der bis zum heimatsorte zurüczulegenden Strede, die eintägige Ent-

lohnung und Berpflegung gebührt.

Bährend der Dienstverwendung ertrantte Chauffeure, Ruhrleute, Tragtierführer, Schmiede oder Rondutteure haben auf unentgeltliche Rrantenpflege Unfpruch.

Erkrankte Pferde werden unentgeltlich in militar=

tierärztliche Behandlung übernommen.

#### Ausgahlung, Baw. Befdeinigung ber Entlohnungen für Landestransportmittel.

§ 29. 1. Die Bergütungen für Lotofuhren und Landfrachtbienft, ferner für Transportmittel, welche am Bedarfsorte nicht übernommen wurden, find fofort bar zu ent= richten.

Die Entlohnung erfolgt nach ben Tariffagen bes § 28. Die Berfonen, Bferde und Tragtiere der Lotofuhren und der Transportmittel für den Landfrachtdienst erhalten jedoch vom Militar feine Berpflegung.

Bei Entlohnung der Transportmittel für den Landfrachtbienft ift eine Leiftung bis zu 25 km für einen halben,

über 25 km für einen gangen Tag anzurechnen.

Transportmitteln, welche für den Landfrachtdienft auf Entfernungen von mehr als einer Marichftation aufgenommen werden, gebührt für den Rudmarich bis in den Ort ihrer Aufnahme für je 45 km Marich und einen barüber entfallenden Reft die eintägige Entlohnung.

2. Die Bergutungen für auf unbestimmte Reit beigestellte Transportmittel find hinfichtlich der verfon= lichen Leiftungen (§ 28, i, k, g, h) gleichfalls bar gu entrichten, hinfichtlich ber fachlichen Leiftungen (§ 28, a, b, c, d, e, f) aber zu bescheinigen, und es erfolgt die Auszahlung, beziehungsweise Bescheinigung der Entlohnung für diese Transportmittel von 10 gu 10 Tagen

nachhinein.

Die Bescheinigung der Entlohnung für die auf unbestimmte Beit beigestellten Transportmittel (§ 28, a, b, c, d, e, f) geschieht durch den Traintommandanten mittels einer Gebührnachweisung, enthaltend die Ramen und Wohnorte ber Bezugsberechtigten und die für jeden einzelnen entfallende Gebühr (Entlohnung nach Abzug der im Sinne des § 15, letter Absat diefer Berordnung eventuell bor-Schuffweise vom Militararar bestrittenen Auslagen für den Sufbeschlag der Tiere und die Instandhaltung der Wagen und Beschirrungen).

Der Trainkommandant hat diese Gebührnachweisungen, behufs Flüssigmachung der Gebühren durch das Militärsterritorialkommando in Sarajevo, an das unmittelbar vorsgesetze höhere Kommando einzusenden. Die Intendanz des Militärterritorialkommandos veranlaßt auf Grund dieser Nachweisungen unausgehalten die Auszahlung der Beträge im Wege der politischen Bezirksbehörde an die Gebührberechtigten.

Bur Empfangnahme der persönlichen Entlohnungen (§ 28), f, g, h, i, k), wie auch der Berpflegsartikel für die auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel ist der betreffende Chauffeur, Kondukteur — eventuell in Ermanglung eines solchen — direkt der Fuhrmann, Trag-

tierführer und Schmied verpflichtet.

Die persönlichen Entlohnungen werden an die Kondukteure in Gegegenwart sämtlicher Fuhrleute, Tragstierführer, oder wenigstens einiger Bertrauensmänner der Kondukteurschaft ersolgt.

Der Kondukteur hat die empfangenen persönlichen Entlohnungen, dann die Berpflegung für Mann und Pferd sofort an die Fuhrleute, Tragtierführer und den Schmied

auszufolgen.

§ 30. Werden Kraftsahrzeuge, Fuhrwerke und Tiere, welche auf unbestimmte Zeit beigestellt wurden, insolge oder gelegentlich des Transportdienstes gänzlich unbrauchbar oder beschädigt, so wird dem Eigentümer nur dann Ersat geleistet, wenn die Unbrauchbarkeit oder Wertverminderung ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm beigestellten Chaufseurs, Fuhrmanns, Tragtiersührers entstanden ist.

Die durch die gewöhnliche Ubnützung der Transportmittel hervorgerufene Unbrauchbarkeit oder Wertverminderung bedingt für den Eigentümer noch keine Ersatansprüche.

Schäben ober Berluste an den Transportmitteln, welche nach obigem einen Ersatanspruch bedingen, werden vom Kommandanten (Borstande) derjenigen Truppe oder Anstalt (Trainkommandanten), bei welcher der Transportbienst geleistet wurde, sestgestellt, die Entschädigung im Gelde bewertet und diese Daten dem betreffenden Chaufseur, Kondukteur, Fuhrmann oder Tragtiersührer — unter Beibrückung der Amtöstampiglie — eventuell auf seiner Legitismationskarte bestätigt.

Bei Bemeffung ber Sobe bes Entschädigungsbetrages ift der bei der übernahme tommissionell fonftatierte Schähungswert bes betreffenden Transportmittels als

Basis zu nehmen.

Ereignen fich bei einem Transporte, welcher burch einen Rondutteur geführt wird, berlei Berlufte ober Schaben. fo obliegt beren Ronftatierung bem nächstgelegenen Ctappen= oder Militärstationskommando, welches über die diesfalls erstattete Anzeige unter Bernehmung der borhandenen Beugen und eventuell unter Beigiehung der Ortsbehörde (Borstände) - wo immer tunlich an Ort und Stelle den Tatbestand aufzunehmen, bem Kondukteur (Transportführer) aber eine die Rahl und Gattung ber Berluftobiette und die Tatbestandsichilderung in Rurge enthaltende Bescheinigung zur Legitimation auszufolgen hat.

\$ 31. Alle Unipruche auf Erfat für Berlufte und Schaben, welche an den auf unbestimmte Zeit beigestellten Kraftfahrzeugen, Wagen und Tieren nach § 30 entstanden sind, dann alle Ansprüche auf rückftändige Bergütungen für bewirkte Leistungen, sind beim zuständigen Bezirksamte fchriftlich ober mundlich unter Beibringung der Beweißbotumente fpateftens 6 Monate nach jenem Reitpuntte anzumelben, mit welchem die Berpflichtung zu Rriegs= leiftungen aufhört.

Die innerhalb diefes Zeitraumes nicht angemelbeten Unfpruche werden von jeder Bergutung ausgeschloffen.

Die Forderungen find feitens der Bewerber zu be-

aründen:

1. Durch die von den Truppen und Anstalten (Trainfommandanten) ausgestellten Bestätigungen über die an ben Kraftfahrzeugen, Wagen ober Tieren der auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel entstandenen

Berlufte ober Schäben:

2. rudfichtlich ber Dauer ber militarifchen Dienftleiftung, burch die ben Chauffeuren, Fuhrleuten, Tragtierführern, Schmieden und Rondutteuren bei ihrem Dienstantritte von Seite bes Militars erfolgten und benfelben beim Abgeben gu belaffenden Legitimationstarten, in welchen ber Tag bes Dienstantrittes, jede Beranderung in der Diensteinteilung, sowie der Tag der Entlassung des betreffenden Mannes, beziehungsweise des Transportmittels vom Trainfommandanten eingetragen und bestätigt wird; 3. rudsichtlich der rudständigen Entlohnungen, durch die vorgeschriebene Gebührnachweisung, eventuell durch Requisitionsbuchjurten oder Quittungen des betreffenden Armeekörpers oder Rechnungslegers.

#### Gur Arbeitskräfte.

§ 32. Für die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberusenen ehemaligen b.-h. Richtaktiven, welche zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle evident geführt werden, erfolgt die Entlohnung nach den Bestimmungen des II. Teiles der Gebührenvorschrift für das k. wet.

Alle übrigen zu besonderen Dienstleistungen herangezogenen Bersonen erhalten die bestehende Robotvergütung beziehungsweise den ortsüblichen Arbeits- oder Taglohn.

Die gebührenden Löhne werden nach vollzogener Arbeit, bei einer längere Zeit andauernden Arbeitsleiftung jedoch wöchentlich nachhinein den Arbeitern vom Militär auf die Hand erfolgt.

### Gur Materialien, Requisiten und Bafferfahrzeuge.

§ 33. Für die Abnützung und das Zugrundegesten der von den beigestellten Arbeitern mitgebrachten, dann der dem Militär zum Gebrauch übergebenen Werkzeuge und Requisiten, serner für die dem Militär abgetretenen Werkzeuge, Requisiten und Materialien wird eine Bergütung nach dem durch Sachverständige sestzustellenden gemeinen Werte geleistet.

#### Gur Berkehrsmittel und Betriebsanlagen.

§ 34. Für die Benützung von Dampfichiffen oder Eisenbahnen nach den bestehenden Borschriften oder etwa zustande gekommenen besonderen Bereinbarungen.

Für die Benützung von Gisenbahn- und Brivattelegraphen-, sowie Telephonlinien nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise Telephonen geltenden Tarissäben.

Falls jedoch bei Brivattelegraphen= und Telephon= linien die Tariffate niedriger find, so erfolgt die Bergutung

nach diefen geringeren Gagen.

Für die Benützung der Aberfuhren der kommissionell festzusetende gemeine Wert der Leistung, unbeschadet der

dem überfuhrberechtigten allenfalls gemäß der Berechtigungsurfunde obliegenden Berpflichtungen.

Für die Benütung ber im Betriebe ftebenden, auf Erwerb berechneten Unlagen durch tommissionelle 216=

ichäkung nach bem burchichnittlichen Erträgniffe.

Wenn die Militärverwaltung das Betriebsperfonal beiftellt, ift von dem durchschnittlichen Erträgniffe ein dem Arbeitslohne entsprechender Betrag abzugiehen.

#### Gur Berpflegs- und Beilkoften.

\$ 35. Für Bervflege= und Seilkoften franter Berfonen und franker Tiere nach den im Frieden beftehenden Grund-

faten auf Grund bofumentierter Rechnungen.

Für die aus Zivisapotheken in Anspruch genommenen Medikamente ist die Bergütung mit Berücksichtigung der für öffentliche Seilanstalten etwa vereinbarten Brogentualnachläffe zu leiften.

Die für franke Tiere von der Gemeinde beigeschafften Meditamente werden auf Grund ber mit ben ordnungsmäßig ausgefertigten Rezepten belegten Rechnungen vergütet.

#### Bur Gebaube und Grundftude.

\$ 36.

a) Für Gebäude, welche innerhalb des Dienftbereiches ausgerüfteter fefter Blate bem Militar gur freien Berfügung überlaffen find, nach dem Schätungswerte Diefer Objette, welcher vor Offupierung ober Demolierung von Gebäuden durch eine eigene Rriegsichaben-Ermittlungstommiffion festzustellen ift.

Diese Rommission bat tunlichst aus folgenden

Mitgliedern zu bestehen, und zwar:

Aus einem Bertreter der politischen oder Ortsbehörde, je einem Offigier der Geniedirettion und bes Blattommandos, einem Bertreter der Festungsintendang, einem Rechtsvertreter des Militararars und mindeftens zwei beeibeten Sachverständigen.

Den fommiffionellen Berhandlungen find, wenn tunlich, die betreffenden Gigentumer oder beren Be-

vollmächtigte beizuziehen.

über jeden einzelnen Besit ift ein abgesondertes Protofoll zu verfaffen und bem Gigentumer eine Abfdrift, fo weit es ihn betrifft, auszufolgen.

Die vorangehenden Bestimmungen dieses Aunktes sind auch außerhalb des Dienstbereiches ausgerüsteter sester Pläte mit der Abweichung anzuwenden, daß die Kriegsschadenvermittlungskommission bloß aus je einem Bertreter der Gemeinde und des Militärs, dann aus zwei Sachverständigen als Kommissionsmitglieder zu bilden ist.

- b) Werden Gebäube, Grundstücke und sonstige unbewegliche Objekte dem Militär lediglich zur Benützung übergeben, so hat sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstbereiches ausgerüsteter sester Plätze eine aus je einem Vertreter der Gemeinde und des Militärs, dann zwei Sachverständigen zu bildende Kommission den Zustand des Objektes und bessent sowie die eventuell für die Benützung zu ermittelnde Entschädigung protokollarisch sestzustellen. Dieser Kommission ist, wo tunlich, der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter beizuziehen.
- c) Betrifft aber die militärische Benützung seerstehende, einen Ertrag nicht abwerfende Gebäude, außer Betrieb befindliche gewerbliche Anlagen, oder freie Plätze, Hutweiden, Wälber und unbedaute Grundstüde, so hat die Beiziehung von Sachverständigen zu unterbleiben und ist in einem kurzen Protokolle nur sestzustellen, daß die in Benützung genommenen Objekte zu jenen gehören, für deren Benützung eine Bergütung durch die Militärverwaltung nicht stattsindet.

Die dem Militär lediglich zur Benützung überlassenen Gebäude, Erundstücke und sonstige unbewegliche Objette sind dem Eigentimer in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem dieselben durch das Militär übernommen wurden. Hat die Benützung der Obsette eine Schädigung ihrer Substanz zur Folge, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wenn sich der Eigentumer mit der Entschädigung, welche durch die obige Kommission sestzusezen ist, nicht begnügt, oder wenn über den Zustand des benütten Objektes anderweitige Streitigkeiten entstehen, so ist es dem Empfänger überlassen, seine Ansprücke im Sinne des § 37 geltend zu machen.

\$ 37. Gine Bergutung aus bem Staatsichate findet nicht statt:

- a) für die Benützung von leerstehenden, nach ihrer gewöhn= lichen Bestimmung einen Ertrag nicht abwerfenden Gebäuden:
- b) für die Benütung von freien Blaten, Sutweiden, Balbern oder unbebauten Grundftuden, lettere bis gur Zeit der üblichen Bestellung, worunter nicht bloß bas Gaen, sondern auch jede Bearbeitung berfelben behufs ihrer Nutbarmachung zu verstehen ift;
- c) für die Ginftellung ber Schiffahrt ober bes Betriebes von überfuhren:
- d) für die Ginftellung bes Betriebes von Gifenbahnen, Telegraphen= und Telephonlinien:
- e) für die Beforderung der auf den militarischen Gifenbahnbetrieb bezugnehmenden militärischen Dienft= depeschen:
- f) für die Benütung ber Strafen, Bege, Bruden, Stege u. bgl.;
- g) für die Benütung außer Betrieb befindlicher, auf Erwerb berechneter Anlagen, sowie solcher, die nicht auf Erwerb abzielen; endlich
- h) für die Obhut ararifden Eigentums, mit Ausnahme ber auf dasselbe verwendeten, unumgänglich notwendigen materiellen Auslagen, welche bom Arar bergütet werben.

Für die Schaden, welche infolge von Rriegsoperationen (Rämpfe, Mariche, Lagerungen ober Sicherheitsvorfehrungen) entstanden find, wird aus dem gemeinsamen Militaretat eine Entschädigung nicht geleiftet.

Rriegsleiftungen, welche nicht ichon nach §§ 25 bis 36 beglichen wurden, find beim guftandigen Begirtsamte, beziehungsweise in der Landeshauptstadt Sarajevo beim Regierungstommiffar ichriftlich oder mundlich unter Beibringung der Beweisdofumente fpateftens feche Monate nach jenem Zeitpunkte anzumelben, mit welchem die Berpflichtung zur Rriegsleiftung aufhört.

Die innerhalb dieses Zeitraumes nicht angemelbeten Unsprüche werden von jeder Bergutung ausgeschloffen.

Die Gemeinde hat die einlangenden Gesuche zu sammeln, beziehungsweise hinsichtlich der mündlich angemelbeten Forderungen die notwendigen Protokolle aufzunehmen, auf die Beibringung der zur Beweisführung des Anspruches dienenden Dokumente zu sehen und fämtliche Forderungen in ein aussührliches Namen- und Schriftenverzeichnis übersetzlich zusammenzusassen.

Bur Ermittlung der Bergütungsbeträge und zur Prüfung der Bergütungsansprüche werden Kommissionen errichtet, und zwar:

In den Städten Sarajevo, Mostar, Banjaluka, Tuzla, Travnik, Bihać unter dem Präsidium des Bürgermeisters aus diesem selhst, zwei Gemeinderäten und den Delegierten der Militärbehörde; in den übrigen Stadtgemeinden und in den Dorsgemeinden unter dem Präsidium des betrefsenden Bezirksvorstehers oder eines von ihm delegierten Beamten, aus diesem selbst, dem Bürgermeister beziehungsweise dem Dorsvorsteher, zwei Gemeinderäten beziehungsweise zwei Mitgliedern des Kates der Dorfältesten (Medzliss) und den Delegierten der Militärbehörde. Diese Kommission wird ersorderlichenfalls durch Einbeziehung von Sachverständigen ergänzt.

Dieselbe Kommission übernimmt von den Gemeinden die eingebrachten Anspruchsanmelbungen, Gesuche und Dokumente und versügt die nachträglichen Zeugenvernehmungen oder die sachverständige Untersuchung und Abschähung der entstandenen Schäden.

Auch legt sie fämtliche Berhandlungsatten der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina mittels gutächtlichen Berichtes vor.

Endgültig entscheibet eine aus den Bertretern des 15. Korpstommandos und der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zu bildende Kommission.

Die Verständigung der Vergütungswerber über das Ausmaß und die Flüssigmachung der Vergütungsbeträge ersolgt im Wege der politischen Bezirksbehörden.

§ 38. Eingaben, Protofolle, Behelfe und sonstige Urfunden, welche Kriegsleiftungen ober deren Bergütung betreffen, sind stempel- und gebührenfrei.

### 78 Rriegsleiftungen in Bosnien u. Bergegowina.

§ 39. Die Kosten für die anläßlich der Kriegsleistungen stattfindenden Erhebungen, Kommissionen und sonstigen Umtsgeschäfte der betrefsenden politischen Behörden fallen zu Lasten des Landesetats. Die durch Berschulden einer Bartei verursachten derlei Kosten sind von derselben zu

tragen.

§ 40. Alle herangezogenen Zivilpersonen sind bavon in Kenntnis zu setzen, daß sie mit dem Tage des Eintressens bei einem mobilisierten heeresteile beziehungsweise während der Berrichtung von Arbeiten unter Leitung von militärischen Organen der militärischen Strafgerichtsbarkeit und Militärdistinarstrafgewalt unterstehen.

### Regierungsverordnung.

Mufter, Beilage 1

### Gidesformel

für die bei der kommissionellen Abschäung der für den Transportdienst geeignet besundenen Pferde (Tragtiere) und Wagen intervenierenden Sachverständigen.

Ich (Bor- und Zuname) schwöre in meiner Eigenschaft als für die Abschähung der für den Transportdienst geeignet befundenen Pferde (Tragtiere) und Wagen bestimmter Sachverständiger, zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich diese Abschähung unter genauer Besobachtung der im § 19 der Regierungsverordnung vom . . . . . vorgezeichneten Bestimmung, also ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Preis gewissenhaft und unparteiisch vornehmen werde.

"So wahr mir Gott helfe!"

# Shägungs=

betreffend die aus dem Bezirke . . . . als Ariegsbeigestellten

22.0	dia Dian	Approved.	Bor= und L	luname des	250 (140)	
Laufende Zahl	Gemeinde	meinde Ort	Eigentümer3	Fuhrmannes (Tragtier- jührers, Kondukteurs)	Bezeichnung ber beigestellten Transport- mittel	
	n d 2 6 7 9 5	egants.	gall and I	1 8 AV I	d grande	
abli	amont of	dia preside	religional mo-	chred and	ino Rollin	
NAME	Maria S	I I THE TOTAL	Sittle Music	Strone St	ASSESS	
		helfel	troll plur i	100 til.		

N. N. (1. Sachverständiger.)

N. N. (politischer Beamter.)

N., am . . . . . 19 . .

N. N. (Kurschmied oder Tierarzt, 2. Sachverständiger.)

Mufter, Beilage 2

### verzeichnis

leiftung für die Armee im Felbe auf unbestimmte Zeit Transportmittel.

Ro	mmij	fionell	ton	statien	ter ©	5djätji	ingst	vert 1	bes	Anmerkung		
Ragens famt 3uz gehör (einschließz lich Plache ober Rohrbeck)		Sattel= pferdes		Hand= pferdes		Tragtieres famt Pachattel		Reityferbes famt Sattel und Bäumung		(hier sind, nament- lich bei zweispännig bespannten Wagen, zur Unterscheidung		
		famt Beschirrung			Trag fa Bad		Reityfer Satte Bäu		ber Pferbe: Farbe, Geschlecht und Zeichen eines jeden einzelnen Pferdes			
		K   h		K h		Kh		K h		anzuführen)		
100	ORI ORI					E ST	70	No.	10			
	- TOTAL				F	ST. INC.	in in	N. S.				
						THE				THE OWNER OF THE OWNER.		
517		THE REAL PROPERTY.		\$1500 \$1500	1000			429				
	TEST STATE OF THE				E CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR				STATE OF THE PARTY	Edding Chip Ches		
	8.0	23/15/ 17:00	150						33			
			NAME OF THE OWNER, OWNE		100	- Iph				and market		
			B				ma.			STATE OF STATE OF		
	10		in the	- 418	non	i line	No.	No.		Controlling in the		
	910			Service of the servic	100	1970	270		Paris .	177 750 Sitting		

N. N. (3. Sachverständiger.)

N. N.

(Offizier als militärischer Bertreter unter Anführung seines Truppenkörpers.)

# Requifitionsbuch der Feldbaderei Dr. 7.

# Belehrung.

#### A. Benügung des Requifitionsbuches im Inlande.

1. Im Inlande sind grundsählich alle Kriegsleistungen bar zu bezahlen und nur, wenn die Barzahlung ausnahms-weise unmöglich wäre, mittels der als Quittung dienenden Jurte aus dem Requisitionsbuche und, sofern ein solches nicht zur Berfügung steht, mittels Quittung zu bescheinigen.

2. Objette, für welche eine Bergütung überhaupt nicht

zu leiften ift, find auch nicht zu quittieren.

3. Die Angabe der Preise für die im Inlande angesorderten und nicht bezahlten Kriegsleistungen im Requisitionsbuche und in der Juxte (Quittung) ist in jenen Fällen nicht ersorderlich, in welchen die Bergütungsstäte allgemein seftgesetzt sind; wurden die Bergütungsfätze hingegen vereindart oder dieselben durch Schätzung ermittelt, so sind dieselben genau anzuführen.

4. Die nicht bezahlten Naturalleistungen der Gemeinden oder einzelner Besitzer sind nach Analogie der angeführten Beispiele im Requisitionsbuche und in der Juxte (Quittung)

genau zu beschreiben, und zwar:

a) rudfichtlich der Unterfunft, Nebenerfordernisse, Lagerund übungspläte, die Art und den Umfang der Leiftung;

b) bei der Naturalverpflegung die Art derfelben, sowie die Anzahl der Portionen und deren Ausmaß; c) bei Naturalien und Schlachtviehlieferungen die Gattung

und Menge:

d) bei personlichen Arbeitsleiftungen die Bahl und Rategorie der Arbeiter, sowie die Dauer ihrer Berwendung;

e) bei Materialien, Requisiten und Wertzeugen, wenn sie nach der Benützung nicht wieder zurückgestellt werden, die Gattung, Menge und Beschaffenheit;

f) bei Bebauden, Grundstuden und sonstigem Gigentume

die Art und Beschaffenheit des Objettes.

#### B. Benütung des Requifitionsbuches im Feindeslande.

Im Feindeslande findet eine Bezahlung grundsählich nicht ftatt, die requirierten Gegenstände find baber in der Regel zu quittieren, wozu sich des Requisitionsbuches zu bedienen ift.

Laufende Post	Umfang	Gemeinde, von welcher die Leiftung erfolgt		Requifitionsquittung ber Feldbäderei Nr. 7. Laufenbe Poft: 1
16. Suli 19	1040 (eintausender vierzig) Kilogramm Keizenmehl, 600 (schöhundert) Kilogramm Kuturuzmehl, 20 (zwanzig) Kuditmeter hartes Polz, 30 (dreißig) Kuditmeter weiches Holz, 10 (zehn) Kilogramm Talgferzen a 60 (sechzig) Deller Unterschrift des Bewollmächrigten der Gemeinde: N. N. Gemeindeausschuß.	Gemeinde P	Jugte des Requifitionsbuches der geldbuderei Rr. 7.	Rangende Poft: 1 Datum: 15. Juli 19. Gemeinde, von welcher die Leiftung erfolgte: P

Laufende Post	Umjang er Requifition	Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgt		Requisitionsquittung der Feldbäderei Nr. 7. Laufende Bost: 2. Datum:
25. Zufi 19	20 (zwanzig) Schafe mit dem durchschnitt- lichen Schägungs- gewichte an Fleisch und Fett von 20 Kilogramm Unterschrift des Gemeindevorstandes: N. N.	Gemeinde B	Jugte des Requifitionsbuches der geldbuderei Rr. 7.	Semeinbe, von welcher die Leiftung erfolgte: Leiftung erfolgte: Leiftungen: 20 (zwanzig) Stüd Schafe mit einem durchschuttlichen Schädungszewichte an Fielfu nub Kett von 20 Kilogramm. L. am 25. Juli 19. N. N. Oberleutnant.

Laufende Poft	Datum	Umfang	Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgt	200	Requisitionsquittung ber				
	ber	Requisition	and the second	mil	a laufende Post				
所有 10 mm 1	ATTENDED	Andrew and any property of the control of the contr		Juxte des Requifitionsbuches de	Semeinde, von welcher bie Leistungen:				
				Buxte D					

6. Berordnung ber Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Mai 1913, 3. 2570/Bräf.,

mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Kriegsleistungsverordnung erlassen werden.

(Kundgemacht mit dem Gesetz- und Berordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, Stück XVII, Nr. 69.)

§ 1. Die nach den Bestimmungen der Kriegsleistungsverordnung obliegende Berpflichtung zu Kriegsleistungen zu den im § 1 dieser Berordnung genannten Zwecken tritt im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand, und zwar auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges ein.

§ 2. Die in der Ariegsleistungsverordnung dem 15. Korpskommando, dem Militärkommando in Sarajevo und dem vorgesetzten Armeekommando eingeräumten Bestugnisse stehen analog auch dem 16. Korpskommando, dem Militärkommando und der

Armeetappenerpositur in Mostar zu.

§ 3. Bezüglich Zusammensetzung der nach § 13 der Kriegsleistungsverordnung bei der Quartierverpslegung dem Einquartierten gebührenden Tagesportion, ist die neue Berpslegsvorschrift des k. u. k. Heeres maßgebend, nach welcher die Tagesportion wie folgt sich zusammensetzt:

a) das Frühstüd, bestehend aus einer Schale Kaffee, Tee, Milch oder 1 Teller Suppe; hiezu 1 Stück Brot (zirka 1/4 kg), — oder ein anderes, ortsübliches, aus-

giebiges Frühftück;

b) die Mittagskoft, bestehend aus 1 Teller Suppe, 20 dkg Rind=(25 dkg Kalb=, Schaf= oder Schweine=) sleisch, 1 Teller Gemuse und 1 Stud Brot (zirka 1/4 kg);

c) die Abendkoft, bestehend aus 1 Teller Gemüse, 20 dkg Rind=(25 dkg Kalb=, Schas= oder Schweine=)sleisch, 1 Stück Brot (zirka 1/4 kg) und 3/4 l Bier oder 1/2 l Bein oder 1 dl Branntwein.

§ 4. Im Sinne der §§ 15 und 16 der Kriegsleiftungsverordnung wird verfügt, daß für jedes beigestellte Tragtier Futter für 10 Tage und für jede beigestellte Person eigene Berpslegung für 5 Tage mitzubringen ist.

§ 5. Bum § 20 ber Rriegsleiftungsverordnung wird ergangend verfügt, daß für die im § 1 dieser Berordnung

festgesetten Zwede die Besiter von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl bes Unfordernden verpflichtet find, ihren Betrieb weiterguführen oder aber famt Berfonal gum Ge-

brauche zu überlaffen.

Gene Berfonen, die dem Berfonal auf Grund ber genannten Berordnung in Anspruch genommenen Transportoder Berkehrsmittels, einer Induftrie= oder anderen Betriebsanlage ufm, angehören und zu perfonlichen Dienftleiftungen berangezogen werden fonnen, find für die Dauer ber Inanspruchnahme bes Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienft- oder Arbeitsverhaltniffe gu berbleiben, bis die allgemeine oder perfonliche Berpflichtung gu Rriegsleiftungen aufhört ober ein Enthebungsgrund in ihrer Berfon eintritt.

§ 6. Bum Buntte b bes § 20 ber genannten Ber= ordnung wird bemerkt, daß allen im § 27 bes ingwischen außer Rraft getretenen "provisorischen Wehrgesetes für Bosnien-Bergegowina" erwähnten Berfonen Die Befreiung von den besonderen Dienftleiftungen für Rriegezwede autommt.

Siezu gehören außer ben sub Bunkt b Genannten auch alle Brofefforen und Lehrer an öffentlichen und mit Offentlichkeiterecht ausgestatteten Unterrichtsanftalten, fowie alle Angestellten des Bost-, Telegraphen- und Gifenbahndienstes.

\$ 7. Rum vorletten Abfate bes § 20 ber genannten Berordnung wird verfügt, daß den mahrend der Dienftleiftung erfrankten Berfonen ber Unfpruch auf unentgeltliche Rrantenpflege auch in den Zivilspitalern guftebt.

8 8. Die im 8 28 sub h his k normierte Rerautung

vird	folgendermaßen abgeändert:	0	cry	ши	ing
b)	für ein mit zwei Pferden bespanntes.	eni	t=		
	sprechend ausgerüftetes Landesfuhrwert			8	K,
c)	für ein mit einem Pferde bespanntes,	ent	=		
71	sprechend ausgerüftetes Landesfuhrwerk .			6	Κ,
d)	für zwei angeschirrte Zugpferde			5	K,
e)	für ein Tragtier samt Bacfattel			4	Κ,
1)	für ein gesatteltes Kondukteurreitpferd .			4	K,
b)	für einen Chauffeur			C	K,
i)	für einen Schmied				
k)	für einen Kondukteur				K,
/	1			U	Tr.

§ 9. Die in der Beilage 1 der Ariegsleistungsverordnung enthaltene Sidessormel hat in allen Fällen, in welchen Sachverständige nach dieser Verordnung zu beeiden sind, sinngemäße Anwendung zu sinden und es sind bei diesem Anlasse die für die Sidesabnahme bezüglich einzelner Konsessionen vorgeschriebenen Modalitäten zu beobachten.

§ 10. Die vorstehende Berordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung gleichzeitig mit der Kriegsleiftungs-

verordnung in Kraft.

# 7. Gesets vom 22. Mai 1905, RGBI. Nr. 86,

betreffend den Militärvorspann im Frieden.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Unter Militärvorspann im Frieden versieht man die zu Staatszwecken erforderliche Beistellung von Transportmitteln für die Beförderung von Militärpersonen oder Militärlasten in Friedenszeiten gegen eine vom Gesetze bestimmte Bergütung.

\$ 2. Das Unforderungsrecht auf Beiftellung bes

Militarvorspannes im Frieden begreift:

a) beschirrte Bespannungen,

b) gesattelte Reit= und Tragtiere,

c) bespannte Bagen,

d) die zur Leitung erforderlichen Führer.

§ 3. Das Unforderungsrecht erftreckt fich auf jebe militärisch anbesohlene Beforderung von Militärpersonen, ihrer Familien, gebührmäßig gestatteten Diener und Bagage

ober von Militärlaften in Friedenszeiten.

Bei Berfrachtung ärarischer Güter, welche sich noch nicht in der Berwahrung und Berrechnung der Truppe besinden und von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von einer solchen an die Militärförper zu führen sind, hat die mietweise Beförderung auf Kosten des bestreffenden Etats Plat zu greisen; erscheint dies nicht erreichbar, so tritt das Recht auf Borspannansorderung in Geltung.

Bom Rechte der Borfpanninanspruchnahme ausge-

ichloffen find die üblichen Militar-Lotofuhren.

Berordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Actesaues und des Handels v. 23. Mai 1905, RGBl. Kr. 87, mit welcher auf Grund der mit dem Reichstriegsministerium getroffenen Bereinbarung die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesete v. 22. Mai 1905, RGBl. Kr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, erlassen werden.

34 § 3. Unter "Diener" sind sowohl die Offiziersdiener als auch jene Zivildienstpersonen, deren Mitnahme gebührmäßig gestattet ist, unter "Bagage" ift sowohl das bei den zu besördernden Bersonen besindliche gebührmäßige "Reisegepäd" als auch die getrennt von denselben zu besördernde gebührmäßige große Bagage zu verstehen.

Da für die mietweise Beförderung der im zweiten Absate des § 3 genannten ararischen Güter durch Berträge regelmäßige Borsorge getroffen wird, hat die Jnanspruchnahme des Borspanns in

folden Fällen nur gang ausnahmsweise zu erfolgen.

"Militärlofosuhren" sind jene Transportmittel, welche in den einzelnen Stationen und zunächst denselben zur Beförderung von Bersonen, zur Abersührung von Gütern und zur Bespannung von Fuhrwerken benötigt werden und deren Sicherstellung, Anforderung und Beistellung nach Maßgabe der diesbezüglich ausgegebenen besonderen Borschriften ersolgt.

Die Beurteilung im einzelnen Falle, ob Militarlokofuhren in Anspruch zu nehmen find ober ob ber Borspann zu benüben ift,

tommt ben militärischen Organen gu.

§ 4. Die Borspannleistung verpflichtet den Beisteller zur Besörderung des Borspannehmers, dessen Dieners und normalmäßigen Reisegepäckes.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 4. Auf einem zur Berfonenbeförderung bestimmten Borfpannwagen find aufzunehmen:

	auf einen				
In	ein=	zwei=	vier=		
	fpannigen Wagen bis gu				
Dalmatien	2	4	8		
Galizien, der Bukowina	2	5	10		
ben übrigen Ländern	3	6	12		

Berfonen und beren normalmäßiges Reifegepad, ausschließlich bes Boripannführers, beifen Gepads und bes Futters ber Bor-

spanntiere.

Berfonen, welche fich aus Dienstesruchichten im Gefolge bes Borfpannehmers befinden, 3. B. Dolmetiche bei Refognofgierungen, Feldgenbarmen bei Manovern, Militarhandlanger bei der militariichen Landesaufnahme und Bermeffung ufw. find - wenn bies gefordert wird - innerhalb ber obigen Grenzen gleichfalls auf bem für den Borfpannehmer bestimmten Bagen mitzubefordern.

Sandelt es fich um die Beforderung des Borfpannehmers und beffen Familie, fo ift ber Beifteller eines Bagens verpflichtet, mit demfelben innerhalb diefer Grengen nicht nur ben Borfpannehmer, sondern auch die übrigen Familienmitglieder, dann die Diener (einichlieklich ber Zivildienstpersonen) und bas Reisegepad zu befördern.

Unter "normalmäßigem" Reisegepad find bas sowohl jeder Berson gebührenmäßig zukommende Reisegepäck, als auch die zum Dienstlichen Gebrauche erforderlichen Gegenstände (Instrumente, Blane,

Feldkapellen ufm.) zu verfteben.

\$ 5. Berechtigt gur Inanspruchnahme bes Militar= vorfpannes im Frieden find:

a) die f. u. f. Leibgarden,

b) das t. u. t. Seer und die f. u. t. Rriegsmarine,

c) die f. f. Landwehr,

d) die f. f. Gendarmerie,

e) die königlich ungarische Landwehr, insofern und inso= lange als in den Ländern der ungarischen Krone ber f. f. Landwehr ber Borfpann ebenfalls zugestanden wird.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

- 3u § 5. Die sub a) bis e) enthaltenen Bezeichnungen umfaffen alle organisationsgemäß bestehenden Rommanden, Behörden, Truppen und Anftalten, das heißt, alle zu benjelben gehörenden, gu und bon benfelben einrudenden ober abgebenden Berfonen (gu § 8, I. Abf. 2), beren Reifegepad und Bagagen fowie auch bie zu dem Bestande der Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten gehörenden Güter.
- § 6. Die Berpflichtung zum Borfpanne belaftet alle Besiter von Bug-, Reit- oder Tragtieren und von Bagen. Befreit von Diefer Berpflichtung find:

a) ber Raifer und die Mitglieder bes faiferlichen Saufes bezüglich der für den Sofhalt bestimmten Bug-, Reitund Tragtiere und Wägen;

b) ber regierende Fürft von und zu Liechtenftein bezüglich

ber zu seinem personlichen Gebrauche im Majorats=

hause zu Wien und im Schlosse zu Gisgrub in Mahren

gehörenden Bferde und Bagen;

c) die Mitglieder des diplomatischen Korps am t. u. t. Hofer bestimmten Bferde und Wägen;

d) die Angehörigen der bewaffneten Macht und der f. f. Gendarmerie, ferner die Staatsangestellten; sämtliche jedoch nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Beruses

unbedingt notwendigen Pferde;

- e) die k. t. Staatspferdezucht-Anstalten, die Hof- und Privatgestüte und die k. u. k. Remontendepots hinsicht- lich ihres gesamten Pferdestandes, ferner die Besitzer lizenzierter Privathengste, sowie die Besitzer von Stuten mit Saugsohlen (bis zum vierten Monate) oder von solchen Stuten, welche nachweislich in der letztverssschlenen Besegperiode von Staatss oder lizenzierten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten zwei Jahre hindurch nicht gust geblieben sind, rudssichtlich derselben;
- f) die Besitzer der in Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde des Heeres und der Landwehr rücksichtlich derselben:
- g) die Postmeister, Posissalsfallhalter und Posisahrtunternehmer hinsichtlich der zur Beförderung der Possen erforderlichen Pferde, Tragtiere und Wägen;

h) die Seelsorger, praktischen Arzte und Tierarzte auf dem flachen Lande bezüglich eines zur Ausübung ihres

Berufes notwendigen Bug= ober Reittieres;

i) die auf Grund von behördlich genehmigten Statuten organisierten Feuerwehren hinsichtlich jener Zugtiere, welche für die Aufrechterhaltung der Feuerbereitschaft unbedingt notwendig sind.

B. bes LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Au § 6. Ad lit. d. Die Angehörigen der bewaffneten Macht und ber f. f. Gendarmerie sind von der Verpstichtung jur Borspannleiftung hinsichtlich jener Anzahl eigener Pferde befreit, für welche sie gebührmäßig die Futterportionen beziehen.

Ad lit. e. Much die in Brivatpflege ftehenden Staatshengfte

find bon ber Borfpannleiftung befreit.

Der Nachweis ift bei ben ligenzierten Privathengften burch bie Borweifung bes Ligenzicheines, bei ben gebeckten Stuten burch Borlage bes Belegscheines zu erbringen.

Ad lit. g. Die Beurteilung, wie viele Bferbe, Tragtiere und Wagen gur Beforberung ber Boften erforberlich find, tommt ben Buftanbigen Boft- und Telegraphendirettionen gu. Ad lit. h und i. Bur Interpretation ber Bezeichnung "not-

wendig" ericheint die politische Begirtsbehörde berufen.

- § 7. Das Mag ber Boripannverpflichtung ift bon ber in der Gemeinde vorhandenen und von der Borivann= leistung nach Maggabe biefes Gefetes nicht befreiten Ungahl und Gattung der Borfpanntiere und Wägen abhängig.
  - B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.
- 3u § 7. Die politischen Begirtsbehörden haben unter Mitwirfung der Gemeinden die Angahl und Gattung der Borfpanntiere und Bagen zu ermitteln, um bas Dag ber Borfpannverpflichtung ber einzelnen in ihrem Begirte gelegenen Gemeinden feftauftellen und die bezüglichen Daten im Wege ber politischen Landesbehörde dem betreffenden Militärterritorialkommando bekanntzugeben; eintretende Anderungen find bem genannten Kommando alljährlich im Monate Juni im gleichen Bege mitzuteilen.

Abschriften biefer Daten find bem Ministerium für Landes-

verteidigung vorzulegen.

- Die nach ben Bestimmungen biefes Gefeges ben Gemeinben obliegenden Pflichten und Leiftungen haben innerhalb ihres Umfanges auch die aus bem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete zu erfüllen.
- § 8. Der Borfpann ift angufordern; ber Borfpann= nehmer ift jedoch auch berechtigt, ben Borfpannbedarf durch Selbstmiete zu beden, insofern biefes mit Ausnahme bes Falles bes § 24 gegen einen Preis möglich ift, welcher die diesfalls entfallende Borfpannvergutung nicht überfteigt.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBs. Nr. 87.

Bu & S. I. Als Borfpannehmer ift fowohl berjenige angufeben, für welchen ber Borfpann angefordert wurde, als auch ber-

jenige, von welchem ber Borfpann tatfächlich benütt wird.

Mis Legitimationsbotument für die Berechtigung gur Inanfpruchnahme bes Borfpanns bient die Marichroute, offene Orber, ober ein sonstiger schriftlicher Befehl sowie die Borfpannanforderung. Die Gemeinden find jedoch gur Beiftellung bes Borfpanns auch bann verpflichtet, wenn ausnahmsweise die Anforderung ohne Borweisung eines folden Dofumentes burch eine Militarberson in Uniform erfolgen follte. In einem folden Falle ift ber Borfpannnehmer verpflichtet, ber Gemeinde ben beigestellten Borivann noch bor ber Benütung besfelben zu beftätigen. Diefe Bestätigung hat die Angahl und Gattung der beigestellten Borfpanntiere, Angahl ber Wagen, Zwed ber Fahrt, Bestimmungsort, Strede in Kilometer, ben Betrag, ber eventuell im vorssinein entrichteten Bergütung, beim Borspanne nach ber Zeit, die voraussichtliche Dauer der Benügung, dann bei der Unterschrift (Bor- und Zuname), die Charge und den Truppenkörper (Anstalt usw.) des Borspannehmers, zu enthalten.

II. Die Berpflichtung ber Gemeinden jur Borfpannbeistellung wird durch das dem Borfpannehmer zustehende Recht, den Borfpannebedarf durch Selbstmiete beden zu können, nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn seitens der Militärverwaltung wegen Aufbringung der zu Borfpannzweden ersorderlichen Transportmittel vertragsmäßige Borforgen getroffen sein sollten.

Inforern eine solche vertragsmäßige Borforge von größerem Umfange jeitens der Militärverwaltung beabsichtigt wird, hat dieselbe in erster Linie an die betreffende Gemeinde heranzutreten.

Für die Gelbstmiete fommen nur die Bestimmungen bes § 22

bes Gesetzes in Betracht.

Bei ber Selbstmiete sindet die Berrechnung auf Grund eines nach Muster Beilage 1 versagten Ausweises statt, in welchem der Bergütungsempfänger über Berlangen den Empfang zu bestätigen hat.

Die Begleichung ber Bergutung hat ohne Intervention ber Gemeinde zu erfolgen und genießen die Bestätigungen hieruber die Stempelfreiheit.

§ 9. Die Unforderung des Vorspannes ist an die Gemeinde zu stellen, welche die Beistellung unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung auf die Verpflichteten zu bewirken hat und für die pflichtgemäße Durchjührung dieser Umtshandlung verantwortlich und haftbar ist.

Bei größerem Borspannbedarse, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ist die Ansorderung des Borspannes ausnahmsweise an die politische Bezirksbehörde zu stellen, welche sodann die angemessene Berteilung des angesorderten Vorspannes auf mehrere Gemeinden vorzunehmen hat.

Unbeschadet der Bestimmungen Dieses Gesets bleiben die im Landesinteresse oder aus lokalem Bedürfnisse erforderlichen Anordnungen, welche die Erleichterung der Borspannslast bezwecken oder deren billige Verteilung unter die Vorspannverpslichteten zu regeln bestimmt sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

34 § 9. Der Borfpann ift nicht von bem Besiger ber Borfpanntiere und Bagen, sonbern von ber Gemeinde (Gutsgebiet) angujordern.

Der Borspann ift in erster Linie von jener Gemeinde anguforbern, in beren Gebiet ber Ort ber Stelligmachung gelegen ift.

Kommen zwei Gemeinden bei der Borspannleistung in Betracht, so ift der Borspann von jener Gemeinde anzusordern, welche in der Marsch (Reise-)richtung gelegen ift; insbesondere gilt dies, wenn mehrere Gemeinden in unmittelbarer Rähe eines Bahnhoses, bzw. Dampsichifsandungs (Unlege-)plages liegen.

Die Gemeinde hat rechtzeitig den Borspannverpslichteten von dem Zeitpunkte, der Art der Borspannleistung, der Gattung der Borspannwagen und Borspanntiere in die Kenntnis zu setzen und

die Stellung des Borfpannes gu übermachen.

Die Gemeinde hat über die Borspannverpslichteten ein Bergeichnis zu suspen und evident zu halten, nach welchem, soweit es die Art der Borspannleistung gestattet, die heranziehung derselben zu ersolgen hat.

Fällt ein Borfpannverpflichteter in der Reihenfolge aus, fo ift

berfelbe das nächfte Mal zur Borfpannleiftung heranguziehen.

Insofern an eine Gemeinde innerhalb des Maßes ihrer Berpslichtung eine Borspannansorderung gestellt wird, deren Durchsschung unvorhergeschener Umstände halber (Elementarereignisse, Tierkrankheit usw.) überhaupt oder in dem gewünschten Ausmaße nicht möglich war, hat die Gemeinde sosort, eventuell telegraphisch an die vorgesetze politische Bezirksbehörde zu berichten, welche dann die angemessene Bersügung zu tressen und über die Art der bewirtten Borspannbeistellung den Ansordernden ungesäumt zu verständigen hat.

In jenen Fällen, in welchen auf die Beiftellung des Borfpanns in dem benötigten Ausmaße durch die Gemeinde nicht mit voller Sicherheit gerechnet werden kann, ift die Boripannanforde-

rung an die politische Begirtsbehörde gu richten.

Den Fall eines unerwartet eintretenden Bedarses ausgenommen, ist der Borspann sowohl seitens der Kommanden (Behörden, Truppen und Anstalten) als auch seitens der einzeln reisenden Personen derart anzusordern, daß der Gemeinde die Ansorderung in der Regel 24 Stunden vor Eintritt des Bedarses, der politischen Bezirksbehörde aber 3 Tage vor Eintritt des Bedarses zukommt.

Als Ort der Stelligmachung des Borspann's tann jeder Punkt innerhalb des Gemeindegebietes, dzw. der zunächst gelegene Bahnhof, Dampsschiftlichdungs(Anlege-)plat, im Falle der Anforderung bei der politischen Bezirtsbehörde, jeder Punkt innerhalb des Bezirtes an-

gegeben werden.

Die Anforderung bes Borfpannes tann mundlich oder fchrifts

lich, in dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen.

Die Borfpannanforberung hat die genaue Angabe des Stellungsortes und Zeitpunktes sowie des Bestimmungsortes (Zeitdauer) und ber Zahl und Gattung bes Borfpanns zu enthalten.

Die schriftliche Anforderung bes Borspannes ift mittels einer nach Muster Beilage 2 verfagten "Borspannanforderung" ju bewirken. Im Falle ber Boripann telegraphisch ober munblich angesorbert wird, ist ber Gemeinde (politischen Bezirksbehörde) eine nach dem gleichen Mufter verfaßte "Borfpannanforderung" ju übergeben, baw. ehetunlichft im Boftwege ju übermitteln. In der Rubrif "Unmerkung" ift fich auf die bereits bewirkte telegraphische ober mündliche Anforderung ausdrücklich zu berufen.

Die ben Gemeinden, baw, politischen Begirtsbehörden gutommen-

ben Borfpannanforderungen sind 2 Jahre aufzubewahren. Wird ber Borfpann für die birefte Fahrt bei ber politiichen Bezirksbehörde angefordert, so ist erforderlichensalls in ber Rubrit "Anmerkung" ber Borivannanforderung anzugeben, in welchen Gemeinden ein Bechiel bes Borfpanns mit Berudfichtigung ber Bestimmung bes § 11 einzutreten hat.

- \$ 10. Der Borfpann fann entweder für die direfte Fahrt von einem Orte zu einem anderen oder für die Benütung nach ber Beit, und zwar für halbe ober gange Tage angefordert werden.
  - B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

34 \$ 10. Den Fall ber Marichbewegungen ausgenommen, barf für Streden, baw. Teilstreden, welche mittels Eisenbahn ober Dampfichiff gurudgelegt werben konnen, ober auf welchen Postverbindungen besteben, der Borfpann nur in unvermeidlichen Fällen angefordert werden.

Die Bestimmung, ob der Borfpann für die dirette Fahrt ober nach der Zeit anzufordern, baw. zu benüten ift, tommt ausschließlich bem Borfpannehmer, bzw. ben militärifden Organen gu. Siebei ift nicht allein bie Lange ber betreffenben Borfpannftrede, sonbern auch der Amed bes beanspruchten Borfpanns in Ermagung zu gieben.

\$ 11. Der Borfpann für die dirette Rahrt hat die

fürzeste benütbare Berbindung zu gebrauchen.

Die Entfernung, auf welche ein folder Borfpann angefordert werden fann, foll 30 Rilometer und, wenn in gebirgiger Wegend größere Steigungen zu überwinden find, womöglich 20 Kilometer nicht übersteigen.

B. bes LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 11. Die Grundlage für die Feststellung der fürzeften benütbaren Berbindung bildet die Militarmarichroutenfarte und, injofern diefelbe feinen Aufschluß gibt, bas Boftfursbuch.

Benn die Benütbarteit einer Strede von dem Borfpannleifter wegen außergewöhnlicher Berhältniffe in Zweifel gezogen wird, ift

Diefem Bedenfen tunlichft Rechnung gu tragen.

Bei Borfpannleiftungen anläglich auszuführender Mariche hat der Borfpann, wenn dies gefordert wird, der Truppe (bem Train) zu folgen.

Die im Gefete enthaltenen Mazimalentfernungen tonnen nur im Kalle unbedingter Notwendigfeit überschritten werben.

Wenn sonst der Borspann für die direkte Fahrt bei der Personenbeförderung auf größeren Strecken in Anspruch genommen wird, so ist derselbe tunticht zu unterbrechen und die restliche Borspannleistung von einer neuen Gemeinde anzusordern, welche hievon rechtzeitig zu verständigen ist.

Der Zeitpuntt, baw. ber Ort der Unterbrechung bleibt bei Berndfichtigung der in jedem einzelnen Falle besonders zu beurteilenden Umftande und Berhaltnisse dem Borspannehmer überlassen.

§ 12. Der Borspann nach der Zeit hat jene benütsbaren Wege einzuschlagen, welche der Borspannehmer in Ausübung seines Dienstes wählen muß.

Die Inanspruchnahme eines solchen Borspannes bis zu 8 Stunden ift als halbtägiger, bie Benützung für eine längere Dauer als ganztägiger Borspann zu betrachten.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 12. Die Benügung eines vom Borfpannehmer gewählten Beges darf ber Borfpannführer nicht verweigern (gu § 11, Abf. 2).

Die Dauer ber Benütung bes nach ber Zeit aufgenommenen Borfpanns beginnt mit bem Zeitpuntte, für welchen die Stelligmachung bes Borfpanns angeforbert wurde und berfelbe auch tatjächlich zur Berfügung ftanb.

Beim ganztägigen Boripann soll, inklusive ber Nasten, ber Boripann in der Regel nicht länger als 15 Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 13. Bei der Anforderung des Borspannes für die direkte Fahrt ist der Bestimmungsort, bei Benützung des Borspannes nach der Zeit die voraussichtliche Dauer der Berwendung der Gemeinde, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

B. bes LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

34 § 13. Insofern bei größerem Borspannbedarse die Mitteilung über den Bestimmungsort, bzw. über die Dauer der Berwendung an die politische Bezirksbehörde gelangt, hat dieselbe hievon ungefäumt die betressen Gemeinden zur sosortigen Bekanntgabe an die einzelnen Vorspannbeisteller zu verständigen.

Der Borspannehmer ist ausnahmsweise auch berechtigt, ben Borspann nach einem anderen Bestimmungsorte, bzw. auf eine größere Entsernung ober auf längere Dauer als in der Ansorderung ans

gegeben wurde, zu benüten.

Desgleichen fann, wenn bies burch besondere unvorhergesehene Umflände bedingt wird, ein fur die direkte Fahrt angesorderter Bor-

spann auch nach ber Zeit und umgekehrt in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung der Borspannart hat jedoch vor Beginn ber Borspannleistung zu ersolgen.

§ 14. Für den Borfpann gur Personenbeförderung haben Bierde als Bug- und Reittiere gu bienen.

Dort jedoch, wo Pferde nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden, oder mit Rücksicht auf die Beschaffensheit des zurückzulegenden Weges nicht verwendbar sind, können auch Maultiere und Maulesel, zur Fortbewegung von Wägen eventuell auch Kinder verwendet werden.

Bur Personenbeförderung sind hiezu geeignete Wägen, für Gagisten womöglich gedeckte, mit Federn ausgestattete Wägen beizustellen.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBs. Nr. 87.

3u § 14. Mis Borfpannführer find nur hiezu volltommen

geeignete ortstundige Berfonen gu verwenden.

Mit Rindern bespannte Wagen durfen zur Personenbesörderung nur dann beigestellt werden, wenn weder Pferde noch Mauftiere oder Maulesel zur Bersügung stehen oder aber die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges die Berwendung anderer Borspanntiere ausschließt.

§ 15. Zum Lastentransporte sind als Zugtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Rinder, als Tragtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel zulässig.

Die Bestimmung, welche Art von Borspanntieren in ben einzelnen Fällen beigustellen fei, obliegt, insofern eine

folche Bahl möglich ift, bem Borfpannehmer.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

34 § 15. Die zur Beförderung von Gütern verwendeten Fuhrwerke muffen von sester, brauchbarer und zweckentsprechender Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit, mit den nötigen Sperrvoorrichtungen zum hemmen der Räder und tunlichst auch mit Schubbeden (Plachen oder Rohrbeden usw.) für die Ladung versehen sein.

Fuhrwerte, die infolge ihrer gewöhnlichen Bermendung, fei es durch Berunreinigung ober Geruch und bergleichen auf Berpflegsguter in schädigender Weise einwirten konnten, find für den Trans-

port folder Guter ausgeschloffen.

Seitens bes Borfpannehmers find bei ber Bahl ber Borfpanntiere auch die Beschaffenheit der Bege, insbesondere beren Steigungsverhältniffe in Erwägung ju giehen.

§ 16. Der Borfpann mittels Zugtieren ift nach Maßgabe ber Unforderung ein- oder zweispännig beizustellen.

SM. 84. Roller, Ausnahmsgefete f. b. Rriegsfall.

Wo einspännige Wägen landesüblich find, ift ein-

fpanniger Borfpann anzufordern.

Der Borfpann mit Reit- und Tragtieren ift auf unfahrbare Wege beidrantt.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Bu & 16. Der Borfpann ift grundfäglich ber Unforberung entiprechend beiguftellen.

Für die Inauspruchnahme bes einspännigen Boripanns tommen

nachstehende Bestimmungen in Betracht.

Derfelbe ift:

a) unbedingt landesüblich und zuläffig:

in Tirol (mit Ausnahme ber Streden Rovereto-Ballarja und gurud, Cles-Romeno und gurud, dann Mori-Brentonico, Calliano-Folgaria, Tajo-Romeno, Dalle Arche-Stenico und Reumartt, baw. Muer bis Cavaleje auf ber Bergfahrt);

in Borarlberg (mit Ausnahme der Stragenftreden Thuringen-Blons, Bregens-Fischanger, Schwarzach-Egg, Egg-Bezau, Bezau-Sittisau, Sittisau-Schwarzach und

Egg-Sittisau);

in Salaburg, in Trieft, in Borg, in Grabista und Rärnten (mit Ausnahme bes Rayons ber Stadtgemeinde Rlagenfurt, bann mit Ausnahme ber Berfonenfahrten auf ben Streden Tarvis-Raibl-Seebachtalfperre und gurud, Tarvis-

Raibl-Bredil-Flitscherklause-Flitsch und gurud);

in Rrain (mit Ausnahme des Begirtes Tichernembl, bann ber anderweitigen Reichsftragenftreden, auf welchen bie Abnahme ber einspännigen Borfpannwagen nur auf ben Berfonentransport zu beichranten ift, ferner ber Stragenftreden Suchen-Reifnit und Suchen-Dfilnit im politischen Begirte Gottichee, der Strede Loitich-Idria, bann ber Streden Reudorf-Soderichis, Neudorf-Groß-Lafchis, Neudorf-Blostapoliza-Laas, Neudorf-Blostapoliza-Grahovo-Birtnis und Neudorf-Radlet-Grahovo-Birtnip);

b) bedingt landesüblich und gulaffig: in Oberöfterreich, in Bohmen, in Riederöfterreich in den Begirten Bien, Baben, Floridedorf, Sorn (mit Ausnahme des Rahons der Stadtgemeinde), Ober-Hollabrunn, Zwettl, Krems, Wistelbach, Wiener-Neustadt (mit Ausnahme bes Rayons ber Stadtgemeinde), Reunfirchen, Scheibbs und Baidhofen a. d. Ybbs;

in Dahren in ben Begirten Bostowis, Datichis, Sglau,

Littau, Groß-Meferitich und Neuftabtl;

in Dalmatien in ben Begirten Spalato und Sinj fowie in ben Gemeinden Macarsca, Mulla und Zaravecchia;

c) nicht landesüblich und daher unguläffig:

in ben unter b) nicht genannten Begirten und Gemeinden Niederöfterreichs, Mahrens und Dalmatiens;

in Steiermark, Galigien, Schlesien, Istrien und ber Butoming:

in Niederöfterreich und Rarnten in den Rayons

ber Städte Rlagenfurt, Sorn und Wiener-Reuftadt;

in Krain im Bezirke Tichernembl, dann auf den übrigen Reichöftraßenstrecken bezüglich des Gütertransportes, endlich auf dem Straßenstrecken Suchen—Reisnig und Suchen—Dilinig im politischen Bezirke Gottschee, auf der Strecke Loitsch-Join und auf den Strecken Reudors—Soderschig, Reudors—Ploskapoliza—Laas, Neudors—Bloskapoliza—Grahovo—Birknig und Neudors—Radles—Grahovo—Zirknig;

in Gradiska und Kärnten rüdsichtlich der Personensahrten auf den Streden Tarvis—Raibl—Seebachtalsperre und zurück, Tarvis—Raibl—Bredil—Kliticherklause—Klitich und

zurüd:

in Tirol auf ben Streden Rovereto—Ballarjo und zurück, Cles—Romeno und zurück, dann Mori—Brentonico, Calliano— Folgaria, Tajo—Romeno, Dalle Arche—Stenico und Neumarkt, hzw. Auer-Cavaleje auf der Bergfahrt;

in Borarlberg auf den Straßenstreden Thüringen— Blons, Bregenz-Fischanger, Schwarzach-Egg, Egg-Bezau, Bezau-Hitisau, hittisau-Schwarzach und Egg-Hittisau.

In Tirol und in Dalmatien sind auf Saum- und Karrenwegen statt der Borspannwagen nur Reit- und Tragtiere anzusordern und beizustellen.

Für die Beurteilung der Unsahrbarkeit eines Weges und der Rotwendigkeit der Benügung von Reit- und Tragtieren an Stelle der Borspannwagen hat die Militärmarschrontentarte als Grundlage zu dienen. Kötigenfalls ist diesbezüglich die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde beizubringen.

Wo ber einspännige Borspann unbebingt lanbesüblich ift, tonnen an Stelle von angesorberten zweispännigen Borspannwagen

je zwei einspännige Bagen beigestellt werben.

Bo der einspännige Borspann bedingt landesüblich und zulässig ist, dürsen an Stelle von angesorberten zweispännigen Borspannwagen je zwei einspännige Bagen nur in dem Falle und insoweit beigestellt werden, als zweispännige Bagen erwiesenermaßen nicht zur Bersügung stehen. Die Gemeinde hat über diese Tatsache eine amtliche Beurkundung auszusertigen und dem Borspannsnehmer einzuhändigen.

Dort, wo einspänniger Borspann bedingt landesiblich und zuläsig ift, dürfen an Stelle der angesorderten einspännigen Borspannwagen zweispännige Bagen nur in dem Falle und insoweit beigestellt werden, als einspännige Bagen erwiesenermaßen nicht zur Berfügung siehen. Die Gemeinde hat über diese Tatjache eine amtsliche Beurkundung auszusertigen und dem Borspannehmer einzu-

händigen.

Benn während der Binterszeit oder infolge der ichlechten Straßen und der ungünftigen Bitterungsverhältniffe die Benügung von zweis, bzw. einfpännigen Bagen nicht möglich ift, fann statt der angesorderten zweispännigen Borspannwagen die gleiche Anzahl dreis, im Falle unbedingter Notwendigkeit selbst vierspänniger, am Stelle der angesorderten einspännigen Borspannwagen die gleiche Anzahl zweispänniger Bagen beigestellt werden.

über die Notwendigkeit einer solchen Magnahme ist seitens ber Gemeinde eine amtliche Beurkundung auszusertigen und bem Borspannehmer einzuhändigen.

Anträge wegen allfälliger, in Sinkunft erforderlicher Ergänzungen der im Eingange enthaltenen Bestimmungen sowie auch darüber, daß zu gewissen Jahreszeiten auf bestimmten Borspannstreden die regelmäßige Jnanspruchnahme einer erhöhten Anzahl von Borspanntieren geboten erscheint, haben die politischen Landesstellen oder die Militärterritorialfommanden nach gegenseitig gepslogenem Einvernehmen der Ministerialinstanz vorzulegen.

§ 17. Der Borspannleister hat jene Fahrgeschwindigfeit einzuhalten, welche der Borspannehmer bei billiger Berücksichtigung der Weg- und Witterungsverhältnisse, der Belastung des Wagens und des Krästezustandes der Borspanntiere fordern kann.

Bergzuspänne find nur gum Lastentransporte bei Begfteigungen gulaffig.

B. bes LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 17. Bei der Besörderung von Personen kann, je nach den Beg- und Bitterungsverhältnissen eine Fahrgeschwindigkeit bis al 8 Kisometer, bei der Besörderung von Gütern eine solche von 3 bis 5 Kisometer pro Stunde gesordert werden.

Bei Borspannleistungen, beren Strede 25 Kilometer übersteigt, soll eine Rast von etwa einer Stunde, und zwar nach Zurücklegung von mehr als der Hälfte des Weges eingeschaltet werden.

Bei Gutertransporten ift der Borspannbeisteller überdies berechtigt, nach jeder Stunde Fahrzeit eine Rast von etwa 10 Minuten zu beanspruchen.

Bei Borspannleistungen anläßlich auszusührender Märsche hat der Borspann hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit und der Kasten, wenn dies gesordert wird, sich der Bewegung der Truppe (des Trains) anzupassen.

Die unter allen Berhältnissen zulässige Normalbelaftung ber zweispännigen Borspannwagen, bann ber Borspanntiere bei ber Besörberung ber großen Bagage und sonstigen Güter ist:

	Normalbel					
In	zwei- Tragtiere und zwar			ar	Unmerfung	
4.标画	Borspann- wagen	Trag- Maultier, pferd Maulesel		Efel		
Dalmatien	330		90	60	Borfpann-	
Galizien	400	mi i	100	TO THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS	bes und liere	
Butowina	400	80	100	70	ausschließlich bes Gepäcks führers, ber Ausrüftung ber Bortpann	
ben übrigen Ländern	600	100		Name of	ausichließli führers, d	

Auf vierspännigen Bagen ift bas Doppelte, auf einspännigen

Bagen die Salfte ber oben angeführten Laft zu verladen.

Muf ben gur überführung von Militärgutern verwendeten Borspannwagen ift nötigenfalls und insoweit die festgesette Normalbelaftung nicht überichritten wird, auch die Begleitmannichaft gu befördern.

Die zuläffige Belaftung ber Borfpannwagen barf auch bann nicht überschritten werden, wenn während ber Binterszeit ober infolge ber ichlechten Stragen, baw. ungunftiger Bitterungsverhaltniffe mehr Bugtiere als angeforbert, beigestellt wurden. Die Angahl ber Reittiere fur bie zu beforbernben Personen

hat stets ber Angahl ber letteren zu entsprechen.

Die Streden, auf welchen die Abnahme bon Berggufbann notwendig ift, find in ber Militarmarichroutenfarte angegeben.

Ralls Bergzuspänne ausnahmsweise auch auf anderen Streden benötigt werden follten, ift dies feitens der Gemeinde dem Borfpannehmer zu bestätigen.

Infofern Berggufpanne auf Begfteilen, welche in ber Militarmarichroutenfarte nicht verzeichnet find, regelmäßig erforderlich ericheinen, find wegen entsprechender Ergangung ber Militarmarichroutenfarte bie bezüglichen Untrage zu ftellen.

Berggufpanne find in der letten, vor der Begfteigung gelegenen Gemeinde aufzunehmen, nach überwindung der Wegsteigung aber fofort zu entlaffen. Die betreffenden Gemeinden find tunlichft früher bon der bezüglichen Berggufpannanforderung gu berftandigen.

Die Bergutung fur Berggufpanne ift nur fur jene Strede gu leiften, auf welcher fie benutt wurden.

Das Ausmaß an Bergzuspännen richtet fich nach bem jeweiligen Bedarfe. Das beigestellte Ausmag berfelben hat die Gemeinde bem Borfpannehmer zu bestätigen.

Auf den Streden Rovereto-Ballarfo und gurud, Cles-Romeno. und zurud, Tajo-Romeno und Dalle Arche-Stenico ift bie 216-

nahme bon Bergzuspann unguläffig.

- § 18. Die Borfpannleiftung fann an ben Grenzen bes ungarischen Staatsgebietes, im Falle gleicher gegenseitiger Berhandlung, auch über biese Grenze hinaus in Unspruch genommen werden.
- § 19. Die Bergutung bes Borfpannes für die dirette Kahrt wird nach der in Rilometern ausgedrückten Ent= fernung des Beiftellungsortes vom Bestimmungsorte berechnet.

Bei bem Borfpanne nach der Zeit wird die Bergütung für einen halben Tag nach einer Entfernung von 20 Rilometer, für einen gangen Tag nach einer folchen von 31 Rilometer bemeffen.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 19. Der Berechnung ber Borfpannvergutungen beim Borfpanne fur die birette Fahrt und dem Berggufpanne ift bor allem die Militarmarichroutenfarte, und infofern biefelbe noch feinen Aufichluß gibt, das Poftfursbuch ober ein amtliches von ber politijden Begirtsbehörde ausgestelltes Diftanggertifitat gu Grunde gu legen.

Bei Berechnung bes Borfpanns, und zwar für Borfpanntier und Wagen, ift ber Kilometer die Meinste Diftang, die vergutet wird. Für jedes einzelne eventuest in Betracht fommende Bermal-

tungsgebiet find die Teilftreden gu abdieren und in ber Summe Bruchteile unter 0.5 Kilometer nicht zu rechnen, dagegen folche von 0.5 Kilometer und barüber als 1 Kilometer in Anrechnung zu bringen.

Dort, wo in ber Militarmarichroutenfarte bie Entfernungen in Gehftunden angegeben find, ift eine Gehftunde mit 3 Rilometer

zu berechnen.

Beränderungen in Bezug auf Bege, Straßen, Entfernungen, Ortsnamen, Eisenbahnlinien, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, welche den Zivil- und Militärbehörden (Truppenund Anftalten) gur Renntnis gelangen, find ber vorgefesten Behörde fofort anzuzeigen. Infofern besondere Inftruktionen keine andere Anordnung treffen, gelangen die bezüglichen Untrage bon

ber politischen Landesstelle ober dem Militärterritorialsommando nach gegenseitig gepflogenem Sinvernehmen an die Ministerialinstanz, welche die eventuelle Ergänzung oder Abänderung der Militärmarschroutenfarte veranlaßt.

Unträge wegen Berichtigung von Ortsentfernungen muffen tunlichft auf Rettenmefjungen beruhen und die Anfangs- sowie die End-

puntte ber Meffung genau enthalten.

Bei der Eintragung neuer oder berichtigter Ortsentsernungen wird an dem Abrundungsmodus sestgechaften, daß Bruchteile unter Kilometer fallen gelassen, solche von 5/100 und darüber als 1/10 Kilometer berechnet werden.

Benn im Falle der Borspannanforderung von einem Bahnhofe, Dampfichifslandungs (Anlege-plate aus, der letztere nicht im Gebiete der beistellenden Gemeinde liegt, ist derselben die Borspannleistung vom Bahnhofe bis jur Gemeindegrenze zu vergüten.

§ 20. Die Grundlage für die Berechnung der Borspannvergütung bildet das für einen Kilometer entfallende Postrittgeld (nach dem Ausmaße für Ararialritte), und zwar nach dem von 5 zu 5 Jahren für jedes Berwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letten 5 Jahre zu ermittelnden Durchschnitte.

1. Als Bergutungsfate haben gu gelten:

a) für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd oder Maultier (Maulefel) 130 Prozent des obigen Durchschnittes:

b) für einen beschirrten Ochsen 90 Prozent, für eine beschirrte Kuh ober für einen beschirrten ober gesattelten Esel 60 Prozent der sub a) festgesetzen Gesamtvergütung;

c) für einen Bagen 4 Beller für einen Rilometer.

2. Beim Vorspanne für die direkte Fahrt gebührt für die Inanspruchnahme des Vorspannes zur Rücksahrt, welche in dem Falle angefordert werden kann, als die Wartezeit im Bestimmungsorte vier Stunden nicht überkeigt, 12-50 Prozent (das ist ein Uchtel) der nach Punkt 1 a) und c), beziehungsweise b) und c) entsallenden Gesamtvergütung.

Erstredt sich biese Bartegeit über zwei Stunden, so gebührt für die begonnene britte, beziehungsweise vierte Stunde eine Bergütung in dem nach Bunkt 1 entfallenden

Befamtausmaße für je zwei Rilometer.

Benn eine Borspannleiftung nach der Zeit innerhalb zweier oder mehrerer Berwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Borspann-Gesamtvergütung die

innerhalb biefer Berwaltungsgebiete festgesette höchfte Bergutungegiffer gu Grunde gu legen.

B. bes LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 20. I. Das Boftrittgeld (nach bem Musmage für Ararialritte), welches die Grundlage für die Borfpannvergutung bilbet, wird vom t. f. Sandelsminifterium halbjährig festgestellt. Der fünfjahrige Durchichnitt bes Boftrittgelbes wird in ben einzelnen Berwaltungsgebieten bom Minifterium fur Landesverteibigung einvernehmlich mit bem f. f. Finangministerium und bem f. u. f. Reichsfriegeminifterium berechnet.

Die für bie Bergütung maggebenden Ginheitsfate von 130% bes Durchichnittes, baw. 90% und 60% von ben 130% werben

allgemein verlautbart.

Bei Berechnung ber einzelnen Durchschnitte bes Boftrittgelbes fowie obiger Ginheitsfage find Bruchteile gu einem Beller bann gu beranschlagen, wenn fie einen halben Seller ober mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Seller find nicht zu berüchsichtigen.

II. Berben beim Borfpann fur bie birette Sahrt mehrere Berwaltungsgebiete burchfahren, fo ift ber Berechnung ber Borfpannvergutung für jebes ber burchfahrenen Bermaltungsgebiete ber auf basfelbe entfallende Ginheitsfat gu Grunde gu legen.

Reicht ber Borfpann fur die birefte Fahrt in bas andere Staatsgebiet der Monarchie hinuber, fo wird fur die Berechnung ber Borfpannvergutung pro Borfpanntier und Kilometer im anderen Staatsgebiete jener Einheitsfat angenommen, welcher in bem gulett burchfahrenen diesfeitigen Berwaltungsgebiete gilt.

Die im Schlugabfate bes § 20 bes Gefetes fur bie Bor-

fpannleiftung nach ber Beit angeordnete Berechnungsart ber Borfpanngefamtvergutung gilt auch für jenen Borfpann nach ber Beit, welcher über die Grenze hinaus in ben Ländern ber ungarifden Rrone in Unfpruch genommen wird.

III. Bei Berechnung ber entfallenden Gefamtvergutung find Bruchteile, wenn fie einen halben Beller ober mehr betragen, mit einem Seller zu veranichlagen, bagegen Bruchteile unter einem halben

Beller nicht zu berückfichtigen.

IV. Die allfällige Inanspruchnahme bes Borfpanns für bie Rudfahrt auch bei einer vier Stunden überfteigenben Bartegeit bleibt bem gegenseitigen übereinkommen zwischen Borspannehmer und Borfpannleifter überlaffen.

Bei einer vier Stunden überfteigenden Bartegeit ift gleichfalls jebe weitere begonnene Stunde mit ber fur zwei Rilometer entfallenben Bergutung und die Rudfahrt mit 1/8 ber Sinfahrt

zu entlohnen.

Der Aufenthalt barf jedoch nicht folange ausgebehnt werben, baß bie Befamtvergutung fur bie gange Bartegeit famt jener fur die Rudfahrt (1/8 der Sinfahrt) die Entlohnung der Sinfahrt übersteigen würde.

Falls zur Boripannleiftung Stiere verwendet werden, find Diefelben nach bem für Ochjen entfallenden Ginheitssage zu verguten.

§ 21. Die Bergütung für den Borspann ist seitens des Borspannehmers zu handen der Gemeindevorstehung der Beistellungsstation bar zu erlegen, und zwar beim Borspann für die direkte Fahrt in der Regel im vorhinein, beim Borspann nach der Zeit dagegen bei der Entlassung des Borspannes.

Bird ber Borspann nicht in ber Beiftellungsstation selbst entlaffen, so hat die Bergutung im Boftwege gu

erfolgen.

Die Quittungen über ben Empfang von Borfpannvergutungen genießen bie Stempelfreiheit.

B. bes LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 21. Bei bem Borspanne für die direkte Fahrt ist die für die hinsahrt entsallende Bergütung im vorhinein zu handen der Gemeinde zu entrichten, während jene sur bie benützte Rücklahrt samt der für die allfällige Bartezeit erst bei der Entsassungsver Borspanns, bzw. — salls dieselbe nicht in dem Beistellungsvorte ersolat — im Boswege zu berichtigen ift.

Rur in jenen Fällen, in welchen eine genaue Ermittlung ber Borspannvergütung mangels ber ersorberlichen Daten nicht möglich erscheint ober aber zwingende Umstände die sosortige Bezahlung aussicklien, fann bei dem Borspanne für die direkte Fahrt auch die sie hinfahrt entfallende Bergütung der Gemeinde im Post-

wege übermittelt werben.

Burbe bei dem im vorhinein bezahlten Borspanne für die direkte Fahrt die Route oder der Bestimmungsort geandert, so ist der noch zu berichtigende Mehrbetrag an Borspannvergütung gleichfalls nachträglich zu begleichen.

Die Berrechnung ber Bergütung für ben beigestellten Borfpann findet auf Grund eines nach Muster Beilage 1 verfaßten Ausweises statt, in welchem ein Bertreter ber Gemeinde den Empfang

bes Betrages zu bestätigen hat.

Der Gemeinde ift über ihr Berlangen die Begahlung ber Borfpannvergutung vom Borjpannehmer ju bescheinigen.

§ 22. Sämtliche Borspannvergütungen, einschließlich der Kosten für den im Sinne des § 8 durch Miete gedeckten-Borspannbedars, belasten — mit Ausnahme jener für die k. ung. Landwehr — den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung.

Diesem ift vom Ctat besjenigen Berwaltungszweiges, für beisen Rechnung ber Borspann in Anspruch genommen

wird, die Quote von feche Bellern per Borfpanntier und Rilometer zu vergüten.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Bu § 22. Die Abrechnung gwifchen bem Minifterium für Landesverteidigung und ben Etats ber in Betracht tommenden Berwaltungszweige hat auf Grund ber mit ben bezüglichen Dofumenten

belegten Operate quartalmeife zu erfolgen.

Siebei haben, wenn es fich um die Berrechnung bes fur die Rudfahrt benugten Borfpanns hanbelt, die einzelnen Berwaltungsbon 6 Seller für die volle Bahl ber Rilometer gu verguten, welche auf die Rudfahrt und gemäß § 20 auf die Bartegeit entfallen.

\$ 23. Jeder Borfpannleifter hat für ben ihm Borspann an Tieren, Bägen und Geschirren insbesonbere burch Außerachtlassung ber Bestimmungen bes § 17 bieses Gefetes, burch Belaftung bes Bagens über bas Normalgewicht oder aber durch Elementarereigniffe, ohne fein Berschulben entstandenen Schaben ben Anspruch auf billige Bergütung aus bem Staatsschape, welchem bas Regreßrecht gegen ben Schuldtragenden gufteht.

Gine Schabloshaltung aus bem Staatsichate tritt jedoch nicht ein, wenn der Schaden durch ein nachweisbares Berichulben bes Borfpannführers entstanden ift.

über Bergutungsanspruche ber Beichäbigten, welche fpateftens binnen feche Bochen nach eingetretenem Schaben bei ber guftandigen politischen Begirtsbehörbe (§ 25) angumelben find, entscheidet instanzmäßig die politische Behörbe.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 23. Gine nach den Umftanden und in Burdigung ber speziellen Berhaltniffe bes tonfreten Falles zu bemeffende Bergutung wird gewährt, wenn infolge von Elementarereigniffen ober burch ungerechtfertigte Unforderungen bes Borfpannehmers (überlaftung ober übertreibung bes Boripanns u. bgl.) ohne Berfchulben bes Boripannbeistellers, bziv. Boripannführers ein Schaben entstanben ift.

Mls ein Berichulben bes Borfpannbeiftellers ift insbesondere angufeben, wenn mabrend ber Borivannleiftung Schaben gutage treten, welche ben gepflogenen Erhebungen zufolge ichon zum Zeitpunkte

ber Borfpannbeistellung bestanden haben. Der Schade, für welchen bem Borfpannbeisteller unter Umftanden eine billige Bergutung aus bem Staatsichate gufteht, tann an ben Bagen, Borfpanntieren und an beren Befdirrung erfolgen. Tritt während der Borspannleistung eine Beschädigung von Bagen, Borspanntieren oder von Geschirren ein, welche zu einem Bergütungsanspruche im Sinne dieses Paragraphen Anlaß bieten tönnte, so hat im Interesse der Erweisbarkeit des Ersahanspruches die Anzeige seitens des Borspannehmers und Borspannführers sosotscheitens des ersteren eventuell auch nachträglich) entweder durch eine besondere Eingabe oder protokollarisch bei der zunächst gelegenen Gemeinde unter allfälliger Namhastmachung von Zeugen zu ersolgen; die Gemeinde leitet dieselbe an die politische Bezirksbehörde des Beistellungsortes.

Ein allfälliger Schabenersatanspruch ist seitens des Borspannbeistellers sobald, als möglich, jedensalls innerhald der sechswöchentlichen Krällusversit bei der politischen Bezirksbehörde des Beistellungsortes geltend zu machen. Dieselbe bewirft die zur Klarkellung des Tatbestandes ersorderlichen Erhebungen und leitet den ganzen Berhandlungsatt zur Stellungnahme — je nach dem Berwaltungszweige, sür welchen der Borspann in Anspruch genommen wurde — an das zuständige Wilitärterritorialsommando, Landwehrtuppendivissionskommando oder Landesgendarmeriesommando, hzw. an das Kommando der Wilitärabeilung der betreffenden Pferdezucht-

anstalt.

Benn ein Ausgleich zwischen Borspannehmer und Borspannleister nicht erzielt wird, fällt die politische Bezirksbehörde die erstinkanzeiliche Entickeidung, in welcher klar zum Ausdrucke zu bringen ist, ob der Schade durch ein Berschulden des Borspannbeistellers, bzw. des Borspannspilpers, oder aber durch andere näher zu erörternde

Umftande herbeigeführt wurde.

In der Entscheidung über den rechtlichen Bestand eines Bergütungsanspruches ist über die Höße des aus dem Staatsschate zu erzehenden Schadens sowie über die Tragung der Sachverständigenentsohnung und der eventuell sonst erwachsenen Kosten zu erkennen. Rücklichtlich des zu erzehenden Schadens sommen, je nach der Zugehörigkeit des Borspannehmers, solgende Berwaltungszweige in Betracht: das k. u. k. Herr (Kriegsmarine), die k. k. Andwehr, die k. k. Gendarmerie und das k. k. Ackedauministerium sür die Vierdezuchtanskalten.

Febe Entscheidung ist dem Borspannbeisteller sowie dem früher bezeichneten zur Stellungnahme herangezogenen Kommando unter Freilassung des Refurses an die politische Landesstelle mitzuteilen.

Der Returszug geht an die politische Landesbehörde, in letter

Inftang an bas Ministerium für Landesverteibigung.

Wenn die eine Bergütung aus dem Staatsichate zusprechende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, ebenso auch dann, wenn hinsichtlich der Bergütung ein Ausgleich erzielt wurde, wird der ganze Berhandlungsakt im Dienstwege dem Winisterium sur Landesverteidigung in Borlage gebracht, welches denselben wegen Ausfolgung der zuerkannten Bergütung, dzw. allfälliger Inanspruchnahme des Regreßrechtes gegen den schuldtragenden Borspannehmer an das

bezügliche Minifterium weiterleitet ober aber im eigenen Birfungs-

freise bas Entsprechende veranlagt.

Die Sachverständigenentlohnung sowie die sonst erwachsenen Kosten (Abs. 7) trägt in dem Falle, als ein Entschädigungsanspruch erhoben, eine Bergütung aus dem Staatsschape aber nicht zuerfannt wurde, der Borspannleister, dagegen im Falle der Zuerfennung einer Bergütung der Berwaltungszweig, für welchen der Borspann in Anspruch genommen wird.

Ein allfälliger Ausgleich (Abf. 6) hat fich auch auf die Tragung

ber erwachsenen Roften zu erftreden.

Die Einvernahme bes Borfpannehmers feitens ber politischen Behörbe hat stets im Bege seines Stanbeskörpers zu erfolgen.

§ 24. Wenn der Vorspann ungeachtet rechtzeitiger Ansorderung um die sestigesette Zeit nicht oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beigestellt ist, hat der Vorspannehmer das Recht, für den sehlenden Vorspann durch Selbstmiete, und zwar ausnahmsweise auch zu einem die entfallende Vorspannvergütung übersteigenden Preise Sorge zu tragen.

Die durch die gesetzliche Vorspannvergütung etwa nicht gedeckten Kosen sind, falls ein Verschulden des Vorspannverpflichteten oder der Gemeinde vorliegt, von dem schuldig erkannten Säumigen im Wege der politischen Exekution hereinzubringen, im anderen Falle von dem Verwaltungszweige des Vorspannehmers zu tragen.

Der durch ein Erkenntnis schuldig gesprochene säumige Borspannverpflichtete kann außerdem mit Geldstrafen bis zu 50 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arreststrafen bis zu 5 Tagen belegt werden.

Die Gelbstrafen fließen in den Armenfonds der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise in den Pfarrarmenfonds

Für Verzögerungen bei der Vorspannleistung, welche von Seite des Vorspannehmers hervorgerusen werden, gebührt dem Vorspannleister eine Entschädigung, und zwar für jede halbe Stunde Wartezeit die nach § 20, Punkt 1, sür einen Kilometer entfallende Vorspanngesamtvergütung, wobei Verzögerungen unter einer halben Stunde nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entschädigungen, sowie die durch dein Verschulden des Vorspannehmers überhaupt versursachten Mehrkosten, bestreitet, insofern sie von dem Vorspannehmer nicht soson und Verschungen entrichtet werden,

der Berwaltungszweig des Borspannehmers gegen Regreß von diesem letteren.

B. des LBM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

3u § 24. I. Als eine nicht entsprechende Borspannbeistellung ist anzusehen, wenn, abgesehen von außergewöhnlichen Berhältnissen, die Gemeinde der ihr nach § 9 des Geseges zukommenden Berpslichtung überhaupt nicht oder nicht in der gehörigen Beise nachstommt, oder aber, wenn der Borspannwerpslichtete, troß entsprechender Berkfändigung durch die Gemeinde, die Borspannbeistellung in der ihm vorgeschriebenen Art unterläßt.

Wird der Borspann ungeachtet rechtzeitiger Ansorderung nicht um die sestgeste Zeit oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beigestellt, so hat der Vorspannehmer sosort hierüber die Besätigung der Gemeinde einzuholen und selbe dem Truppenkörper (Kommando usw.), bei welchem die Rechnung zu legen sein wird, unter Angabe der Anzahl und Gattung des selbstgemieteten Vorspanns und des für denselben entrichteten Betrages ehestens vorzulegen.

Der Truppentörper (Kommando) hat hievon der politischen Bezirtsbehörde des Beistellungsortes behuss weiterer Amtshandlung Mitteilung zu machen.

Auf Grund biefer Anzeige leitet bie politische Bezirksbehörde bie erforderlichen Erhebungen ein und fällt sodann die bezügliche Entscheidung.

Bird ein Berschulden des Borspannverpslichteten oder der Gemeinde nicht als vorliegend erkannt, so ist in der Entscheidung auch der Berwaltungszweig des Borspannehmers zu bezeichnen, welcher sür die durch die gesetzliche Bergütung nicht gedeckten Borspanntosten aufzukommen hat.

Die Entscheidung ist unter Freilassung bes Refurses bem zur Tragung ber Mehrtosten Berpflichteten, immer aber auch bem zurständigen Militärterritorialkommando usw. (vide zu § 23) zuzusstellen.

In Refursjällen entscheiden die politischen Landesbehörden in zweiter und das Ministerium sür Landesverteidigung in dritter Instanz. Im Strasversahren erkennt die politische Landesbehörde endgültig.

II. Der Borspann ift grundfäglich ju jenem Zeitpunkte gu übernehmen, für welchen beifen Stelligmachung geforbert wurbe.

Der Boripannseister ift nicht verpflichtet, auf die Abernahme bes Boripanns langer als 2 Stunden gu warten (Zuwartezeit).

Die im Schlußabsate bes § 24 bezeichneten Berzögerungen, für welche eine Entschädigung zu leisten ift, können hervorgerufen werben:

a) Beim Borfpann für die direfte Fahrt vor ober mahrend ber Borfpannleiftung, ferner durch Richtübernahme des Borfpanns innerhalb der im vorstehenden sestgesehten Zuwartezeit; b) beim Boripann nach ber Reit nur durch die Richtubernahme bes Borfpanns innerhalb der Zuwartezeit, weil die bei diefer Borfpannart eintretenden sonstigen Bergogerungen in die Dauer der Borfpannleiftung einzubeziehen find.

In den Fällen a) und b) ift für jede volle halbe Stunde ber Bergogerung, baw. ber Buwartezeit die nach § 20, Bunft 1, für ein Rilometer entfallende Borfpanngefamtvergutung gu leiften.

Beim Borfpann für die dirette Sahrt tann für Bergogerungen eine Bergutung jedoch nur bann beansprucht werben, wenn

eine Bergögerung tatfächlich nachgewiesen ist. Die für die Bergögerungen vor und während der Borspannleiftung, bann die für die Buwartezeit entfallende Bergutung ift. infofern lettere von dem Borfpannehmer nicht fofort aus eigenem entrichtet wird, im Bege der guftandigen politischen Begirfsbehörde anguiprechen, welche fich diesfalls mit bem betreffenden Militarterritorialfommando ufw. ins Ginvernehmen gu fegen hat.

Birt die Bahlung ber angesprochenen Bergutung abgelehnt, fo ift feitens ber politischen Begirtsbehörde auf Grund ber eingeleiteten Erhebungen im Entscheidungswege vorzugehen und haben für das bezügliche Berfahren die Bestimmungen gu § 23 finngemäße An-

wendung zu finden.

\$ 25. Die in diesem Gesetze vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden in der Besorgung der Borspannangelegenheiten erfolgt im übertragenen Wirfungsfreise unter ber Leitung der politischen Berwaltungsbehörden, und zwar in letter Inftang des Minifters für Landesverteidigung.

Die Berwaltungsbehörden enticheiden über alle anläßlich ber Borfpannleiftung fich ergebenden Streitigkeiten, Unstände und Beschwerden und handhaben bas Strafrecht.

Ruftandig ift die politische Begirtsbehörde ber Bei-

stellungsstation.

In Beichwerdefällen des § 9 hat die Berufung feine

aufschiebende Wirkung.

Im Strafverfahren enticheidet Die politische Landesbehörde entaültig.

- 3u § 25. Diftanggertifitate fowie fonftige bon ben politiichen Behörden auszustellende Bestätigungen über die in ben Gemeinden bestehenden besonderen Berhaltniffe find bon jener politijden Begirtsbehörde auszufertigen, in beren Bereiche die betreffende Gemeinde, baw. Begftrede gelegen ift.
- § 26. Die naheren Bestimmungen über bie Legiti= mation zur Vorspannanforderung, über die Bezeichnung ber Militarlokofuhren, Belaftung bes Borfpannes und Berechnung ber Borfpannentfernungen und Bergütungen, fowie

über die Qualität des landesüblichen Borfpannes (§ 16. aweiter Abiab) find im Berordnungswege zu treffen.

Dem Berordnungswege bleiben auch die im Ginvernehmen mit der foniglich ungarischen Regierung für den Fall ber Regiprogitat gu treffenden Bestimmungen und Berfügungen beim übertritte bes Borfpannes von einem Staatsgebiete ber Monarchie in bas andere vorbehalten.

- § 27. Diefes Gefet tritt mit 1. Juli 1905 in Rraft. Alle bisher in Bezug auf das Militarvorspannwesen im Frieden erlaffenen Gefete und Borfchriften berlieren mit Diesem Reitpuntte ihr Wirtsamteit.
- \$ 28. Mit bem Bollguge Diefes Gefetes ift ber Minifter für Landesverteidigung betraut, welcher im Ginvernehmen mit bem Reichstriegsminister und ben übrigen beteiligten Ministern die gur Ausführung dieses Gefetes erforderlichen Berordnungen und Berfügungen zu erlaffen bat.

## 8. Gefets vom 21. Inli 1908, RGBl. Rr. 141,

betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen- (Dienst-) übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Gingerückten.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Angehörigen

a) eines jum nichtaftiven Mannschaftsftande gahlenden, auf Grund einer Ginberufung zu einer Baffen(Dienft)= übung ober

b) eines auf Grund des § 34 286. in die Erfatreferbe eingeteilten und zur militarischen Ausbildung

eingerüdten öfterreichischen Staatsburgers fteht, infofern fie in den im Reichsrate vertretenen Ronigreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnfit haben und infofern beren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit bes Einberufenen bezogenen Ginkommen abhängig war, nach Maggabe ber nachfolgenden Bestimmungen ber Unfpruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln gu.

Rabetten und Gleichgestellte werden im Ginne Diefes Gesets nicht zu den Bersonen des Mannschaftsftandes gezählt.

Als Angehörige im Sinne dieses Gesetes find zu betrachten: die Chefrau, eheliche und uneheliche Kinder, Ge-

schwifter und Afgendenten des Ginberufenen.

Ungehörigen, welche die öfterreichische Staatsbürgerschaft nicht besten, steht der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nicht zu, wenn seitens des betreffenden Staates
bei dem Bestande einer analogen Einrichtung nicht Gegenseitigkeit geübt wird. Die bezüglichen Feststellungen sind
im Reichsgesetblatte kundzumachen.

§ 2. Der im § 1 bezeichnete Anspruch besteht nicht: a) wenn der Einberufene für die Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung seinen Gehalt oder seinen Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einkommen keinen

Ausfall erleidet, oder

b) wenn nach ber Lebensstellung, den Bermögens-, Erwerbs- und Sinkommensverhältnissen des Sinberusenen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Einrückung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

§ 3. Der Unterhaltsbeitrag kommt sämtlichen anpruchsberechtigten Angehörigen zusammen nur einmal zu und wird für jeden Tag der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung im Ausmaße von 50 Prozent des in jenem Gerichtsbezirke, in dessen Sprengel der Einberusene zulet in Arbeit stand, üblichen Taglohnes gewöhn-

licher Arbeiter gewährt.

Stand der Einberusene in einem die Krankenversicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse, so sind die gemäß § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, jeweils sestgesetzen üblichen Taglöhne, und zwar auch dann maßgebend, wenn im einzelnen Falle die Krankenversicherung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Löhne oder auf einer anderen Basis erfolgt ist.

Die üblichen Taglöhne der der Krankenversicherung nicht unterliegenden, insbesondere der land= und forst-wirtschaftlichen Arbeiter und der häuslichen Dienstboten sind seitens der politischen Behörden erster Instanz unter sinn-gemäßer Unwendung des § 7 des Gesess vom 30. März

1888, RoBl. Nr. 33, periodisch festzusegen.

Ift ber Ginberufene eine felbständig erwerbende Berfon, fo ift ber hochfte im Gerichtsbegirte übliche und gemäß

Abiat 2 und 3 diejes Paragraphen festgefette Taglohn eines Arbeiters der betreffenden, beziehungsweise einer moglichft verwandten Betriebstategorie maggebend.

Stand der Einberufene gulett nicht in den im Reichsrate bertretenen Königreichen und Ländern in Arbeit, fo

beträgt ber tägliche Unterhaltsbeitrag eine Rrone.

§ 4. Für die gur Reife von bem letten Aufenthaltsorte nach ber Ginrudungsstation und gurud erforderlichen Ungahl von Tagen ift der Unterhaltsbeitrag nach benfelben Grundfagen zu leiften wie für die Beit der Baffenübung, beziehungsweise ber militarischen Ausbildung.

Ift der lette Aufenthaltsort des Einberufenen außer= halb ber im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gelegen, so ift jene Anzahl von Tagen anrechenbar, welche gur Reise von der betreffenden Grengstation bis gur Ginrudungestation - und gurud - erforderlich mar.

Der Unterftütungsanspruch beginnt vom Tage bee Untrittes der Reise zur Baffenübung, beziehungsweise mili-

tärischen Ausbildung.

Ift ein Ginberufener durch eine mahrend der militärischen Dienstleiftung ohne fein Berichulden entstandene Rrantheit nachweisbar an der Rudkehr in feinen ordentlichen Wohnsitz gehindert, so wird die Zeit bis zu seiner Rudfehr in Absicht auf die Gewährung des Unterhaltsbeitrages ber Dauer ber Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung zugezählt. Diese Bestimmung findet feine Unwendung auf Rrantheitsfälle, für welche dem Einberufenen Unfpruche gegen eine ber im § 11 bes Wefetes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, bezeichneten Rranten= faffen zustehen.

\$ 5. Der gur Baffenübung, beziehungsweise militariichen Ausbildung Ginberufene ift ausschließlich berechtigt, ben seinen Angehörigen zustehenden Anspruch auf den

Unterhaltsbeitrag geltend gu machen. Er hat aus bem Rreise ber anspruchsberechtigten Berfonen, beziehungsweise beren gefetlichen Bertreter, Diejenige Berson namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen foll.

Macht der Einberufene gleichzeitig mehrere Bersonen namhaft, fo hat er ben Berteilungsmaßstab anzugeben.

Auf Die Berteilung bes Unterhaltsbeitrages an Die

anspruchsberechtigten Angehörigen steht ben Berwaltungsbehörden ein Ginfluß nicht zu.

§ 6. Der Unspruch auf ben Unterhaltsbeitrag ift bei jener politischen Bezirksbehörde mundlich oder schriftlich geltend zu machen, im Wege beren die Zustellung der Einberufungskarte erfolgt ist.

Der Unspruch fann innerhalb vier Wochen nach ber Beendigung ber Baffenübung, beziehungsweise militärischen

Musbilbung noch geltend gemacht werben.

§ 7. über ben erhobenen Unterstügungsanspruch hat bie politische Begirtsbehörde ersorderlichenfalls Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu treffen.

Im Falle eines Refurses entscheidet die politische

Landesbehörde endgültig.

Steht die Anspruchsberechtigung sest, so darf durch Erhebungen über den in Anwendung zu bringenden Lohnsat die Anweisung des Unterhaltsbeitrages nicht verzögert werden; diese hat vorläufig — vorbehaltlich nachträglicher Ausgleichung — nach dem niedrigsten in Betracht kommenden Lohnsate zu ersolgen.

§ 8. Die Auszahlung bes Unterhaltsbeitrages erfolgt bei rechtzeitiger Geltendmachung bes Anspruches nach Feststellung ber erfolgten Einrückung wöchentlich im vorhinein.

Eine Rudforderung geleifteter Unterftupungen ift nicht

statthaft.

§ 9. Die auf Grund Dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf ben Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werben.

Auch ift jede Berfügung über die bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Berpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 10. Bum Brede ber Ausführung Diefes Gefetes find auf Berlangen ber politifchen Behörben bie Ge-

meinden gur Mitwirfung verpflichtet.

Ebenso sind die im § 11 des Gesetes vom 30. März 1888, RGBl. Rr. 33, bezeichneten Krantenkassen verpflichtet, auf Berlangen der politischen Behörden Ausfünfte über jene Tatsachen zu erteilen, welche für die Anspruchsberechtigung oder das Maß des Anspruches in Betracht kommen.

§ 11. Alle zum Zwede der Ausführung dieses Gesetses ersorderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rekurse und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Desgleichen find die zur Geltendmachung des Unspruches auf den Unterhaltsbeitrag nötigen Behelfe — sofern fie nur zu biesem Zwede dienen — bedingt stembel- und

gebührenfrei.

§ 12. Diefes Gefet tritt fofort nach feiner Rundmachung in Birkfamkeit.

Der Unfpruch auf ben Unterhaltsbeitrag beginnt am

1. August 1908.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

# 9. Gefet vom 21. Dezember 1912, RGBl. Rr. 235,

betreffend die Stellung der Pferde und Juhrwerke.\*

Mit Zustimmung beiber Sauser bes Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Zwede der Mobilijierung sowie auch der Ergänzung auf den Kriegsstand der bewassneten Macht oder irgend eines Teiles derselben sind die Pserdebesitzer verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde (Pferdeeinberusung) ihre Pserde mit den vorsandenen zuzugehörigen Tragtierausrüstungen gegen angemessene Entschädigung dem Staate in das Eigentum zu überlassen.

Dieje Berpflichtung bauert jo lange fort, als fich bie bewaffnete Macht ober ein Teil berfelben auf bem

Rriegsstande befindet.

Alle in diesem Gesetze bezüglich der "Pferde" ents haltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für Maultiere, Maulesel und Gel.

Bon ber überlaffung find ausgenommen:

1. die gur Sofhaltung Seiner Majeftät und der Mitglieder des faiserlichen Saufes gehörigen Pferde;

2. Die jum perfonlichen Gebrauche bes regierenden

<sup>\*</sup> In Ungarn GA. LXIX v. J. 1912.

Fürsten von und zu Liechtenstein im Majoratshause zu Wien und im Schloffe zu Gisgrub in Mahren gehörigen Pferde;

3. Die zum perfonlichen Gebrauche jener Berfonen bestimmten Bferde, welche im Ginne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;

4. fo viele Bferde ber Angehörigen der bewaffneten Macht, als fie im Mobilifierungsfalle gu halten verpflichtet find;

5. die für die Ungehörigen der Gendarmerie gur Musubung ihres Dienftes erforderlichen Pferde;

6. Die gur Beforderung der Boft unbedingt erforder-

lichen Pferde:

7. Die für die Geelforger, Arzte und Tierargte gur Ausübung ihres Berufes auf bem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Bferde;

8. die für Bolizei- und Sanitatszwede fowie für die

Feuerwehren unbedingt erforderlichen Bferde;

9. die Bucht= und Birtichaftspferde der hofgeftute und Buchtanftalten des Staates, der Bengften- und Fohlendepots; 10. Die zu Buchtzweden in Brivatgeftuten Dauernt

verwendeten Bengfte und Stuten;

11. Die ligengierten Brivathengfte;

12. alle ausschlieglich und dauernd zu Rennzweden gehaltenen Pferde;

13. jene Pferde, welche in Bergwerten dauernd unter

Tag arbeiten :

14. endlich:

a) alle Pferde, welche im Sahre der Pferdeeinberufung das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden;

b) die trächtigen Stuten und Stuten mit Saugfohlen

mahrend einer viermonatigen Sauggeit;

c) die Pferde, welche frantheitshalber oder wegen Wefahr ber Berichleppung einer Seuche nicht aus bem Stalle

gebracht werden fonnen oder dürfen.

\$ 2. Der Pferdebedarf für die Zwede der Mobilifie= rung sowie auch ber Erganzung auf ben Rriegsftand wird derart aufgebracht, daß die Pferde für fämtliche Formationen der bewaffneten Macht möglichft in jenen Bereichen abgestellt werben, in welchen die Erganzung diefer Formationen auf den Rriegsftand erfolgt.

Infofern für Formationen ber bewaffneten Dacht, welche außerhalb der im Reichsrate vertretenen Konigreiche und Länder auf den Rriegsftand zu ergangen find,

Mushilfen an Pferden benötigt werden, verfügt ber Minifter für Landesverteidigung im Ginverftandnis mit bem Rriegsminifter die Beiftellung Diefer Aushilfen.

§ 3. Die Gesamtsumme ber aus ben im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzustellenden Pferde jett ber Minister für Landesverteidigung im Einverständnis

mit dem Rriegsminifter feft.

Die Berteilung bes Bedarfes ber einzelnen Militarterritorialbereiche, welcher möglichft innerhalb jedes diefer Bereiche aufzubringen ift, auf die betreffenden Berwaltungsgebiete der im Reichsrate vertretenen Ronigreiche und Lander wird vom Minifter für Landesverteidigung im Einterständnis mit dem Ackerbauminifter und bem Rriegsminifter (§ 21), die weitere Berteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke von den Militärterritorialkommandos im Ginverftandnis mit ben politischen Sandesbehörben möglichft gleichmäßig bewirkt, und zwar in beiben Fällen unter Berudfichtigung ber militärischen Intereffen und ber Leistungsfähigkeit ber Aushebungsbezirke.

Sofern in einzelnen Gebieten Ungleichheiten eintreten, ift ber entsprechende Musgleich tunlichft bei ber Dedung des Bedarfes für die nicht in erster Linie in Betracht kommenden Formationen und für den Nachschub, sowie für die Ergänzungen während der Mobilität zu bewirken.

Es dürfen aber bei ber im Wege ber Pferdeflaffifitation borgubereitenden erften Inanspruchnahme nicht mehr als 50 Prozent bem gesamten Pferbestande entnommen werben.

Die Mushebungsbegirte fallen mit ben Gerichtsbegirten gusammen, boch bilben Städte mit eigenem Statut ftets einen Aushebungsbezirf.

\$ 4. Bur Ermittlung ber Leiftungsfähigfeit ber Mushebungsbegirte bient die Angeige, Bahlung und Rlaffi-

fitation ber Pferde.

über die in ortsüblicher Beise fundgemachte Auf-forderung der politischen Bezirksbehörde ist jeder Pferde-besiter verpflichtet, die Zahl und Gattung seiner Pferde, fowie die Bahl ber zugehörigen Tragtierausruftungen bem Gemeindevorsteher anzuzeigen. Ausnahmen werden durch Berordnung bestimmt.

Die Rlaffifitation findet in der Regel in jedem zweiten

Rahre ftatt.

Zeit und Ort der Klassistation setzt die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Militärterritorialstommando nach den militärischen Ersordernissen, mit Berücksigung der klimatischen und wirtschaftlichen Berhältnisse der betreffenden Gegenden sest und läßt sie in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise verlautbaren.

\$ 5. Die Pferdeflaffifitation wird bor einer Rom-

miffion borgenommen.

Mitglieder diefer find:

a) ber Bezirkshauptmann (in Städten mit eigenem Statut ber Bürgermeister) oder sein Stellvertreter als Prases;

b) ein, allenfalls zwei Stabs- oder Oberoffiziere des

gemeinsamen Beeres ober ber Landwehr;

c) ein tierärztliches Organ des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr oder in Ermanglung solcher ein Ziviltierarzt;

d) ein Mitglied ber Gemeindevertretung jener Gemeinde,

aus welcher die Pferbe vorgeführt werden.

Der Kommission sind drei Schähleute beizugeben, welche die politische Bezirksbehörde bestimmt und beeidet. Zu Schähleuten sind unbescholtene Fachmänner, womöglich Mitglieder von landwirtschaftlichen oder Pserdezuchtvereinen und genossenschaften zu ernennen. Den Schähleuten gebührt eine angemessen Bergütung, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

Der Rlaffifitation fonnen zwei Bertrauensmänner beiwohnen. Die naberen Borichriften für beren Bestellung

werden durch Berordnung festgesett.

§ 6. Jeber Pferdebesitzer hat seine Pferde der Rlassisitationskommission einzeln an der Hand vorzusühren oder vorsühren zu lassen und seine zugehörigen Tragtierausstütungen vorzuweisen. Der Borführung unterliegen nicht die im § 1, Punkt 1 bis einschließlich 13, sowie 14 c, genannten Pferde.

Ferner sind nicht vorzuführen jene Pferbe, welche im Jahre ber Klassisitation bas vierte Lebensjahr noch nicht vollenden, dann die hochträchtigen Stuten, sowie die Stuten mit Saugsohlen während einer sechswöchigen Saugzeit.

Bei ber Rlaffifikation werden die vorgeführten Pferde auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit geprüft; hierüber sowie über die Brauchbarkeit der Tragtierausrustungen für militärische Zwede entscheibet ber militärische Bertreter (§ 5 b), welcher bie Pferbe folgendermaßen Kassistiert:

"gänzlich untauglich",
"berzeit untauglich",

"tauglich".

Die gänzlich untauglichen Pferde sind für immer von jeder weiteren Vorführung in demselben Aushebungsbezirke befreit; die derzeit untauglichen und die tauglichen sind bei der nächsten Klassistation wieder vorzuführen.

Unter ben tauglich klaffifizierten wählt ber militärische Bertreter bie Pferbe nach Rategorien in ber erforberlichen

Bahl aus.

Sierauf wird ber Bert jedes ausgewählten Pferbes nach folgenden Grundfaten bestimmt:

Die für eine Pferdeeinberufung als normal geltenden Preise werden für jede Pferdekategorie in der die Klassistation anordnenden Kundmachung verlautbart; diese Preise werden jedenfalls um 10 Prozent höher als die jeweiligen Friedensremontenpreise der betreffenden Kategorien festgesett.

Erklärt sich ein Pferdebesiger mit dem verlautbarten Preise nicht einverstanden, so find die betreffenden Pferde durch die Schähleute abzuschätzen, wobei der wahre Wert des Pferdes ohne Rücksicht auf den Friedensremontenpreis sestzustellen ift.

Desgleichen sind die vom militärischen Bertreter als brauchbar befundenen Tragtierausruftungen abzuschätzen.

Sind die Schätzleute über den Preis eines Pferdes ober einer Tragtierausruftung nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit der Schätzleute; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis.

Weder gegen ben berart festgesetten Preis noch gegen ben Rlassistitationsbefund bes militärischen Bertreters ift ein Rechtsmittel julaffig.

§ 7. Für jedes vom militärischen Bertreter ausgewählte Pferd wird nach der Wertbestimmung ein Evidenzblatt ausgestellt und nach Untersertigung durch den Präses der Klassisstationskommission sowie durch den militärischen Bertreter dem Pferdebesitzer übergeben. Ift mit dem Pferde gleichzeitig eine Tragtierausruftung zu übergeben, fo wird auch diese auf dem Evidenablatt

ersichtlich gemacht.

Bom Zeitpunkte der übergabe des Evidenzblattes an unterliegt der Pferdebesiter allen Berpflichtungen, welche durch dieses Geset den Besitzern von Evidenzblattpferden auserlegt werden.

Im übrigen wird hiedurch das Berfügungsrecht über die Evidenzblattpferde und die Tragtierausruftungen bis zum Zeitpunkte der Pferdeeinberufung nicht beschränkt.

Die ausgegebenen Evidenzblätter können bei späteren Klassistikationen belassen sowie jederzeit ausgetauscht oder eingezogen werden.

Die Annahme bes Evidengblattes sowie bie Rudftellung im Falle ber Gingiehung barf, nicht verweigert werben.

§ 8. Bei ber Beieilung mit Evibengblättern find die Pferbebefiger möglichft gleichmäßig in Unipruch zu nehmen.

Jedem Bestger eines zum Evidenzblattpserd ausgewähleten Pferdes steht es frei, vor der Ausstellung des Evidenzblattes statt dieses Pferdes ein anderes seiner als tauglich klassiszierten, jedoch nicht zum Evidenzblattpserd ausgewählten Pferde gleicher Kategorie zu stellen, woraus

beffen Wert gemäß § 6 festzuseten ift.

§ 9. Das Evidenzblatt hat die Beschreibung des Pferdes, den Namen und Wohnort des Besitzers desselben, den Preis des Pferdes, gegebenensalls auch der Tragtiers ausrüstung, die genaue Angabe des Abgabeortes und des Truppenkörpers sowie sonst ersorderliche Daten, außerdem noch auszugsweise die dem Pferdebesitzer gesehlich obliegenden Berpflichtungen zu enthalten.

Der Umftand, daß ein Pferd ein Evidenzblattpferd ift, ift in ben Biehpaffen - bei beren Ausstellung -

ersichtlich zu machen.

Der Pferdebesitger hat das Evidenzblatt forgfältig aufzubewahren und zu allen das Evidenzblattpferd betreffenden

Umtshandlungen mitzubringen.

Alle in Diesem Paragraphen angeführten Beränderungen mit den Evidenzblattpferden sind binnen 15 Tagen dem Borsteher jener Gemeinde anzuzeigen, in deren Gebiete die Pferde ständig gehalten werden.

Steht ein Evidenzblattpferd um, wird es offenbar und bauernd für jeden Kriegsdienst unbrauchbar, kommt es abhanden oder tritt für dasselbe ein Befreiungstitel nach § 1, Punkt 1 bis 13, ein, so ist das Evidenzblatt dem Gemeindevorsteher abzugeben.

Bird ein Evidengblattpferd gur bauernden Saltung in eine andere Gemeinde gebracht, jo hat ber Besiber biefe

Underung beiben Gemeindevorstehern anzuzeigen.

Geht ein Pferd in einen anderen Besit über, so ist das Evidenzblatt dieses Pferdes gleichzeitig mit demselben dem neuen Besitzer zu übergeben: hiedurch gehen alle durch dieses Geset begründeten Verpflichtungen auf ben neuen Besitzer über.

Sowohl der bisherige als auch der neue Besitzer hat die Abergabe, beziehungsweise Abernahme des Pferdes an-

zuzeigen.

Der Name und Wohnort des neuen Besitzers ist sowohl von diesem als auch von dem bisherigen Besitzer anzuzeigen.

Bu ben Anzeigen nach diesem Paragraphen ift ber neue Besiter auch schon dann verpflichtet, wenn ber Umstand, daß ein Pferd ein Evidenzblattpferd ift, aus bem dem Besiter übergebenen Biehpaß ersichtlich ift.

§ 10. Behufs übergabe der Evidenzblattpferde und Tragtierausrüftungen an die Militärverwaltung im Falle der Pferdeeinberufung werden für jeden Aushebungsbezirk in der Regel innerhalb, nötigenfalls auch außerhalb desfelben ein oder mehrere Abgabeorte derart von den Militärterritorialkommandos im Einverständnis mit den politischen Landesbehörden bestimmt, daß einerseits den militärischen Ansorberungen entsprochen, andrerseits den militärischen ermöglicht wird, seine Pferde in kürzester Zeit und ohne Zurücklegung längerer Wege abzugeben.

Die Transport- und Berpflegstoften bis in ben 216-

gabeort trägt ber Befiger.

Sofort nach erfolgter Pferdeeinberufung sind die Evidenzblattpferde, nach landesüblicher Art beschlagen, mit einer Halfter samt Halfterstrick und mit den in den Evidenzblättern ausgewiesenen Tragtierausruftungen in die in den Evidenzblättern bezeichneten Abgabeorte von den Besitzern vorzusühren oder vorführen zu lassen.

Die in ben Evidengblättern bezeichneten Futtermengen

find in die Abgabeorte mitzubringen.

Die Pferde werden am Abgabeorte mit Ausnahme der etwa untauglich befundenen samt den mitgebrachten Futter= mengen und Tragtierausrüstungen militärischerseits sofort übernommen.

Den Pferbebesitzern gebührt für die mitgebrachten Futtermengen eine angemessene Bergütung, beren Aus-

maß burch Berordnung bestimmt wird.

Den Pferdebesitzern werden in den Abgabeorten Evidenzblattkopien ausgefolgt, welche die Bestätigung der übernahme der Pferde, der mitgebrachten Futtermengen und Tragtierausrüstungen sowie die Angabe des gebührenden Geldbetrages zu enthalten haben.

Die Auszahlung der gebührenden Gelbbeträge an die Bezugsberechtigten hat entweder sofort oder im Wege bes Postsparkassenantes binnen sechs Wochen zu erfolgen.

Die Besitzer von nicht übernommenen Evidenzblattpferden erhalten für den Rüdtransport eine angemessene Bergütung, deren Ausmaß durch Berordnung bestimmt wird.

§ 11. Für die während des Mobilitätsberhältnisses vorzunehmende Klassissation und Evidenzblattausgabe haben die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 Anwendung zu sinden. Die Bertbestimmung hat jedoch ohne Rüdsicht auf den durch die Mobilisierung etwa erhöhten Preis zu erfolgen und kann die Einberusung nach Bedarf auch sofort Blab greisen.

§ 12. Durch Berordnung tann ber Minifter für Landesverteidigung bas Berbot erlaffen, die Evidenzblatt-

pferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen.

Dieses Berbot ift für alle ober für einzelne Gebiete sofort aufzuheben, sobalb es ohne Gefährdung ber militärischen Interessen zulässig erscheint.

§ 13. In einzelnen Mushebungsbezirken können unter Berudfichtigung ber wirtichaftlichen Berhaltniffe ber Pferbebesiber probeweise Pferbeeinberufungen angeordnet werden,

In einem solchen Falle sind die Evidenzblattpferde samt den in den Evidenzblättern ausgewiesenen Tragtier-ausrüftungen auf Grund der bezüglichen Anordnungen ebenso wie bei einer auf Grund des § 1 erfolgenden Pferdeeinberufung von den Besitzern sofort in die Abgabsorte vorzusühren oder vorsühren zu lassen.

Dort werben bie Pferbe nach Besichtigung burch militärische Bertreter entweder ihren Besigern sofort rudgestellt oder samt den Tragtierausrüstungen zu Mobilisierungsübungen zurückehalten, welche sich jedoch bezüglich Ergänzung des Pferdestandes nur auf einzelne Truppenkörper erstrecken dürsen.

Die Pferdebesitzer erhalten sowohl für die zu Mobilisierungsübungen zurückbehaltenen als auch für die lediglich vorgeführten Pferde eine angemessene Bergütung. Das Ausmaß der Bergütung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 14. Für die im § 1 erwähnten 3wecke sind auch die Besitzer von Transportmitteln verpstichtet, diese über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde (Transportmittelausbietung) gegen angemessen Entschädigung dem Staate in das Eigentum zu überlassen.

Transportmittel im Sinne dieses Gesetes sind alle für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerke, serner Pferde, insosern sie nicht als Evidenzblattpserde übernommen werden, sowie sonstige Zugtiere samt den zugestörigen Reitzeugen, Beschirrungen und Tragtierauserüftungen.

Diese Berpflichtung dauert so lange fort, als sich die bewaffnete Macht oder ein Teil derselben auf dem Kriegs-

ftande befindet.

Die Unforderung ift auf bas Mag bes unbedingten Bedarfes zu beschränken.

Bon der überlaffung sind nebst den schon nach § 1

befreiten Pferden ausgenommen:

1. die zur Sofhaltung Seiner Majestät und ber Mitglieber bes kaijerlichen Saufes gehörigen Juhrwerke:

2. die zum perfönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen Fuhrwerke;

3. die jum persönlichen Gebrauche der im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießenden

Berfonen dienenden Fuhrwerke;

4. so viele Fuhrwerke der Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilifierungsfalle zu halten verspflichtet sind;

5. die zur Beförderung der Post unbedingt erforder-

lichen Fuhrwerke:

6. die für die Seelsorger, Arzie und Tierarzte zur Ausübung ihres Beruses auf dem Lande unbedingt erforderlichen Fuhrwerke, und zwar nicht mehr als je ein Fuhrwerk:

7. die für Polizei= und Sanitätszwede fowie für die

Feuerwehren unbedingt erforderlichen Fuhrwerte;

8. die Fuhrwerke ber Sofgestüte und ber Zuchtanstalten bes Staates, ber Bengften- und Kohlendepots:

9. jene fonstigen Bugtiere, auf welche die im § 1 für

Bferde angeführten Befreiungsgrunde gutreffen.

§ 15. Die Zahl ber in ben im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern benötigten Transportmittel wird vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister (§ 21) festgesetzt und unter Berücksichtigung der militärischen Interessen und der Leistungsfähigkeit möglichst gleichmäßig auf die betreffenden Verwaltungsgebiete und Bezirke verteilt.

Bur Ermittlung ber Leiftungsfähigkeit an für ben animalischen Bug bestimmten Fuhrwerken bient beren An-

zeige und Zählung.

Im Zeitpunkte der Anzeige der Pferde (§ 4, zweiter Absat) haben die Fuhrwerksbesiter die Zahl und Gattung ihrer für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerke dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Ausnahmen werden burch Berordnung bestimmt.

Der militärische Bertreter der Pferdeklassisstationsfommission kann die angezeigten Fuhrwerke sowie die bei deren Besitzern vorhandenen Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüftungen bei denselben besichtigen, hat jedoch behuss Entsendung eines amtlichen Begleitorganes den Gemeindevorsteher rechtzeitig von seinem Eintressen zu verständigen.

§ 16. Die Besither ber Transportmittel find möglichft

gleichmäßig zur Beiftellung heranzuziehen.

Für die übergabe der Transportmittel bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister mit Berücksichtigung der im § 10, erster Absah, erwähnten Interessen die geeigneten Absaherte.

Die Transport= und Berpflegskoften bis in ben 216=

gabeort trägt ber Befiger.

Sofort nach erfolgter Transportmittelaufbietung haben bie zur Beistellung aufgeforderten Besitzer von Transportmitteln diese samt den vorhandenen zugehörigen Aus-

rüstungsgegenständen und den mit der Aufforderung angesprochenen Futtermengen in die Abgabeorte vorzusühren oder vorsühren zu lassen.

Dort werden die für brauchbar befundenen Transportmittel nach erfolgter Wertbestimmung vor einer Kommission

militärischerseits übernommen.

§ 17. Die Zusammensetzung der Kommission sowie bie Beigabe von Schätzleuten und Bertrauensmännern ersolgt nach den Bestimmungen des § 5.

über die Brauchbarkeit der Transportmittel entscheidet

der militärische Bertreter.

Die für die Transportmittelaufbietung als normal geltenden Breise sind zu Beginn der Amtshandlung bekannt-

zugeben.

Falls der Besitzer mit diesem Preise nicht einverstanden ist, erfolgt die Wertbestimmung nach § 6, wobei auf den durch die Transportmittelausbietung etwa erhöhten Preiskeine Rücksicht zu nehmen ist.

Wegen ben berart festgesetten Breis ift ein Rechts-

mittel nicht zuläffig.

Für die mitgebrachten Futtermengen sowie für den Rücktransport der nicht übernommenen Transportmittel gebührt den Besitzern eine Bergütung, deren Ausmaß durch Berordnung bestimmt wird.

Die Besiter erhalten bei der Abgabe eine Bestätigung über die erfolgte übernahme, die auch den gebührenden

Gelbbetrag auszuweisen hat.

Die Auszahlung ber gebührenden Geldbeträge an die

Bezugsberechtigten erfolgt nach § 10.

Bei ber nach erfolgter Demobilifierung stattfindenden Beräußerung von Transportmitteln find die Beisteller von

folden in erfter Linie gu berudfichtigen.

§ 18. Die Gemeinden sind zur Führung der für die Borbereitung der Klassisitätion und Pferdeeinberusung sowie der Transportmittelausbietung ersorderlichen Ausweise und zur Mitwirfung bei Amtshandlungen in Ausführung diese Gesess verpslichtet.

§ 19. Die Besiger von Pferden und Fuhrwerken, welche den ihnen nach den §§ 4, 6, 7, letzter Absat, 9, 13 und 15, dritter Absat, dieses Gesetzes obliegenden Berpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis

zu 200 K belegt.

In jedem Straferkenntnisse ift zugleich die Arreststrafe — bis zum höchstausmaß von einem Monat — zu bestimmen, die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat.

§ 20. Die Handhabung der Strafgewalt und die Entscheidung über Anstände und Beschwerden obliegt den politisien Behörden, in letter Instanz dem Ministerium für Landesverteidigung. Kekursen (Beschwerden) gegen Entscheidungen und Berfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder zu dessen Durchführung erlassenen Anordnungen getroffen werden, kommt eine ausschiedende Wirkung nicht zu.

Gine Ausnahme hievon findet nur insoweit ftatt, als es fich um die Bollftredung von Straferkenntniffen

handelt.

Die Gelbstrafen fließen in die Kasse jener Gemeinden, in welchen die Pferde oder Transportmittel ständig gehalten werden.

§ 21. Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamteit. In jenen Austebungsbezirken, in denen die Ausgabe von Evidenzblättern noch nicht durchgesührt ist, tritt die im § 1 dieses Gesetzes enthaltene Berpflichtung auf Grund der nach Maßgabe des Gesetze vom 16. April 1873, RGBl. Ar. 77, geführten Ausweise und Verzeichnisse ein.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetes ift Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministern, in den die gemeinsame Wehrmacht betreffenden Verfügungen auch mit dem Kriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesets er-

forderlichen Berfügungen zu erlaffen hat.

## 10. Gefet vom 26. Dezember 1912, RGBI. Nr. 237,

betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Mit Buftimmung beiber Saufer des Reichsrates finde Ich anguordnen, wie folgt:

§ 1. Den Angehörigen der nicht prafenzdienstpflichtigen, infolge einer Mobilisierung (Erganzung auf den Kriegsstand) oder Einberufung des Landsturmes zur aktiven Dienstelistung in der bewaffneten Macht herangezogenen öfterreichischen Staatsbürger steht nach Maßgabe der weiter solgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Der Mobilifierung (Erganzung auf ben Rriegsftand) wird die Beiziehung von Reservemannern oder Ersatserefervisten zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im

Frieden gleichgehalten.

Berordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentrassellen vom 28. Dezember 1912, RGBl. Ar. 238, zur Durchführung des Gesehse vom 26. Dezember 1912, KGBl. Ar. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

3u § 1. 1. Es macht keinen Unterschied, in welchem Teile ber bewaffneten Macht ber Betreffende gur aktiven Dienstleistung herangezogen wird und welcher Art biefe Dienstleistung ift.

Unter ben gur aktiven Dienftleiftung herangezogenen werben auch bie aus gleichem Anlasse in aktiver Dienftleiftung Rudbehal-

tenen berftanden.

Das Geset sindet keine Anwendung auf Angehörige von Personen, die lediglich infolge Bertrages der bewaffneten Macht Dienste leiften.

2. Bei Anwendung des Gejetes ift der öfterreichischen Staatsburgerichaft die Abstellung fur Rechnung einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Konigreiche und Länder gleichzuhalten.

Ob ber zur aktiven Dienstleiftung herangezogene feinen orbentlichen Bohnfig in ben im Reichstrate vertretenen Königreichen und Ländern ober außerhalb biefes Gebietes hat, kommt nicht in Betracht.

3. Die Beigiehung von Reservemännern und Ersatreserviften gur ausnahmsweisen aktiven Dientkleiftung im Frieden ist durch das Geset vom 31. Mai 1888, MGBl. Ar. 77, und die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgestes geregelt.

4. Der Anfpruch besteht auch bann, wenn bie in Betracht tommenbe aftive Dienftleiftung als Baffen (Dienft) ubung angerechnet

wird.

§ 2. Ms Angehörige im Sinne dieses Gesetes gelten die Chefrau und die ehelichen Nachkommen des zur aktiven

Dienstleiftung Berangezogenen.

Auch sind als Angehörige eheliche Borsahren, Geschwister und Schwiegereltern, die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder dann anzusehen, wenn sie in den im Reichstate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Bohnsit haben oder wenn sie die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besiehen, in den beiden letztgenannten Fällen jedoch nur, insofern bei dem Bestande einer analogen Einrichtung Gegenseitigkeit gesübt wird.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

3u § 2. 1. Unter "Geschwistern" sind auch Stiefgeschwister dann zu versteben, wenn sie einen gemeinsamen Esternteil besitzen; dagegen sind diesenigen Geschwister nicht anspruchsberechtigt, die unecheliche Kinder sind. It der zur aftiven Dienstleistung Gerangezogene selbst ein unecheliches Kind, so sind seine Weichwister chelicher

und unehelicher Geburt nicht anspruchsberechtigt.

2. Im Sinne des zweiten Abjages sind dermalen uneheliche Mütter und uneheliche Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsig nicht in den im Neichstate vertretenen Königreichen und Ländern haben, als Angehörige nur dann anzusehen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft, dzw. die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigeit beitzen, die übrigen dort Genannten auch dann, wenn sie ungarische Staatsbürger, dzw. bosnisch-hercegovinische Landesangehörige sind.

§ 3. Als anspruchsberechtigt sind jene Angehörigen anzusehen, deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erzielten Einkommen nachweisbar abhängig war.

Selbständige Rleinbauern, welche die Wirtschaft mit den Mitgliedern ihrer Familie und ohne fremde Hilfe besorgen, und selbständige Gewerbetreibende, welche keine

Wehilfen beschäftigen, find diefen gleichzuhalten.

Ein Unipruch besteht nicht, wenn der zur aktiven Diensteleistung Serangezogene seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einstommen keinen Ausfall erleidet oder wenn nach seiner Lebensstellung, seinen Bermögense, Erwerbse und Gintommensverhältnissen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Heranziehung zur aktiven

Dienstleiftung ber Unterhalt ber in Betracht tommenden Ungehörigen nicht gefährdet wird.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

31 § 3. 1. Zum Unterhalte können außer Nahrung, Wohnung, Rleibung und bergleichen unabweislichen Lebensbedürsniffen gegebenenfalls heil- und Pflegekosten, bei Kindern überdies die Kosten der

Erziehung gerechnet werben.

2. Sofern der Herangezogene unmittelbar vor der in Betracht tonumenden Dienstleistung in einer regelmäßigen aftiven Dienstleistung stand oder der ftellenlos war, ist der Entischen über die Unipruchsberechtigung jene Sachlage zu Grunde zu legen, die im Hindricksberechtigung jene Sachlage zu Grunde zu legen, die im Hindlicke auf die berufliche Ausbildung, die Erwerbsmöglichfeit, die Familienverhältnisse und dergleichen voraussichtlich eingetreten wäre, wenn die Rückehaltung, bzw. Einberufung nicht ersolgt wäre.

3. Bei Burdigung der wirtschaftlichen Berhaltniffe wird es meistens von Besenheit sein, ob die betreffenden Angehörigen mit bem jur aktiven Dienstleistung Serangezogenen bisher in gemein-

famem Saushalte gelebt haben.

4. Etwaige, ein Erträgnis liefernde Bermögenswerte schließen die Anspruchsberechtigung dann nicht aus, wenn der für den Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen ersorderliche Ertrag dieserte durch die persönliche Arbeit des zur aktiven Diensteistung Serangezogenen bedingt ist und ohne dieselbe überhaupt nur dadurch gesichert werden kann, daß eine Hiskraft gegen Entgelt aufgenommen wird. Auf vorstehendes wird insbesondere in jenen Fällen Bedacht zu nehmen sein, wo der zur aktiven Dienstleisung Serangezogene zu den im § 3, zweiter Absah, des Gesess erwähnten selbständigen Neindauern und Gewerbetreibenden gehört.

5. Formell stellt sich der Unterhaltsbeitrag nicht als Armenunterfitzung dar und zieht auch nicht die rechtlichen Folgen einer jolchen nach sich. Materiell wird aber im allgemeinen die Aufsassung zutressen, daß der Unterhaltsbeitrag dort, wo auch eine rationelle und wohlwollende Armenpslege einzutreten hätte, jeden-

falls nicht zu versagen ist.

§ 4. Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr und, wenn er auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzins-

beitrage.

Als Unterhaltsgebühr ift die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpslegung festgeste staatliche Bergütung zuzuerkennen. Liegt aber der

erwähnte Wohnsit augerhalb des Gebietes ber im Reichsrate vertretenen Konigreiche und Länder, fo gilt als Unterhaltsgebühr in der Regel der Durchschnitt aller in diesem Gebiete für die vorgenannte Bergutung vorgesehenen Betrage. Ausnahmsweise konnen für einzelne Orte, begiehungsweise Länder außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ftatt des Durch= ichnittes besondere Gabe durch Berordnung bestimmt werden, Die jedoch bas Bochstausmaß der bezeichneten Bergutung nicht überschreiten dürfen.

Für Angehörige unter acht Jahren besteht der Unterhaltsbeitrag in der Sälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen entsallenden Ausmaßes.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

3u § 4. Die ftaatliche Bergutung für die Militardurchzugsverpflegung wird gemäß § 51 bes Geleges vom 11. Juni 1879, RGBl. Rr. 93, alljährlich vorhinein festgefest und im Normalverordnungsblatte für bas f. und t. Seer fowie im Berordnungsblatte für die t. t. Landwehr verlautbart.

Bleichzeitig werden fünftighin der Durchschnitt der für die genannte Bergutung vorgejehenen Betrage fowie bie fur einzelne Orte, baw. Lander, die nicht ju dem Gebiete der im Reichsrate bertretenen Ronigreiche und Lander gehoren, eventuell bestimmten be-

fonderen Gage fundgemacht werben.

Die in einigen Sandern bestehenden Sandesaufgahlungen gur ftaatlichen Bergutung für die Militardurchzugeverpflegung tommen bei Bemeffung des Unterhaltsbeitrages nicht in Betracht.

§ 5. Ergibt fich aus ben Erhebungen, bag jener Betrag, welchen ber gur aktiven Dienstleiftung Berangezogene einem der im § 2, zweiter Abfat, bezeichneten Ungehörigen ftandig zugewendet hat, hinter bem ihm nach diefem Gefete zufallenden Unterhaltsbeitrage gurudbleibt, fo ift letterer um die Differeng gu furgen.

Der Gesamtbetrag der den Angehörigen bewilligten Unterhaltsbeiträge darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des gur aktiven Dienftleiftung Berangezogenen nicht überschreiten.

Der nach biefem Gefete entfallende Unterhaltsbeitrag vermindert fich um jenen Betrag, welcher für die nämliche Beit etwa bereits auf Grund bes Gefetes vom 21. Juli 1908, RUBI. Nr. 141, als Unterhaltsbeitrag gur Auszahlung gelangt ift.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

34 § 5. 1. Die Bestimmung des ersten Absabes wird vornehmlich in jenen Fällen zu beachten sein, in denen es sich um Angehörige, 3. B. uneheliche, mit einem siren Betrage alimentierte Kinder handelt, die mit dem zur aktiven Dienstleistung herangezogenen nicht in gemeinsamen haushalte leben.

2. Bei Beurteilung des durchschnittlichen Tagesverdienstes ist auf die Erwerbsart und den Betriebszweig, die Periodigität, bzw. Sertigkeit des Berdienstes, den Zusammenfall der Berdiensteperiode mit der Zeit des Unterhaltsbeitrages und dergleichen Bedacht zu

nehmen.

§ 6. Der Unterhaltsbeitrag gebührt den Angehörigen für jene Zeit, während welcher der zur aktiven Diensteleistung herangezogene durch diese Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Im Falle er jedoch desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrase oder zu einer härteren Strase verzurteilt wird, endet der Unterhaltsbeitrag mit dem Tage der Rechtsstraft des Straserkenntnisses.

Den Angehörigen derjenigen, welche im Gesechte getötet oder nach einem solchen vermißt werden oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlasten Krankseit vor ihrer Rückversethung in das nichtaktive Berhältnis sterben, gebührbei Borhandensein der übrigen Boraussethungen der Unterhaltsbeitrag noch durch sechs Monate, vom Todestage, beziehungsweise vom Tage ihrer Bermissung an gerechnet. Benn der Angehörige innerhalb dieser jechs Monate einer Militärversorgung teilhaftig wird und diese Bersorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der Bersorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieses Unterhaltsbeitrages zu ergänzen.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

3u § 6. 1. Die für den Unterhaltsbeitrag maßgebende Zeitperiode beginnt mit dem Tage, an welchem der zur aftiven Diensteistung herangezogene seinen Ausenhaltsort behufs Einrückung derläßt, bzw. mit dem Tage seiner Rücksehaltung in aftiver Diensteistung aus einem der im § 1 des Gesetze erwähnten Anlässe
und endet in der Regel mit dem Tage seiner Kücksehr; Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechungen der aktiven
Dienstleistung verwirfen nicht den Anspruch.

Mls durch die attive Dienstleiftung gehindert, einem burgerlichen Erwerbe nachzugeben, ift auch berjenige anzuseben, ber in einer Heilanstalt oder Psiegestätte trankheitshalber rüdbehalten ober burch andere zwingende Gründe unverschuldet an der Rüdkehr gehindert ift.

2. Bon ber Feststellung ber tatfachlichen Ginrudung bes Mannes fann, borausgefest, daß über feine Ginberufung fein Zweifel berricht, abgefehen werden, weil beffen Richteinrudung feitens ber Militar-

behörden angezeigt wird.

Den Tag, an welchem ber gur aftiven Dienftleiftung Berangezogene feinen Aufenthaltsort behufs Einrudung verlaffen hat fowie den Tag feiner Rudfehr hat vornehmlich die Gemeinde, bam., fofern es fich um einen außerhalb ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften handelt, die betreffende t. und t. Bertretungsbehörde festzustellen. überdies wird sich die heimatliche Bezirksbehörde über ben Zeitpunkt fowie ben Umfang ber Abruftung jener Truppenforper, welche fich aus ihrem Begirte ergangen, fallweise gu orientieren haben. Schriftliche Unfragen an bie Militarbehörden find tunlichst zu bermeiben.

Ließ fich in Unfehung einzelner gur aktiven Dienftleiftung Berangezogenen der Tag ber Rudfehr auf andere Beife borber nicht feststellen, jo gilt als maggebend jener Zeitpunkt, in welchem bie Abruftung berartiger Berangezogener feitens bes betreffenden Truppenförpers vollständig durchgeführt ericeint; ber Tag ber Rudtehr ift in solden Fallen durch hinzurechnung der für die Reise aus der Ab-ruftungsftation in den heimatsort ersorberlichen Tage zu ermitteln,

Bon einer über ben Zeitpunft biefer Abruftung dauernden Rüdbehaltung des Mannes in aktiver Dienstleistung oder in einer Beilanstalt ober Pflegestätte, bann von jeder fallweisen vorzeitigen Rudversegung eines zur aktiven Dienstleistung herangezogenen in bas nichtattive Berhaltnis, endlich von seiner allfälligen Desertion, ge-richtlichen Abstrafung, Bermissung ober seinem Ableben und einer Berforgung feiner hinterbliebenen wird die heimatliche Begirtsbehörde seitens der Militarbehorden jeweils ehetunlichst benachrichtigt. 3. Die Urt und Beije, auf welche die politischen Begirts-

behörden, baw. die f. und f. Bertretungsbehörden die Unterhaltstommiffionen von den fur den Fortbeftand bes Unfpruches maßgebenben Anderungen in den Berhältniffen bes gur aftiven Dienftleiftung herangezogenen zu verftandigen haben, ift in ben Durch-führungsbestimmungen zu § 9, A, III:3 geregelt.

§ 7. Der vom Staate gewährleiftete Unterhaltsbeitrag 2. Der vom Studie gebugtteister Unterhaltsveitrag erleidet durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von Gemeinden, Bereinen oder Privatpersonen verabsolgt werden, keine Schmälerung.
Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getrossen werden.

\$ 7. 133

Much ift jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zeision, Anweisung, Verpfandung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Birkung.

Borftebende Bestimmungen finden indes feine Unwendung rudfichtlich jener Betrage, welche feitens einer f. u. f. Bertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Berordnungswege bezeichneten Rörperichaft ober Unstalt ausdrücklich nur als Borichuffe auf ben Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werben.

B. bes LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

3u § 7. Die auf ben Unterhaltsbeitrag erteilten Borichuffe werden feitens ber mit beifen Erfolgung betrauten Raffe bei feiner Muszahlung in Abzug gebracht, jobald die Raffe von der Borichuß-

erteilung ordnungsmäßig in Renntnis gefett worden ift. Bu biefem Behufe bat ber Borichufigeber, fofern er nicht eine f. und f. Bertretungsbehörde ift, die ungestempelte, nach Dufter I ausgesertigte Borichugquittung ber gur Enticheidung über den Unipruch fompetenten Unterhaltstommiffion (au § 9) ju übermitteln. Lettere wird, falls fie einen Unterhaltsbeitrag angewiesen bat, fogleich die betreffende Raffe unter Sinweis auf die bezügliche Raffeanweisung zur entsprechenden Ginbringung bes Borichuffes beauftragen, falls aber ein Unterhaltsbeitrag auch nach angemeffener Frift nicht zur Anweisung gelangt ift, die Borichunguittung bem Borichungeber mit entiprechenbem Beicheibe gurudftellen.

Bon der Einbringung bes Borichuffes hat die Raffe ben Borichuggeber unmittelbar burch übersendung ber mit geeignetem Bermerte berjebenen Borichugquittung ju benachrichtigen. Die erfolgte Berftandigung und ben Empfang bes eingebrachten Betrages hat ber Borichungeber auf ber Borichungquittung, welche bei ber Raffe

verbleibt, zu bestätigen.

## Unterhaltsbeitrag.

Vorderseite.

Mufter I.

Unterhaltsbeitrag nach bem Gef. v. 26. Dez. 1912, RGBI. Rr. 237.

## Voridufiquittung.

Bestätige als Borichuß auf ben Unterhaltsbeitrag ber Angehörigen bes

Name:		Get	urtsje	ihr:				
Aufenthalts- Gemeinde:		G.i.	Seimats=	Gemeinbe:				
anientians.	Bezirkund Lan			Begirt un	mb Land:			
eute empfange	en zu haben für				K	h		
die Chefrau:						100		
die ehel. Na	chkommen:	end freezenla	To the					
die ehel. Bo	rfahren:	canign rins	1 5270					
die ehel. Ges	ichwister:			671176				
die ehel. Sch	wiegereltern:	pel guider pe	90398		ALTE.			
die unehel.	Mutter:		deline	To come				
bie unehel.	Rinder:			NA SOLD		1		
Interschrift un bes Borschi	d Stampiglie		3116	ammen				
		unterschrif		Borschuße:				
	Der Unte	rhalts=Bezirks: Landes: in	Romn	nission		-		
behufs Ein	bringung gemä	g ben Durchfü	hrung	sbestimmu	ngen zu §	7.		
i	, Interschrift und	am						
Papierf	ormat 34×21 d	em.						

### Rückseite.

bei Auszahlung be gewiesenen Unterh gebrachten Betrag	den Borfchuß bis zum s mit hierortiger Kaltsbeitrages durch dem gemäß der Dur r zu verständigenden Unterhalts Sezick.	assanweisu Abzug ein rchführungs Borschußge	von K ng Nr zubringen und d bestimmung zu § ber auszufolgen.	. an= en ein=
	, am Der Borfi		19	
Der Borschu	ß wurde			
am:	neon pills in T in	of the s	Shinak Ass	
mit:	AND AND THE RESERVE		1 20 1 1	
etal des par designations	it K	Shared A	ngebracht 19 Unterschrift:	
Hievon vers	tändigt worden zu bestätigt	sein und d	en eingebrachten	Betrag

§ 8. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist, wenn der Angehörige in den im Reichstate vertretenen Königreichen und Ländern seinen ordentlichen Bohnsit hat, bei der Gemeindevorstehung des ordentlichen Bohnsitzs anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Berordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Berfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle sestgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsit außershalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat, werden durch Berordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem zur aktiven Diensteleistung Herangezogenen oder dem betreffenden Angehörigen, beziehungsweise dessen gesehlichem Bertreter oder auch einvernehmlich mit dem Angehörigen, beziehungsweise dessen gesehlichem Bertreter seitens der Borstehung jener Gemeinde erstattet werden, in welcher der Angehörige seinen ordentslichen Bohnsiß hat.

Anmeldungen, die später als zwei Monate nach ber Rüdversetzung in das nichtaktive Berhältnis ober später als sechs Monate nach dem Todestage ober dem Tage der Bermissung ersolgen, sind ohne weiteres Berkahren

abzuweisen.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

34 § 8. 1. Die Berfügung ber politischen Behörbe, mit ber eine andere Anmelbestelle als die Gemeindevorstehung bes ordentlichen Bohnsiges sestgeset wird, ift rechtzeitig in ortsublicher Beise

zu verlautbaren.

Die Anmeldung ift seitens der Gemeindevorstehung unter gleichzeitiger Berichterstattung über die für die Entscheidung maßgebenden Umstände (§§ 1 bis 5) und, sosen sich der zur aktiven Diensteistung Herangezogene in der Gemeinde aufgehalten hat, über den Tag, an welchem er seinen Ausenthaltsort behufs Ginrückung verlassen hat, sosort der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Lettere hat die Anmelbung, salls sie nicht ohne weiteres Bersahren abzuweisen ist (§ 8, letter Absah), nach Durchführung der etwa noch ersorberlichen Erhebungen mit entsprechendem Antrage ehestens der kompetenten Unterhaltskommission (zu § 9) zu übermitteln.

2. Der Anfpruch auf ben Unterhaltsbeitrag ift, wenn ber Angehörige zwar außerhalb bes Gebietes ber im Reichstate vertretenen Königreiche und Länder, jedoch innerhalb ber öfterreichisch-ungarischen

§ 8. 137

Monarchie seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dei der heimatlichen politischen Bezirksbehörde des zur aftiven Dienstleistung Serangezogenen, liegt aber der erwähnte Wohnsitz außerhalb der österreichisch-ungarischen Wonarchie, dei der sit diesen Wohnsitz zuständigen k. und k. Vertretungsbehörde anzumelden. In ersterem Falle wird die vorerwähnte heimatliche Bezirksbehörde, in letzterem die k. und k. Vertretungsbehörde die vorhin der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes zugewiesenen Funktionen erfüllen.

3. Sowohl bei mundlicher wie bei schriftlicher Anneldung ist ein Anmeldesormular nach Muster II auszufüllen, in welchem tunlichst alle einen Anspruch erhebenden, in der Gemeinde wohnhaften Angehörigen des zur aktiven Dienstleistung derangezogenen zu ver-

zeichnen find.

Die Anmelbungen sind von der für die Entscheidung kompetenten Unterpaltskommission, sobald sie dort das erste Mal einlangen, mit eigenen sortlausenden Kummern (zu § 9, B. zweiter Whsch), salls sich auf einen zur attiven Dienstleistung Herangezogenen mehrere Anmeldungen beziehen, mit der gleichen Kummer und sortlausenden Bruchzahlen am Formulare links oben zu versehen und nach ersolgter Erledigung samt eventuellen weiteren, in den Anmeldedogen einzulegenden Berhandsungsatten nach diesen Rummern geordnet aufzubewahren. Etwa zum Zwecke von Rachtragserhengen hinausgegebene Anmeldungen sind in geeigneter Weise erhebungen hinausgegebene Anmeldungen sind in geeigneter Weise evident zu halten und, salls sie binnen angemessener Frist nicht rücklangen, zu betreiben.

4. Die Art ber Erhebungspflege wird ber Erwägung bes ein-

zelnen Falles überlaffen.

heiten ift tunlichft gu beichleunigen.

Unterhaltsbeitrag nach bem Gefete bom 26. Dez. 1912, RGBI. Nr. 237.

## Unmeldung,

#### Belehrung.

Unspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben:

- 1. bie Chefrauen und bie ebelichen nachkommen.
- 2. bie ehelichen Borfahren, Geschwifter und Schwiegereltern,
- 3. die uneheliche Mutter und uneheliche Rinder,

bann, wenn ihr Unterhalt, zu welchem außer Nahrung, Wohnung, Reibung u. bgl. unabweislichen Lebensbedürsnissen gegebenensalls heile und Pstegefosten, bei Kinbern überbies die Kosten der Erziehung gesechnet werben können, bisher von dem aus der personlichen Arbeit des Einberusenen bezogenen Einkommen nachweisdar abhängig war und wegen Entsalles dieses Einkommens gesährbet ift.

Sofern ber Herangezogene unmittelbar vor der in Betracht kommenden Dienstleistung in einer regelmäßigen aktiven Dienstleistung stand oder durch längere Zeit krank oder kellenlos war, ist der Entscheidenung über die Ansprucksberechtigung jene Sachlage zu Grunde zu legen, die im hinblide auf die berufliche Ausbildung, die Erwerbswöglichkeit, die Familienverhältnisse n. dgl. vorausssichtlich eingetreten wäre, wenn die Rückbehaltung, dzw. Einberufung nicht erfolgt wäre.

Die unter 2 genannten Angehörigen mussen überbies ihren ordentlichen Wohnsit in dem im Reichstate vertretenen Königreichen und Ländern haben oder die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerichaft, baw. die bosnisch-berzegowinische Landesangehörigkeit beitzen, die unter 3 genannten, salls bei ihnen die vorerwähnte, auf den Wohnsitz bezügliche Voranssetzung nicht gutrifft, österreichische Staatsbürger, haw. bosnisch-herzegowinische Landesangehörige sein.

Die Anmelbung kann von dem zur aktiven Dienstleistung herangegenen oder dem betressenden Angehörigen, dzw. dessen gesellichem Bertreter oder auch einvernehmlich mit dem Angehörigen, dzw. dessen gesellichem Bertreter seitens der Vorstehung jener Gemeinde erstattet werden, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Vohusit hat.

#### Fortsetzung der 1. Seite.

Der Anspruch i	ft mittels dieses Formulars bei 1	der { Gemeinde= politischen k. und k.
vorstehung Bezirksbehörde Bertretungsbehörde	bes ordentlichen Wohnsitzes de	s Angehörigen an-

Re zumelben und gleichzeitig aus bem Rreife ber anspruchsberechtigten Angehörigen, baw. beren gefetlichen Bertreter Diejenige Berfon namhaft gu machen, ber als Rablungsempfänger ber Unterhaltsbeitrag ausgezahlt werben foll.

Unmelbungen, welche fpater als zwei Monate nach ber Rudversekung bes Mannes in bas nichtaftive Berhältnis ober später als fechs Monate nach bem Tage feines Tobes ober feiner Bermiffung erftattet werben, find ohne weiteres Berfahren abaumeifen.

Der Unterhaltsbeitrag wird bem Rahlungsempfanger in halbmonatlichen, am 1, und 16. jebes Monates fälligen Raten vorbinein an ben bon ber Unterhaltskommiffion festgesetten Tagen erfolgt.

	E BEILD BEILD	leiftung Gerangezogenei
Name:		Beschäftigung:
Auf=	Gemeinde:	Durchschnittlicher Tagesverdienst:
enthalts=	Bezirk u. Land:	Sonstiges Einkommen, Besith:
Veburtsjal	hr:	Truppenkörper:
388	Gemeinde:	Charge:
Heimats=	Bezirk u. Land :	Tag bes Abmarsches aus dem Aufenthaltsorte:

Bapierformat: Bogenhöhe 34 cm, Bogenbreite 42 cm.

bezie aktir bish		_	Bost=Nr.	
*) Bei Angebörigen, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesehe vom 21. Juli 1908, RGBl. Kr. 141, bezieher, sit anzugeben, sit voelde Zeit ihnen ein solcher ansysacht wird. Bei den in der Belehrung unter 2 und 3 angestührten Angehörigen ist, salls sie mit dem zur aktiden Jenstleitung derungszogenen nicht in gemeinsamen Hande kein ber Betrag anzugeben, den er ihnen fischer findich inverbende for den mackentide Ke	Unterschrift des Gemeindevorstehers oder Beamten:	Als Zahlungsempfänger wolle bestimmt werden: (genane Adhungsabresse) in	vor- ипб Зинавте	
n, die einen l welche Beit ihn Belehrung u gezogenen nich	ieindevorstehers	inger wolle bestimmt werben: (genaue Vöhnungsabresse) in	Geburtsjahr, bei Kinbern im 8. Jahre auch Geburtstag	Der einei
Unterhaltsbeitr len ein folcher net 2 und E t in gemeinfa	ober Beamten	immt werden: ngsabresse) in	and the last of th	Rarmant e
ag nach bem ausgezahlt wi dangeführt mem Haushal			Befchäftigung und Berdienft	Der einen Anfpruch erhebenden Angehorigen
Gesethe bom 21. Julich. irb. en Angehörigen te seben, ber Betrag	19. Unterfcr		Besth (Bert und Belasiung)	ıngehorigen
1. Juli 1908, igen ift, fall detrag anzugel	Unterschrift ber Partei:		Wohnort	
1908, RGBI. Kr. t, falls sie mit den nzugeben, den er			Mietzins	
141, n zur ihnen	E TO SE	: : -	Anmerkung*	()

Diese Seite wolle als Rückseite vorstehenden Formulars betrachtet werden,

De		
		maken the state of
es anbern	richt	bem Berichte, daß die in der Anmeldung angegebenen Daten ig sind, daß der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene den erhalt der unter Post-Nr genannten Angehörigen einen Erwerb hatte und bisher nachweisdar aus seinem Ar- einberusen wurde
Unzutreffendes ändern	поени рег	im aktiven Dienste rud- behalten wurde ober un- mittelbar vor. seiner Eine bernjung krank ober stellen- los war
	und	baß ber Unterhalt wegen Entfalles biefer Einkommens gefährbet ift.
		Unterschrift bes Gemeinbevorftehers:
ron :		De
fall	##	in
tell,	anberer	
eventuell, falls	and	behufs genauer Ausfüllung der auf Seite 1 vorgezeichneten Rubriten.
	(1	Eventuelle weitere Zwischenerledigungen auf Ginlagebogen)
	,	Continuent intitete Divingentettorigungen uni ommigeorgen,
		Der Unterhalts-Bezirks-Rommission
		in
Um bes	melbu	Antrage auf Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages an die in der ng unter Bost-Nr genannten Angehörigen und Antweisung erhaltsbeitrages zu handen des in der Anmeldung angegebenen empfängers bei in in
Abi wei	veifur I	18

# Entscheidung der Unterhalts- Bezirfs- Rommiffion

Aufenthalts-		Geburtsjahr	· state for the time of
Aufenthalts-	Gemeinde:	LITE FROM U	Gemeinde:
	Bezirt uno Land:	- Heimats-	Begirt und Land:
s gebühren vi	om	19 .	angefangen pro %
der Chefrau:	Agricultural Autom	ome reulal	Total Manual State of the Control of
ben ehel. Rad	hkommen:	- 62   51 2962	TAN SHATELEN TO ME
ben ehel. Bor	fahren:		AND ENGINEERING
ben ehel. Gefo	hwistern:	BATEL HINGHAM SE	
den ehel. Schi	viegereltern:		
der unehel. 2			
den unehel. A	indern:	题 制造制物的	A THE LAND IN SECOND
TO BELLEVIA	Bufamme	n pro Tag	TO SEE SEE
Weifun	nterhaltsbeitrag, weil eg für bie Ranglo ausgufertigen: ein Ba	ei:	
Der Zah ganden" zuzust n hieramtliche	ellen, die Kassanweis zu übermittel n Bettelkataster zu hi	ung ist de In. Bon den nterlegen	nger per Post "zu eige Linijos ist das eine P
	anheafammiffinn in	in	

§ 9. 143

§ 9. Bur Entscheidung über den Unspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Kommissionen berusen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Bedarf zu errichten sind und deren Zusammensetzung, örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz durch Berordnung geregelt wird.

Die Kommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegierten politischen Beamten als Borsigenden und je einem Bertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses, in Gemeinden mit eigenem Statute statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane.

Alle diese Rommiffionen fungieren als Behörden und untersteben hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Mini-

fterium für Landesverteidigung.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

B. bes LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238. 34 § 9. A. I. 1. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung ist, mit Ausnahme ber tüstenländischen und der tirolischen Statthalterei, am Sige jeder politischen Landesbehörde für beren Berwaltungsgebiet mindestens eine Unterhaltslandeskommission und in der Regel, und zwar im Amtsorte einer jeden politischen Bezirksbehörde für deren Amtsbereich, eine dem Bedarse entsprechende Anzahl von Unterhaltsbezirkstommissionen aufzustellen. Wo an einem Orte mehrere Landeskommissionen, bzw. Bezirkskommissionen errichtet werden, ist die Austeilung der Geschäfte an dieselben nach dem Ansangsbuchstaden des Zunamens des zur aktiven Dienstleisung Herangezogenen vorzunehmen.

Im Berwaltungsgebiete der tüstenländischen, bzw. der tirolisichen Statthalterei können am Size eines jeden Landesausschusses Landesdeusschumissionen errichtet werden, worüber jeweils unverzüglich das Ministerium für Landesverteidigung, ferner behufs Berständigung der betressen Landessommissionen und Bezirksbehörden die übrigen politischen Landesbehörden in Kenntnis zu sehen sind (III:1).

2. Die Unterhaltstommiffionen find nach ihrem Umtsorte gu

benennen.

Unterhaltsbeitrag nach bem Gef. v. 26. Dez. 1912, AGBI. Nr. 237.

774	alvijo.				
ber	Unterhalts-Bezirks- Rommiffion in				

Rr. . . . . , betreffend ben Unterhaltsbeitrag ber Angehörigen bes

Name:		Geburtsjo	Geburtsjahr:	
01	Gemeinbe:	G.imat2	Gemeinde:	
Aufenthalts=	Begirf und Land:	- Heimats=	Begirf und Land:	

Es erhalten vom . . . . . . . . . 19 . . angefangen pro Tag K h

die Chefrau:		10 A 16
bie ehel. Nachkommen:	of informed state an	Break (Fig. 12)
bie ehel. Borfahren:	It sold at the	
die ehel. Geschwister:	perolipromatetriprotting	THE HOSE IN
die ehel. Schwiegereltern:	Marineran Committee	ed the space
die unehel. Mutter:	erice - vot. Minduanaute	SECTION OF THE PARTY OF THE PAR
die unehel. Kinder:	A SUF NO INDICE NO	Indians in
	Zusammen pro Tag	

Bapierformat: 17×21 cm.

Für bas Avifoformular ift eine haltbare Bapierforte gu verwenben.

II. Bur Entscheidung siber die Anspruchsberechtigung des Angehörigen, Bemessung des Unterhaltsbeitrages, eventuellen Bestimmung des Zahlungsempfängers (§ 10, erster Absay), Anweisung und Einstellung (zu § 1:6) des Unterhaltsbeitrages ift jene Unterhaltsbezirkstommission berusen, in deren Sprengel der Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Vohniss hat.

Liegt aber ber ordentliche Wohnith des Angehörigen außerhalb des Gebietes der im Reichstate vertretenen Königreiche und Länder, jo stehen die vorerwährten Amtshandlungen der Unterhaltslandestommission jenes politischen Berwaltungsgebietes zu, in welchem der zur aftiven Diensteistung Derangezogene beimatberechtigt, daw. stel-

lungszuständig ift.

III. 1. Jebe Unterhaltslandeskommission ift Evidenzstelle hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen aller jener zur aktiven Dienstleistung Serangezogenen, die in ihrem Sprengel heimatberech-

tigt, baw. ftellungsauftandig find.

Als Evidenzstelle hat die Unterhaltslandeskommission die Aufgabe, die Interessen des Staatsschapes, insbesondere durch hintan-haltung von Doppelzuerkennungen und ungebührlichen Fortbezügen zu wahren, und ist besugt, Bahlungsanweisungen, die von ihr evident zu haltende Unterhaltsbeiträge betreffen, det jeder mit deren Realissierung betrauten Kasse die biedt einzustellen (zu § 10:6).

2. Bon jeber Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages ift in

Renntnis zu setzen:

a) bie als Evidengstelle sungierende Unterhaltslandestommission, b) bie heimatliche politische Begirtsbehörde bes gur aftiven Dienst-

leiftung herangezogenen und

c) je nachbem es sich um Angehörige hanbelt, die inners ober außerhalb der öfterreichisch-ungarischen Wonarchie wohnhaft sind, die politische Bezirtsbehörde ihres ordentlichen Wohnstiges, bzw. (zu § 8:2) ihre Ausenthaltsbehörde oder die für den erwähnten Wohnsig zuständige t. und t. Vertretungsbehörde. Zu diesem Behuse werden drei, bzw., falls die unter d) und d.

gu diesem Behufe werden drei, daw, faus die unter d) und og genannten Bezirfsbehörden ibentisch sind, zwei gleichtautende Avios (Muster III) im Durchschreibeversahren auszusertigen sein, und zwar das sür die Evidenzstelle entsallende auch dann, wenn die zur Entscheidung kompetente Unterhaltskommission die evidenzzuständige Landeskommission selbst ist.

Die einlangenden, baw. rudbehaltenen Avisos find nach Art eines nach ben Ramen ber gur aktiven Dienstleistung Gerangezogenen

alphabetisch geordneten Bettelfatafters evident zu halten.

3. Die politischen Bezirksbehörden haben alse Anderungen von Belang in den sür den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Berhältnissen, und zwar die Ausentlatsbehörde vornehmlich Anderungen, welche in den Berhältnissen des Angehörigen, die Heimatsbehörde insbesondere solche, welche in den Berhältnissen die heimatsbestäten beindteistung herangezogenen eintreten (zu § 6:2), wahre

junehmen und unverweilt ber als Evidenzstelle sungierenden Unterhaltslandeskommission, eventuell im Wege der kompetenten Unterhaltsbezirkskommission, damit diese sosiot in ötige Berfügung trifft, durch übersendung des betressenden, mit entsprechendem Vermerke zu vereschenden Auslos bekanntzugeben.

Die dem Zettelkataster entnommenen Avisos sind am besten durch eine an ihrer Statt eingelegte Notiz evident zu halten und von der Stelle, an welche sie gesandt wurden, ehestens wieder rud-

zumitteln.

Es bleibt den Bezirksbehörden überlassen, in welcher Weise sie den Zettelkataster bei ihrer Erhebungspilege verwerten. Es können daher die bei der Bezirksbehörde neu einlangenden Avisos den bertressenden Erhebungsorganen (Gemeindevorsteher, Bertrauensmänner usw.) zur Abschristnahme oder auszugsweisen Bormertung überlassen oder aus ihnen für diese Organe periodisch Listen zusammengestellt werden. Zedensalls bleibt aber die politische Bezirksbehörde für die stetige Evidenthaltung ihres Zettelkatasters verantwortlich.

In ähnlicher Beije haben die f. und f. Bertretungsbehörden vorzugehen und gegebenenfalls die weitere Ausgahlung des Unter-

haltsbeitrages zu siftieren.

Rückfichtlich jener Angehörigen, welche innerhalb der österreichischungarischen Monarchie, jedoch nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaft sind, liegt die Kontrolle der sie den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhältnisse der Angehörigen vorwiegend der Unterhaltslandeskommission (II) ob, welche zu diesem Behuse derartige Fälle vorzumerken und sich in angemeisenen Fristen an die betressende Ausenthaltsbehörde zu wenden hat.

4. Auf die gewissenhafte Befolgung vorstehender Evidenzbestimmungen ist ein besonderes Angenmert zu richten, weil sie eine notwendige Ergänzung der auf die örtliche Kompetenz der Unter-

haltstommiffionen bezüglichen Borichriften bilden.

IV. Die nötigen Silfsorgane und Rangleierforderniffe find von ber betreffenden politifchen Landes-, baw. Begirtsbehörde beigustellen.

Die für die Durchjührung des Gesets ersorderlichen Drucksorten, mit Ausnahme der seitens der t. und t. Bertretungsbehörden benötigten Formulare, sind seitens der politischen Landesbehörde zu beschäften. Die Formulare der Anmeldung und der Vorschufgquittung sind schon in Friedenszeiten in einer dem ersten Bedarse entsprechenden Angahl bei den Bezirfsbehörden bereitzuhalten. Bezüglich der übrigen Druchjorten ist Borsorge zu tressen, daß deren Herklung rechtzeitig ersolgen kann.

Die Auslagen für Rangleierforderniffe und Drudforten find gemäß ber Durchführungsbestimmung ju § 10:7 zu verrechnen.

V. Ein Jahr nach bem jeweils vom Ministerium für Landesverteibigung zu verlautbarenden Zeitpuntte, in welchem die Abrüftung der insolge eines der im § 1 des Gesehes erwähnten Anläffe zur aktiven Dienstleistung Berangezogenen vollständig burchgeführt ericheint, find alle Unterhaltstommiffionen, mit Ausnahme der Unterhaltslandestommiffion in Wien, aufzulofen.

Auf Dieje Rommiffion geht bon ba ab, fofern noch einzelne fonfrete Angelegenheiten auszutragen fein follten, die Rompetens

ber aufgelöften Unterhaltstommiffionen über.

Die Aften der aufgeiöften Rommiffionen find, vom Rettelfatafter ber Landestommiffionen abgesehen, bei ben betreffenden politijden Landes, baw. Begirtsbehörden abgefondert aufgubemahren.

Die bis zum Tage ber Auflofung von den Unterhaltslandesfommissionen sorgfältig evident zu haltenden Zettelkatafter find ber Unterhaltslandeskommission in Wien zu übersenden.

B. Im Falle ber nicht durch eine allgemeine Mobilifierung hervorgerusenen Anwendung bes Gesets getten die sub A ge-troffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Unterhaltslandestommiffionen bezüglich ber in ihrem Sprengel wohnhaften Ungehörigen in der Regel auch die den Unterhaltsbezirkstommiffionen augewiesenen Umtshandlungen beforgen und Unterhaltsbegirtstommiffionen nur bei unumganglichem Bedarfe errichtet werden.

Bird jeboch im Buge einer folden Attion eine allgemeine Mobilijierung angeordnet, fo haben die Unterhaltstandestommiffionen ben bann neu errichteten Unterhaltsbezirtstommiffionen die bis bahin in beren Bertretung behandelten Angelegenheiten gur weiteren Umtshandlung abzutreten. Es werden daher die diesbezüglichen Anmeldungen vom Anfange an bezirtsweise unter Boranftellung entsprechenber Buchftaben zu numerieren, baw. zu registrieren fein (zu § 8:3).

\$ 10. Bei Unmelbung bes Unspruches ift aus bem Rreise ber anspruchsberechtigten Ungehörigen, beziehungsweise beren gesetlichen Bertreter diesenige Berson namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen foll. Berden gleichzeitig mehrere Bersonen genannt, jo hat die Kommission eine derselben als Bahlungsempfänger zu bestimmen. Bu handen des zur aktiven Dienstleistung herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werben.

Der Unterhaltsbeitrag ift in halbmonatlichen, am 1. und 16. des Monates fälligen Raten vorhinein, tunlichft

an ben Fälligfeitsterminen auszugahlen.

Muf Die Berteilung bes Unterhaltsbeitrages an Die anspruchsberechtigten Ungehörigen fteht ber Rommiffion ein Einfluß nicht gu.

Gine Rudgahlung empfangener Unterhaltsbeitrage

findet nicht ftatt.

B. bes LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

Bu § 10. 1. Berben seitens Angehöriger, für welche bie gleiche Kalse zuständig ist, aus dem Kreise der ausprucksberechtigten Angehörigen, bzw. deren gesehlichen Bertreter mehrere Bersonen als Zahlungsempfänger namhaft gemacht, so hat die Unterhaltskommission die Chefrau des zur aftiven Dienstleistung Herangezogenen, sofern sich aber diese nicht unter den Borgeschlagenen besindet, von letzetern jene Person, bzw. deren gesetzlichen Bertreter als Zahlungsempfänger zu bestimmen, die dem zur aftiven Dienstleistung Herangezogenen dem Berwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade nach näher steht.

Für Angehörige, die in ben Sprengeln verschiedener Raffen wohnen, können auch mehrere Zahlungsempfänger bestimmt werben.

Ist in der Anmeldung ein Sahlungsempfänger überhaupt nicht namhaft gemacht, so kann im Interesse der Beschleunigung des Bersahrens von ergänzenden Erhebungen abgesehen und nach Maßgade der vorstehenden Bestimmungen der Zahlungsempfänger bestellt werden, salls nicht anzunehmen ist, daß die Angehörigen hiegegen eine Vorstellung erheben.

2. Bei Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages sind eine Kasseanweisung nach Muster IV und ein Zahlungsbogen nach Muster V — soweit der Tert gemeinsam ist, mittels Durchschreibeversahrens auszusertigen und mit der Nummer der Unmeldung (zu § 8:3) zu versehen. Gesonderte Bescheide sind nur im Falle ganzlicher Alder

weifung ber Anmeldung auszufertigen.

Die keiner Borjdreibung und Kontrasignierung durch das Rechnungsdepartement der politischen Landesdehörde bedürsenden Kassenweisungen sind den auszahlenden Kassen, die Zahlungsdempfängern, die Bescheide zenen zuzustellen, welche die Anmeldung untersertigt haben; sollte letztere nur die Unterschrift des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen ausweisen, so hat die Zustellung des Bescheides an einen in der Anmeldung genannten Angehörigen, die des desselbeiden Bestreter zu erfolgen. Personen, die in den im Reichstate vertretenen Königreichen

Personen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen, sind die Zahlungsbogen, bzw. Bescheide direkt durch die Post "zu eigenen Sanden" (Berordnung des Jandelsministeriums vom 10. Juni 1902, RGBs. Ar. 124, in der durch dessen weitere Berordnung vom 10. Jänner 1911, RGBs. Ar. 9, geänderten Fassung, § 3, II:1, vorsester Absausstellen. Rückscheine sind, da ihnen die Gebührensreiheit nicht zutommt, nicht

zu verwenden.

Un Berfonen, die in anderen Gebieten ber öfterreichifchungarischen Monarchie wohnhaft find, erfolgt die Zuftellung im Wege der Aufenthaltsbehörde (zu § 8:2), in den übrigen Fällen im

Bege ber guftanbigen f. und f. Bertretungsbehörbe.

3. Sat ber Zahlungsempfänger seinen orbentlichen Wohnsit in ben im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, so ist ber Unterhaltsbeitrag bei der für ihn zuständigen Zivisstaatstasse, wohnt er in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen

Monarchie, bei der im Amtsorte der zuerkennenden Unterhaltslandeskommission (zu § 9, A, II) besindlichen Finanzlandes-(Landeshaupt)kasse, domizitiert er aber außerhalb der österreichischungarischen Monarchie, bei der Kasse der steinen Wohnort zuftändigen k. und k. Bertretungsbehörde anzuweisen.

4. Als Auszahlungstage sind in der Regel der 1. und 16. jedes Monates sestzahlungstage sind in der Kassendrang zu gewärtigen wäre, tönnen auch tunlichst nahe diesen Fälligteitsterminen besondere Auszahlungstage (z. B. der 2. und 17., der 3. und 18. usw. etwa je nach den Ansangbuchstaben der Kamen der zur aftiven Dienst-

leiftung Berangezogenen) vorgeschrieben werden.

5. In den im Reichstate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhafte Zahlungsempfänger haben die Unterhaltsbeiträge bei der betreisenden Kasse jelbst zu beheben, ihrem eventuellen Unsuchen um deren Abersendung mittels Postanweisung ist jedoch seitens der Kassen dann stattzugeben, wenn die Zahlungsempfänger zu diesem Behuse bereits an sich selbst adressierte Postanweisungsblankette beibringen.

An die in anderen Gebieten der öfterreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Zahlungsempfänger sind die Unterhaltsbeiträge mittels Bostanweisung zu übersenden, für beren Aussertigung die

betreffende Finanglandes (Landeshaupt) faffe gu forgen hat.

Auf welche Art außerhalb ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie bie Unterhaltsbeiträge zu erfolgen sind, bestimmt die betreisenbe f. und f. Bertretungsbehörde, eventuell nach Anhörung bes Zahlungsempfängers.

In allen Fallen, in benen bie Unterhaltsbeitrage mittels Poftanweifung erfolgt werben, ift bas entfallenbe Borto von ber Gebuhr

in Abzug zu bringen.

Jahlungsempfänger, welche die Unterhaltsbeiträge selbst beheben, haben den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung auszustellen. Der ausgesolgte Betrag ift in der betreffenden Aubrit des Zahlungsbogens anzumerten. Ift er wegen eines in Abzug kommenden Borschusses oder anderer Ursachen geringer als die ursprüngliche Gebühr, so ist dieser Grund kurz anzustühren.

Bahlungsempfänger, welche ben Unterhaltsbeitrag mittels Postanweisung erhalten, haben ihre Zahlungsbogen zu gleichem Behuse alle brei Monate einmal ber auszahlenben Kasse vorzulegen.

6. Die auszahlenden Kassen haben die bei ihnen erschienenden Zahlungsempfänger zu befragen, ob in den persönlichen oder wirtschaftlichen Berhältnissen der Angehörigen wesentliche Anderungen eingetreten sind und ob der zur aktiven Dienskleistung Herangezogene

fich tatfachlich noch im attiven Dienfte befindet.

Rommt der Kasse ein Umstand zur Kenntnis, welcher ben Anspruch auf Fortbezug des Unterhaltsbeitrages in Frage stellt, so hat sie hievon — bei eventuelser gleichzeitiger Sistierung der Auszahlungen, soweit sie nicht mehr gebührlich erscheinen, und altsälliger Einziehung des Zahlungsbogens — der zuständigen Unterhaltskom-

mission, bzw. der k. und k. Bertretungsbehörde behufs weiterer Berstägung Mitteilung zu machen. Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel mit dem Absause jenes Halbmonates einzustellen, in welchem die Rückfehr des zur aktiven Dienstleistung Gerangezogenen fällt

(zu § 6:1 und 2).

7. Alle aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes erwachsenden Auslagen sind beim Etat des Ministeriums für Landesverteidigung unter dem Titel: "Auslagen aus Anlaß des Gesetzes vom 26. Deszember, RGBl. Kr. 237", und zwar die Unterhaltsbeiträge einerseits und die sonstigen Auslagen andrerseits in zwei getrennten Rubriten zu verrechnen. Diebei ist in der Rubrit "Unterhaltsbeiträge" abgesondert auszuweisen, wieviel hievon zu Zwecken von

Borschußersäßen rückbehalten, bzw. erfolgt wurde.

8. Die politischen Landesbehörden und die f. und f. Bertretungsbehörden, in deren Gebiete Unterhaltsbeiträge erfolgt werden, haben allmonatlich eine Gebarungsübersicht nach Muster VI, und zwar die Bertretungsbehörden in zwei Parien zu verfassen. Diese übersichten sind seitens der politischen Landesbehörden bis zum 15. jedes solgenden Wonates dem Ministerium für Landesverteidigung, seitens der Bertretungsbehörden in je einem Pare tunsichst die zum gleichen Termine dem Ministerium für Landesverteidigung und dem f. und f. Ministerium des Außern vorzuseaen.

the state of the s

The second secon

Unterhaltsbeitrag nach bem Gesetze vom 26. Dez. 1912, RGBI. Rr. 237.

#### Raffaanweifung

nr ,	betreffend !	ben	Unterhaltsbeitrag	ber	Angehörigen	bes
------	--------------	-----	-------------------	-----	-------------	-----

Geburtsjahr :

Name :

Auf=	Gemeinde:	nde: Heimats-		Gemeinde:			
enthalts=	Bezirk u. Land:	germate	Bezirk u. Lan	ib:			
Es ge	bühren vom		19 angefang K	en pro Ta h			
ber Chefr	au:		( Pripareolii	195 IX			
ben ehel.	Nachkommen:		Participated	Ith air			
ben ehel.	Borfahren:		Dimponia.	Table Hotel			
den ehel.	Geschwistern:						
ben ehel.	Schwiegereltern:						
der unehe	1. Mutter:						
ben unehe	L. Kindern:		RECOURTED AND ADDRESS.				
or feetable	Busamn	ten pro Tag	De schwerter o				

D in wird angewiesen, obigen Unterhaltsbeitrag, soweit er bereits fällig ist. sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1. und 16. jedes Monates fälligen, am . und jedes Monates zahlbaren Katen vorhinein zu Handen des . in . gegen Borweisung des Zahlungsbogens und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung, eventuell mittels Postanweisung zu ersolgen (Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, RGBI. Rr. 238, zu § 10).

		1	1	400	.Y.	ATLE	28	ez	iri	3:					25					
			ııı	IE	cŋ	atte	20	an	be	3=	- 3	CU	ш	ш	H	tu	n			
							am												19	
						D	er 2	30	rfi	130	m	be	:							

Die Formulare nach Muster IV und V find berart vorzubrucken, baß ber gemeinsame Text mittels Durchschreibeversahrens ausgefüllt werden kann. Baviersormat:  $34 \times 21~cm$ .

Vorderseite.

Mufter V.

Unterhaltsbeitrag nach bem Gef. v. 26. Dez. 1912, RGBI. Rr. 237.

Name;		Geburtsj	ahr:		193
Aufenthalis- Gemeinde: Bezirk und Land:		- Seimats	Gemeinb	e:	
		Semura	Begirt un	nd Land:	
Es gebi	ihren vom	19	ange	fangen pri	o T
ber Chefran:				K	h
den ehel. No				•	-
den ehel. Bo				Appendix to the	91.5
den ehel. Ge				100	
	hwiegereltern:	The States	- Philipping	OR LOR	726
ber unehel.	, ,	The state of the state of	20707	mel lin	Bhd
ben unehel.			Augustine .	-	110
ben uneget.				100 LINES	850
	311	fammen pr	co Lag	Tarter Control	
gen ungestem i erfolgen r. 238, zu §		edes Monates n vorhinein z Borweisung gung, eventu z vom 28.	8 fälligen, 11 Handen t bes Zahli 12 ell mittels Dezember	am	· u
Gegen v	orstehende Entscheidun	g ist eine Be	rujung nic	cht zulässig	• 10
	Unterhalts=Be	girks=Rommis	fion		
	, am		î	9	
	Der Bo	riitenhe.			

Die Formulare nach Muster IV und V sind berart vorzubruden, daß der gemeinsame Text mittels Durchschreibeversahrens ausgefüllt werden fann.

Papierformat: 34×21 cm.

#### Rückseite.

Zeit, für welche ber Unterhalts- beitrag gilt	Betrag bes Unterhalts= beitrages	Datum ber Auszahlung	Unterschrift bes Kassa= beamten	Unmerkung
Extended St.				
DEL BUK O	Mar Din to	d and the		
the bre	HEER N. I	of sounds	gisted man	
10 6 3		elución la	Total Control	The Statement
THE RESIDENCE OF THE	Love Triby She	Sem or as		THE REAL PROPERTY.
60 Ma		Mars. News	in deline	
THE PARTY OF THE P	THE PERSON NAMED IN	NOTE IN THE		
The state of	10 N 10 N	da Prince Line		
ALLES AND A	T. E. I.			400
100	935	Search Man	4 10 10 10	
	BIRICAL	the second second	No. Line	
THE PASSE	de Roma		Control State	
ALTER DE		Parish (to		
			The best of	
		de sale trials	Service Dark	
		A ROTH		
The last	Contract I	of temporary	The Lies	
Billion of				
THE WOOD	THE REAL PROPERTY.	July Street		
CONTROL OF STREET		The state of	1000	
Sin a	1-35	diameters.	net densit	
F1101 91		The second	10 S 10 MS	
		No. Bellet	Strict Street	
	NAME OF STREET			

Papierformat: 34×21 cm.

1366
=
H
~

٠			
•			
9			
ű			
•			
	2	\$	
	k		
	3		
3	6	1	
i	2		
1	H		
1	90	4	
1	61		
1	15		
j	0		
1	8		
1	=		
1	5		
1	H		
1	0		
1	13		
1	=		
1	h bem Gefei	1	
1	0		
1	e		
4	3e		
ı	4		
١	0		
ł	Ħ		
ı	1 26.		
1	6		
1			
ı	0		
ł	9		
Į.	en n		
ł	Dezem be		
ŀ	2		
١			
ŧ	61		
ı	-		
ŀ	,00		
ł	8		
ŀ	33		
I	38		
ľ	31		
ľ			
ı	1912, MGBI. Nr. 237.		
۱	4		
	1		
ľ	23		
ľ	7		

Kronland Bertretungsbehörde

# 

OK o hore

	Conftige Auslagen	Unterhalts- beiträge	Rubrit
	or many	Sievon Borichuberfage:	im Monate
аш		hievon Borfchußerfäße:	in ben früheren Monaten bes Jahres
100		See Seeller	<b>Виште</b>

§ 11. Die Gemeinden find gur Mitwirfung bei der Durchführung bieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Begirksbehörde fann gur Bornahme von Erhebungen auch eigene Bertrauensmänner bestellen. Das Umt eines Bertrauensmannes ift ein Chrenamt und barf nur von folden Berfonen abgelehnt ober gurudgelegt werben, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Bahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder bas angenommene Umt zurudzulegen.

B. bes LBM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Rr. 238.

3u § 11. 1. Die Gemeinden find verpflichtet, über Berlangen ber politischen Behörden ober ber Unterhaltstommissionen bei ber Durchführung bes Gefetes mitzuwirten.

Es bleibt ben politischen Behörden anheimgegeben, die Gemeinden auch zu anderen als ben in ben Durchführungsbestimmungen ju ben §§ 6 und 8 erwähnten Amtshandlungen, fo insbesondere Bur Mitwirfung bei Evidenthaltung ber Fortdauer ber Unipruchsberechtigung ber in ber Gemeinde wohnhaften Angehörigen herangugieben und biegbeguglich für ihr Bermaltungsgebiet besondere Borichriften zu erlaffen. Mancherorts wird es fich empfehlen, ben Bemeinden aufzutragen, ein alphabetisches Ramensverzeichnis jener gur aftiben Dienftleiftung Berangezogenen gu führen, beren Angehörige in der Gemeinde wohnhaft sind und einen Unterhaltsbeitrag auf Grund des Gesetzes genießen (zu § 9, A, III:3).

Die politischen Begirtsbehörden haben bafur gu forgen, bag die Gemeindevorsteher ichon in Friedenszeiten über die ihnen qu-

fallenden Obliegenheiten orientiert find.

2. Die rudfichtlich ber Bertrauensmänner getroffene Beftimmung foll bie Doglichfeit bieten, bem vornehmlich in größeren Bevölkerungszentren herrichenben Mangel an geeigneten Erhebungsorganen abzuhelfen.

Ru Bertrauensmännern find folde Berfonen nicht beranzugieben, bie gerabe gur tritischen Periode anderweitig ftart in Anspruch ge-nommen sind. Bon Boft- und sonstigen Berkehrsbebienfteten ift

jedenfalls abzuseben.

In ber Regel wird auf freiwillige übernahme bes Amtes eines Bertrauensmannes hinzuwirten fein. Bo aber bas öffentliche Intereffe folde Rudfichtnahme nicht gestattet, find Ablehnungen ober Burudlegungen bes Umtes eines Bertrauensmannes nach ber Minifterialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, zu ahnden.

Jun Amte eines Vertrauensmannes geeignete Personen sind spätestens bei Gewärtigung eines der im § 1 des Gesets bezeicheneten Anlässe fürzuwählen; ihre Bestellung hat jedoch erst mit dem Eintritte folder Unlaffe, und zwar mittels Defretes zu erfolgen. Bor ber Bestellung haben fie bie gewissenhafte Besorgung ber ihnen

bon ber politischen Begirtsbehörbe zugewiesenen Beichafte fowie bie

Berichwiegenheit in Umtsfachen anzugeloben.

Bo erforberlich, tonnen bie Bertrauensmanner weiter in ber Weise organisiert werden, daß einzelnen berselben die Anleitung und Kontrolle der übrigen übertragen wird. Doch ist zu diesbezäg-lichen Maßnahmen die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§ 12. Alle jum Brede ber Durchführung biefes Gefepes erforderlichen Gingaben, Protofolle, Beilagen und Empfangebestätigungen geniegen bie Stempel- und Ge-

buhrenfreiheit, fowie die Bortofreiheit.

Desgleichen find bie gur Geltendmachung bes Un-fpruches auf ben Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, jofern fie nur zu biefem Zwede bienen, bedingt ftempelund gebührenfrei.

\$ 13. Diefes Gefet tritt fofort nach feiner Rund-

machung in Birffamfeit.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des III. Ab-schnittes des Gesetzes vom 13. Juni 1880, RGBC. Nr. 70, außer Rraft.

B. des LBM. v. 28. Dezember 1912, AGBl. Nr. 238. Bu § 13. Dieje Berordnung tritt fofort nach ihrer Rundmadung in Birtfamfeit.

§ 14. Mit der Durchführung Diefes Gefetes ift Mein Minifter für Landesverteibigung im Ginvernehmen mit ben beteiligten Miniftern betraut,

#### 11. Raiferliche Berordnung vom 25. Juli 1914, RGBI. Mr. 153.

betreffend die Übertragung von Befugniffen der politischen Verwaltung an den Höchstkommandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Berzegowina und Dalmatien. \*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetes bom 21. Dezember 1867, AGBl. Rr. 141, finde Ich anguordnen, wie folgt:

Dem Böchftfommandierenden der Streitfrafte in Bosnien, hercegovina und Dalmatien wird bie Befugnis

<sup>\*)</sup> Für die f. f. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Nr. 41. Siehe auch bie unter 3. 24 abgebrudte RaifB. b. 31. Juli 1914, RGBl. Rr. 186, betreffend bie übertragung bon Befugniffen ber

erteilt, im Königreiche Dalmatien gur Bahrung der mili= tärischen Intereffen im Bereiche ber politischen Bermaltung, innerhalb bes bem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Birfungsfreises, Berordnungen gu erlaffen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung berfelben gegenüber ben hiezu Berpflichteten erzwingen zu laffen.

Der Söchstemmanbierenbe hat, wenn er von biefer Befugnis Gebrauch macht, bie von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzu-

teilen.

Der politische Landeschef, die demfelben unterftebenben politischen und Polizeibehorben, sowie die Gemeindevor-ftande find verpflichtet, solche Berordnungen und Befehle des Sochftfommandierenden genau zu befolgen und gu vollziehen.

Die faiserliche Berordnung tritt mit bem Tage ber

Rundmachung in Birtfamfeit.

Mit dem Bollzuge ift das Gesamtministerium beauftragt.

#### 12. Raiferliche Berordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Mr. 155.

über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht.\*)

Auf Grund bes § 14 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Rr. 141, finde Ich mit

politischen Berwaltung in Galigien, Butowing, Ditichlefien und Rord-

mahren an den Armeeoberfommandanten.

In ben Landern der heiligen ungarischen Krone wurden auf Grund des GN. LXIII vom Jahre 1912 über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall (abgedruckt unter Z. 2 dieser Sammlung) den im RGBl. unter Rr. 153 bis 168 verlautbarten Berordnungen analoge Berordnungen des t. u. Ministeriums erlassen, welche im ungarischen Amtsblatte ("Budapesti Közlöny") unter Nr. 170 v. 26. Juli 1914 und Nr. 177 v. 1. Aug. 1914 fundgemacht wurden. Siehe auch die unter 3. 30 und 31 abgedruckten Berordnungen des f. u. Ministeriums.
\*) Berlautbart für das f. u. f. Heer mit BBl. Rr. 200,

für die f. f. Landwehr mit BBl. Nr. 41.

Birtfamteit für die im Reichsrate vertretenen Ronigreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

- § 1. Das Minifterium des Innern fann Unternehmungen, die für die 3mede bes Staates ober bas öffentliche Wohl besonders wichtig find, für ftaatlich geschütte Unternehmungen erflären.
- § 2. Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienftete einer Gifenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens ober einer staatlich geschütten Unternehmung, ber im Bereine mit anderen in der Abficht, ben Dienft ober Betrieb gu ftoren, die Erfüllung feiner Bflichten gang ober gum Teile verweigert ober unterläßt, oder feine Arbeit in einer Beife verrichtet, Die geeignet ift, den Dienft oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Bergehens mit strengem Arrefte von fechs Bochen bis zu einem Jahre bestraft.
- \$ 3. 1. Wer gegen einen anderen ein Mittel ber Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Ber-abredung zu ftande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ift, durch ein pflichtwidriges Berhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder ben Betrieb einer Gifenbahn, eines Schifffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschütten Unternehmung zu ftoren,

2. wer in der Abficht, einen folchen Dienft oder Betrieb zu ftoren, Betriebsmittel oder Betriebseinrich-

tungen beschädigt oder der Benütung entzieht,

wird wegen Bergehens mit ftrengem Urreft von fechs

Bochen bis zu einem Jahre beftraft.

§ 4. 1. Ber borfählich feine burch Bertrag ober Borichrift begrundete Pflicht verlett, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenoffen Gegenftande des Rriegsbedarfes zu liefern, folche Wegenftande oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen,

2. der Unterlieferant, Bermittler oder Bedienstete bei einer folchen Lieferung, Beforderung ober Arbeit, ber vorfählich durch Berlegen feiner Pflichten Die Leiftung

gefährdet oder vereitelt.

wird wegen Bergehens mit ftrengem Arreft von einem

Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben ber Freiheitsftrafe tann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 5. Sind durch eine der in den §§ 2 bis 4 angeführten Sandlungen die militärischen Interessen ber Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährbet worden, jo ift auf ftrengen Arreft von brei Monaten bis gu brei Jahren zu erfennen.

In den Fällen des § 4 fann daneben auf die dort

bestimmte Geldstrafe erfannt werben.

§ 6. Die Strafbestimmungen der §§ 2 bis 5 sind auch von den Militärgerichten gegen die im § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Rr. 236, betreffend die Kriegsleiftungen, angesubrten Berjonen ans Buwenden, foweit fie nach diefer Gefetesftelle ber Mili= tärgerichtsbarkeit unterftehen.

\$ 7. Unabhängig von der ftrafgerichtlichen Berfolgung ber in ben §§ 2 und 3 bezeichneten ftrafbaren Sandlungen fann die Generalinfpettion ber öfterreichischen Eisenbahnen durch ihre Organe Die fofortige Entlaffung des ichulbigen Bediensteten, jowohl der Staats- als Brivatbahnen ohne weiteres Berfahren verfügen und den Bollgug anordnen. Die Bahnverwaltung ift verpflichtet, die von ben Organen ber Generalinspettion verfügte Entlaffung ungefäumt in Bollzug zu fegen.

Begen berfelben Sandlungen fann hinfichtlich ber Bediensteten der Boft- und Telegraphenanstalt, der ben Wefälldienft beim Gifenbahn- und Schiffahrtsvertehre und bei ber Boft beforgenden Staatsbediensteten und ber Be-Diensteten der staatlichen Drudereien die Entlaffung durch die den betreffenden Minifterien unmittelbar untergeord-

neten Dienststellen ausgesprochen werden.

Wegen Diese Erfenntniffe fann binnen 14 Tagen Die Beschwerde an das zuständige Ministerium ergriffen werben. Die Beschwerde hat feine aufschiebende Birfung. Die §§ 78 bis 84 ber faiserlichen Berordnung vom

16. November 1851, RGBl. Rr. 1 vom Jahre 1852, und bie für die Staatsbediensteten geltenden Disgiplinarporichriften bleiben, insoferne fie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Biberipruche fteben, aufrecht.

S 8. Offentliche Beamte find die im 2. Abfate bes § 101 bes allgemeinen Strafgefetes angeführten Berfonen.

Alle in einem Betriebe ober Unternehmen dauernd ober borübergehend beschäftigten Personen sind als Bebienstete anzusehen.

Unter Gifenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen

werden auch beren Silfsanftalten verftanden.

Die Borichriften erftreden fich nur auf Gifenbahnen,

die mit elementarer Rraft betrieben werden.

§ 9. Die faiferliche Berordnung tritt mit bem Tage

der Rundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Bollzuge find die Minister des Innern und der Justig im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beauftragt.

#### 13. Kaiserliche Berordnung vom 25. Juli 1914, RGBI. Nr. 156,

über die zeitweilige Unterstellung von Bivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.\*)

Auf Grund bes § 14 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Rr. 141, finde 3ch angu-

ordnen, wie folgt:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Birksamkeit dieser kaiserlichen Berordnung in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilissierung angeordnet wurde, der im § 2 angeführten strafsbaren Handlungen schuldig machen, wird an die Landwehrgerichte übertragen.

Musnahmsweise treten an die Stelle der Landwehrsgerichte die Gerichte der gemeinsamen Behrmacht, wenn die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle insfolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden kann.

§ 2. Dieje ftrafbaren Sandlungen find:

1. Hochverrat (§§ 58 bis 62 StV.), Majestätsbeleidisgung (§ 63), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand (§§ 68 bis 72), Aufruhr (§§ 73 bis 75), gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur

<sup>\*)</sup> Hir bas f. u. f. Heer verlautbart mit BBl. Rr. 200, für bie f. f. Landwehr, mit BBl. Rr. 41. Bgl. auch bie unter 3. 19 abgebrucke KaifB. v. 25. Juli 1914, RGBl. Rr. 164.

Berhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Bersammlung, gegen ein Gericht ober eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77, 80), boshafte Beschädigung an Eisen-bahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Majdinen, Gerätschaften oder anderen gum Betriebe berfelben bienenden Gegenständen (§§ 85, lit. c, und 86), boshafte Sandlungen und Unterlaffungen, die an Gifenbahnen unter besonders gefährlichen Berhaltniffen begangen werden (§§ 87 und 88) boshafte Beichädigungen ober Störungen an Staatstelegraphen (§ 89), Borichubleiftung durch Berhehlung ober fonftige Begunftigung eines Deferteurs (§§ 220, 221);

- 2. gewaltsame Sandanlegung ober gefährliche Drohung gegen obrigfeitliche Berfonen in Amtsfachen (§§ 81, 82 StG.), Mord (§§ 134 bis 138), Totschlag (§§ 140 bis 142), schwere körperliche Beschädigung (§§ 143, 152 bis 157), Raub (§§ 190 bis 196), wenn diese strafbaren Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landfturmes, an Organen ber Felbgendarmerie oder an anderen dem Berbande ber Gendarmerie angehörigen Berfonen begangen werden, infofern lettere im militarisch organisierten Gisenbahn- ober Telegraphen- (Telephon-) Siche-rungsbienste ober im militärisch organisierten Grenz-(Ruften=) Schutdienfte fteben;
- 3. andere Falle ber öffentlichen Gewalttätigkeit nach ben §§ 85 bis 88 Sto., sowie die Brandlegung (§§ 166 bis 168), wenn diese strafbaren Sandlungen an einem bem Militärarar ober Landwehrarar gehörigen ober in feiner Berwaltung ober feinem Betriebe ftehenden Gigentum ober unter Gefährdung ber im Buntte 2 angeführten Berfonen begangen werden:
  - 4. ferner die ftrafbaren Sandlungen:
  - a) nach ben Artikeln I, II und IX bes Gesetzes vom 17. Dezember 1862, AGBl. Ar. 8 vom Jahre 1863;
  - b) nach bem Sprengstoffgesete vom 27. Mai 1885, MGBI. Nr. 134:
  - c) nach bem Gefete vom 30. März 1888, RGBl. Rr. 41, über die Sicherung ber Unterfeefabel:
  - d) nach ben §§ 66 bis 69 bes Wehrgesetes vom 5. Juli 1912, RGBI. Nr. 128:

5. die Borschubleiftung zu einem der angeführten

Berbrechen (§§ 211 bis 219 StG.).

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

§ 3. Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgefet und die dasselbe ergangenden ftrafrechtlichen

Bestimmungen an.

Das Berfahren richtet sich nach ben für die Militärgerichte bestehenden gefeglichen Bestimmungen und Bor-

schriften.

Druckschriften, die wegen einer ber im § 2 angeführten strafbaren Handlungen von ber Sicherheitsbehörde ober auf Beranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt wurden, sind ohne Berzug dem Militärgerichte zu übergeben.

§ 4. Das Berfahren ber Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Berben lettere von den Zivilgerichten versolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5. Das Aufhören der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Berordnung ist von der Regierung durch Berordnung zu bestimmen. Untersuchungen, die in diesem Zeitpunkte durch ein militärgerichtliches Erkenntnis nicht endgültig erledigt sind, gehen an die Zivilgerichte über.

\$ 6. Die faiferliche Berordnung tritt am Tage ber

Rundmachung in Birtfamteit.

§ 7. Mit bem Bollzuge sind die Minister bes Innern, der Justiz und für Landesverteibigung im Ginvernehmen mit dem Kriegsminister beauftragt.

# 14. Raijerliche Berordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Rr. 157.

äber die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.\*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Rr. 141, finde Ich anzusordnen, wie folgt:

§ 1. Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeibeten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetbuches, und zwar:

das 2., 3. und 4. Sauptstud,

bas 5. Hauptstud mit Ausnahme bes § 208 a, b, c und e,

bas 6. Sauptstück,

bas 8. Sauptftud mit Ausnahme ber §§ 244 bis 250 und 251 a und d,

das 9. Hauptstück,

das 10. Hauptstud mit Ausnahme der §§ 272 h und 284 d und e, endlich

das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aktiver Dienstleistung stehenden, aut die Kriegsartikel nicht beeideten Militarpersonen Anwendung, wenn sie die darin angesührten Handlungen und Unterlassungen zu einer Zeit begehen, wo sie zum Stande eines mobilisierenden oder schon mobilisierten Teiles der bewaffneten Macht oder zur Besatung eines in Kriegsausrüstung besindlichen oder in diese schon versietzen Plates gehören.

Saben sich solche Militärpersonen in dieser Zeit der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen anderer schuldig gemacht, so sind sie statt nach den SS 314 dis 317 des Militärstrafgeseges nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorsommenden gesetzichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nicht bestien Witschuld oder sonstige Mitwirkung nicht be-

<sup>\*)</sup> Berlautbart für das f. u. f. Heer mit BBl. Nr. 200, für die f. f. Landwehr mit LandwBBl. Nr. 41.

sonders verordnet ift, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetes gegebenen allgemeinen Bor-

ichriften zu behandeln.

Militärgeiftliche, Auditoren, Militärärzte, Truppen-rechnungsführer und Militärbeamte find bei ber Anwenbung der Bestimmungen des II. Teiles des Militarftraf= gesethuches ben Offigieren bes Solbatenftanbes, die in feine Rangsklaffe eingereihten Gagiften den Unteroffizieren gleichguhalten, mit der Abweichung, daß bei den letterwähnten Gagiften ftatt auf Degradierung auf Entlassung zu erfennen ift.

\$ 2. Die faiferliche Berordnung tritt mit bem Tage

ber Rundmachung in Wirtsamfeit.

\$ 3. Mit bem Bollzuge ift ber Minifter für Landes= berteidigung im Einvernehmen mit dem Rriegeminifter beauftragt.

#### 15. Berordnung des Gesamtministeriums vom 25. Inli 1914, RGBI. Nr. 158,

womit Ausnahmen von den bestehenden Gesethen verfügt merden.\*)

Nach Maggabe des Gesets vom 5. Mai 1869, RGBl. Mr. 66, werden infolge Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, auf Grund bes Artifel 20 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RBBl. Rr. 142, über die allgemeinen Rechte ber Staatsbürger, Die Bestimmungen ber Artifel 8, 9, 10, 12 und 13 biefes Staatsgrundgefeges zeitweilig für alle im Reichsrate bertretenen Ronigreiche und Länder fuspendiert.

hieburch treten alle in den §§ 3 bis 7 des Gefetes vom 5. Mai 1869, RUBI. Rr. 66, bezeichneten Wirkungen ein.

In Bezug auf die Bestrafung von übertretungen der in diesen Paragraphen enthaltenen Gebots= und Berbots= bestimmungen, fowie ber gur Durchführung biefer Beftimmungen bon ber Behorde erlaffenen Berfügungen und Auftrage und ber übertretungen ber auf Grundlage bes

<sup>\*)</sup> Für die t. t. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Nr. 41.

§ 8 bes letterwähnten Gesetzes erlassenen polizeilichen Unordnungen findet ber § 9 Dieses Gesetzes Anwendung.

Die Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung

in Wirksamfeit.

#### 16. Berordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 159,

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.\*)

Mit Beziehung auf die Berordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBI. Ar. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetses über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBI. Ar. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBI. Ar. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Pahwesen erlassen:

§ 1. Die überschreitung der Grenzen (Rüsten) des Königreiches Dalmatien, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landesches im Sinvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum übertritte bestimmten Orten und nach Erteilung der Bewilligung zur Beiterreise durch die mit der Grenzaussicht betrauten f. f. Rehörden gestattet

bie mit der Grenzaussicht betrauten f. f. Behörden gestattet. Die Bewilligung zur Beiterreise barf nur solchen Reisenden erteilt werden, welche sich entsprechend aus-

weisen.

§ 2. Ausländer, die sich über die im § 1 bezeichneten Grenzen (Rüsten) in das Inland begeben, bedürsen eines nach Borschrift des § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, AGBI. Ar. 80, ausgestellten Reisepasses; besgleichen haben sich die Inländer und Ausländer, die über diese Grenzen (Küsten) nach dem Auslande reisen, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Undere Reiseurfunden, wie Legitimationstarten,

<sup>\*)</sup> Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Nr. 41. Siehe auch die unter J. 25 abgedruckte MB. v. 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 187.

Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisenden außer Gebrauch. Die Grenzaufsichtsbehörde hat, wenn kein Anstand obwaltet, den Reisepaß mit ihrem Bilum zu verseben.

§ 3. Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2

diefer Berordnung festgesett werben.

§ 4. Den Berjonen ber bewaffneten Macht, ber Genbarmerie und ber Finangwache burfen Reiseurkunden gu

Reisen in bas Ausland nicht ausgefolgt werben.

§ 5. Übertretungen dieser Berordnung werden von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Ar. 66, bestraft.

Ift ber übertreter ein Aussander, so ist er außerdem, nach Maggabe ber bestehenden Borschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzu-

schaffen.

§ 6. Der Landeschef hat im Einvernehmen mit ber Finanzlandesbehörde für die Durchführung der Pagrevision an den Auslandsgrenzen durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

§ 7. Die Berordnung tritt mit bem Tage ber Rund-

machung in Birtfamteit.

## 17. Berordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBI. Nr. 160.

aber den Besith von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.\*)

Mit Beziehung auf die Berordnung des Gesantministeriums vom 25. Juli 1914, AGBI. Ar. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, AGBI. Ar. 142, werden auf

<sup>\*)</sup> Für die f. f. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Rr. 41. Siehe die unter 3. 26 abgedrucke MB. v. 31. Juli 1914, RGBl. Rr. 188, für Galizien, Bukowina, Ofticklefien und Notdmähren.

§ 1.

Grund des § 8 des Gesetes vom 5. Mai 1869, RGBI. Nr. 66 und des § 1 des Gesetes vom 27. Mai 1885, RGBI. Nr. 134, infolge Beschliffes des Gesamtministeriums solgende beschränkende polizieliche Anordnungen in Bezug auf den Besit von Wassen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Kerkehr mit denselben mit Wirksamsteit sür das Königreich Dalmatien erlassen:

§ 1. Jeder Besitzer von Waffen sowie von Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) ist verphilichtet, sie innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an die auf dieselbe Weise zu bestimmende landesfürstliche Sicherheitsbehörde gegen

Empfangsbestätigung abzuliefern.

Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Berkaufe von Baffen (Munition) befugten Berjonen.

Bon der Pflicht zur Ablieferung find ausgenommen:

a) die zum Tragen von Waffen (Munition) berechtigten öffentlichen Beamten und Angestellten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munition), die zur vorschriftsmäßigen Ausruftung oder zur Amtökleidung gehören;

b) das im ausübenden Dienste stehende beeidete Forst-, Jagd- und Fischereischuspersonal sowie das im gleichen Dienste stehende Auflichtspersonal und Feldschuspersonal sowie das sonstige öffentliche Wachpersonal bezüglich jener Wassen (Munition), zu deren Gebrauche es befugt ist:

c) die Mitiglieder ber auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Rriegerforps, Burgerforps, Schutenkorps

und Standichütenformationen;

d) die Personen, beren Bewaffnung im Rriegsfalle gur Mitwirfung an ber Landesverteibigung bom Rriegs-

- ministerium ausnahmsweise bewilligt wurde;

e) die Bersonen, deren Gewerbe und Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen (Munition) nötig macht. Das Tragen wird jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbebetriebes oder Geschäftsbetriebes gestattet;

f) die zur Erzeugung und zum Berkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen (Munition), hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliesern haben, die sich im

Geltungsgebiete biefer Berordnung aufhalten und nach beren Bestimmungen gum Besite von Baffen (Muni-

tion) berechtigt sind.

Waffen von fünftlerischem ober historischem Werte tonnen mit Genehmigung des Landeschefs bem Inhaber ausnahmsweise belaffen werden. Dem Landeschef fteht ferner bas Recht zu, einzelnen Berfonen ben Befitz und bas Tragen ber zur perfonlichen Sicherheit und zur Sicherbeit bes Eigentums unumgänglich notwendigen Baffen (Munition) zu gestatten sowie ben gur Erzeugung und gum Berkaufe von Baffen (Munition) befugten Berfonen bas Salten eines Borrates von Baffen (Munition) mit ber Einschränfung zu bewilligen, daß fie nur an folde Berfonen abgegeben werden durfen, Die fich über ihre Berechtigung jum Befige von Baffen (Munition) auszuweisen vermögen.

§ 2. Die einen Gegenftand bes Staatsmonopols bilbenden Sprengstoffe (Munition im weiteren Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Dr. 134, unterliegenden Sprengstoffe find von den Befigern innerhalb der vom Landeschef mittels Rundmachung festzusetenden Frift an dem von der landesfürstlichen Gicherheitsbehörde (§ 1) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben bie gur Erzeugung und zum Berkaufe von Sprengstoffen besugten

Berfonen.

Bon der Pflicht zur Ablieferung find ausgenommen: a) bie gur Erzeugung und gum Berfaufe von Sprengftoffen befugten Berfonen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengftoffen, hinfichtlich beren fie fich ausgumeifen vermogen, daß fie Diefelben auf Beftellung entweder an die heimische Rriegsverwaltung oder an Berfonen abzuliefern haben, die fich im Geltungsgebiete biefer Berordnung aufhalten und nach beren Bestimmungen gum Befite bon Sprengstoffen berechtigt find:

b) die Bergbauunternehmungen rudfichtlich jener Sprengftoffe, Die zu Betriebszweden benötigt werden, fofern ihnen nicht bom Landeschef im Ginvernehmen mit ber Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Bor-

rate aufgetragen wurde. Dem Landeschef steht ferner bas Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten ben Befit und ben

Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Spreng-

stoffen zu gestatten.

Außerdem ift der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Berkaufe von Sprengstoffen befugten Bersonen das Halten eines Borrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben durfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Berordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Bestige von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absate angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besite besindlichen Sprengftoffe in einem volle

Sicherheit berburgenden Mage gu forgen.

§ 3. Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die übernahme ber abzuliesernden Gegenstände, ihrer Berwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Berwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4. Die im § 23 des Wassenpatentes vom 24. Oktober 1852, RGBl. Rr. 223, den aussändischen Reisenden eingeräumte Besugnis, Wassen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Berordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Mon-

archie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Bersordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sosen sie sich auf Wassen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landessürstliche Volizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Geses vom 5. Mai 1869, KGBl. Ar. 66, sosen sie Sprengstosse vom 5. Mai 1869, KGBl. Ar. 66, sosen sie Sprengstosse vom 5. Aut 1869, KGBl. Ar. 134, untersliegen, von den Gerichten nach diesem Geses bestrast. Itegen, von den Gerichten nach diesem Geses bestrast. It der übertreter ein Ausländer, so ist er außers

Ist der Abertreter ein Ausländer, so ift er außers dem nach Maßgabe der bestehenden Borschriften aus den im Reichstrate vertretenen Königreichen und Ländern ab-

zuschaffen.

§ 6. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rund-

machung in Wirksamkeit.

#### 18. Berordnung ber Ministerien bes Sandels und bes Innern vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 162,

über die Behandlung der Postsendungen.\*)

Mit Beziehung auf die Berordnung des Gefamt= ministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Rr. 158, betreffend die Guspenfion des Artifels 10 des Staatsgrundgesetes über die allgemeinen Rechte ber Staatsburger bom 21. Dezember 1867, RGBI. Rr. 142, werden für Die Behandlung ber Postsendungen aller Art mit Birtfamfeit für die im Reichsrate vertretenen Konigreiche und Länder folgende Bestimmungen erlaffen:

§ 1. Die guftanbigen landesfürftlichen Sicherheits-behörben find ermächtigt, alle Boftfendungen jeber Art bei ben Boftanftalten jederzeit durch hiezu gehörig legiti= mierte Beamte ber Durchficht unterziehen und Gendungen ohne Angabe der Grunde mit Beschlag belegen oder eröffnen zu laffen.

Diese Durchsicht der Sendungen durch ben abgeordneten Beamten der landesfürftlichen Sicherheitsbehörde darf nur in ununterbrochener Gegenwart bes Poftamtsvorftandes oder eines zu dieser Umtshandlung von der Boft- und Telegraphendirettion befonders beauftragten Beamten ge-

ichehen.

§ 2. über besonderes Berlangen ber landesfürftlichen Sicherheitsbehörde muffen die bei einzelnen, bestimmt bezeichneten Boftamtern mit geringerem Bertehr aufgegebenen oder gur Abgabe einlangenden Boftsendungen an ein anderes Poftamt, zur allfälligen Durchficht feitens bes Abgeordneten ber landesfürftlichen Sicherheitsbehörde, überwiesen werben.

Der Tag bes Beginnes und ber Einstellung jeder einzelnen berartigen Magnahme wird von der landesfürftlichen Sicherheitsbehörde ber guftandigen Boft- und Telegraphendireftion, die ben in Betracht tommenden Boftanftalten die notwendigen Beifungen erteilt, rechtzeitig

bekanntgegeben.

\$ 3. Alle Postanstalten find verpflichtet, bon ben borgefetten Behörden, fowie von den landesfürftlichen Sicher-

<sup>\*)</sup> Für die t. t. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Nr. 41.

heitsbehörden bestimmt bezeichnete Postsendungen bon ber Beiterbeförderung und Bestellung vorläufig auszuschließen und fie gur Berfügung ber guftandigen landesfürstlichen

Sicherheitsbehörden bereitzuhalten.

\$ 4. Alle Boftanftalten find verpflichtet, alle Boftsendungen, von benen mit Grund anzunehmen ift, baß fie militärische Intereffen gu ichabigen geeignet find, ber Boitund Telegraphendirektion vorzulegen, welche unverzüglich die Berfügung ber guftandigen landesfürftlichen Gicherheitsbehörde einzuholen hat.

\$ 5. Briefe mit Wert und Batete mit Wertangabe über 100 Rronen verbleiben bis gur Entscheidung über die Beichlagnahme im Gewahrsam ber Boftanftalt und werben an die landesfürftlichen Gicherheitsbehörden erft bann ausgefolgt, wenn fie mit Befchlag belegt worden find.

Die Eröffnung der Briefe mit Wert und der Batete mit Wertangabe über 100 Rronen barf nur in Gegenwart eines biegu beauftragten Beamten bes Poftamtes, unter den für die Eröffnung folder Gendungen im Boftverkehre

vorgeschriebenen Borfichten, stattfinden.

\$ 6. Boftfendungen jeder Urt, welche an die landes= fürstlichen Sicherheitsbehörden gur Beschlagnahme ober Eröffnung übergeben werben, find bom Boftamte nach ihren Merkmalen in ein doppelt auszufertigendes Berzeichnis aufzunehmen. In bem beim Boftamte verbleibenben Driginal wird von der landesfürftlichen Gicherheitsbehörde die Übernahme bestätigt; die Rovie wird der übernehmenden Behörde übergeben.

Postfendungen jeder Art, welche nach erfolgter Be-fichtigung ober Eröffnung von der landesfürstlichen Sicher-heitsbehörde an das Postamt zurudgestellt werden, sind vom Bostamte gegen Bestätigung in der Berzeichniskopie

zurückzuübernehmen.

Derlei Sendungen, welche eröffnet worden waren, muffen bon ber landesfürftlichen Gicherheitsbehörde amtlich geschloffen und mit bem Bermerke: "Staatspolizeilich eröffnet" verfeben fein.

Die bon ber landesfürftlichen Gicherheitsbehörde an bas Boftamt gurudgelangten Gendungen werden in der gewöhn-

lichen Beise behandelt.

\$ 7. In jenen Stabten mit eigenem Statute, in welchen fich teine eigene landesfürftliche Polizeibehorbe befindet, sind die in dieser Berordnung der zuständigen Iandesfürstlichen Sicherheitsbehörde übertragenen Besugnisse von jener Bezirkshauptmannschaft auszuüben, welche in der betreffenden Stadt ihren Amtssit hat, oder welche vom Landeschef mit der Ausübung dieser Besugnisse betraut wird.

§ 8. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rund-

machung in Wirksamkeit.

#### 19. Berordnung bes Gesamtministeriums vom 25. Inli 1914, RGBI. Nr. 164,

womit Bivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.\*)

Auf Grund des § 14 des Gesetes vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 131, über die Militärstrasprozesordnung für die Landwehr findet das Gesamtministerium mit Wirksamkeit für die im Reichstrate vertretenen Königreiche und

Länder zu verordnen:

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Bersonen werden wegen der Berbrechen der unbesugten Werbung der Berleitung oder Hilfeleisung zur Berlehung eiblicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Rackteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Borteil für den Feind bezweckenden Handlungen, serner wegen der Berleitung zur Nichtbesolgung eines Militäreinberufungsbesehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen, strenger zu ahndenden straßbaren Handlung vom Tage der Kundmachung dieser Berordnung an der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Strafbare Sandlungen, die vor diesem Zeitpunkte begangen wurden, find von den Zivilgerichten zu verfolgen.

Erl. bes f. f. LBM. v. 6. Aug. 1914, zu Präs. Rr. 4684 IV. Durch bie Berordnung bes Gesantministeriums vom 25. Juli 1914, AGBl. Rr. 164, sind in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bie der Zivisstrafgerichtsbarkeit unterstehenden

<sup>\*)</sup> Berlautbart für das k. u. k. Heer mit NBBl. Rr. 200, für die k. k. Landwehr mit LandwBBl. Rr. 41. Bgl. auch die unter g. 13 abgebrucke KaifB. v. 25. Juli 1914, RGBl. Rr. 156.

Personen wegen der Berbrechen der unbesugten Werbung, der Berleitung oder hilseleistung zur Berlezung eidlicher Militärdienstverpstichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger einen Nachteil sür die bewassnete Macht oder deren verbändete Truppen oder einen Borteil sür den Feind bezwedender handlungen der Landwehrstrasgerichtsbarkeit unterstellt worden.

Da die Landwehrgerichte bei den in dieser Berordnung angesihrten strassaren dandlungen nach § 7 MSIPO., gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, auch wenn diese nicht dem Militärverbande angehören, das für die Landwehr gettende Strasrecht in Anwendung zu bringen haben, sind auf alle nach dem Tage der Kundmachung jener Berordnung begangenen Berbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde, auch wenn sie von Zivilpersonen begangen werden, die strengeren Bestimmungen des Militärstrassgesebes anzuwenden.

Die juständigen Kommandanten werden darauf aufmertsam gemacht, daß nach der imperativen Anordnung des § 322 MStG. gegen Spione, die auf der Tat ober noch während des Krieges ergriffen werden, unbedingt auch ohne vorausgegangene Kund-

madung bes Stanbrechtes ftanbrechtmäßig zu verfahren ift.

#### 20. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 167,

über die Einschränkung und Überwachung des Telegraphenund Telephonverkehrs.\*)

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird aus öffentlichen Sicherheitsrudfichten, mit Birksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, verordnet, wie folgt:

§ 1. Der § 4 der mit Berordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, RGBl. Rr. 64, verlautbarten Telegraphenordnung wird zeitweise suspendiert.

\$ 2. Alle Telegramme tonnen einer besonderen amt=

lichen Benfur unterworfen werden.

Der Absender eines im Inlande zur Aufgabe geslangenden Privattelegrammes ist verpflichtet, auf der Driginalniederschrift seinen Namen und seine Wohnung anzugeben.

Brivattelegramme, welche teilweise ober gur Gange in geheimer, bas ist berabrebeter ober chiffrierter Sprache

<sup>\*)</sup> Für die f. f. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Nr. 41.

abgefaßt find, fowie Privattelegramme in offener Sprache, welche abgefürzte Ausdrude ber Sandelssprache Sandelsmarten enthalten, bann Brivattelegramme ohne Text, endlich Privattelegramme, in welchen Daten militä= rischer Natur vorkommen, dürfen von den Telegraphenämtern weder befördert noch im Falle des Ginlangens bem Adressaten zugestellt werden.

Brivattelegramme mit militarifden Rachrichten find nur dann zuzulaffen, wenn fie den vom Rriegspreffequartier des f. u. f. Armeeoberkommandos oder vom Breßbureau bes f. u. f. Rriegsminifteriums beigefügten Bermert "Bom Rriegspreffequartier genehmigt" ober "Bom Breßbureau des RM. genehmigt" tragen. Solche Telegramme dürfen nur beim Saupttelegraphenamt am Gite bes Rriegs= presseguartiers oder bei der Telegraphenzentralstation in Wien eingeliefert werben.

\$ 3. Für Privattelegramme bes internen inländischen Bertehrs, bann für Privattelegramme nach ben Ländern ber ungarischen Krone, nach Bosnien und ber Bercegovina und nach dem Muslande find folgende Sprachen gulaffig: Die im Orte des inländischen Unnahmeamtes landesüblichen Sprachen, ferner beutsch, frangofisch, englisch und italienisch,

nach Ungarn außerdem ungarisch.

Privattelegramme aus ben Ländern ber ungarischen Krone muffen ungarisch ober in einer anderen, im Orte bes Unnahmeamtes landesüblichen Sprache, ober beutsch, frangöfisch, englisch ober italienisch verfaßt fein.

Brivattelegramme aus Bosnien und ber Bercegovina muffen in ferbo-kroatischer, beutscher, frangofischer, eng-

lifcher ober italienischer Sprache verfaßt fein.

Brivattelegramme aus Orten außerhalb ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie find nur bann guläffig, wenn sie in deutscher, frangosischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt find; für solche Privattelegramme nach Ungarn wird außerbem die ungarische Sprache zugelassen.

Privattelegramme, welche diefen Beftimmungen wiberfprechen, werden nicht befördert, beziehungsweise nicht gu-

gestellt.

§ 4. Coweit es im militarifchen Intereffe notwendig ift, konnen Telegraphenämter für ben Brivattelegraphenvertehr zeitweilig gesperrt werden.

Offentliche Signalstationen und Radiostationen sind für den Privatverkehr — Fälle von Seenot ausgenommen —

vollkommen gesperrt.

Die telephonische Telegrammvermittlung nach § 52, Bunkt 1, lit. a und c, der mit Berordnung des Handels-ministeriums vom 24. Juli 1910, RGBl. Ar. 134, kundgemachten Telephonordnung sowie die Aufgabe von Telegrammen mittels Post ist volktommen eingestellt.

§ 5. Der interurbane Telephonverkehr ift, insolange nicht hinsichtlich einzelner Relationen Ausnahmen zugelassen werden, für Brivatgespräche ganzlich eingestellt.

Auch in lokalen Staatstelephonanlagen kann nach Bebarf eine Einschränkung ober Einstellung des Privat-

vertehre Blat greifen.

Die über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden Privattelegraphen- und Telephonleitungen werden gänzlich unterbrochen.

§ 6. Alle über die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden, nicht für telegraphische oder telephonische Zwede bestimmten hiezu jedoch benühderen Drahtleitungen können, falls dies im militärischen Interesse notwendig erscheint, unterbrochen oder in sonstiger Weise für telegraphische (telephonische) Zwede unbenühder gemacht werden.

Die Durchführung der Unterbrechung oder die Unbenütharmachung obliegt den Eigentümern dieser Leitungen über schriftliche Aufsorderung der nächsten militärischen Behörde. Wird dieser Aufsorderung binnen einer den Berhältnissen entsprechend sestzusetzenden Frist nicht entsprochen, so kann die Unterbrechung der Leitung — auf Kosten des Eigentümers — von der Militärbehörde veranlaßt werden.

§ 7. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Birkfamkeit.

# 21. Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Inli 1914, RGBI. Ar. 168,

womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird.\*)

Auf Grund bes Artikels VII bes mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, AGBl. Ar. 278, kundgemachten Zollstarisgesetzes der beiden Staaten der österreichischungarischen Monarchie wird zusolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung solgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

- § 1. Die Ginfuhr bon:
- 1. Waffen und Waffenbestandteilen aller Art,
- 2. Munition und Munitionsbestandteilen aller Art,
- 3. Sprengstoffen, Schieß-, Spreng- und Zündmitteln aller Art und
- 4. Tauben wird verboten.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von dem vorstehenden Berbote zu bewilligen.

- § 2. Die den Zweden der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Berordnung nicht berührt.
- § 3. Sandlungen gegen biefe Berordnung werden nach ben bestehenden Rechtsnormen bestraft.
- § 4. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

<sup>\*)</sup> Für die f. f. Landwehr verlautbart mit LandwBBl. Rr. 41.

#### 22. Raif. Berordnung v. 29. Juli 1914, RGB1, Nr. 178.

über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.\*)

Auf Grund bes § 14 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Rr. 141, finde 3ch mit Birffamfeit für Die im Reichsrate vertretenen Ronigreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

8 1. Unbeschadet der in den bestehenden Gesetzen für den Kriegsfall getroffenen Anordnungen treten für Militär=

personen nachfolgende Borichriften in Rraft.

Mis Militarpersonen im Ginne diefer faiferlichen Ber-

ordnung find angusehen:

1. Die Ungehörigen der bewaffneten Macht ber öfterreichisch=ungarischen Monarchie (gemeinsames Beer, Rriegs= marine, Landwehr, Landfturm);

2. jene Berfonen, die auf Grund des § 7 des Behrgesetes oder der über Rriegsleiftungen bestehenden gefetlichen Borichriften zu Dienstleiftungen für Rriegszwede

herangezogen werden;

3. das Personal der Feldgendarmerie, jene Bivilpersonen, die in amtlicher Eigenschaft gur Dienftleiftung bei ber Urmee im Gelbe eingeteilt find ober zum Gefolge der Armee im Felbe gehören;

4. alle bei der Armee im Felde den freiwilligen

Sanitätsdienft ausübenden Berfonen.

Den Militärpersonen sind die vom Feinde als Gefangene ober Beifeln festgenommenen und die Berfonen gleichzuhalten, die fich an einem Orte aufhalten, der durch den Krieg vom Berkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ift, wenn zugleich die Beforgnis besteht, daß diese Umftande das Berfahren oder seine Ergebnisse zu Ungunften ber Bartei beeinfluffen fonnten.

§ 2. Die Unterbrechung bes Berfahrens gemäß § 162, Abfat 1 3BD. fann auch bann ausgesprochen werden, wenn eine Militärperfon als Nebenintervenient bem Rechts-

streite beigetreten ift.

\$ 3. Das Gericht tann felbft nach Beendigung bes Berfahrens aussprechen, daß und wann die Unterbrechung

<sup>\*)</sup> Bgl. den unter 3. 39 abgedruckten Erl. des RM. v. 16. Aug. 1914, Abt. 11, Nr. 3857.

eingetreten ift, wenn ihm gur Renntnis fommt, daß eine Militärperson als Sauptpartei oder Nebenintervenient am Berfahren beteiligt war. In Diesem Beschluffe find Die nach Eintritt der Unterbrechung ergangenen Entscheidungen und Berfügungen aufzuheben.

Die Unterbrechung fann jedoch nicht früher be-

ginnen, als:

a) bei Wehrpflichtigen, die fich im Berbande des gemeinfamen Beeres (ber Rriegsmarine) ober ber Land= wehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilifierung;

b) bei Landsturmpflichtigen mit bem Tage, an dem fie infolge ber Aufbietung und Ginberufung bes Land-

fturmes zum Dienfte herangezogen werden; c) bei Bersonen, Die auf Grund bes § 7 bes Wehrgesetes oder der über Rriegsleiftungen bestehenden gesetlichen Borichriften zu Dienitleiftungen für Kriegszwede herangezogen werden, mit dem Tage, an dem fie gu folchen

Dienstleiftungen herangezogen werden;

d) beim Personal der Feldgendarmerie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie den gum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Bivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitats= bienft ausübenden Berfonen mit dem Tage, an dem fie in Diefes Berhaltnis treten;

e) bei Wefangenen und Beifeln mit dem Tage, an dem

fie durch den Feind festgenommen worden find;

f) bei Bersonen, die durch den Rrieg vom Bertehr mit dem Gerichte abgeschnitten find, mit dem Gintritte bes

Sinderniffes.

§ 4. Das unterbrochene Berfahren fann, wenn die Militarperson nicht früher die Aufnahme beantragt, nicht vor bem burch Berordnung ju bestimmenden Tage, in Betreff ber im § 3 unter lit. c bis f angeführten Personen nicht vor Ablauf des 30. Tages, nachdem bas Sindernis aufgehört hat, aufgenommen werden.

Drei Monate nach dem im vorhergehenden Absate bestimmten Tage fann eine Unterbrechung im Ginne bes

§ 3 nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 5. Die Beit zwischen bem Gintritt ber im § 3 angegebenen Sinderniffe und bem in § 4 bezeichneten Tage wird in die Frift, in der eine Militarperson eine Rlage zu erheben hat, nicht eingerechnet. Fällt ber Beginn dieser Frist in diese Zeit, so beginnt die Frist erst an dem

im § 4 bezeichneten Tage.

§ 6. Gegen eine Militärperson können wegen Geldsforderungen zwischen dem Eintritt der im § 3 angegebenen hindernisse und dem in § 4 bezeichneten Tage nur Exestutionshandlungen zur Sicherung und einstweilige Berssügungen, und zwar nur mit der Beschränkung stattsinden, dat hiedurch der Militärperson weder der Besitz beweglicher Sachen noch der Genuß von Lohns oder Gehaltsbezügen entzogen wird.

Ift eine Exekution zur hereinbringung von Gelbforderungen gegen eine Militarperson bereits eingeleitet,
jo kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen
die Aufschiebung der Exekution anordnen, von einer Sicherheitsleistung der Militarperson darf die Aufschiebung nicht

abhängig gemacht werden.

Schreitet die Militärperson als betreibender Glaubiger ein, so ist für sie ersorderlichen Falles ein Kurator

zu bestellen.

Ift eine nicht durch einen Kurator vertretene Militärperson in ihren Unsprüchen infolge unterlassener Geltendmachung verfürzt worden, so kann sie, soweit die ordentlichen Rechtsmittel nicht außreichen und unbeschadet der ihr
nach den bürgerlichen Gesehen zustehenden Rechte, innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der in § 4 bezeichneten Frist gegen
jene Klage erheben, die aus ihrer Verfürzung einen Vorteil erlangt haben.

§ 7. Im Konkursverfahren und in Angelegenheiten bes Berfahrens außer Streitsachen ist für die an diesem Berfahren beteiligten Militärpersonen wie für Abwesende zu sorgen (§ 276 ABB., § 2 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RBBl. Rr. 208).

Die Bestimmungen bes § 6, Abfat 4, finden Un=

wendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben auf Militärpersonen, die unter gesetzlicher Bertretung stehen, teine Anwendung.

§ 8. Diese kaiserliche Berordnung tritt mit dem Tage

ber Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Mit dem Bollzuge ift Mein Juftigminister be-

### 23. Raiserliche Berordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 183.

über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche

und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einververnehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht während der Dauer der derzeitigen friegerischen Verwicklungen das Geset vom 16. Jänner 1895, MBI. Rr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruse im Gewerbebetriebe, sowie das Geset vom 18. Juli 1905, RBBI. Rr. 125, womit das Geset vom 16. Jänner 1895, RBBI. Rr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruse im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, durch Versordnung ganz oder teilweise zeitweisig außer Wirksam-feit zu seben.

§ 2. Die faiferliche Berordnung tritt mit bem Tage

der Kundmachung in Wirksamfeit.

§ 3. Wit dem Bollzuge find der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Berordnung des handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Junern und dem Minister für Kultus und Unterricht v. 31. Juli 1914, RGBl. Ar. 184, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund bes § 1 ber Kaift. vom 31. Juli 1914, RGBl. Rr. 183, über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe

wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Geseth vom 16. Jän. 1895, RGBl. Rr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe sowie das Geseth vom 18. Juli 1905, RGBl. Rr. 125, womit das Geseth vo. 16. Jän. 1895, RGBl. Rr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, wird bis auf weiteres außer Wirksamkeit geseth.

Hemit treten auch alle auf Grund biefer Gesehe vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Junern und dem Minister sur Kultus und Unterricht erlassenen Berordungen sowie die auf Grund der genannten Gesehe von den politischen Landesbehörben erlaffenen Berordnungen bis auf weiteres außer Birt-

§ 2. Dieje Berordnung tritt am Tage ihrer Rundmachung in Rraft.

#### 24. Kaiserliche Berordnung vom 31. Juli 1914, NGBI. Nr. 186.

betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.\*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Rr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Armeeoberkommandanten wird die Besugnis erteilt, in dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Bielit, Freistadt, Friedek und Teschen und der Stadtgemeinden Bielit und Friedek des Herzogtumes Schlesien, sowie in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Mistek, Reutitschein, Mährisch-Dstrau und Mährisch-Weißkirchen der Markgraschaft Mähren zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Kerwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Berordnungen zu erlassen, Besehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Armeeoberkommandant hat, wenn er von dieser Besugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Berordnungen und Befehle des Armeesoberkommandanten genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die faiserliche Berordnung tritt mit dem Tage der

Rundmachung in Wirksamkeit.

<sup>\*)</sup> Siehe auch die unter g. 11 abgebruckte RaifB. v. 25. Juli 1914, RGBl. Rr. 153, betreffend die übertragung von Befugnissen ber politischen Berwaltung an den höchstemmandierenden der Streitfräste in Bosnien, hercegovina und Dalmatien.

Mit dem Bollzuge ift das Gesamtministerium beauftragt.

#### 25. Berordunna des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914. RGBI. Nr. 187.

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Dagwesen erlassen werden.\*)

Mit Beziehung auf die Berordnung des Gesamt-ministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, betreffend Die Guspenfion der Artifel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetes über die allgemeinen Rechte ber Staatsburger vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 142, werden auf Grund bes § 8 bes Gesets vom 5. Mai 1869, RGBI. Dr. 66, infolge Beichluffes bes Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über bas Bakwefen erlaffen:

\$ 1. Die überschreitung ber Grenzen bes Ronigreiches Galigien und Lodomerien famt bem Großherzogtume Rrafau, bes Bergogtumes Butowing, ber Bezirtshaupt= mannschaften Bielit, Freistadt und Friedet bes Bergogtumes Schlefien, soweit fie gugleich Grenzen ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie bilben, ift nur an ben vom Landeschef im Einvernehmen mit bem Militarterritorialfommanbanten zum übertritte bestimmten Orten und nach Erteilung ber Bewilligung gur Beiterreise durch die mit der Grengaufficht betrauten f. f. Behörden gestattet.

Die Bewilligung gur Beiterreife barf nur folchen Reisenden erteilt werden, welche fich entsprechend ausweisen.

§ 2. Ausländer, die fich über die im § 1 bezeichneten Grenzen in das Inland begeben, bedürfen eines nach Borschrift bes § 22 ber Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, RoBl. Rr. 80, ausgestellten Reisepaffes; besgleichen haben fich die Inlander und Auslander, die über diefe Grenzen nach dem Auslande reifen, mit einem ordnungsmäßigen Reisepaffe auszuweisen.

Undere Reiseurtunden, wie Legitimationsfarten, Urbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Bagfarten treten für biefe

<sup>\*)</sup> Siehe auch die unter 3. 16 abgedruckte MB. v. 25. Juli 1914, RGBI. Nr. 159.

Reisenden außer Gebrauch. Die Grengaufsichtsbehörde hat, wenn kein Anstand obwaltet, ben Reisepaß mit ihrem Bisum

zu versehen.

§ 3. Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Berordnung festgesetzt werden.

§ 4. Den Berfonen der bewaffneten Macht, ber Genbarmerie und ber Finangwache burfen Reiseurkunden gu

Reifen in das Ausland nicht ausgefolgt werden.

§ 5. übertretungen dieser Berordnung werden von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstlichen Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesehes vom 5. Mai 1869, RGBl. Ar. 66, bestraft.

Ift ber Ubertreter ein Auslander, so ift er außerbem, nach Maggabe ber bestehenden Borschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzu-

schaffen.

§ 6. Der Landeschef hat, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden, für die Durchführung der Paßrevision an den Auslandsgrenzen dieser Länder durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

§ 7. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rund-

machung in Wirksamkeit.

#### 26. Berordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, RGBI. Nr. 188,

über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.\*)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesantministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Ar. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Ar. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetes vom 5. Mai 1869, AGBl.

<sup>\*)</sup> Siehe die unter Z. 17 abgedruckte MV. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 160, für Dalmatien.

Mr. 66, und des § 1 des Gesetes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf den Besits von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Berkehr mit denselben mit Wirtsamkeit für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakan, das Herzogtum Bukowina, für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Bielit, Freistadt, Friedet und Teschen und der Stadtgemeinden Bielit und Friedet des Herzogtumes Schlesien sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Mistek, Reutitschein, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Weißtichen der Markgrasichaft Mähren erlassen:

- § 1. Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es ersorbert, die Befugnisse zum Besitse
  oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwassen (Munition in engerem Sinne) örtlich ober auch
  in Bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwersen oder ganz einzustellen.
- § 2. Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bilbenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Ar. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung seste zusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sichersheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätzung abzuliesern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkause von Sprengstoffen besugten Versonen.

Bon der Pflicht zur Ablieferung find ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Berkause von Sprengstoffen besugten Personen bezüglich jener Gattung und
Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich
auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung
entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an
Personen abzuliesern haben, die sich im Geltungsgebiete
dieser Berordnung aushalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
b) die Berabauunternehmungen rücksicht jener Spreng-

stoffe, die zu Betriebszweden benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieserung ihrer Borräte ausgetragen wurde.

Dem Landeschef sieht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Spreng-

ftoffen zu gestatten.

Außerbem ift ber Landeschef berechtigt, ben zur Erzeugung und zum Berkause von Sprengstoffen besugten Versonen das hatten eines Borrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürsen, die jich im Geltungsgebiete dieser Berordnung aushalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absate angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

- § 3. Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die übernahme der abzuliesernden Sprengstoffe, ihre Berwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rücktellung treffen.
- § 4. Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oftober 1852, RGBl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Besugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.
- § 5. Abertretungen der Bestimmungen dieser Berordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sosern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Bolizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesets vom 5. Mai 1869, RGBl. Ar. 66, sosern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesets vom 27. Mai 1885, RGBl. Ar. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesets bestraft.

Ift der übertreter ein Ausländer, fo ift er außerdem nach Maggabe der bestehenden Borschriften aus den im Reichstate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Die Berordnung tritt mit bem Tage ber Rund-

machung in Wirksamfeit.

27. Berordnung des Ministerinms für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsminissterinm und den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, NGBI. Nr. 191,

zur hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen.

Auf Grund des § 12 des Gesetes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Ar. 236, betreffend die Kriegs-leistungen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Luftfahrzeuge dürfen nur mit behördlicher Bewilligung erzeugt und gehalten werden. Diese Bewilligung wird — unbeschadet der auf die gewerbemäßige Erzeugung und den Handel überdies Anwendung findenden Berichriften der Gewerbeordnung — von den Militärterritorialkommandos im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden erteilt.

Um die Bewilligung haben die Erzeuger, bzw. Besiter, sofern ihnen diese Bewilligung nicht schon von Amts wegen erteilt wurde, binnen 24 Stunden nach der Kundmachung dieser Berordnung bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshaudtmannschaft) oder beim Militärterritorialkom-

mando einzuschreiten.

Eine Bergütung wird nur für in Anspruch genommene Fahrzeuge geleistet; diese Bergütung wird in Ermanglung besonderer Bereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung festgesetzt.

Die Rommiffion besteht aus

einem Bertreter ber politischen Begirksbehörbe als Brufes,

einem militärischen Bertreter und einem Bertreter ber Finangbehörbe.

§ 2. Der Transport von Luftfahrzeugen, sowie beren Bestandteilen ift nur den Militarbehörden ober mit beren

Bewilligung gestattet. Fahrten ober Flüge bedürfen in jedem einzelnen Falle der Buftimmung der Militarbehörden und burfen nur unter Aufficht von biegu ermächtigten Militarpersonen angetreten werben.

\$ 3. Abertretungen biefer Berordnungen werden auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. Geptember

1857, RGBI. Rr. 198, beftraft.

Berbotswidrig gehaltene und verbotswidrig in Berfebr gesette Luftfahrzeuge find in Beichlag gu nehmen. Die Militarverwaltung ift berechtigt, fie gu benüten und nur verpflichtet, fie nach Beendigung ber friegerischen Ereignisse ben Besitern in bem Buftande gurudguftellen, in bem fie fich in diefem Zeitpuntte befinden.

§ 4. Die Berordnung tritt mit bem Tage ber Rund=

madung in Wirksamkeit.

#### 28. Raiferliche Berordnung vom 31. Inli 1914, RGBI. Mr. 193,

über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.

Auf Grund bes § 14 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RUBI. Nr. 141, finde 3ch anguordnen, wie folat:

\$ 1. Bor dem 1. August 1914 entstandene privat= rechtliche Geldforderungen werben, wenn fie vor Diefem Tage fällig geworden find, bis zum 14. August, wenn fie zwischen bem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an geftundet.

Für Wechsel und Scheds, die in ber Beit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Bahlungszeit, die Frist für die Brasentation jur Annahme oder gur Bahlung und für die Brotesterhebung um 14 Tage hin-

ausgeschoben.

Bei Berechnung ber Dauer ber Stundung ift ber Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrift einzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen bes § 1 finden feine Un-

wendung auf

<sup>\*)</sup> Siehe auch bie unter 3. 38 abgedrudte RaifB. v. 13. August 1914, RGBl. Nr. 216.

1. Die Rudforderung von Beträgen bis gu 200 K aus Ginlagen bei Rreditinftituten ober Forderungen gegen fie aus laufender Rechnung;

2. Forderung aus Dienft= und Lohnvertragen;

3. Forderungen aus Mietverträgen;

4. Rentenforderungen und Unfpruche auf Leiftung

des Unterhaltes:

5. Unfprüche auf Bahlung von Binfen und Rapitalsrudgahlungen aus Staatsichulben und ftaatsgarantierten Berpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen

burch Berordnung festzusegen.

§ 3. Für die Beit, um die infolge ber Stundung die Bahlung hinausgeschoben wird, find bie gefetlichen oder die nach dem Bertrage gebührenden höheren Binfen zu entrichten.

§ 4. Die Dauer der Stundung wird bei ber Berechnung ber Berjährungsfrift und ber gefetlichen Friften

zur Erhebung der Alage nicht eingerechnet.

§ 5. Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Bervordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Birksamkeit tritt, ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

#### 29. Kaiferliche Berordnung vom 1. Angust 1914, KGBl. Mr. 194.

mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältniffe Bestimmungen über die Verforgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Be-

darfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgefetes vom 21. Dezember 1867, ROBI. Rr. 141, finde 3ch anguordnen, wie folgt:

#### Aufnahme ber Borrate.

§ 1. Die politische Landesbehörde ift ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederfehrende Aufnahmen der Borrate an unentbehrlichen Bedarfsgegenftanden anzuordnen.

<sup>\*)</sup> Bgl. in diefer Sinficht auch § 484 bes öfterr. Sto. v. 3. 1852 und § 757 MStG.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Berordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürsnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2. Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Berkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bebarfsgegenstände in eigenen oder fremden Käumen vorrätig oder für andere in Berwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Wenge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ift verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Bersonen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Borräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Auf-

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Borräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunstspflichtiger zu beschränken, bei denen nach
dem Umfange ihres Betriebes größere Borräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die
politischen Bezirksbehörden bei Berlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde fann die Borrate jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder mahrheitswidriger

Unzeige auf Roften ber Bartei feststellen.

§ 3. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liesert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

### Berforgung ber Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenftanden.

§ 4. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Borräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 2, Absat 1) von Erzeugern und Händlern zur Bersorgung von Gemeinden anzusordern und die Erzeuger und Händler zur Lieserung zu verpstichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschäft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pslegen. Über Bedarfsgegenstände, die sich in Berwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verlehrsunternehmung besinden, kann eine derartige Verstügung nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Berfügung der politischen Landesbehörde ift unguläffig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder über Beisung des Ministeriums des Innern diese Besugnis auch zur Bersorgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Berwaltungsbereich liegt.

Die Bergütung für die angeforderten Waren ist unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Borrate bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte sestzustellen; sosern nicht ein anderes übereinkommen zu stande kommt, hat die Gemeinde den Prreis vor der übergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die politischen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Wöglickseit der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bedienen.

Ber sich durch ben Breis, den die Sachverständigen festgestellt haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen 60 Tagen vom Tage der übergabe der Bare seinen Unspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieserung wird dadurch nicht ausgeschoben.

#### Berletung einer Lieferungspflicht.

- § 5. 1. Wer vorsätzlich die in einem Bertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verlett, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,
- 2. ber Unterlieferant, Bermittler ober Bedienstete bei einer solchen Lieferung, ber vorsätzlich durch Berletung seiner Pflichten Die Leistung gefährbet ober vereitelt,

wird wegen Bergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrase bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

#### Berheimlichung von Borraten.

§ 6. Ber entgegen der ihm obliegenden Berpflichtung gur Auskunfterteilung vorsäglich die in feinem Besite ober in seiner Bermahrung besindlichen Borrate an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde berheimlicht, wird wegen Bergebens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben ber Freiheitsstrafe fann Gelbstrafe bis zu zwanzigtaufend Rronen verhängt werden.

Derfelben Strafe unterliegen Berfonen, die in Bertretung der gur Auskunft Berpflichteten handeln und fich einer berartigen Berbeimlichung ichuldig machen.

#### Breistreiberei.

- § 7. 1. Wer in Ausnützung der durch ben Rriegs-gustand verursachten außerordentlichen Berhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen übertretung mit Arrest von einer Boche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsftrafe fann Gelbftrafe bis gu zweitaufend Rronen verhängt werden.
- 2. Der rudfällige Täter wird wegen Bergehens mit ftrengem Urreft von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Deben ber Freiheitsftrafe tann Gelbftrafe bis zu zwanzigtausend Rronen verhängt werden.
- \$ 8. 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände auffauft oder beren Erzeugung oder Sandel einschränft, um ihren Breis auf eine übermäßige Sohe gu treiben;
- 2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Frreführung anwendet, um eine Teuerung bon unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Bergehens mit ftrengem Arreft von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Reben ber Frei-heitsftrafe kann Gelbstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen berhängt werden.

#### 192 Unterftell. v. Militarperf. unter II. E. d. MStG.

Berfall ber Borrate und Berluft einer Gewerbeberechtigung.

§ 9. In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteile der Berfall der dem Täter gehörigen Borrate zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorrate zur Versjorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Much fann auf den Berluft einer Gewerbeberechtigung

erkannt werden.

§ 10. Das Berfahren wegen ber in ben §§ 5 bis 8 angeführten ftrafbaren Handlungen fteht ben Gerichten gu.

§ 11. Die Regierung ist ermächtigt, biese kaiserliche Berordnung ganz ober teilweise, für das gesamte Gebiet der im Reichstrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 12. Die faiferliche Berordnung tritt mit bem

Tage der Rundmachung in Rraft.

§ 13. Mit dem Bollzuge find der Minister des Innern und die anderen beteiligten Minister beauftragt.

### 30. Berordnung des f. u. Ministeriums Nr. 5490/Min. Präs.

über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militär(Candwehr-, Landsturm- und Gendarmerie)personen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Mistärstrafgeseshbuches.\*)

§ 1. Auf Grund des § 14 des Gesehartikels LXIII von 1912 wird verordnet:

Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesethbuches, und zwar:

das 2., 3. und 4. Sauptstück,

das 5. Hauptstud mit Ausnahme des § 208 a, b, c und e,

<sup>\*)</sup> Berlautbart im ungarijchen Amtsblatt ("Budapesti Közlöny") Nr. 170 v. 26. Juli 1914, für das f. und f. Heer mit BBl. Nr. 201.

das 6. Sauptstück, bas 8. Sauptstud mit Ausnahme ber §§ 244 bis 250 und 251 a und d,

das 9. Hauptstück,

bas 10. Sauptstud mit Ausnahme ber §§ 272 h und

284 d und e, endlich das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aftiver Dienftleiftung ftehenden, auf die Rriegsartitel nicht beeideten Militar= (Landwehr=, Landfturm- und Gendarmerie-) Bersonen Unwendung, wenn sie die darin angeführten Sandlungen und Unterlaffungen zu einer Beit begeben, wo fie gum Stande eines mobilifierenden oder ichon mobilifierten Teiles ber bewaffneten Macht oder zur Befatung eines in Rriegs= ausruftung befindlichen oder in diese icon versetten festen Plates gehören.

Saben fich folche Militarpersonen in Dieser Beit ber Miticulb ober einer sonstigen Mitwirkung bei militariichen ftrafbaren Sandlungen anderer ichuldig gemacht, fo find fie ftatt nach ben §§ 314 bis 317 bes Militarftrafgesetes nach den bei den einzelnen Militarverbrechen vortommenden gesetlichen Bestimmungen und, wenn daselbit über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nicht besonders verordnet ift, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 bes Militärftrafgefetes gegebenen allgemeinen Borichriften zu behandeln.

Militär= (Landwehr=, Landsturm=) =geistliche, =audi= toren, =arzte, =truppenrechnungsführer (Berwaltungsoffi= ziere, Gendarmerierechnungsführer), fowie Militar= (Land= wehr-, Landsturm- und Gendarmerie-) Beamten find bei der Anwendung der Bestimmungen des II. Teiles bes Militärftrafgesetbuches ben Offizieren des Soldatenftandes, die in feine Rangeflaffe eingereihten Gagiften den Unteroffizieren gleichzuhalten, mit der Abweichung, daß bei den letzterwähnten Gagiften statt auf Degradierung auf Entlassung zu erkennen ift.

§ 2. Dieje Berordnung tritt fogleich in Birffamfeit.

194 Unterftell. v. Bivilp. unt. Landwehrgerichtsbarkeit.

### 31. Berordnung des f. n. Ministeriums Nr. 5491/Min. Präs.

über die Unterstellung der der Bivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit.\*)

Das königlich ungarische Ministerium verordnet (im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien) auf Grund der im § 14 des Gesetzartikels XXXIII von 1912 über die Militärstrafprozehordnung für die Landwehr erhaltenen Ermächtigung:

§ 1. Das königlich ungarische Ministerium unterstellt bie der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Bersonen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit wegen:

1. unbefugter Werbung;

2. Berleitung oder Silfeleiftung gur Berletung eidlicher

Militärdienstverpflichtung;

3. Berbrechens der Ausspähung und anderer Einverftändnisse mit dem Feind oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Borteil für den Feind bezweckenden Handlungen;

4. Berleitung gur Nichtbefolgung eines Militarein-

berufungsbefehles;

5. ber durch die in den Punkten 1 bis 4 bezeichneten Taten begangenen, strenger zu ahndenden strafbaren Sandlungen.

Diese Landwehrstrafgerichtsbarkeit beginnt mit bem dem Inkrafttreten Dieser Berordnung folgenden Tage und er-

<sup>\*)</sup> Berlautbart im ungarischen Amtsblatt ("Budapesti Közlöny") Kr. 170 v. 26. Juli 1914, für das k. und k. Heer mit BBl. Rr. 201. Diese Berordnung wurde mit Berordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien v. 27. Juli 1914, Kr. 4241/Pr., auf Grund des § 14 des GA. XXXII vom Jahre 1912 über die Militärstrasprozehordnung für die gemeinsame Wehrmacht und des GA. XXXIII vom Jahre 1912 über die Militärstrasprozehordnung für die gemeinsame Wehrmacht und des GA. XXXIII vom Jahre 1912 über die Militärstrasprozehordnung für die Landwehr sowie des § 3 des autonomen kroatisch-slavonischen Gesehes vom 19. Juli 1914, betressend die übertratung des Berbotes der Berössentlichung aus dem Militärstraspersahren und die Abänderung der §§ 67, 92 und 222 StG. und einiger Kompetenzvorschriften im Staspersahren, im kroatisch einiger Kompetenzvorschriften im Staspersahren, im kroatisch sich der Kroatien und Slavonien kundgemacht.

ftredt fich auf jene ber aufgezählten strafbaren Sandlungen, die nach dem Tag bes Infrafttretens biefer Berordnung

begangen werden.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten strasbaren Handlungen sind in den §§ 304, 306 bis 319, 321 bis 331 des Militärstrasgesethuches und im § 6 des Gesetzerikels XXI von 1890 (in den §§ 1 bis 4 des kroatisch-slavonischen autonomen Gesetzes vom 11. Dezember 1890) bestimmt.

[Der Text der bezogenen Paragraphen des Militär=

strafgesetbuches ift bem Unhange zu entnehmen.]

- § 3. Die Landwehrstrafgerichtsbarkeit beschränkt sich auf die im § 1 bezeichneten strafbaren Sandlungen der ihr unterstellten Zivilpersonen; diese strafbaren Sandlungen sind ohne Rücksicht auf die von den genannten Bersonen etwa begangenen anderen strafbaren Handlungen zu besurteisen.
- § 4. Die im § 1 bestimmte Landwehrstrafgerichtsbarsfeit erstreckt sich auf die [im Sprengel der königlichen Gerichtshöse in Bécs, Szabadka, Jombor, Ujvidék, Ragykikinda, Ragybecskerek, Bancsova, Temessvar, Fehértempkom, Lugos, Karánsebes Déva, Magyszeben, Gyulasehérvár, Torda, Dés, Beszeterze, Kolozsvár, Marosvásárhely, Csikszereda, Székslyudvarhely, Erzsébetváros, Kézdivásárshely, Brassó, Jilah und Fiumel begangenen strafbaren Handlungen sowie auf die in diesen Sprengeln bestretenen Bersonen.

B. bes f. u. Minifteriums Rr. 5735/MBraj., betreffend bie Musbehnung ber Birtjamteit ber über bie Musnahmsverfügungen

für ben Rriegsfall herausgegebenen Berordnungen.\*)

12. Die Birtsamteit der (mit B. des tgl. ung. Justigministers Rr. 12.003, JMPraj. verlautbarten) Berordnung Rr. 5491, MPraj. über die Unterftellung der der Zivilftrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarisschen Krone.

Dieje Berordnung tritt am Tage ber Berlautbarung in Rraft.

§ 5. Nach § 14, letter Absat des Gesegartifels XXXIII von 1912 tritt an Stelle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit ausnahmsweise die Heeresstrafgerichtsbarkeit, wenn die

<sup>\*)</sup> Berlautbart im ungarischen Amtsblatt ("Budapesti Közlöny") Nr. 177 v. 1. Aug. 1914, für das k. und k. Heer mit BBl. Nr. 201.

Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge ber Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden kann.

§ 6. Dieje Berordnung tritt am Tage ber Berlaut=

barung in Rraft.

## 32. Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, 3. 7118/Präs.,

womit Vorschriften und einschränkende Verfügungen in bezug auf den Besitz von Wassen, Munitionsgegenständen und Zprengstossen sowie den Verkehr mit denselben erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli
1914, Geset und Berordnungsblatt Ar. 52, betreffend die
Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatutes vom
17. Februar 1910, Geset und Berordnungsblatt Ar. 19,
und auf Grund des Gesets, betreffend die Erlassung
von Ausnahmsversügungen vom 5. März 1910, Geset
und Berordnungsblatt Ar. 32, wird mit Birksamkeit
für das ganze Land angeordnet, wie solgt:

§ 1. Die Baffenpäffe verlieren mit dem Tage ber

Rundmachung diefer Berordnung ihre Bultigfeit.

Jeder Besitzer wie immer gearteter Waffen sowie von Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) ist verpflichtet, dieselben längstens in drei Tagen an die nächste Sicherheitsbehörde, das nächste Bezirksamt, die nächste Bezirkserpositur oder an den nächsten Gendarmerie-posten — in Sarajevo an den Regierungskommissär — gegen Empfangsbestätigung abzuliesern. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die zur Erzeugung und zum Berkause von Waffen (Munition) besugten Personen:

Bon der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen: a) die zum Tragen von Waffen (Munition) berechtigten öffentlichen Beamten und Angestellten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munition), die zur vorschriftsmäßigen Ausrustung oder zur Amtskleidung gehören;

<sup>\*)</sup> Berlautbart im G.- u. BBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stud, v. 26. Juli 1914, unter Rr. 55, für das f. und f. heer mit BBl. Rr. 202.

b) das im ausübenden Dienfte ftehende beeidete Forft-, Ragd- und Fischereischuppersonal sowie das im gleichen Dienste stehende Aufsichtspersonal und Feldschup-personal, ferner das sonstige öffentliche Wachpersonal bezüglich jener Baffen (Munition), zu beren Gebrauche es befugt ift:

c) die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung

errichteten Militarveteranenvereine:

d) die Berfonen, beren Bewaffnung gur Mitwirfung an ber Landesverteidigung vom Armeeinspektor in Cara-

jevo ausnahmsmeise bewilligt murbe:

e) die zur Erzeugung und zum Bertaufe von Baffen (Munition) befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Baffen (Munition), hinsichtlich beren fie fich auszuweisen vermögen, daß fie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Rriegsverwaltung oder an Bersonen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete diefer Berordnung aufhalten und nach beren Bestimmungen gum Befite von Baffen (Munition) berechtigt find.

Baffen von fünstlerischem ober historischem Werte tonnen mit Genehmigung ber Landesregierung für Bosnien und die hercegovina dem Inhaber ausnahmsweise belaffen werden. Der Landesregierung fteht ferner bas Recht Bu, einzelnen Bersonen ben Besitz ber zur persönlichen Sicherheit und zur Sicherheit bes Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen (Munition) zu gestatten, sowie ben zur Erzeugung und zum Berkaufe von Baffen (Munition) befugten Berjonen bas Salten eines Borrates von Baffen (Munition) mit ber Ginschränfung gu bewilligen, daß fie nur an folche Berfonen abgegeben werden durfen, die fich über ihre Berechtigung zum Besite von Waffen (Munition) auszuweisen vermögen.

Die burch Militarvorichriften geregelte Befugnis bes Militärs und Bersonals der Militärpost- und Telegraphenanstalten zum Befite und zum Tragen von Baffen (Munition) wird burch biefe Berordnung nicht berührt.

§ 2. Alle Besither von Sprengstoffen haben die vor-handene Borratsmenge der nächsten politischen Behörbe binnen 24 Stunden anzuzeigen und dürfen über diefen Borrat nicht weiter berfügen. Wegen beffen Abfuhr, Berwahrung ober Berwendung werden fie Beifungen erhalten.

§ 3. Die Bedingungen, unter welchen die Beförderung von Baffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach Bosnien und der Hercegovina in einzelnen Fällen auf besonderes Ansuchen gestattet werden kann, bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Armeeinspektor in Sarajevo.

Durch bie vorstehende Anordnung werden die Transporte von Baffen, Munitionsgegenständen und Spreng-

ftoffen ber Militarverwaltung nicht berührt.

§ 4. Alle noch nicht realisierten "Bezugsbewilligungen für Sprengmittel", "Zertifikate zum Bezuge von Schießpulver" u. dgl. verlieren mit dem Tage der Kundmachung 
dieser Berordnung ihre Gültigkeit und sind binnen vierundzwanzig Stunden an die nächste politische Behörde —
in Sarajevo an den Regierungskommissär — abzusühren.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Berordnung unterliegen — sofern sie nach den bestehenden Gesetzen keiner schwereren Strase verfallen — einer Geldstrase bis zu 2000 Kronen, beziehungsweise einer Arreststrase bis zu sechs Monaten.

Die Untersuchung und Bestrafung fällt ben Militar-

gerichten zu.

§ 6. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

## 33. Berordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, 3. 7119/Präs.,

über die zeitweilige Unterstellung von Bivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Mit Beziehung auf die Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Geset- und Berordnungsblatt Nr. 52, betreffend

<sup>\*)</sup> Berlautbart im G.- u. BBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stüd, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 56, für bas f. und f. Heer mit BBl. Nr. 202.

bie Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatuts vom 17. Februar 1910, Gesets und Berordnungsblatt Nr. 19, und auf Grund des Gesets, betreffend die Erstassung von Ausnahmsverfügungen vom 5. März 1910, Gesets und Berordnungsblatt Nr. 32, ordne ich über Allershöchste Ermächtigung solgendes an:

- § 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Berordnung in Bosnien und der Hercegovina der unbesugten Werbung (§§ 117 bis 124 b.-h. StG.), der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§§ 125 bis 135), der Versleitung oder Hispang sur Verletung eilticher Militärsdienkesverpslichtung (§§ 136 bis 138) oder des Verbrechens oder Vergehens der Verleitung zur Nichtbesolgung eines Militäreinberusungsbeschles (Geset vom 16. April 1913, Geset, und Verordnungsblatt Kr. 79) schuldig machen, wird an die Militärgerichte übertragen.
- § 2. Die Militärgerichte wenden hinfichtlich ber im § 1 bezeichneten ftrafbaren Handlungen bas für die gemeinsame Wehrmacht geltende Strafrecht an.

Das Berfahren richtet sich nach ben für die Militärgerichte bestehenden gesehlichen Bestimmungen und Bor-

schriften.

Die über die Berhängung des Standrechtes bestehenden Borschriften der Militärstrafprozegordnung sind in gleicher Beise auch auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen anzuwenden.

- § 3. Das Militärstrafversahren hat sich auf die im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden lettere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgerichte ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.
- § 4. Das Aufhören der Birksamkeit dieser Berordnung wird kundgemacht werden. Sinsichtlich der strassamen Sand-lungen, die vor dem Aufhören der Birksamkeit der Berordnung begangen wurden, gelten die Bestimmungen des § 16 Militärstrasprozesordnung.

§ 5. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rund-

machung in Wirksamkeit.

## 34. Berordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Inli 1914, 3. 7120/Präs.

über die zeitweilige Unterstellung von Bivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Mit Beziehung auf die Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli
1914, Gesets und Berordnungsblatt Nr. 52, betreffend
die Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatuts
vom 17. Februar 1910, Gesets und Berordnungsblatt
Nr. 19, und auf Grund des Gesets, betreffend die Ers
lassung von Ausnahmsversügungen vom 5. März 1910,
Gesets und Berordnungsblatt Nr. 32, ordne ich über Allers
höchste Ermächtigung solgendes an:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in Bosnien und der Hercegovina der in den §§ 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen schuldig machen, wird an die Militärs

gerichte übertragen.

§ 2. Diefe ftrafbaren Sandlungen find:

1. Hochverrat (§§ 111 bis 115 b.-h. St.G.), Majestätsbeseidigung (§ 140), Beseidigung der Mitgsieder des Alserhöchsten Hauses Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät (§ 141), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 142), Aufstand (§§ 144), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 142), Aufstand (§§ 144 bis 148), Aufsuhr (§§ 149 bis 151), die in den §§ 152 bis 156, 161 lit. c und 163 bis 166 behandelten Fälse der öffentlichen Gewalttätigseit, Borschubleistung zu Gunsten der Ausreißer (§ 302), die in den §§ 308 bis 330, 332 und 391 bezeichneten Bergehen und das Bergehen der Berbreitung salscher, beunruhigender Gerüchte oder Borsersagungen (§§ 338 und 342, 2. Absahle, Beröffentslichungen nach § 28 des Preßeselses für Bosnien und die Hercegovina, Geses und Berordnungsblatt Nr. 12 von 1907, geseswidrige Bersautbarung durch Druckschriften (§ 339 b.-b. StG.);

2. die in den §§ 157, 158, 173 bis 175 b. h. St.

<sup>\*)</sup> Berlautbart im G.- u. BBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 57, für das t. und t. heer mit BBl. Nr. 202.

behandelten Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit, Mord (§§ 209 bis 213), Totschlag (§§ 215 bis 219), schwere körperliche Beschädigung (§§ 228 bis 233), Diebstahl im Falle des § 253, lit. a und b, die Teilnehmung am Diebstahle (§§ 268 und 269) in den Fällen des § 253, lit. a und b) Kaub (§§ 273 bis 279), sowie die in den §§ 345 bis 347 bezeichneten Bergehen, wenn diese straßbare Handelungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an Personen begangen werden, die im militärisch organisierten Eisenbahns oder Telegraphen (Telephon) sicherungsdien ite oder im militärisch organisierten Grenz (Küsten) schubeleinste siehen oder zu sonstigen militärischen Bweden verwendet werden;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den \$\$ 159, 160 und 161, lit. a, b, des Diebstahls nach \$ 255, lit. b und der Teilnehmung an solchem Diebstahle (§ 268), serner die Brandlegung (§§ 242 bis 246), wenn diese strasbaren Handlungen an einem dem Militärs oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Berwaltung in seinem Betriebe oder unter seinem Schutze stehenden Eigenstum oder unter Gefährdung der im Bunkte 2 angeführten

Berfonen begangen werden;

4. die Borichubleistung zu einem der vorstehend angeführten Berbrechen (§§ 294 bis 301 b.-h. Stof.);

5. ferner die ftrafbaren Sandlungen:

a) nach ben §§ 66 bis 69 bes Wehrgesetes für Bosnien und die Hercegovina vom 11. August 1912, Geset-

und Berordnungsblatt Nr. 59;

b) nach der Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, betreffend die Erlassung von gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen über Sprengmittel vom 10. September 1886, Gesets-

und Berordnungsblatt Rr. 1.

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren handlungen unterliegen auch bann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn eine und dieselbe handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

§ 3. Der Militarftrafgerichtsbarteit unterliegen auch biejenigen ftrafbaren Sandlungen, die durch übertretung folgender, unter einem in Birkfamkeit tretenden Berord-

nungen begangen werden:

Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, womit Borschriften und einschräftende Berfügungen in Bezug auf den Besit von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Berkehr mit denselben erlassen werden, Gesehnund Berordnungsblatt Ar. 55 und Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, womit Borschriften und einschräftende Versügungen in Bezug auf das Preswesen erlassen werden, Gesehnund Berordnungsblatt Ar. 60.

§ 4. Die Mistiargerichte wenden hinsichtlich der im § 2 dieser Berordnung bezeichneten strafbaren Handlungen das für die gemeinsame Wehrmacht geltende Strafrecht und, sofern dieses in Ermanglung einer Strafbestimmung nicht in Anwendung gebracht werden kann, die sonst für den Zivisstand in Bosnien und der Hercegovina geltenden

ftrafrechtlichen Gefete und Berordnungen an.

Das Berfahren richtet sich nach ben für die Militärgerichte bestehenden gesehlichen Bestimmungen und Bor-

schriften.

Die über die Berhängung des Standrechtes bestehenden Borschriften der Militärstrasprozegordnung sind in gleicher Beise auch auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Zivilversonen anzuwenden.

§ 5. Die vorläufige Beschlagnahme von Drudschriften nach den §§ 36 und 37, die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme nach § 37 sowie die Durchsührung des objektiven Versahrens nach § 41 des b.-h. Preggesetes kommt auch weiterhin den nach diesem Gesete zuständigen Livil-

behörden zu.

Ift aber wegen einer durch eine Druckschrift begangenen, ber Militärgerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren handlung auch das subjektive Versahren gegen eine bestimmte Berson einzuleiten, so hat, wenn eine vorherige Beschlagnahme der Druckschrift erfolgt ist, das zuständige Kreisgericht nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme die Akten dem zur Strasversolgung berusenen zuständigen Kommandanten zur weiteren Amtshandlung abzutreten. Bezüglich des Berfahrens, betreffend den Berfall einer Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten find von den Militärgerichten die Borschriften des § 40 des b.-h. Prefigeses sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Das Militärstrasversahren hat sich auf die in den §§ 2 und 3 angeführten strasbaren Handlungen zu beschränken und auf andere strasbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilstrasgerichten versolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strase die vom Militärgerichte ausgesprochene Strase angemessen zu berücksichtigen.

§ 7. Das Aufhören der Birkfamkeit dieser Berordnung wird kundgemacht werden. Straffachen, die in diesem Zeitpunkte von den Militärjustizbehörden nicht endgültig erledigt sind, gehen an die Zivilgerichte (-behörden) über.

§ 8. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Birksamkeit.

# 35. Berordunng des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Inli 1914, 3. 7122/Präs.,

betreffend die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetbuches, und zwar:

bas 2., 3. und 4. Sauptftud,

bas 5. Hauptstud mit Ausnahme bes § 208 a, b, c und e,

bas 6. Sauptstück,

<sup>\*)</sup> Berlautbart im G. u. BBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 59, für bas k. und k. heer mit BBl. Nr. 202.

bas 8. Sauptstud mit Ausnahme ber §§ 244 bis 250 und 251 a und d.

bas 9. Sauptitud.

bas 10. Sauptftud mit Ausnahme ber §§ 272 h und 284 d und e. endlich

das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aktiver Dienstleiftung ftehenden, auf Die Rriegsartifel nicht beeideten Militarpersonen Unwendung, wenn fie die darin angeführten Sandlungen und Unterlaffungen zu einer Zeit begeben, wo fie gum Stande eines mobilifierenden ober ichon mobilifierten Teiles ber bewaffneten Macht ober gur Besatung eines in Rriegsausruftung befindlichen ober in diefe ichon verfetten feften Plates gehören.

Saben fich folche Militarperfonen in diefer Beit ber Mitschuld ober einer fonstigen Mitwirkung bei militariichen ftrafbaren Sandlungen anderer ichuldig gemacht, fo find fie ftatt nach ben §§ 314 bis 317 des Militarftrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militarverbrechen vortommenden gesetlichen Bestimmungen und, wenn daselbit über die Mitichuld oder sonstige Mitwirkung nicht besonders verordnet ift, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetes gegebenen allgemeinen Borichriften zu behandeln.

Militärgeiftliche, Muditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militarbeamte find bei ber Un= wendung der Bestimmungen des II. Teiles des Militarftrafgesethuches ben Offizieren bes Solbatenftanbes, bie in keine Rangsklaffe eingereihten Gagiften ben Unteroffizieren gleichzuhalten, mit ber Abweichung, daß bei den letterwähnten Gagiften ftatt auf Degradierung auf

Entlaffung zu erkennen ift.

§ 2. Die Berordnung tritt mit dem Tage ber Rundmachung in Wirtfamteit.

36. Berordunng der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, 3. 7123/Präs.,

womit Vorschriften und einschränkende Verfügungen in bezug auf das Preswesen erlassen werden.\*)

Mit Beziehung auf die Berordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli
1914, Gesetz- und Berordnungsblatt Ar. 52, betreffend die
Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatutes vom
17. Februar 1910, Gesetz- und Berordnungsblatt Ar. 19,
und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ersassung
von Ausnahmsversügungen vom 5. März 1910, Gesetzund Berordnungsblatt Ar. 32, wird mit Birksamkeit
für das ganze Land angeordnet, wie folgt:

§ 1. Jede Mitteilung über die bewaffnete Macht der öfterreichisch-ungarischen Monarchie in Druckschriften ift verboten.

Dieses Berbot sindet keine Anwendung auf Mitteilungen, welche durch das k. k. Telegraphenkorrespondenzhureau, durch ofstzielle Blätter oder mit Genehmigung des Kriegspressequartiers des k. u. k. Armeeoberkommandos, des Presideienstes des k. u. k. Kriegsministeriums oder endlich des k. ung. Landesverteidigungsministeriums zur Ofsentlichkeit gebracht werden.

§ 2. Je ein Pflichteremplar hat von periodischen Drudschriften sechs Stunden, von nichtperiodischen Drudschriften acht Tage vor dem Zeitpunkte der Ausgabe dieser Drudschriften bei der höchsten militärischen, bei der höchsten politischen und bei der Polizeibehörde des Ausgabeortes, ferner bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hinterlegt zu werden.

Bon den außerhalb Sarajevos erscheinenden Drudsschriften ift, gleichzeitig mit dieser hinterlegung, außersdem je ein Pflichtezemplar der Landesregierung für Bosnien und die hercegovina und dem Armeeinspektorate in

<sup>\*)</sup> Berlautbart im G.- u. BBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 60, für das k. und k. heer mit BBl. Nr. 202.

Sarajevo, baw. bem in Sarajevo gurudbleibenden Militar=

fommando unmittelbar einzusenden.

Die Ginsendung der Pflichteremplare genießt die Portofreiheit. Alle Boftsendungen Diefer Art find von ben Reitungsadministrationen refommandiert aufzugeben.

Die Musgabe ber periodifchen Drudichriften wird auf ben Zeitraum von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends

beidrantt.

§ 3. Die auffällige Bezeichnung einer periodisch er= scheinenden Drudichrift als zweite Auflage einer tonfis gierten Rummer, bas Leerlaffen ber fonfiszierten Stellen in der neuen Auflage ober bas Ausfüllen folder Stellen

in auffälliger Beife ift verboten.

§ 4. Die in den im Reichsrate vertretenen Ronigreichen und Ländern oder in den Ländern der beiligen ungarischen Krone erscheinenden periodischen und nicht periodischen Drudichriften unterliegen bor ihrer Ausfolgung an die gur übernahme berechtigten Barteien ber polizeilichen Revision. Diese Revision findet bei der politischen Behörde erfter Inftang bes Abreffaten ftatt, welcher die Militarpoftamter alle einlangenden berlei Gendungen zu übermitteln haben.

\$ 5. Die in Gerbien und Montenegro erscheinenden periodifchen Drudichriften werden verboten. Diefes Berbot faßt auch das Berbot der Berausgabe jeder in der öfterreichisch-ungarischen Monarchie ober im Auslande verfaßten übersetzung ben gangen Inhalt der periodischen Drudichrift

ober nur einen Teil enthalten.

Die Ginfuhr und die Berbreitung folder Drudichriften

ift jebermann unterfagt.

Die Militärpoftanftalten durfen auf diese Drudichriften feine Pranumerationen annehmen und fie nicht weiterbefördern. Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden berlei Drudichriften find ben Militargerichten zu übergeben.

§ 6. Die aus bem im § 5 bezeichneten Muslande einlangenden nicht periodischen Drudfdriften fowie alle aus einem anderen Auslande einlangenden periodifchen und nicht periodischen Drudichriften unterliegen bor ihrer Musfolgung an die gur übernahme berechtigten Barteien der polizeilichen Revision. Diese Revision findet bei ben ben Abreffaten zuständigen Rreisbehörden ftatt. Golde

Drudfdriften, fie mogen für Buchhandler oder andere Personen bestimmt sein, sind an das Hauptzolsamt in Sarajevo anzuweisen, welches diese Sendungen behufs Bornahme der Revision unverzüglich ben Rreisbehörden gu übermitteln bat.

Drudichriften, die als Briefpostfendungen einlangen und ber Stellung jum Bollamte nicht unterliegen, find bon ben Militärpostämtern ben borgenannten Behörden

unmittelbar zu übergeben.

§ 7. Gendungen von Drudichriften, bei benen fein

Anstand obwaltet, find ohne Aufichub auszufolgen. Die durch ein gerichtliches Erkenninis verbotenen Drud-Schriften sowie jene, beren Berbreitung gemäß bes letten Absabes Diefes Bargaraphen bereits eingestellt wurde, find auszuscheiben, mit Beschlag zu belegen und ift die Strafamtshandlung einzuleiten.

Undere Drudichriften, gegen beren Bulaffung fich mit Rudficht auf bas öffentliche Intereffe Bedenten ergeben,

find in amtliche Berwahrung zu nehmen.

Die gur Revision berufenen Stellen haben fich bon bem Inhalte folder Drudichriften mit möglichfter Beichleunigung Renninis zu verschaffen. Wird befunden, daß Die Berbreitung ber Drudichrift im öffentlichen Intereffe einzustellen fei, so wird die Ginstellung der Berbreitung durch die Landesregierung verfügt und verlautbart werden.

\$ 8. übertretungen Diefer Berordnung unterliegen fofern fie nach ben bestehenden Gefeten feiner ichwereren Strafe verfallen — einer Gelbstrafe bis zu 2000 K, bzw. einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten. Die Untersuchung

und Beftrafung fällt ben Militargerichten gu.

8 9. Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Wirksamfeit.

#### 37. Kaiserliche Berordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 213,

betreffend den Schutz der zu Bwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte entfernten Divilpersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Rr. 141, finde ich mit Birksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und

Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Sobald vorauszusehen ist, daß sich zu Zweden der Kriegführung die Rotwendigkeit der Räumung eines Ortes von der Zivilbevölkerung ergeben kann, hat die Behörde, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando, eine Zählung (Aufnahme) der zu entsernenden

Perfonen vorzunehmen.

Jebermann ist verpslichtet, für sich und die in seinem Familienverbande lebenden Bersonen die verlangten Ausstünfte über Namen, Stand, Alter, Beruf sowie darüber zu erteilen, ob er im Falle der Räumung außerhalb des Aufenthaltsortes für seinen Unterhalt und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aus eigenen Mitteln sorgen tann; soweit dies nicht der Fall ist, hat die Behörde sestzustellen, zu welchen Arten von Arbeit die zu entfernenden Bersonen geeignet sind.

Gleichzeitig fonnen bezüglich jedes Sausstandes die

jum Unterhalte bestimmten Borrate ermittelt werden.

§ 2. Durch Inanspruchnahme der Arbeitsnachweisstellen sind Arbeitsgelegenheiten zu ermitteln, die der zu entfernenden Bewölferung im Großen und Ganzen der Bahl und der Art der Berwendung nach angemeisen ersicheinen. An dieser Ermittlung mitzuwirken, sind alle Arbeitsnachweisstellen innerhalb des Geltungsgebietes dieser Kaiserlichen Berordnung verpflichtet.

Die ermittelten Arbeitsgelegenheiten sind durch öffentliche Kundmachung, durch Unschlag ober sonst in ortsüblicher Beise in dem zu räumenden Orte mit Beziehung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Kaijerlichen Berordnung

zu verlautbaren.

§ 3. Die Behörde hat nach Ablauf einer Woche nach ber in § 2 vorgeschriebenen Rundmachung in Bezug auf bestimmte Personen, die nicht in ber Lage sind, für ihren

Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu forgen, festzustellen, in welchen offenen Arbeitsstellen fie Aufnahme finden tonnten; im Einvernehmen mit der Behorde des Arbeitsortes fann baraufbin ber Untritt Diefer Arbeit verfügt werden.

Diese Berfügung ift endgultig. Gie fann, soweit es fich um häusliche Dienfte ober um folche Arbeiten handelt, zu denen eine besondere Ausbildung oder Bertrauenswürdigkeit notwendig ift, nur mit Auftimmung der Arbeit-

geber getroffen werden.

In feinem Falle konnen durch diese Berfügung Chegatten voneinander oder minderjährige Rinder von ihren Eltern, Bieh- ober Pflegeeltern getrennt werden.

§ 4. Sobald die Räumung eines Ortes vom mili= tärischen Kommando verfügt wurde, sind die dadurch be-troffenen Bersonen innerhalb der kundzumachenden Frift verpflichtet, das Gebiet des betreffenden Ortes zu verlaffen.

Berjonen, die nicht in der Lage find, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu forgen, haben fich nach ben bon ber Behörde festzusetenden Arbeitsorten oder fonstigen Be-

stimmungsorten zu begeben.

Die Festsetung der Arbeits= oder sonstigen Be= stimmungsorte erfolgt burch Entscheidung ber Behörde bes gu räumenden Ortes womöglich im Ginvernehmen mit der Behörde des Arbeits- ober Bestimmungsortes. Siebei findet § 3, Abfat 3, Anwendung.

- § 5. Alle Berjonen, die augerhalb des Aufenthaltsortes für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen nicht aus eigenen Mitteln forgen tonnen, haben vom Zeitpunkte ber Rundmachung ber Arbeitsgelegenheiten an (§ 2) Anspruch auf unentgeltliche Beforderung auf allen Gifenbahn- und Schiffahrtelinien bis zu dem ihnen nach §§ 3 oder 4 vorgeschriebenen Arbeitsober Bestimmungsorte.
- \$ 6. Arbeitsunfähige Berjonen und Berjonen, für die feine Arbeit ermittelt wurde, durfen in eine und Dieselbe Ortsgemeinde, von einer besonders dringenden Notwendigkeit abgesehen, feinesfalls in einer Bahl von mehr als 2 Prozent der Einwohner und von mehr als 2000 Berfonen überftellt werden.

Für die Einquartierung und Berpflegung gelten die Borschriften der §§ 21 und 22 des Gesets bom 26. Dezember 1912, RGBl. Ar. 236, betreffend die Kriegs-leistungen, mit der Anderung, daß das Ausmaß der Berpflegung und die dafür zu leistende Vergütung durch befondere Berordnung bestimmt werden. über die Anforderung Diefer Leiftungen entscheidet die Behörde.

Die Gemeinde tann für die Unterfunft und die Berpflegung im vorgeschriebenen Mindestausmaße auch aut

andere Beise Borforge treffen.

Berordnung bes Minifters bes Innern im Ginvernehmen mit bem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, RGBl. Rr. 214, mit welcher das Ausmaß der nach der faiserlichen Berordnung vom 11. Auguft 1914, ROBl. Rr. 213, verabfolgten Ber-pflegung und die Bergutung dafür festgefest wird.

Auf Grund des § 6 der faijerlichen Berordnung vom 11. August 1914, RGBl. Rr. 213, betreffend ben Schut ber zu Zweden ber Rriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivil-

personen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Roft, die bei einer naturalverpflegung verabfolgt wird, muß wenigstens ber üblichen Roft ber am Orte ber Berpflegung bom Tag- ober Bochenlohne lebenben Berionen entibrechen,

jedenfalls aber ausreichend und befommlich fein.

§ 2. Die Amtsarzte und über ihre Aufforderung die Bemeindeorgane find verpflichtet, die gur Bubereitung ber Roft berwendeten oder vorrätig gehaltenen Lebensmittel einer periodischen Revision zu unterziehen und sich auch davon zu überzeugen, ob die Kost den Ansorderungen des § 1 entspricht.

§ 3. Für die geleiftete Berpflegung gebührt eine Bergutung aus Staatsmitteln. Dieje Bergütung wird für die Berpflegung von Erwachsenen mit 1 K und für die Berpflegung von Kindern mit 60 h pro Tag festgesett. Für den Tag, an dem die Berpflegung beginnt, und fur ben Tag, an dem fie aufhort, gebührt die Bergutung nur bann, wenn am betreffenden Tage zwei Dahlzeiten verabsolgt wurden.

§ 4. Die Bergutung wird nach Möglichkeit am 1. und 15. jedes Monates immer im nachhinein gegen eine von der Gemeinde und von der politischen Begirtsbehörde bestätigte Quittung bar aus-

gezahlt.

- § 5. Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Rraft.
- § 7. Wer fich ohne zureichenden Grund weigert, eine ihm nach diefer faiferlichen Berordnung zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusehen, wird, falls nicht auf ihn das Geset vom 24. Mai 1885, RGBI. Nr. 89, Anwendung

findet, bon ber Behorde mit Arreft bis gu einem Monate

bestraft.

Derselben Strafe, neben ber die Behörde auch auf Gelbstrase bis zu zweitausend Kronen erkennen kann, unterliegt, wer sich als Arbeitgeber ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen ober in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm noch offenen Arbeitsstelle im Sinne dieser kaiserlichen Berordnung zugewiesen wurde.

Alle anderen übertretungen biefer Raiferlichen Berordnung werden nach der Ministerialverordnung vom

30. September 1857, AGBI. Nr. 198, beftraft.

§ 8. Die Gemeinden sind zur Mitwirfung bei Durchführung dieser kaiserlichen Berordnung verpflichtet.

§ 9. Behörde im Sinne dieser kaiserlichen Berordnung ist die örtlich zuständige politische Behörde I. Instanz, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese Behörde.

§ 10. Die faiferliche Berordnung tritt mit bem Tage

der Rundmachung in Rraft.

Mit bem Bollzuge ift mein Minister bes Innern im Ginvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut,

#### 38. Kaijerliche Verordung vom 13. Angust 1914, RGBl. Nr. 216,

über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen. \*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867, RGBs. Rr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. (1) Bor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldsorderungen, einschließlich der Forderungen
aus Wechseln oder Schecks, serner Geldsorderungen aus Bersicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen
wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig
geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen
dem 1. August und dem 30. September fällig geworden

<sup>\*)</sup> Siehe auch die unter 3. 28 abgedruckte KaifB. v. 31. Juli 1914, RGBl. Rr. 193.

find ober fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligfeitstage

an gestundet.

(2) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel oder Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, wird die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben.

(3) Bei Berechnung ber Dauer der Stundung ift ber Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungs-

frist einzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen bes § 1 finden feine Unwendung auf:

1. Forderungen aus Dienst= und Lohnberträgen

(§§ 1151 bis 1163 ABGB.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Wiet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abzaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen:

4. Rentenforderungen und Unfprüche auf Leiftung bes

Unterhaltes;

5. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Unlaß des Krieges unmittelbar ober auf Grund einer An-

weisung (§ 1408 ABGB.) zustehen;

6. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rüdkauf ober Gewährung von Darlehen bis zur höhe von 200 K und auf Zahlung der Bersicherungssumme bis zur höhe von 500 K, serner aus Bersicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden ind, bis zur höhe der vollen Bersicherungssumme und bei allen anderen Bersicherungszweigen auf Entschädigung bis zur höhe von 400 K;

7. Unsprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen sowie aus Pfandbriefen und

fonstigen Schuldverschreibungen, die gur Anlage bon

Mündelgelbern zugelaffen find.

§ 3. (1) Auf Forderungen aus saufender Rechnung finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung dis zur Höhe von drei Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raisseigenkassen (Geset vom 1. Juni 1889, RGBl. Rr. 91) Zahlung dis zur Höhe von zwei Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raisseisenkassen Zahlung dis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen in lausender Rechnung begehrt werden:

1. Dhne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag,

soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermaßen zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Mietoder Pachtzinse ersorderlich ist;

b) zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben im Bege der überweisung ober übermittlung an die mit deren Einhebung betraute Kasse ersorder-

lich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Berpflichtungen, einschließlich der Berzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, oder von öffentlichrechtlichen Bersicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Berpflichtungen gegenüber den Berssicherten und deren Angehörigen gesordert wird;

2, in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von fünf Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechthaltung des Betriebes

bes Gläubigers unumgänglich notwendig ift;

3. in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1914 bis zur höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft nach dieser Kaiserlichen Ber-

ordnung obliegenden Berpflichtung zu Rudzahlungen aus laufender Rechnung ober aus Einlagen gegen Ginlagebuch

benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absațe, 3. 1, 2 und 3 bezeichneten Beträge können nebeneinander gesordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersien und zweiten Absațe bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstetrage gesordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absațes verpsichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer

ber Stundung nicht geforbert werben.

§ 4. Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Atienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raisseinkassen Zahlung dis zur Höhe von 100 K und bei Raisseinkassen Zahlung dis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 5. (1) Beträge, die von Einlagen gegen Einlagebuch in der Zeit vom 1. bis zum 14. August 1914 zuruckgezahlt wurden, können in den Betrag, der nach § 4 dieser kaiserlichen Berordnung während des Monates August

gurudgefordert werden fann, eingerechnet werden.

(2) Hat eine Kreditstelle nach bem 1. August 1914 auf Grund laufender Rechnung mehr, als nach § 3 dieser Kaiserlichen Berordnung gefordert werden kann, gezahlt, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch im folgenden Kalendermonat einrechnen.

§ 6. Forderungen auf Erfat der für einen Dritten bezahlten Schulb an Steuern ober öffentlichen Abgaben unterliegen ber Stundung, genießen aber im Ronkurse

bas Borrecht ber berichtigten Forberung.

§ 7. Die Regierung wird ermächtigt, burch Berordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung festzuseten, sowie die in § 2, 8. 1 bis 6, §§ 3 und 4 diefer kaiferlichen Berordnung festgefetten Ausnahmen einzuschränken.

- § 8. Für Wechsel und Scheds ohne Untericied bes Bablungsortes, Die nach bem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und bezüglich beren ein infolge ber friegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Sindernis (höhere Gewalt) Die Brafentation zur Unnahme ober zur Bahlung und die Protesterhebung unmöglich macht, wird die Bahlungszeit, die Frift für die Brafentation zur Annahme ober zur Bahlung und für die Protesterhebung um fo viel hinausgeschoben, als erforderlich ift, um nach Wegfall bes Hindungelvoen, und keinerteilige handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Absauf von zehn Werktagen nach Wegfall des hindernisses. Im Proteste ist das hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich sestzustellen.
- § 9. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Bahlung hinausgeschoben wird, find die gesetlichen ober die nach dem Bertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.
- \$ 10. Die Dauer ber Stundung wird bei ber Berechnung ber Berjährungefrift und ber gefeglichen Friften gur Erhebung ber Rlage nicht eingerechnet.
- § 11. Eine zwischen bem 1. August und bem 30. September 1914 erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die diese kaiserliche Berordnung Anwendung findet, ist so behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden mare.
- § 12. (1) Das gerichtliche Verfahren über Rlagen, mit benen die Zahlung geftundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzu-seben, es sei denn, daß der Beklagte die Ausnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor bem 1. August 1914 die erste Tagsatung im Sinne bes § 239 BBO. ober eine mundliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ift bas gerichtliche Berfahren fortzuseben und im Urteile Die Frift für die Leiftung einschlieflich ber Prozeftoften berart zu bestimmen, baß fie mit bem Ablauf ber Stundungsfrift beginnt.

(2) Rach Beginn ber Wirksamkeit Diefer kaiferlichen Berordnung angebrachte Rlagen auf Bahlung geftundeter

Forderungen find gurudgumeifen.

§ 13. (1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zu Gunften der gestundeten Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsversahren mit Ausnahme der Bwangsvervaltung und Zwangsverpachtung ift nicht fortzuseken. Schon zugestellte Aberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor diese kaiferliche Berordnung beim Exekutionsgerichte

befannt geworden ift, bleiben wirtfam.

(3) Einstweilige Berfügungen zu Gunften ber gestunbeten Forderungen können bewilligt und vollzogen werben.

§ 14. Insoweit österreichische Gläubiger in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen gestend machen können, als in dieser kaiser-lichen Berordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

§ 15. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 15. August 1914 in Virksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193,

außer Rraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiferlichen Bersordnung ift Mein Justigminister im Ginbernehmen mit ben beteiligten Ministern beauftragt.

#### 39. Erlaß des Kriegsministerinms vom 16. Angust 1914, Abt. 11, Nr. 3857,

über Ausnahmsbestimmungen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten während der Mobilität.

In den einzelnen Gesetzgebungsbereichen der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden anläßlich der Mobilisierung Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Berfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen erlassen.

Bu den Militarpersonen im Ginne der Ausnahmsbestimmungen gahlen nicht nur die Angehörigen des heeres, der Rriegsmarine, der Landwehr und des Land-

## Musnahmsbestimmungen mahrend ber Mobilitat. 217

sturmes, sondern unter anderem auch jene Zivilpersonen, die in amtlicher Sigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gesolge der Armee im Felde gehören und alle bei der Armee im Felde den Sanitätsdienst ausübenden Personen.

Die Ausnahmsbestimmungen treten in Wirksamkeit für alle Wehrpslichtigen, die sich im Berband des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr besinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung, für andere Personen mit dem Tage, an dem sie zur Dienstleistung herangezogen werden.

Sie erlöschen im allgemeinen mit dem durch eine

Regierungsverordnung zu bestimmenden Tage.

In Zivilprozeffen, bei benen eine Militarperfon als Bartei ober Rebenintervenient beteiligt ift, wird das

Berfahren regelmäßig unterbrochen.

Dies hat zur Folge, daß Anspruche gegen Militärs personen mahrend der ermahnten Zeit durch gerichtliche Rlage regelmäßig nicht geltend gemacht werden können.

Im Konkursverfahren und in Angelegenheiten des Berfahrens außer Streitsachen ist für die an diesem Bersahren beteiligten Militärpersonen wie für Abwesende zu sorgen.

Gegen eine Militärperson können wegen Geldforderungen keine Ezekutionshandlungen zur Hereinbringung, sondern nur zur Sicherung, und zwar nur mit der Beichränkung stattfinden, daß hiedurch den Militärpersonen weder der Besit beweglicher Sachen noch der Genuß von

Lohn= oder Gehaltsbezügen entzogen wird.

Wenn also innerhalb der erwähnten Zeitgrenzen bei den Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten, welche zur Anweisung des von der gerichtlichen Verordnung detroffenen Bezuges berusen sind, Pfändungsbewilligungen, betreffend die Bezüge von Militärpersonen, einlangen, so obwaltet gegen den Vollzug ein Anstand, und zwar gleichgültig, ob die Pfändung zur Gereinbringung oder nur zur Sicherung der Forderung des Gläubigers bewilligt wurde.

Dergleichen Beschlüsse sind nach § 21, dritter Absat des Dienstbuches K-10 zu behandeln und vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichtes auch nicht zur Wahrung

der Rangordnung vorzumerken.

## 218 Ausnahmsbestimmungen mahrend ber Mobilität.

In Ungarn erstreden sich die Ausnahmsbestimmungen nicht auf Exekutionen zur Hereinbringung gesetzlicher Alimente.

überweisungs= (Anweisungs=) Beschlüsse find wie sonft zu vollziehen, falls die ihnen zu Grunde liegenden Bfandungsbeichlüsse vor ber erwähnten Beit=

periode einlangten.

Ebenso tritt hinsichtlich ber Behandlung der vor der erwähnten Zeitperiode eingelangten und daher in den Büchern bereits durchgeführten Erekutionsbescheide sowie der bestehenden administrativen Vormerkungen und Mücklässe gegenüber dem Friedensverhältnis teine Anderung ein. Es sind daher auch die abgezogenen Beträge in der fonst vorgeschriebenen Weise an die Gläubiger (Empfangsberechtigten) auszufolgen.

Nur bei den bezüglich ihres Postverkehres an die Feldpostanstalten gewiesenen Kommandos, Truppen und Anstalten sind die monatlichen Abstattungsraten an die im Hinterland besindlichen Gläubiger als "fallweise Geldbeträge" nach den Punkten 18 und 19, bzw. 24 der Ergänzung zu den Dienstückern O-1 und O-2 flüssig zu machen. (NBBl. 7/13, LBBl. 8/14.)

Die Aussertigung der für die fallweisen Gelberläge vorgeschriebenen Blätter samt Kopie und der Ausweise obliegt dem Liguidierenden (dem zur Einhebung der Rücklösse

beauftragten Organ).

Die Eintragungen find unter namentlicher Anführung ber einzelnen Schuldner nach Gläubigern gusammengufaffen.

Die Ropien der Blätter dienen gur Berftandigung der Gläubiger, find baber bei ben Blättern gu belaffen

und mit diefen zu verfenden.

Für berlei Jahlungen entfällt die Aussertigung der nach § 33 des Dienstbuches K—10 (§ 11 des Dienstbuches O—3) sowie der nach den Statuten der verschiedenen Fonds zu versassenden Abzugsverzeichnisse. Die Ausweise vertreten auch die Stelle der vom Zentralwirtschaftssonds im Frieden versendeten monatlichen Abzugs- (Kücklaß-) Konsignationen.

Freiwillige Zahlungen auf bestehende Berpflichtungen können fallweise in der gleichen Art geleistet werden. Ausgeschlossen von der Behandlung als fallweise Gelberläge sind jene Verbote, bezüglich welcher ein Aberweisungs- (Anweisungs-) Beschluß noch nicht vorliegt, dann solche Beträge, bezüglich deren Auszahlung an den Gläubiger Bedenken, z. B. wegen sehlender Zinsenberechnung, obwalten.

Derlei Abzüge sind mittels eines Berzeichnisses nach § 33 des Dienstbuches K-10 (§ 11 des Dienstbuches

0-3) in ber Raffa in Empfang zu ftellen.

Als fallweise Gelberläge sind auch die von den Zivilbehörden mit den amtlichen Gebührenüberweisungsbotumenten überrechneten Abzüge, die auf den Bezügen der bei der Armee im Felde eingeteilten Zivilbeamten

laften, ihrer Bestimmung zuzuführen.

Dieser Erlaß gilt im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung auch für die Kommandos und Truppen der k. k. Landwehr und des Landsturmes unter Aufrechthaltung der Bestimmungen ad Punkt 19 des Erlasses Praes. Ar. 6011/X von 1912 des vorgenannten Ministeriums.

Bei den Rechnungskörpern der t. u. Landwehr und bes Landsturmes sind die Abzüge im Sinne des Dienstbuches G-19, II. Teil, Bunkt 16, als Privatgelderläge zu

behandeln.

über die berart in Abzug gebrachten Berbotsraten ift ein Ausweis nach Muster Beilage 12 des genannten Dienstbuches in zwei Exemplaren zu verfassen, von denen das eine zum Rechnungsbelag dient, das andere jedoch an die zur Flüssigmachung berufene Distriktsintendanz einzusenden ist.

## 40. Gefets vom 29. Inli 1914, G. n. BBl. Mr. 72,

betreffend die Kriegsleistungen für Kosnien und die Hercegovina.\*)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 41, Absat 2, Bunkt 1 des Landesstatutes für Bosnien und die Hercegovina finde 3ch anzuordnen:

<sup>\*)</sup> Mit biesem Gesetze wurden die unter 3. 5 und 6 abgedruckten Berordnungen der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 4. Mai 1913, 3. 2570 Praes., G.- und BBl. Ar. 68 und 69, aufgehoben.

§ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können für die Zwede der modilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegssührung notwendigen Schutzunghnahmen die in diesem Gesetze seitzgeseten Kriegsseistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Ersordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenauswand zu bestaafen wären.

Die Ariegsleiftungen können auch für Zwede der Gendarmerie, des Landsturmes, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und sonstiger militärisch organisierter Körper, dann des staatlichen Forstpersonales, sowie für die Zwede des die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonales, ferner der Ariegsgesangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch

genommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird von der Landesregierung verlautbart.

Berordnung ber Lanbesregierung für Bosnien und bie Hercegovina v. 4. Aug. 1914, 3. 8341/Praes., G.- und BBl. Rr. 74,

betreffend ben Beginn ber Berpflichtung ju Rriegsleiftungen.

Im Sinne bes § 2 bes Gef. v. 29. Just 1914, betreffend bie Kriegsteiftungen für Bosnien und bie Hercegovina, G. und BBs. Mr. 72, wird hiemit verlautbart, bağ bie Berpflichtung zu Kriegsfeiftungen, beren Beginn mit Bbg. v. 26. Just 1914, J. 7184/Praes., G. und BBs. Nr. 64, mit dem 26. Just 1914 angeordnet wurde, bis zur Erlassung einer weiteren Berfügung fortläuft.

§ 3. Die Anforderung bon Rriegsleiftungen ift auf ben unbedingten Bedarf zu beichränken.

Die Berpflichtung ju Rriegsleiftungen tritt in allen Fällen nur nach Maggabe ber Leiftungsfähigkeit ein.

Für Rriegsleiftungen gebührt — insofern bieses Geset nicht ausbrudlich bas Gegenteil bestimmt — eine entsprechende Bergutung.

§ 4. Bu perfonlichen Dienftleiftungen für Rriegs-

ber Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen, männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Versonen sind vor ben alieren und nach Möglichkeit solche Bersonen heranzuziehhen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeits-

leistungen geeignet find.

Berordnung ber Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina v. 5. Aug. 1914, Z. 8282/Praes., G. und BBC. Ar. 73, mit welcher die wichtigften zur Durchführung des Ges. v. 29. Juli 1914, betressend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Hercegovina, vom militärischen Standpuntte notwendigen Weisungen erlassen werden.

Bu § 4. 1. über die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Berpflichteten sind zwecks Behandlung der in den §§ 7 bis 9 des Gesehes begründeten Personalangelegenheiten von den übernehmenden militärischen Stellen gemeindeweise angelegte "Rominallisten" zu versassen, die die zur Identifizierung der Person notwendigen Daten zu enthalten haben.

2. Die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gesolge der bewaffneten Macht gehörenden Versonen sind um den gleichen völkerrechtlichen Schutz zu genießen wie die Militärpersonen — unter Leitung einer verantwortlichen Verson

gu bermenden und mit einem Abzeichen zu verfeben.

3. Gie find mit Legitimationstarten nach Mufter Beilage 30 ber Borichrift fur bie Berpflegung im Rriege gu beteilen.

Als Abzeichen find die vorhandenen schwarzgelben Armbinden gu

verwenden. Beim Austritte aus der Dienstleistung find die Legitimationstarten den Beteilten ju belaffen, die Abgeichen abzunehmen.

§ 5. Unbedingt befreit find von personlichen Dienst-

a) die geistig und forperlich hiezu Ungeeigneten;

b) die Staats-, Landes- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorsvorsteher oder deren Stellvertreter, nacelnik, knez, muktar, glavar), serner die nach § 57 des Wehrgesehes für Bosnien und die Hercegovina in Betracht kommenden Personen;

c) die den Seelsorgedienst versehenden Personen aller

gefetlich anerkannten Ronfessionen;

d) Bersonen, die durch internationale Berträge ausbrudlich ober nach völkerrechtlichem Herkommen befreit find. Bon ber Leiftung langer bauernder Arbeiten und Dienste außerhalb ber Aufenthaltsgemeinde find befreit:

1. felbständige Landwirte, Fabrits- und Gewerbs-

inhaber,

2. solche, bei denen besonders rudsichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betressenden vom Hause ohne Gesährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 6. Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Geses in Anspruch genommenen Transportoder Berkehrsmittels, einer Industries oder anderen Betriebsanlage usw. angehörigen und zu persönlichen Diensteleistungen herangezogen werden können, sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpslichtet, in ihrem bisherigen Dienste oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, dis die allgemeine oder persönliche Berpflichtung zu Kriegseleistungen aushört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Undere Ungehörige Diefes Bersonals können im Falle ber rechtmäßigen Lösung bes Dienste ober Arbeitsverhaltnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht

verhalten werden.

§ 7. Die persönlichen Leistungen werden unter Berudsichtigung der Art der Dienste, beziehungsweise Arbeitsleistung, auf Grund von im Berordnungswege zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnütung und Beschädigung ber benötigten und mitgebrachten Bertzeuge eine

Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetes zur Dienstleistung herangezogenen Bersonen haben, falls sie mahrend der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Unspruch auf unenigeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

Bdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl.

Nr. 73.

Bu § 7. Für die Bergütung ber perfonlichen Leiftungen ift ber § 74 ber Gebührenvorschrift für bas t. und t. heer, II. Teil,

mit folgenden Abanderungen maßgebend:

1. Der tägliche Geldsohn für Personen, die zu Dienstleistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie sur Arzte, Ingenieure, Tierarzte, wird mit der Tagesquote jener Geldgebühren zu bemessen sein, bein dem betressenden Berwendungsorte einem nichtberittenen Gagisten

ber IX. Rangklasse niederster Gagestuse gebühren würden. Die Geldentlohnung ist am 1., 11. und 21. jeden Monates im vorhinein zu ersolgen. Der eventuelle Reiseauslagenersag gebührt wie für Gagisten der IX. Rangklasse.

2. Für die Dienstleistung als Krankenpsleger beträgt der Geldslohn täglich 8 K, sür die als sonstiger Sanitätshilfsarbeiter, als Chausseur (Mechaniter, Majchinssel), als Kondutteur, Transportsükrer oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partiesükrer dei Schlachtveichtrieben täglich 5 K, endlich sür jene als Huhrmann, Tragtiersührer, Treiber, Koppelknecht oder Taglöhner täglich 3 K. Der Geldlohn sür allfällige sonstige Dienstleistungen ist vom militärischen Leiter der Berwendungsstelle sallweise im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher — wenn tunlich auch im Einvernehmen mit der politischen Behörde — seint unlich auch im Einvernehmen mit der politischen Behörde — seint tunlich auch im Einvernehmen mit der politischen Behörde — seint unlich auch im Einvernehmen mazimalsäge Bedacht zu nehmen und darf keinessalls über das Höchstausmaß von täglich 8 K hinausgegangen werden.

Perjonen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industries oder anderen Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Unlage bisher üblichen Weise zu entsohnen. Mehrleistungen sind angemeisen zu vergüten.

- 3. Die Entschädigung für die außergewöhnliche Abnühung ober das Zugrundegehen der mitgebrachten Wertzeuge ist nach § 73, Puntt 8 der Gebührenvorschrift für das f. und f. Heer, II. Teil, zu leisten. Die Höhe ist im Einvernehmen mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung des Arbeiters ersolgt, nach dem gemeinen Werte setzustellen.
- 4. Die unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt oder in einer von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Zivisheilanstalt (Notspital) wird auf alle auf Grund biese Gesess in Anspruch genommenen Personen ausgedehnt; für die Zeit der Behandlung haben die Personen nur auf die Sälste der täglichen Entlohnung Anspruch.
- § 8. Die auf Grund dieses Gesetes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre hinterbliebenen insosern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Bereinbarungen eine Versorgung zukommt wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeissührende Gebrechen oder der Tod nachweisbar insolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Berforgung wird durch eine eigene Berordnung

geregelt.

Die hilssbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesets zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch wie die Familien der anläßlich der Mobilisierung oder der Ergänzung auf den Kriegsstand einberufenen nichtaktiven

Militärpersonen.

Sollten Bersorgungsansprüche für andere Personen die in die vorerwähnten Kategorien nicht eingereiht sind, beziehungsweise für deren hinterbliebenen in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Bersorgungsgenüsse sollten das gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsministerium sestgesetzt.

Bbg. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl.

Nr. 73.

Bu § 8. 1. Für die Beurteilung eines etwaigen Berforgungsanspruches sowie für die Zuerkennung und Flüssigmachung der Berforgungsgenüffe haben die gesehlichen Bestimmungen über die Bersorgung der Militärpersonen und ihrer hinterbliebenen Unwendung zu sinden.

Die notwendigen Erhebungen find, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (argtliches Zeugnis) nicht ausreichen, von

Umts wegen zu pflegen.

2. hinfichtlich bes Musmages ber Berforgungsgenuffe find

gleichzuhalten:

a) Personen, die zu Leiftungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werben, wie Arzte, Ingenieure, Tierarzte, den Gagisten der IX. Rangklasse niederster Gehaltssuse;

b) Rrantenpfleger ben Gagiften ohne Rangtlaffe niederfter Gehalts-

ftufe

c) sonstige Sanitatshilfsarbeiter, Chauffeure, Mechaniter, Majchiniften, Rondutteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugsführern;

d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art

den Korporalen:

e) Fuhrleute ober Tragtierführer, Treiber, Koppelinechte und Taglöhner ben Solbaten ohne Chargengrad.

§ 9. Zivilpersonen, die zum Gesolge mobilisierter ober auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewassierten Macht oder zum Bemannungsstand eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes ober eines im Mobilisierungs- oder Kriegssall zeitweilig der Kriegsmarine einverseibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses

\$ 9.

begangenen strafbaren Sandlungen ber Militärstrafgerichtsbarteit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Berkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Berhältnisses begangenen Berlezungen ihrer diesbezüglichen dienstlichen Pflichen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinar-

ftrafgewalt.

Bivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absähen angesührten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Ariegsstand oder Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne des Gesehes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Berwendung den von den Militärorganen über die Durchsührung dieser Arbeiten erteilten Besehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Berlehung dieser Psticht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfang sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworsen

sind.

Bbg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G .- und BBl. Rr. 73.

Bu § 9. Die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Versonen werden auf die Kriegsartikel nicht verpstichtet. Sie unterliegen daher nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Militärstragesetsbuches "Bon Militärverorechen und Militärvergehen und deren Bestrajung"; diese Bestimmungen tommen nur für jene Personen in Betracht, die zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs» oder Kriegsstalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören und beim Eintritt in dieses Berhältnis auf den Flaggeneid verpsssssichte worden sind.

Die Militärstrafgerichtsbarfeit wird burch bie Berichte ber ge-

meinsamen Wehrmacht oder der Landwehr ausgeübt.

Gegen die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind als Disziplinarstrajen der Berweis und die Disziplinararreststrasen anzuwenden, die der Art ihrer Dienstleistung entsprechen.

Siebei sind:

Berjonen, die ju Leiftungen verwendet werden, die beim Militar von Offigieren oder Gleichgestellten verseben, werben, den Offigieren;

Berfonen, die Dienste als Berfmeifter, Berfführer ober Unterbeamte leiften, bann die geschulten Krantenvileger ben Feldwebeln: bie in ben Durchführungsbestimmungen jum § 8, lit. c und d

Genannten ben freiwillig fortdienenden Bugsführern;

endlich die ebendort im lit. e Genannten ben Goldaten ohne

Chargengrad gleichzuhalten.

Die im erften Abfage bes Gefetesparagraphen genannten Berfonen unterliegen der Disziplinarstrafgewalt bes Rommanbanten bes militarifchen Rorpers, bei bem fie perfonliche Dienftleiftungen verrichten.

Die Bediensteten ber Bertehrsunternehmungen und die unter militärischer Leitung gu Arbeiten verwendeten Bivilpersonen unter-fteben in "bisziplinarer" Sinficht bem militärischen Kommandanten, unter beffen Leitung das Unternehmen fteht ober die Arbeit perrichtet wird. Ift ber hienach Strafberechtigte ein Stabsoffigier ober Gleichgestellter, jo steht ihm bas Strafrecht eines Truppenfommanbanten gu, ift er ein Oberoffigier ober Gleichgestellter, fo hat er bas Strafrecht eines betachierten Unterabteilungstommanbanten, Dffigiers- und Militarbeamtenafpiranten und Unteroffigieren, biefen als Transports ober Detachementfommandanten, tann bas Disgiplinarftrafrecht im Rahmen ber hierüber bestehenden militärischen Bor-ichriften verliehen werden. Ift der Strafberechtigte ein Oberoffigier oder Riedererer, jo wird das dem Truppenfommandanten gufommende (höhere) Strafrecht von jenem Rommandanten ausgenbt, der über den Strafberechtigten diejes Strafrecht hat.

Die zu perfönlichen Dienftleiftungen verwendeten Berfonen find beim Antritte ihrer Dienftleiftung vom militarifchen Kommandanten barüber zu belehren, in welchem Umfang fie unter die Militarftrafgerichtsbarteit und unter bie militärische Disgiplinargewalt treten.

§ 10. Jeder Besiger eines bespannten Fuhrwerkes ober gum Berfonen- oder Laftentransport geeigneten Tieres fann verpflichtet werden, dasfelbe entsprechend ausgerüftet gum Fuhren= (Tragtier=) Dienft zu überlaffen.\*)

Wenn ber Besiter zur perfonlichen Dienstleiftung berpflichtet ift (§§ 4 und 5), hat er ben Dienft als Fuhrmann (Tragtierführer) perfonlich zu leiften; er ift aber berechtigt, an feiner Stelle einen geeigneten Bertreter gu ftellen.

Wenn aber ber Besitzer einen Bertreter nicht beiftellen und auch nicht gur perfonlichen Dienftleiftung verpflichtet werden fann, hat die zuständige Gemeinde diefen Bertreter nach Maggabe ber SS 4, 5 und 6 aus ber Reihe ber gur perfonlichen Dienstleiftung Berpflichteten beigustellen.

<sup>\*)</sup> Siehe in dieser hinsicht das Gef. v. 16. Apr. 1913, G.= und BBl. Rr. 50, betreffend die Stellung ber Pferde und Fuhrwerte.

Für bie Inanspruchnahme gebührt eine im Ber-ordnungswege festzusetende Bergutung.

Bbg. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Nr. 73.

Ru § 10. Für die Benützung der auf Grund diefer Wefete beigestellten Landestransportmittel gelten im allgemeinen bie §§ 38 und 39 ber Borichrift fur bie Berpflegung im Rriege mit folgenden Ergänzungen:

a) auf unbestimmte Beit beigestellte Transportmittel. Die tägliche Bergutung für die fachliche Leiftung wird

für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwert 6 K für ein einspänniges, mit Pferden bespanntes Suhrwert . 4 ,, für ein zweispänniges, mit Ochsen bespanntes Fuhrwert . 5 ,, 

besondere Bergutung nicht zu leiften.

Die Roften bes Sufbeschlages, ber Inftanbhaltung ber Fuhrwerte und der Ausruftung trägt die Militarberwaltung. Für biefe Zwede find baber Abguge von ber fachlichen Bergutung nicht zu machen.

b) als Lotofuhren verwendete Transportmittel find nur auf gange ober halbe Tage und berart in Unipruch zu nehmen, bag fie bei einer gangtägigen Berwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Berwendung binnen 8 Stunden vom Beitpuntte ber Abfahrt aus ihrem Standorte bahin wieder gurudfebren fonnen.

Die Bergutung erfolgt nach jenen Gagen, die fur die unter a angeführten Transportmittel gujammen für die perfonliche und fach-

liche Leiftung entfallen, alfo g. B .:

für die gangtägige Berwendung eines zweispännigen Bferbefuhrwerfes: 

für eine halbtägige Bermendung die Salfte biefes Betrages. Die Bergutungen belaften gur Gange ben Sceresetat.

§ 11. Der Befiger eines jeden gum Landtransport geeigneten Rraftfahrzeuges tann bagu verpflichtet werben, fein Fahrzeug famt Buhrer (Chauffeur) für Zwede ber bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgeruftet zu überlaffen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Ber-ordnungewege festzusepende Bergutung.

Bbg. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBC. Rr. 73.

Bu § 11. Die Bestimmungen bes Dienstbuches J-27, Inftruttion für die Ausbringung und Berwendung von Motorsabrzeugen, bleiben mit solgenden Anderungen in den Bergutungssägen in Kraft:

	90000
Als tägliche Bergutung für die jachliche Leiftung gebühren:	
für ein Motorrad ohne Beiwagen	1 K
für ein Motorrad mit Beiwagen	5 ,,
für ein zweisitiges Personenautomobil infl. Lenkersit 1	5 ,,
für ein mehritziges Personenautomobil 20	) ,,
für ein Autobus	) ,,
für ein Lastenautomobil, und zwar:	
mit einer Ruglast bis 1500 kg	
mit einer Ruglast von 1500 bis 3000 kg 30	
	5 ,,
für eine Stragen- oder Pfluglokomotive oder fonftige Bug-	
majchine	) ,,
	5 ,,
für einen Anhängewagen	) ,,
Die Maximalnuglaft ift bei der übernahme der Fahrzeuge fef	311=
ftellen und auch in bas Schätzungsverzeichnis einzutragen.	

Den auf Grund dieses Gesehes zur Dieuftleistung herangezogenen Chauffeuren (Maschinisten, Mechanitern) gebührt die Entsohnung nach

den Beisungen zu § 7.

Bei der Entlassung gebührt die Bergütung für die sachliche und persönliche Leistung noch für sovie Tage, als für die Rückfehr in den seinerzeitigen Abgabeort auf dem kürzesten Bege notwendig wären, wobei für Personautomobile und Motorräder 200 km, für Autobusse und Lastautomobile 100 km und für Straßen- und Pfluglokomotiven, sowie sonstige Zugmaschinen 30 km, sowie ein darüber entfallender Rest als eine Tagesleistung zu rechnen sind.

Hinsichtlich ber Auszahlung der Bergütungen gilt analog der § 39 des Dienstbuches L—2, K Vorschrift für die Berpflegung im Kriege mit der Abweichung, daß die Gebührennachweisungen von der militärischen Abteilung selbst zu verfassen sind.

§ 12. Die Besitzer von Wasser- und Luftsahrzeugen fönnen verpslichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauche zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige überlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit ober auch ohne Bemannung (§ 6) und Ausrüftung in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Bergütung in Ermanglung besonderer Bereinbarungen auf Grund sachverständiger Schätzung geleistet.

Der Bertehr mit Baffer- ober Luftfahrzeugen fann eingestellt, gang ober teilweije zu militarischen 3weden

ausgenütt werden.

Für die Ginstellung des Berkehres wird keine Ber-

gütung geleiftet.

Die Erzeugung und bas Salten von Luftfahrzeugen fann eingestellt ober auch nur eingeschränkt werden.

§ 13. Bon ber Beistellung zur Kriegsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

a) die zur hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des Allerhöchsten herrscherhauses Bestimmten;

b) die zum personlichen Gebrauche sener Personen beftimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;

c) die für die staatliche Sicherheitswache gur Ausübung ihres Dienstes, sowie die für die Polizeigwede unbedingt

Erforderlichen :

d) die jur Beforberung ber Boft, zum Telegraphenbetriebe, für Sanitatszwede, fowie für bie Kenerwehren

unbedingt benötigt werden:

e) die für die Landesangestellten, für die Seelsorger, Arzte und Tierärzte (beren beruftiches Gebiet sich auf mehrere Gemeinden usw. erstreckt) zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, aber höchstens ein Kraftsahrzeug, oder ein bespanntes Fuhrwerk, oder ein Reits oder Tragtier:

Fuhrwerk, ober ein Reits ober Tragtier; f) die zu den landesärarijchen Zuchtanstalten, zu den landesärarischen landwirtschaftlichen Anstalten und zu der Strafanstalt in Zenica, endlich zu den Hengsten-

und Fohlendepots gehörigen;

g) die zu Zuchtzweden auf den Stationen und in der Privatpflege besindlichen landesärarischen, sowie die in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten (geförten) Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugsohlen während einer viermonatigen Saugseit;

h) die ausschließlich und dauernd zu Rennzweden ge-

haltenen Bferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge und Tiere während der Dauer ihrer Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besiter nur dann Anspruch auf Schadenersat, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Chaufseur, Fuhrmann, Tragtierführer usw.) beigesiellt hat, ohne Bersichulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnützung der Transportmittel wird

nicht entschädigt.

Bei Bemessung bes Entschädigungsbetrages ift der kommissionell konstatierte Schähungswert bes Fahrzeuges ober Tieres als Grundlage zu nehmen.

Bbg. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Rr. 73.

Bu § 13. Ein Anspruch auf Schabenersat kann erst in Frage kommen, wenn der Militärverwaltung eine Gutmachung des Schadens durch Zuweisung eines gleichartigen Ersates oder eine Instandsehung des beickäbigten Gegenstandes nicht möglich ift.

Bei den als Loto- (Boripann-) Fuhren verwendeten Transportmitteln sowie bei jenen Transportmitteln, die direkt bei der Gemeinde oder beim Besitzer angesordert wurden, sindet eine kommissionelle Konstatierung des Schätzwertes bei der übernahme nicht fatt.

§ 14. Jum Nachrichtendienste geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Berordnungswege zu verlautbarende Bergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Berkehr kann eingestellt ober auch nur eingeschränkt werden

Bog. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl.

Bu § 14. Für eingezogene Tauben ift eine einmalige Bergutung bon 3 K per Stud gu leiften.

§ 15. Die Benützung aller, auch ber im Privatbesitze befindlichen Straßen, Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brüden, Biadukte u. dgl.) ist

ohne Bergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende übersuhrmittel (Fähren, Trajekte, Schiffsbrücken usw.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benüt werden. Der Verkehr mit übersuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen

überfuhrmittel gebührt, entsprechend bem tommiffionell feft-Berte ber Leiftung, eine Beraütuna.

Für bie Ginftellung des Bertehres wird teine Ber=

gütung geleiftet.

Die Benütung eines zum Brivatgebrauche bienenben

Uberfuhrmittels wird nicht vergutet.

Gur ben an überfuhrmitteln fowie an im Privatbefit befindlichen Runftobjeften durch die Benütung verurfachten Schaben wird Erfat geleiftet.

§ 16. Für die Benütung ber Gifenbahnen find die bestehenden Borichriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeichloffenen Bertrage maggebenb.

Benn es bie militarifden Rudfichten erforbern, fann ber Betrieb auf einzelnen ober auf allen Linien eingestellt fowie ganglich ober teilweise zu militarischen 3meden benütt werben.

Für die Ginftellung des Betriebes wird, infofern gefetliche Bestimmungen, Rongeffionen oder übereinkommen nicht

anderes festfeten, feine Bergutung geleiftet.

§ 17. Die Gifenbahntelegraphen-, Privattelegraphenund Telephonanlagen fonnen famt ihrem Berfonal (§ 6) und Ausruftung gang ober teilweise in Unipruch genommen oder es fann ber Betrieb berfelben eingestellt werben.

Für die Benütung von Gifenbahn- und Brivattelegraphen= fowie -Telephonanlagen wird die Bergutung nach ben für die Benütung von Staatstelegraphen, baw.

-Telephonen geltenben Tariffagen geleiftet.

Falls jedoch bei Brivattelegraphen= und Telephon= anlagen die Tariffabe niedriger find, erfolgt die Bergutung nach biefen geringeren Gaben. Für ben burch bie Benütung verursachten Schaben wird Erfat geleiftet.

Für bie Ginfiellung bes Betriebes wird feine Ber-

gütung geleiftet.

§ 18. Jeder Befiger (Gigentumer) einer Betriebsoder Industrieanlage fann verpflichtet werden, ben Betrieb, je nach Bahl bes Unfordernden, weiterzuführen ober famt

Personal (§ 6) gur Benütung gu überlaffen.

Bei der Beiterführung bes Betriebes wird, außer ber Bergütung für die gelieferten Produtte - wobei allfällige Erweiterungen und Beichränfungen bes Betriebes im militärifchen Intereffe fowie die Beiftellung von Berfonal burch die Militarverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind - eine besondere Bergutung nicht geleistet.

Für Schäben, die durch Berschulden des vom Militär beigestellten Personals an den Anlagen entstehen, wird Ersatz geleistet.

§ 19. Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Immobilien zur Serstellung von Beseitzungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüftung sester Plätze, zum Baue von Brüden, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren ober unmittelbaren Förderung und Sicherung ber Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benühung der Immobilien wird grundsählich eine Bergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Gine Bergütung wird nicht geleistet für die Benühung von leersiehenden, keinen Ertrag abwersenden Gebäuden, von außer Betrieb besindlichen Industrie-, gewerblichen und sonstigen Anlagen, von freien Pläten, hutweiben, Bäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkt der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in bemselben Bustande rückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der übernahme der Zustand der Jmmobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Benn fich ber Befiger mit ber Festftellung ber Rommiffion nicht begnugt, fieht es ihm frei, feine Unsprüche im

Ginne bes § 33 anzumelben.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsversahren haben die Bestimmungen der mit Meiner Entschließung vom 20. Juni 1880 genehmigten, in der Gesehsammlung 1878—1880, I. Band, Seite 273, verlautbarten Berordnung über das Expropriationsversschren in Bosnien und der Hercegovina Unwendung zu finden.

§ 20. Für die im § 19 bestimmten Zwede kann außer ber dortselbst statuierten überlassung zur Benützung, bei Gebäuden auch die überlassung zur freien Verfügung gesorbert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren ober wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Unspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benütung wird die Bergütung

nach § 19 geleiftet.

Wenn bas überlassene Gebäude bemoliert ober wefentlich umgestaltet wurde, ist ber verursachte Schaben zu erseten. Die Entschädigung ist nach dem Schätwerte bes Gebäudes festzustellen.

Der Gigentumer fann auch die Ablösung bes Gigen-

tums im Wege ber Enteignung verlangen.

Der Schähmert der Gebäude wird vor der Offupierung oder vor der Demolierung kommissionell sestgesest. Diese Kommission stellt auch den Schaden sest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls ber Besiter mit ber Festsehung ber Rommission sich nicht zufriebenftellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch

im Ginne bes § 33 geltend gu machen.

Für das Enteignungsversahren sind die Bestimmungen der mit Meiner Entschließung vom 20. Juni 1880 genehmigten, in der Gesetssammlung 1878—1880, I. Band, Seite 273, verlautbarten Berordnung über das Expropriationsversahren in Bosnien und der Hercegovina sinngemäß anzuwenden.

§ 21. Für die Einquartierung (Beistellung der Unterfünfte und Nebenersordernisse, dann der Lagerpläte) sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltende Bestimmungen der Einquartierungsvorschrift für Bosnien und die Hercegovina anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Bersonen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Bergutung erfolgt nach ben Bestimmungen ber vorerwähnten Einquartierungsvorschrift und insoferne biese nicht ausreichen, in einem durch eine Berordnung sestzu-

fetenden Ausmaße.

Im Falle des Bedarses können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch die zur Hoshaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des Allerhöchsten Herschauses sowie die zum Gebrauche jener Personen bestimmten Gedäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staats (Landes) Iweden dienenden unentbehrlichen Gedäude oder Gedäudeteile, ferner die Räume der öffentlichen Museen, Kunstzalerien, Archive und Bibliosheten und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarse entsprechenden Käume der Frauenklöster, endlich jene Gedäude der Eisenbahnen, welche zum für militärische Zwecke ersforderlichen Betriebe unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufftellung von Kriegsmaterial und Borräten nötigen freien Pläte — in Ermanglung solcher geeigneter Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Borräten und Tieren jeder

Art notwendigen Räume zu überlaffen.

Bezüglich ber Bergutung gelten die Bestimmungen bes § 19, zweiter Absab.

Bog. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl.

Bu § 21. Personen, die zu Leistungen herangezogen werben, die beim Militär von Ofizieren oder Gleichgestellten versehen werben, gebührt die Unterfunft wie für Gagiften der IX. Rangklasse, allen anderen Bersonen wie für die Mannichaft.

Für die Unterbringung eines Rindes in einer Stallung ober Scheune, in einem Schupfen ober unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes ober Stechviehes

1 h bezahlt.

§ 22. Die einen haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen.

Das Ausmaß der Berpflegung wird im Berordnungs-

wege bestimmt.

Die Besitzer von Berpflegsartiteln (Schlachttieren) find über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Bege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beiftellung von Bucht= und Milchvieh fann nur

ausnahmsweise gefordert werben.

Für die Naturalverpflegung und Berpflegsartikel gebührt die mit Berordnung festzusehende Bergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Jahres festgesehten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Juschlag bis zu einem Drittel derselben zu Grunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegsleistungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Erund dieser die neuerliche Festsetung der Bergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag

nicht stattzufinden hat.

Bbg. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Rr. 73.

Bu § 22. 1. Bezüglich bes Ausmaßes an Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) und Berteilung auf die einzelnen Mahlzeiten gesten die §§ 2 und 23 des Dienstbuches L—2, K, 1. Heft, Vorschrift

für die Berpflegung im Rriege.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstud, Mittag- und Abendtoft, die zweite Kaffeeportion fann zur Mittags- oder Abendboft angesordert werden, ebenso fann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittag- und für die Abendbost beausprucht werden.

An Naturalverpslegung tann nur das Orts- oder Hausübliche verlangt werden, es sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hiefür audere gleichwertige, ortsubliche

Artifel beigustellen.

Die Gemeinde hat bafur gu forgen, baf bie angeforderte Raturalverpflegung (Quartierverpflegung) gur festgesetten Beit zubereitet fei.

Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen, oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahin geführt, wo die Kost bereitet wurde.

2. Für die Naturalverpslegung und für Berpflegsartitel (Schlachttiere) werben bis auf weiteres nachstehende Bergutungsfäge fest-

gefett:

cleb		
a)	Relutum für die volle Kriegsverpflegsportion . 1 K 83 Sievon entfallen auf:	h
	die Roftportion 1 K 52	h
	bas Brot	
	den Tabat 04	"
	die Kostportion besteht aus:	
	2 Portionen Raffee	
	1 Portion Rindfleisch 60	"
	1 Portion Gemufe famt Bubereitungserforderniffe 16	"
	1 Portion Getrante	"
	Für einzelne Mahlzeiten entfallen:	

	für eine Abendkost mit halber Fleischportion .	25 h 15 h 85 ,, 69 ,, 39 ,,
b)	Relutum für die Festungsverpflegsportion:	27 h
	erfordernisse	94 h 04 ,,
c)	Relutum für an Aranke und Berwundete ausnahmsweise in natura ersolgte Mahlzeiten: Hür bas Frühftüd	380.7
15	~	

d) Für die unmittelbar an die Truppe oder an eine Berpflegsanstalt gelieserten Berpflegsgegenstände, einschließlich des lebenben Schlacht- und Stechviehes sind die Bergütungsfäte in der

Beilage enthalten.

Die Bergütung für die übernommenen Schlachttiere wird nach dem jestgestellten Lebendgewichte auf Grund der von den politischen Behörden dem zuständigen Militärterritorialkommando eingesendeten Berzeichnisse über die aus ihrem Bezirke beigestellten Schlachttiere geseistet.

Den Partieführern und Treibern gebührt vom Tage der Abernahme an die in den Weisungen jum § 7 festgesetze Entlohnung, den übernommenen Schlachttieren das Futter.

§ 23. Die Besitger von Futtermitteln find verpflichtet, bas benötigte Futter beizustellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Beidepläte in Un-

spruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine, gemäß den beiden letten Absaben des § 22 sestgesete Bergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigestellten Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigestellten Wiesen aufmahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Bergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt

hätte; für eigentliche Beiben gebührt das ortsübliche Beibegeld.

Bbg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Rr. 73.

Bu § 23. Das Futter ift nach Gewicht anzufordern. Sind hafer, ben und Stroh nicht vorhanden, tonnen hiefür gleichwertige ortsübliche Eurrogatartifel beigestellt werden.

§ 24. Für die im § 1 bestimmten Zwede können auch andere benötigte Kriegshilssmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen überlassung angesordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Bergütung, für die Beschädigung der Schadenersat nach dem durch Sachverständige sestzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Borräten entbinden nicht von der Berpflichtung zur Kriegsleistung.

§ 25. Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär= oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Berfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Ein-Richtungen in Stand zu halten und die für die Kranken in diesen Sanitätsanstalten notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten, dann die Berpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Berfügung zu stellen.

Die Kosten für die Berpflegung und Pflege kranker Bersonen und Tiere werden nach den im Frieden be-

stehenden Grundsäten vergütet.

§ 26. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Berwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rüchsichtlich der Berwahrung obliegen der Gemeinde alle jene Pflichten und Rechte, welche mit der Berwahrung fremden Bermögens verbunden sind.

Für die Bermahrung von ärarischen Gutern wird eine

Bergütung nicht geleistet, unvermeidliche Barauslagen

werden jedoch erfett.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obsorge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben untersliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzusigeren.

§ 27. In welchem Umfange, wann und wo die Berpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundjäglich von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina im Einvernehmen mit dem Armeeinspektor in

Sarajevo bestimmt.

Die Anforderungen sind an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, in dringenden Fällen aber an die politischen Kreis- und Bezirksbehörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden, in Sarajevo an den Regierungskommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo zu richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfalle tonnen die unbedingt erforderlichen Kriegsleistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen

werden.

Bog. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Rr. 73.

Bu § 27. Bur bireften Anforderung find auch Gendarmerie-

fommandos befugt.

Einzelne Bersonen sind zur Anforderung von Kriegsleiftungen nur auf Grund einer von einem ansorderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

§ 28. Die bei der Landesregierung angeforderten Kriegsleistungen werden durch diese auf die Kreise oder die Bezirke; sodann durch die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden oder Leistungspflichtigen aufgeteilt.

Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhaste Mehrkosen geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der politischen Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen, zu verteilen.

§ 29. Die Gemeinden können die Kriegsleiftungen entweder durch die hiezu Berpflichteten oder durch auf-

genommene Unternehmer leiften laffen.

§ 30. Die politischen Behörden und Gemeindevorstehungen, in Sarajevo der Regierungskommissär für die Landeshauptstadt, können im Falle der Weigerung, eines Säumnisses oder einer Unterlassung die Kriegskeistung auch mit Unwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behuse nötigenfalls auch militärische Assistation in Unspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichsteit unter Berantwortung des betreffenden Kommandanten (Ansordernden) erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant (Ansordernde) nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31. über die Berpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letzter Instanz die Landesregierung für Bosnien und die Hercegoving.

Die Berufung hat feine aufschiebende Wirfung.

Bbg. ber Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBf.

Bu § 31. Die Entscheidung barüber, ob eine Leistung auf Grund biejer Gesehe in Anspruch genommen ober auf eine andere Beise beschafft werden soll, steht ausschließlich ben militärischen Stellen zu.

§ 32. Die Bergütung für die auf Grund dieses Gesetes beigestellten Leiftungen und der Ersat für die erslittenen Schäden ift nach Möglichkeit bar zu bezahlen.

Sofern die sofortige Zahlung unmöglich ware, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu bestätigen. Auf Grund dieser Bestätigung kann der Beisteller, insosern die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß 33 geltend machen.

Bbg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Rr. 73.

Bu § 32. Injoweit für bie Bergutung von Rriegsleiftungen nach dem vorstebenden nicht besondere Bestimmungen bestehen, gelten

folgende Grundfage:

1. Bar gu bezahlen find feitens ber Unforbernben tunlichft alle perfonlichen Dienftleiftungen, fachliche Leiftungen, wegen ber gebotenen Schonung der bei ben Truppen befindlichen Barbeftande, nur dann, wenn dies speziell angeordnet wird.

Bargahlungen find feitens ber Empfänger ichriftlich, womöglich unter Mitfertigung eines Organes der Gemeindevorstehung ober eines

fonftigen Beugen, gu bestätigen.

2. Richt bar bezahlte Leiftungen find von den Truppen ufw. mittels einer "Beicheinigung" ju quittieren, die ju enthalten hat: Den Tag, Ort, Begirt, Umfang (Gegenstand) der Leiftung;

den Ramen (die Bezeichnung) bes Beiftellers;

möglichft auch den Geldwert ber Leiftung:

Ramen, Charge, Truppenforper bes Beicheinigenden in leferlicher Schrift unter Beidrudung der etwa vorhandenen Stampiglie; endlich nach Tunlichfeit auch die Unterfertigung durch einen Beugen.

Die Bescheinigungen find in duplo, möglichft im Durchschreibverfahren auszufertigen; ein Eremplar erhalt der Beifteller, bas

zweite ift dem Rechnungsatte anzuschließen.

Die Ausfolgung der "Bescheinigungen" über in Anspruch genommene und nicht jofort bar bezahlte Kriegsleiftungen ift von allen Rommandanten gu überwachen; ihnen gur Kenntnis gelangende Fälle von ungerechtjertigter Richtbeachtung find im Intereffe ber Moral

und Disziplin ber Truppen mit Strenge zu ahnden.

3. Schaben, bezüglich beren ber Militarverwaltung eine Erfatpflicht obliegt, find feitens ber Truppen ufm. grundfaslich nicht bar gu bezahlen, fondern zu bestätigen. Für den Inhalt, die Ausfertigung und Behandlung gelten finngemäß die im vorstehenden fur die "Befceinigung" über Rriegsleiftungen aufgeftellten Bestimmungen. In der Bestätigung ift der entstandene Schaden tunlichft auch im Gelbe gu bewerten. Ift eine protofollarifche Aufnahme bes Schabens möglich, fo ift das Protofoll der dem Rechnungsafte zuzulegenden Bestätigung anzuichließen.

Unter ben an mehreren Stellen bes Bejetes ermähnten Schaben find Schäden, die burch die Rriegsereigniffe felbft entstanden find,

nicht zu verstehen.

\$ 33. Infofern die Bergutung für eine Rriegsleiftung ober ber Schadenersat für einen verursachten Schaden im Ginne bes § 32 nicht beglichen wurde, oder infofern der die Leiftung Beiftellende mit der zuerkannten Bergutung oder Entschädigung nicht zufrieden ift, ift er berechtigt, feine Unsprüche spätestens innerhalb von feche Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Berpflichtung zu Kriegsleiftungen im Ginne bes § 2 verlautbart wurde, beim zuständigen Bezirksamte, beziehungsweise in der Landeshauptstadt Sarajevo beim Regierungskommissär schriftlich oder mündlich unter Beibringung der

Beweisdofumente anzumelben.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Bersorgungsansprüche, serner der überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Borgang zu beachten.

über die angemelbeten Ansprüche pflegen die für diesen Bwed bezirksweise zu bildenden Kommissionen die Er-

hebungen.

Die überprüfung der Operate obliegt der Landesfommission, welche sie nach Richtigstellung mit dem eigenen Beratungsprototolle dem gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina vorlegt. Endgültig entscheidet das genannte Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium.

Die Bezirkskommission besteht aus:

a) dem Bezirksvorsteher (in der Landeshauptstadt Sarajevo aus dem Regierungskommissar) oder dessen Stellvertreter als Borsipenden;

b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche beftehen; im anderen Falle aus zwei vom Bezirksrate

gu mählenden Bertrauensmännern;

c) einem Steuerbeamten;

d) einem Bertreter bes Militars und

e) einem Schriftführer.

Die Landeskommiffion besteht aus:

a) dem Landeschef oder bessen Stellvertreter als Bor-

sitzenden;

b) aus den Borftanden der Adminiftrativ-, Finang-, Juftig- und wirtschaftlichen Abteilung oder deren

Stellvertreter;

- c) einem Bertreter des zuständigen Militärterritorialfommandos nebst einem Bertreter der betreffenden Korpsintendanz zur Wahrung der Interessen des gemeinsamen Militäretats, endlich
- d) aus einem Schriftführer.

§ 34. Die Bergütung ber Rriegsleiftungen und ber Erfat ber verursachten Schäden als auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Bersorgung ber zu persönlichen

Dienstleiftungen herangezogenen Berfonen berurfacht werben,

belaften ben gemeinfamen Beeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Berjorgung der hinterbliebenen der zu persönlichen Dienste leistungen herangezogenen Bersonen verursacht werden, fallen dem Militärtaxsonds und falls dessen Mittel hiefür nicht ausreichen, dem Landesetat zur Last. Desgleichen werden die Unterstützungen an hilfsbedürstige Familien der einberusenen Personen, insoweit die Mittel des Militärtaxsonds hiefür ausreichen, aus diesem, sonst aus Landesmitteln geleistet.

Die Kosten für die anläßlich der Kriegsleistungen stattssindenden Erhebungen, Kommissionen und sonstigen Umtsgeschäfte der betreffenden politischen Behörden sallen zu Lasten des Landesetats. Die durch Verschulden einer Partei verursachten derlei Kosten sind von derselben zu tragen.

§ 35. Die auf Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Behelse und Urkunden sind stempel-

und gebührenfrei.

§ 36. Die Gemeinden sowie die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorsvorsteher und deren Stellvertreter, nacelniky, kneze, muktare, glavare) sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpslichtet.

red dun ensgemeinlegeleit, note americalitatie alle

§ 37. Diefes Wefet tritt mit bem bem Tage ber Rund-

machung in Kraft.